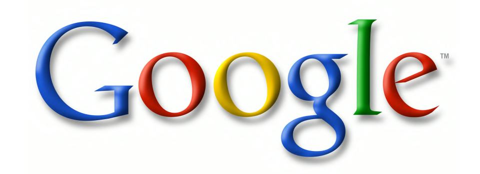
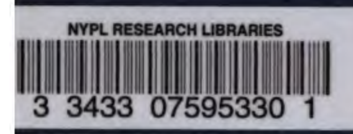
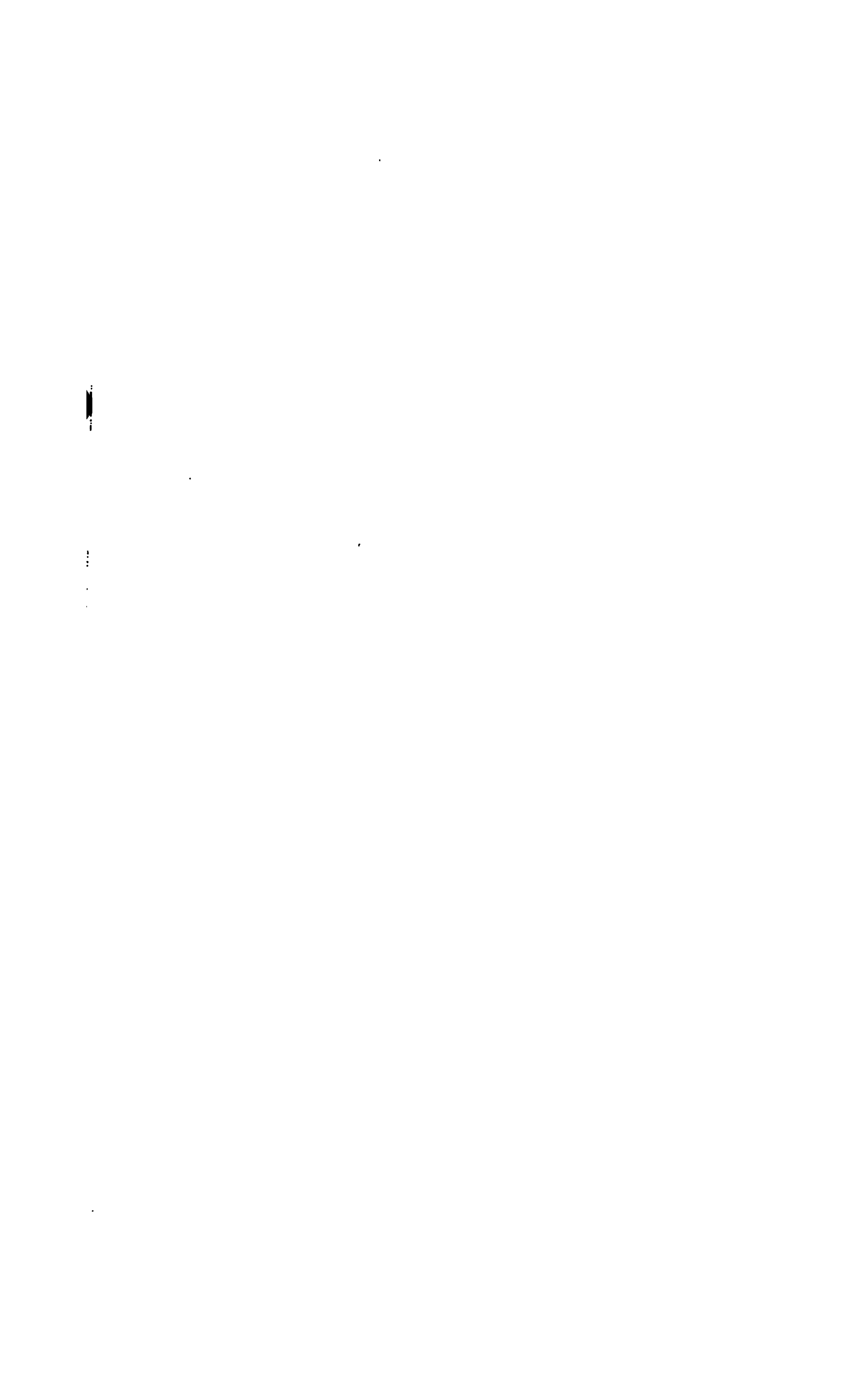
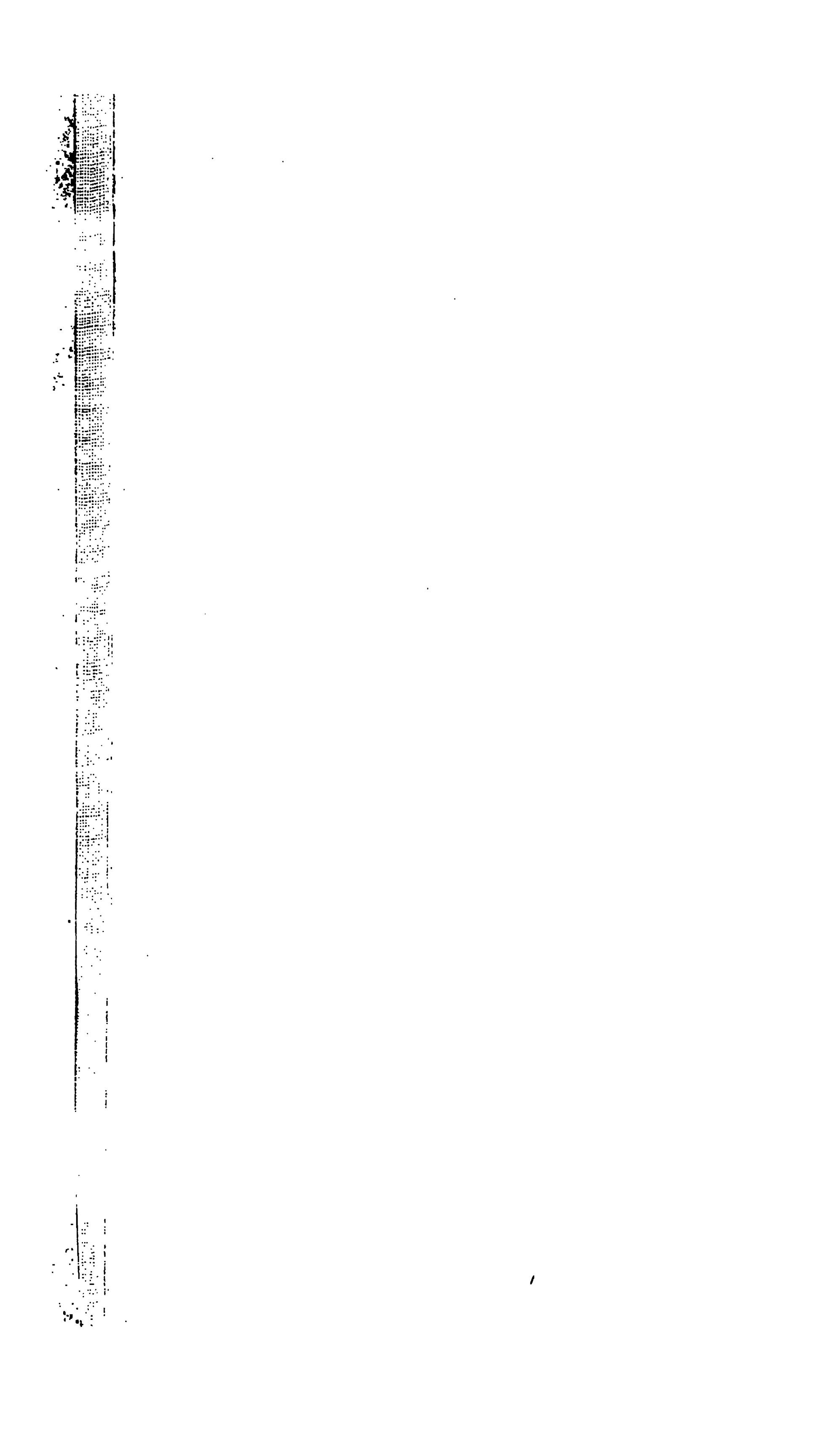














1.



2.



3.



4.

Die Köpfe der Hingerichteten.

1. Mañe Friederich. 2. Hölzerlips. 3. Kramer Mathes.
4. Veit Kræmer.

Nachtrag

zu der

aktenmäßigen Geschichte

der

Räuberbanden

an den

beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde.

Enthaltend

vorzüglich auch die Geschichte der weitern Verhaftung, Verurtheilung und Hinrichtung der Mörder des Handelsmanns Jacob Rieder von Winterthur.

Nebst einer neueren Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus der Jenischen oder Gauner-Sprache.

Von

Dr. Ludwig Pfister,

Stadtdirector zu Heidelberg.

Juxta criminis qualitatem legem oportet servari, et in scelerosos et noxios proferri juris sententiam.

L. 18. Cod. de poenis.

Mit einer Kupfertafel.

Heidelberg,
bei Gottlieb Braun.
1812.

Vorbericht.

Meinem in dem Vorberichte zum ersten Theile gegebenen Versprechen getreu, liefere ich in diesem Nachtrage die sich, seit der Erscheinung jenes ersten Theiles, weiter ergeben habenden Entdeckungen, verbunden mit der Geschichte der fortgesetzten Verhaftung, der Verurtheilung der Räuber und der Vollziehung der Urtheile.

Daß die hier geliefert werdenden neueren Entdeckungen gar manches Interessante liefern, darf ich wohl sagen und behaupten, da das Interessante nicht auf die Rechnung des Entdeckers kommt, sondern dem Entdeckten selbst anklebt; — überdies rühren auch gar manche Entdeckungen, wie man in der Schrift selbst finden wird, nicht von mir her.

Ich setzte in dem Vorberichte zum ersten Theile neben der Bedingung interessanter neueren Entdeckungen, als weitere Bedingung der Herausgabe dieses Nachtrags: den Wunsch des Publicums. Er ist ausgesprochen dieser

Wunsch, — durch den über alle meine Erwartung ausgezeichneten Beifall, womit der erste Theil, so allgemein, aufgenommen wurde.

Nur Einen Wunsch hege Ich nun noch. Den nämlich: daß der in diesem Nachtrage, in leichten Umrissen, niedergelegte Plan zu gänzlicher Vertilgung der Gauner, wo nicht gleich jetzt, doch über kurz oder lange, in der gegebenen oder in verbesserter Form, zur Ausführung kommen möge; — und ich bin gewiß, daß diesen Wunsch das gesammte Publicum mit mir theilt.

Heidelberg den 25ten August 1812.

L. Pfister.

Die gegen Veit Krähmer und seine Raubgenossen geführten Untersuchungsacten wurden den 15ten Oktober 1811 dem Großherzoglich Badischen Hofgerichte zu Mannheim, als der hierin kompetenten Gerichtsstelle, zur Entscheidung vorgelegt. Diese Gerichtsstelle ersah aus den Acten sogleich, daß hier von so vielen und so schweren Verbrechen die Rede sey, daß nur Todes- oder langwierige Zuchthaus-Strafe gegen die Verbrecher erkannt werden könne; — und da nun in solchen Fällen, nach den bestehenden Landesgesetzen, Vertheidiger von Amtswegen aufgestellt werden müssen, so wurde auch in dieser Sache ein Vertheidiger ernannt und ihm die ganze Actenlast zugestellt, damit er sich daraus den Stoff zur Vertheidigung suche, ihn gehörig ordne, und dann seine Vertheidigungsschrift einreiche.

Nach Vorschrift des Großherzoglich Badischen 8ten Organisations-Edikts, die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege betreffend, müssen statt der, durch die Halsgerichts-Ordnung vorgeschrieben gewesenen Haltung feierlicher Blutgerichte und der diesen vorausgegangenen Beſtebenung, in Fällen, welche eine zwei- und mehrjährige Zuchthausstrafe zur Folge haben könnten, feierliche Schlußverhöre gehalten werden. In diesen feierlichen Schlußverhören muß der Inquisit, in Gegenwart zweier Urkundspersonen, noch einmal über kurze Fragen vernommen werden, welche sein Geständniß, oder sonst das Hauptsächlichste seiner Aussagen über das Verbrechen und über die erschwerenden und mildernden Umstände enthalten. — Zugleich muß derselbe befragt werden: Ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anzugeben wisse und ob er einen Rechtsfürsprecher verlange. Dieser gesetzlichen Vorschrift zufolge waren diese feierlichen Schlußverhöre mit jedem der in Heidelberg einsitzenden Gauner gehalten worden. Das erste mit Basti: Er

lachte hellauf, als man ihn fragte: Ob er einen Vertheidiger verlange, und bemerkte, indem er mit: Nein! antwortete: „Was soll „der mir nützen? Mehr kann er zu meiner Vertheidigung doch nicht „sagen, als das, was ich selbst zu Protokoll gesagt habe.“ Unmittelbar nach ihm kam Manne Friederich in das Schlußverhör. Dieser hatte sich früher, zu verschiedenen Malen, ängstlich darnach erkundigt: Ob er hier auch einen Vertheidiger erhalte? und dabei erzählt: daß er es vorzüglich seinem Vertheidiger in Arensberg zu verdanken habe, daß er dort so gut abgekommen seye. Er hatte früher, als er einst in der Registratur, wie dieses gar oft geschah, den Augenblick abwarten mußte, wo man seiner bey einer Confrontation nöthig hatte, sich die Rede eines Advokaten bemerkt, welcher dem Registrator von einem Prozesse erzählte, welchen er nun zum dritten Male gewonnen habe, und nach dem Abgang desselben den Registrator gefragt: Ob der Herr ein Advokat seye? — und auf die Bejahung dieser Frage erklärt:

„Den will ich mir zum Defensor ausbitten, denn der muß es „gut verstehen, da er denselben Prozeß dreimal gewonnen hat.“ Später hatte er freilich manchmal in den Verhören gesagt: hier könne ihm ein Defensor nicht so helfen, wie in Arensberg, da seine hiesigen Geständnisse nicht ausgekratzt werden könnten; — doch hatte er nie die Idee: einen Defensor zu verlangen, aufgegeben; und man war darum ganz fest überzeugt, wann auch keiner der Inquisiten einen Defensor verlange, so werde es doch gewiß Manne Friederich thun, besonders da er mit Andreas Petry, welcher behauptete: er, Manne Friederich, habe einem der Schweizer auf den Kopf geschlagen, im Widerspruche war. Allein, zu allgemeinem Befremden, verlangte Manne Friederich keinen Defensor; — vielmehr bekannte er wiederholt: sehr sträflich, ja des Todes schuldig zu seyn, und erklärte: „er wisse wohl, daß sein Leben einzig und „allein von der höchsten Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Herrn „Großherzogs von Baden abhänge, er nehme daher einzig und „allein zu dieser höchsten Gnade seine Zuflucht und bitte Se. Königliche Hoheit, um Höchstdero Frau Gemahlin, Kaiserliche Hoheit, „um der neugebornen Prinzessin, — um Christi Blut und Gottes

„Barmherzigkeit willen, wann nicht aus Rücksicht für ihn, doch „seiner Frau und Kinder willen, ihm das Leben zu schenken,“ u. s. w.

Er wiederholte diese und ähnliche Tiraden so oft, so bestimmt in dem nämlichen Tone, wie ein bibelfester Spießbürger seine Sprüche und Predigtfragmente, daß man wohl sahe, daß er lange daran studirt, daß er sie auswendig gelernt und daß er einen besonders hohen Werth darauf gesetzt habe; so wie er dann auch ängstlich darüber wachte, daß seine ganze Phraseologie richtig beim Protokolliren beobachtet wurde. Daran hatte man aber nicht gedacht, daß er, der stets wiederholte: „er wolle mit dem Großherzog keinen Prozeß „führen“ (damit bezeichnete er das Verlangen eines Advokaten zum Defensor) — Andere dazu verleiten würde; und doch war es so.

Am folgenden Morgen nach dem feierlichen Schlußverhöre ließ Manne Friederich sich zum Verhöre melden. Man glaubte, seine gestrige Erklärung habe ihn gereut; er werde nun dennoch einen Defensor verlangen. Nichts weniger. Sein ganzer Vortrag bestand in der Bitte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, dessen höchster Gnade er sich wiederholt empfahl, ihm, wann er dennoch sterben müßte, zu erlauben, daß er zuvor noch einmal seine Frau sprechen dürfe. Offenbar war dieses nur ein Vorwand, denn der sonst so kluge Manne Friederich wußte wohl, daß er zu dieser Bitte noch lange Zeit habe, — und daß man ihm dieselbe, so wie man früher schon gar oft gethan hatte, willig gewähren werde, wenn es so weit mit ihm kommen sollte. Bald zeigte sich, was seine eigentliche Absicht war. Beim Abgehen erklärte er: Basti, welcher seit mehreren Tagen bei ihm in demselben Gefängnisse saß, verlange ins Verhör. Man fragte ihn: Ob er nicht wisse, was derselbe wolle. Er antwortete: Nein! Er glaube aber, es sey wegen einem Defensor, welchen er verlangen wollte. Man ließ den Basti vorkommen, und er erklärte: Er habe sich näher besonnen, er verlange nun einen Defensor; — und zwar einen Herrn, welchen er (was falsch war) einmal in der Registratur gesehen und welcher denselben Prozeß dreimal gewonnen habe. Man forderte ihn auf: jenen Herrn

näher zu beschreiben; er konnte dieses aber nicht, und bat daher blos im Allgemeinen um die Ernennung eines Defensors für sich.

Wer sieht nun hierin nicht eine, nach seiner Weise sehr fein ausgesonnene Spitzbüberei des Manne Friederichs? Nach seiner Idee erschien ihm das Vertheidigen als ein Prozeß, welchen sie mit dem Großherzoge führten, — also als Etwas, wodurch Se. Königliche Hoheit aufgebracht werden und denken müßten: Die Kerls wollen noch gar nicht einmal einsehen, daß sie gefehlt haben, sie haben noch sogar die Frechheit, sich vertheidigen zu wollen; — die verdienen keine Schonung, — kreuziget sie! Mitten in diesem höchstgerechten Unwillen des Herrschers, tritt nun aus dem verruchten Haufen der einzige Manne Friederich zerknirscht und zermalmt hervor, ruft reuevoll: Vater, ich habe gefehlt! — willig unterwerfe ich mich der wohlverdienten Strafe, — nur deine höchste Gnade kann mir Barmherzigkeit gewähren. Erschüttert, erweicht mußte, nach Manne Friederichs Berechnung, durch diese tragische, gleich einem Kotzebueschen Theaterstücke auf Rührung vorzüglich berechnete Wendung das Gemüth des Herrschers werden, — und dann hatte Manne Friederich gesiegt. Diese Erschütterung konnte aber nicht, — oder doch nicht in dem berechneten Grade erfolgen, wenn Andere auch keine Vertheidiger verlangten; — darum stimmte er den Basti um; — der mußte sich selbst in den Schatten zurückstellen, um ihn, Manne Friederich, in seinem vorbereiteten hellstrahlendem Lichte besser hervorspringen zu machen.

Er hatte aber seinen Plan falsch berechnet, der gute Manne Friederich; — denn auch nicht ein Einziger von allen hiesigen Inquisiten (ausser Basti) verlangte einen Vertheidiger.

Dennoch wurde vom Großherzoglichen Hofgerichte ein Vertheidiger für sie Alle angeordnet. Ich muß bekennen, daß nach meiner Ueberzeugung die Vertheidigung aller Inquisiten durch einen einzigen Vertheidiger in dieser Sache zwar wohl thunlich, — aber nicht räthlich erscheinen konnte, da, obgleich sie wegen des Raubmordes unverkennbar als Coauctores und Socii ex Compacto zu betrachten sind und daher sie Alle gleiche Strafe treffen muß, dennoch in den Augen der Inquisiten selbst und des Publikums, auf

welches man doch immer einige Rücksicht nehmen sollte, die Interessen der einzelnen Räuber zu widerstreitend unter einander erscheinen. Wenn man auch, zu Vermeidung der dadurch freilich entstandenen, größeren Verzögerung, nicht jedem einzelnen Inquisiten einen eigenen Vertheidiger hätte anordnen und durch diese Defensoren-Schaar ein Prioritäts- oder vielmehr Posteritäts-Verfahren hätte führen lassen wollen; so hätte doch, wie ich glaube, dem Bestellten (ut ita dicam) Procuratori Inquisitorum communi ein Diabolus rotae entgegen gestellt werden sollen, um die von jenem etwa, auf Kosten der anderen, oder Einzelner von ihnen, gewagte Vertheidigung eines Einzelnen gehörig zu beleuchten und das Interesse der Uebrigen zu wahren. Doch ich bescheide mich gern, daß diese meine Ansicht auch wohl irrig seyn könne; — was ihr aber, in meinen Augen, immer noch einiges rechtliche Gewicht läßt, ist der Umstand, daß mit dieser meiner eigenen, früher nicht geäußerten Meinung eines praktischen Activ-Criminalisten, das Gefühl meiner Gegenfüßler, der praktischen Passiv-Criminalisten, nämlich der Inquisiten selbst, übereinkam. Wenn es richtig ist, daß, nach der alten Regel: fabricando fabri fimus, der praktische Criminalist, nur durch das Inquiriren selbst vorzüglich gebildet werden könne; so ist dagegen eben so richtig, daß die Inquisiten durch das öftere inquirirt werden gleichfalls eine criminalistische Bildung erhalten; — und insofern scheint denn auch jenes vorgedachte Gefühl der allerdings schon einen hohen Grad von criminalistischer Bildung sich erworben habenden Inquisiten allerdings einige Rücksicht zu verdienen.

Es war im December 1811, als ich, um den Veit Krähmer und Krämer-Mathes über das endlich eingekommene Verifications-Protocoll des Raubmords bei Königstein näher zu hören, nach Mannheim in das Zuchthaus kam. Keiner der Inquisiten konnte meine Ankunft wissen, und doch versicherten mich alle, indem sie mich jubelnd und unter Händereichen empfingen, einstimmig, daß sie von meiner Ankunft auf diesen Tag überzeugt gewesen wären, indem Andreas Petry ihnen, noch vor Tages-Anbruch, dieselbe, nach einem Traume, welchen er in der verflossenen Nacht (wie er wiederholt

versicherte) gehabt, verkündet habe. Kaum war das Gespräch hierüber geendet, so beschwerte sich Manne-Friederich darüber: daß man ihm einen Vertheidiger bestellt habe, wo er doch so bestimmt erklärt habe, daß er keinen verlange; — auch die andern, außer Basti, stimmten in diese Beschwerde ein. Ich suchte sie darüber zu beruhigen, indem ich ihnen vorstellte, daß es ja nichts Schlimmes sey, daß man sie dennoch vertheidigen lasse. Nun erhoben sich aber Alle und selbst Basti und behaupteten: Ein Defensor allein könne sie nicht alle zugleich vertheidigen, weil sie unter sich selbst nicht ganz einig seyen.

Als Episode und als kleiner Anhang zur Zuchthausphilosophie des Peter Eichler mag hier Folgendes stehen: Bei der so eben gedachten Anwesenheit im Zuchthause zu Mannheim ließ sich der, schon vor vielen Monaten, dahin gelieferte große Harzbub (Schmitt) bei mir melden. Sein Anliegen betraf eine unbedeutende Kleinigkeit.

„Wie geht's, Schmitt?"

fragte ich bei seinem Eintritt in das Verhör-Zimmer.

„Recht gut, Herr Direktor!"

war seine Antwort.

„Nun das freut mich!"

entgegnete ich, und er erwiederte:

„Ja, Gottlob, recht gut, Herr Direktor; hier habe ich meine
„Kost und meine Arbeit."

Der Defensor mag sich hüten, für diesen Schmitt, der so vergnügt im Zuchthause lebt, eine Verkürzung seiner Strafzeit zu erwirken.

Fälle der Art, wie der Raubmord zwischen Laudenbach und Hemsbach, welche das ganze nahe und entferntere Publikum affiziren, welche Tausende um ihre eigene und der ihrigen Sicherheit besorgt machen, und welche sogar die Aufmerksamkeit der Gauner selbst, hinsichtlich der vorgekehrt werdenden Maaßregeln, spannen, erfordern durchaus, daß die Strafe, welche, leider! bei uns immer noch, nach alter Sitte, lahm hinter dem Verbrechen herhinkt, der That vorzüglich rasch folge. Nur dann kann sie den Zweck erreichen, welchen das Gesetz beabsichtigt. Erreicht sie diesen nicht, so erscheint sie zwecklos, und ist dann unverkennbare Grausamkeit gegen das

Individuum, welches sie trifft, und kann, als solche, nur den widrigsten Eindruck auf das Publikum erzeugen, aus dessen Gedächtniß die Zeit das frühere Vergehen verwischt, — wenigstens die grellen Farben, womit es al fresco aufgetragen war, abgebleicht hat. Nach der in Deutschland noch üblichen Gerichtsverfassung ist aber ein schnelles Folgen der Strafe auf das Verbrechen durchaus unmöglich, — und eben darum sind vorzüglich diese Gerichtsverfassungen es, welche, wie so manches in dem ehemaligen heiligen römischen Reiche deutscher Nation, einer heilsamen Reform bedürfen. Nur die in Frankreich, mit dem besten Erfolge, bereits eingeführten Special-Gerichte, — oder eigne Gerichtsstellen für Räuber und Gauner, ohne Gestattung eines Appellationszugs von denselben, können es möglich machen, die schnellere Aburtheilung, welche das Publikum mit vollem Rechte fordert, herbeizuführen.

Sollte hie und da die Errichtung solcher besonderer Gerichte, wenigstens für den Augenblick, wegen andern Rücksichten, unthunlich seyn; so könnte doch mit leichter Mühe und ohne besondere große Kosten ein temporäres Auskunftsmittel gefunden werden. Wenn z. B. in der Untersuchungssache gegen Veit Krähmer und seine Raubgenossen die Einrichtung getroffen worden wäre, daß bei dem feierlichen Schlußverhöre zwei Vertheidiger, nach der oben bezeichneten Weise, dann ein hiezu besonders committirter Ausschuß des Großherzoglichen Hofgerichts und Oberhofgerichts zugegen gewesen wären, — daß, nach geendigtem Schlußverhöre, die Vertheidiger sogleich ihre Vertheidigungen mündlich vorgetragen, dann, nach deren, der Inquisiten und aller Uebrigen Abtretung, die Hofgerichts-Deputation ihr Urtheil unter kurzer Anführung der Entscheidungsgründe gefällt, demnächst die Oberhofgerichts-Deputation es revidirt, im Uebereinstimmungsfalle es sanctionirt und vollziehbar erklärt, im Nichtübereinstimmungsfalle aber ihr eignes Urtheil, ebenfalls unter kurzer Anführung der Gründe, entworfen und dann beide Urtheile, mit den Gründen, Großherzoglichem Justizministerio zur Bestätigung des Einen oder des Andern, vorgelegt hätte; so würde wenige Tage nach dem Schlusse der Untersuchung das Urtheil haben vollzogen werden können, statt daß nun viele Monate bis dahin verlaufen.

Freilich ist eins, was Noth thut. Unsere Advokaten und Richter sind nicht daran gewöhnt, mündliche Vorträge schnell aufzufassen, schnell die verschiedenen Seiten zu finden, ihre Gründe schnell zu sammeln, zu ordnen, vorzutragen, und dann das Punctum saliens zu finden. Man zwinge sie aber nur dazu, — und sie werden sich auch hieran gewöhnen. Die Kräfte wachsen im Drange. Haben es doch manche deutsche Richter und Advokaten jenseits Rheins auch gelernt!

In der Untersuchungssache gegen Veit Krähmer und seine Genossen müssen sich die Vertheidigungs- und Entscheidungsgründe in Allgemeine, das heißt solche, welche auf alle Theilnehmer, als Vaganten und Gauner, anwendbar sind, und in besondere, — diese Letzte aber wieder in solche theilen, welche nur aus dem zur Beurtheilung kommenden einzelnen Factum, entnommen und auf dasselbe angewendet werden können, — dann in solche, welche nur auf einzelne Individuen als Theilnehmer daran Anwendung finden. Die ersten, die Allgemeinen nämlich, müssen für den, welcher mit der Geschichte des Gaunerwesens nur einigermaaßen bekannt ist, leicht aufzufinden seyn, da sie nur hieraus entnommen werden können; — die andern, die Besonderen nämlich, lassen sich eben so leicht und schnell auffinden, wenn anders die Untersuchung mit Klarheit und Richtigkeit geführt ist.

Der für Veit Krähmer und seine Genossen am Raubmord zwischen Laudenbach und Hemsbach angeordnet gewesene Defensor, welcher sich diese Defension selbst erbeten hatte, hat, obschon er noch nicht unter die langjährigen Practiker gehört, jenen Unterschied der Vertheidigungsgründe sogleich richtig aufgefunden. — Auch hat er, soviel die Allgemeinen betrifft, dieselben sehr richtig in solche abgetheilt, welche aus der Geburt und Erziehung der Gauner, und in solche, welche aus den gegen sie angewendeten Polizei-Gesetzen entnommen werden müssen. Hinsichtlich der Ersten hat sich, nach meiner Ueberzeugung, der Defensor zu sehr ans Allgemeine gehalten; er hat bei weitem nicht soviel darüber gesagt, als die Inquisiten selbst, — und doch hätte er eigentlich mehr sagen sollen. Vielleicht wollte er aber nur Wiederholungen ersparen, — vielleicht

fühlte er aber auch selbst, daß er, als gemeinschaftlicher Defensor, einen Einzelnen nicht allzusehr, selbst aus allgemeinen Vertheidigungsgründen, von der besseren Seite darstellen könne, ohne dadurch seine Pflicht gegen die Andern zu verletzen. Wahrscheinlich hat er auch in eben diesem Anbetrachte das Benehmen der Räuber vor Gericht einer besondern Reflexion nicht gewürdigt, wenigstens dasselbe da, wo es thunlich gewesen wäre, nicht so herausgehoben, wie es doch hätte geschehen können. Auf die Abänderung der gesetzlich bestimmten und wirklich verwirkten ordinairen Strafe kann dieses freilich keinen Einfluß haben; — wenn aber, wie der Defensor, den wir weiter unten hören werden, zu beweisen suchte, die ordinaire Strafe des Raubmords hier nicht in Anwendung kommen kann, — und wenn die Wiederholung der Räubereien, nach dem Gesetze, mit keiner besondern Strafe belegt seyn, wohl aber als verbrecherische Gewohnheit eine Schärfung der Strafe verdienen solle; — so kann und muß auch auf entgegengesetzte löbliche Gewohnheiten der Gauner Rücksicht genommen werden. Wenn der Defensor dadurch, daß er sich, z. B. bei Andreas Petry's Vertheidigung, beinahe einzig auf Deklamationen:

„Was kann Andreas Petry dafür, daß er der Sohn des schwar„zen Peters ist und daß seines abscheulichen Vaters Blut in „seinen Adern rinnt?“

auf Sprüchwörter:

„Wie die Eltern, so die Kinder.“

„Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm.“

„In equis et bobus viget natura patris. Aquilae non pro„creant Columbas.“

und auf Behauptungen der Art:

„Als Sohn eines gefühlvollen Howards hätte Andreas vielleicht „ein gefühlvolleres Herz.“

beschränkte, offenbar zu sehr im Allgemeinen geblieben ist, und darum zu wenig für ihn gethan hat, indem er es selbst nicht wagte (was sich doch aus solchen Argumenten am ersten deduciren ließ, besonders wenn man sie noch mit einigen Andern dieser Art, z. B.:

„Die Menschen seyen als Fleischfressende Thiere schon von der
„Natur selbst zum Rauben bestimmt;“
„die ganze sogenannte Aufklärung derselben habe keinen andern
„praktischen Nutzen, als ihnen die Mittel zu Ausübung ihres
„Raubinstinctes zu vervielfältigen, zu erleichtern, und den Ge-
„nuß des Geraubten zu verfeinern und zu erhöhen.“ u. s. w.

unterstützte) eine absolute Prädestination des Andreas Petry zum Verbrecher und dadurch die höchste Ungerechtigkeit jeder Bestrafung desselben zu demonstriren; — so hat er sich, von der andern Seite, verleiten lassen, bei Andern, zum Behuf ihrer allgemeinen Vertheidigung, falsche factische Umstände anzunehmen. Hierunter gehört, zum Beispiel, die in den Acten überall nicht erfindliche, vielmehr in denselben offenbar widerlegte Behauptung:

„Manne Friederich sey durch Ungerechtigkeit arm geworden.“

und die Angabe:

„Hölzerlips stamme von Ekederoth ab, der uralten Herberge
„der Räuber und Gauner.“

Denn nicht von Ekederoth sondern von Roth am Berge ist Hölzerlips gebürtig. — Wenn er aber auch von Ekederoth gebürtig wäre, was ließ sich daraus folgern? Müssen, weil einmal Raubgesindel geraume Zeit über dort seine Niederlage hatte, alle Ekederöther geborne Gauner seyn? — Auch jene, welche, wie Hölzerlips, vor jener Epoche geboren waren? Solche Gründe führen zu weit, — und taugen darum gar nicht. Auch waren die Eltern von Manne Friederich, Hölzerlips und Basti, nach den Acten, durchaus keiner Vergehen beschuldigt, — und darum ist denn auch alles das, was, in Beziehung auf Geburt und Erziehung, für diese angeführt wird, auf irrige Voraussetzung gegründet. Manne Friederich sowohl, als Hölzerlips behaupteten beide: bis in ihr reiferes Alter ehrlich geblieben zu seyn und sich mit ihrem Gewerbe ernährt zu haben; — um so weniger kann daher das, was mit Recht zu einiger Entschuldigung Veit Krähmers und Andreas Petry angeführt wird, — auf diese beide angewendet werden, — und eben so wenig auf Basti.

Jene allgemeinen Vertheidigungsgründe, welche aus den eingeführten Polizeigesetzen hergenommen wurden, hat der Defensor vor-

züglich auf das beschränkt, was die Inquisiten desfalls selbst angegeben haben und was die Leser aus dem Munde des stumpfarmigen Zimmermanns Philipp Müller und des Peter Eichler gehört haben. Er hat aber zugleich weiter behauptet:

„Im Gegensatze von der unerbittlichen Strenge, womit die nirgends geduldeten Inquisiten so zu sagen zum Vaganten-Leben gezwungen worden seyen, werde die Nachlässigkeit in der Polizeihandhabung ein Beförderungs- sohin Entschuldigungsgrund für Verbrechen."

„Eine Nachlässigkeit in Verfolgung und Festhaltung der Verbrecher nährt in diesen rohen Naturmenschen die ohnehin schon fixirten Ideen, daß ihr Handwerk doch nicht so ganz strafbar seyn müsse und die Furcht vor dem Strafschwerte schwindet tief herab, wenn sie die Strafgewalt in ihrer Schwachheit erblicken. Nach Vol. Act. 2. pag. 187. war Andreas Petry arretirt und zu dem Schultheißen nach Kailbach gebracht worden; diesem zeigte er seinen Paß vor, welcher falsch war. Der Herr Schultheiß zankte, ohne den Paß zu untersuchen, die Bauern aus, weil sie ihn, ob er gleich einen Paß gehabt, arretirt hätten, und ließ den Vogel aus der Schlinge."

„Vol. Act. 4. pag. 260. erzählt derselbe von dem überrheiner Hannadam und dicken Buben gehört zu haben, daß der Kerkerbeschließer zu Krautheim selbst Kochem seye. Ob sich auch gleich dieser Umstand nicht gehoben und bewährt darstellt; so müssen doch diese durch einen reellen Uebelstand erweckten Begriffe solcher Vaganten von der Schwäche der Justiz- und Polizei-Verwaltung ihnen die Furcht vor der Anwendbarkeit der Strafgesetze mindern, und da diese Furcht der einzige Abhaltungsgrund des sinnlichen Menschen von den verbotenen Handlungen ist, die Gesetzgebung selbst aber sich nur durch eine energische Handhabung ihrer Verordnungen authorisirt, so muß sich durch ihre vernachlässigte Handhabung die Zurechnung tief verringern."

Der Defensor hat hiebei, indem er sich allzusehr ins weite Feld wagte, offenbar außer Acht gelassen, daß er, wenn er von der einen Seite

die Inquisiten als durch die allzuscharfe Handhabung der Polizeigesetze zum verbrecherischen Leben gezwungen vertheidigen will, in einen auffallenden Widerspruch gerathe, wenn er sie zugleich aus dem entgegengesetzten Grunde der allzuschlechten Handhabung jener Gesetze vertheidigen will. Nur eins kann gelten. Wollte man aber auch jene beiden Opposita als koexistirend annehmen; so müßte man doch aber auch zugeben, daß eben wegen dieser Koexistenz die von dem Defensor angezeigten Wirkungen als Wechselwirkungen zu betrachten seyen, wovon eine die andere, eben der Koexistenz wegen, neutralisiren muß.

Das durch Erfahrung erzeugte Bewußtseyn nachlässiger Vollziehung der Polizei: — oder vielmehr der Criminal-Gesetze, kann nicht die Furcht vor der Strafe mindern, — wohl aber die Hoffnung, ihr zu entgehen, mehren. So wie der Schultheiß zu Kailbach (si fabula vera) haben schon gar manche Schultheißen, — gar manche Beamte gehandelt, — und werden noch ferner so handeln. Wenn den Angaben von Gaunern zu trauen wäre, so würde ich behaupten können; daß es nicht nur Gefangenwärter gäbe, welche Kochem sind, sondern daß auch kocheme Kyre existiren. Der schwarze Peter würde nach seiner eigenen mir gemachten Erzählung schon vor langen Jahren, als Schinderhannes einsaß, nach Mainz abgeliefert worden seyn, wenn nicht ein Schultheiß, welchem er Kohlen brannte, sich für ihn verwendet und der Beamte ihm gerathen hätte, er solle sich entfernen:

„Er wolle seine Hände nicht in seinem Blute waschen.“

Alle dergleichen, so lange es Menschen giebt, unvermeidlichen Mängel in der executiven Gerechtigkeitspflege sind zwar höchst schädlich und beklagenswerth; können aber, nach meiner innigsten Ueberzeugung, nie Vertheidigungsgründe für Verbrecher werden. Hoffnung ist dem Menschen angeboren, — nichts kann sie ihm rauben; — und wer wollte sie, das schönste Geschenk des Himmels, — das einzige, wesentlichste Unterpfand für seine Existenz, als eine in criminalistischer Hinsicht höchstschädliche Zugabe unsers Glücks, tadeln? Wenn das Leben der Gauner, wie der Defensor sagt, ein poetisches Leben ist; (in welchem Falle es denn freilich nur seine Richter

auf dem Helikon haben könnte) so darf ihm diese höchste der Gottheiten nicht entzogen werden, wenn es nicht reine Prosa werden soll.

Wenn die von dem Defensor gerügten kleinen, von unvorsichtigen Schulzen und schlechten Gefangenwärtern hergeleiteten Mängel in der Administration der executiven Gewalt wirkliche Vertheidigungsgründe für Räuber und Gauner seyn könnten; so ließen sich gar leicht noch weit triftigere in dem, selbst durch öffentliche Zeitungen, in unsern Tagen so häufig verkündet werdenden Cassationen und Festungsarresten hoher öffentlicher Beamten, — in den eben so verkündet werdenden Steckbriefen (welche im Sinne des Defensors allemal schlechte, momentane Sicherheitspolizei beweisen) finden; der Hauptvertheidigungsgrund würde aber stets der seyn, daß die Richter nicht allwissend, nicht allmächtig sind. Denn nur wenn sie dieses wären, blieb kein Verbrechen unentdeckt, kein Verbrecher unbestraft. — Doch, ich bescheide mich, ohne Allgerechtigkeit reichte auch jenes nicht hin.

Selbst aber, wenn die Richter diese göttlichen Eigenschaften in sich vereinigen könnten, — und wenn stets nur solche Gottmenschen Richter wären, blieb all ihr Thun und Treiben vergebens, selbst wenn Todesstrafe auf jedes Verbrechen gesetzt wäre und folgte; — denn nie würde Hoffnung den Verbrecher verlassen. Auch auf das Schaffot begleitet sie ihn, — und nur mit dem Todesstreich, — vielleicht selbst nach diesem nicht, — nur mit dem Tode selbst kann sie ihn verlassen.

Die Vertheidigungsgründe, welche der Defensor aus der Thathandlung selbst hernahm, beschränkten sich, soviel den Veit Krähmer, Manne Friederich, Hölzerlips, Basti und Andreas Petry betrifft, lediglich auf den Raubmord zwischen Laudenbach und Hemsbach, indem er hinsichtlich der übrigen vielen Verbrechen derselben folgende Grundsätze aufstellte und auf dieselben seine Argumentationen, wie sie hier nachfolgen, stützte:

„Auf die Wiederholung von Räubereien, sagte er, haben die „Gesetze keine specielle, ordinaire Strafe verordnet. Allerdings mag „diese Wiederholung als verbrecherische Gewohnheit, Schärfungs„grund der Strafe werden; — in ihrer Art aber wird diese nicht

„geändert, darum liegt auch der besondere Einlaß auf jedes einzelne „dieser Verbrechen um so mehr außer dem Plan der Defension, „als dieser durch den Rechtsgrundsatz: quod delictum majus ab- „sorbeat minus schon überflüssig gemacht wird.“

„Bei dieser Menge vorliegender Verbrechen auf Strafbefreiung „anzutragen, wäre eine sträfliche Verirrung, wäre selbst Verbre- „chen. Um ihres eigenen Besten willen muß vielmehr auch der ge- „fühlvollste Menschenfreund wünschen, daß diese zum Theil 18- und „19jährige Räuber durch eine derbe und einwirkende Strafe zurecht „gewiesen und vielleicht noch gebessert — auf jeden Fall aber unschäd- „lich gemacht werden möchten. Da aber hier ein Todtschlag zur „Sprache kommt, dem die Gesetze wieder die Todesstrafe drohen; „so ist die Ablenkung dieser Todesstrafe die Haupttendenz der Ver- „theidigung.“

„Vor allem dringt sich hier die wichtige Frage auf: Welches „Gesetz wird hier die Entscheidungsnorm bei der Strafdictatur? Für „den Raub hat der §. 67, für den Todtschlag der §. 72 des 8ten „(Organisations)Ediktes und die Erläuterung vom 20ten Decem- „ber 1805 die Strafe geregelt.“

„Unterm 30ten Jänner 1804 erschien aber eine gnädigste Ver- „ordnung, welche die Gauner und Vaganten vom Schutze der mil- „den vaterländischen Gesetze ausschließt und nach der Strenge der „peinlichen Halsgerichtsordnung behandelt wissen will. Diese Ver- „ordnung ist unterm 25ten May 1807 auf 3 Jahre und 3 Wochen“ (nicht auf 3 Jahre und 3 Wochen, sondern auf 3 Jahre 3 Wo- chen nach Verkündigung der Verordnung) „verlängert worden. „Nun erscheinen die 5 Inquisiten als Vaganten, daher die Frage: „Ist die ausgesprochene Rechtloserklärung der Gauner, welche auch „dem Straßenraube schon den Tod droht, auf die Defendenden an- „wendbar?“

„Die Rechtskraft dieser Verordnung war mit dem 1ten July „1810 schon verloschen. Das bei Hemsbach begangene Verbrechen „fiel in den 1ten May 1811, sohin nicht mehr in die Kraftperiode „dieses Gesetzes. Die übrigen Verbrechen sind:

a) „größtentheils nicht auf diesseitigem Territor begangen worden, und unterliegen daher nicht der Beurtheilung spezieller vaterländischer Gesetze;"

b) „von denen auch auf gegenwärtig zum Großherzogthum gehörenden Gebieten begangenen Delicten ist der Zeitpunkt ihrer Vollbringung entweder durchgängig nach dem Ablauf jenes Geltungs-Termins bestimmt, und wo nicht genau eruirt ist, ungewiß: ob sie vor Emanirung der Rechtloserklärung gegen die Gauner begangen worden seyen."

c) „Aus dieser etwaigen Ungewißheit des Vollführungsmoments gehet ferner die weitere Ungewißheit hervor: ob die Territorien, wo die Verbrechen verübt wurden und die jetzt zum Großherzogthume gehören, zur Zeit des Verbrechensvollzugs schon unter diesseitiger Souverainität standen und sohin nach diesseitigen Gesetzen beurtheilt werden können? Bei dieser Ungewißheit, welche doch nie Basis eines peinlichen Urtheils werden darf, muß die Vermuthung für die Schuldigen angenommen werden, und die milde Vaterlandsgesetzgebung muß in substrato den strengen Straf-Codex des Mittelalters verdrängen. Wäre aber auch wirklich erwiesen, daß die Defendenden, während der Dauer dieser Rechtloserklärung, auf diesseitigem Boden, Verbrechen verübt hätten; so schlüge doch jetzt, wo sie, lange nach Auflösung dieser Verordnung, in Untersuchung gekommen sind, das Edikt gegen die Gauner nicht mehr an, denn wenn der §. 6. dieses Ediktes ausdrücklich verordnet, daß jeder Gauner, der in diesem Lande in Untersuchung fällt, nach der Carolina beurtheilt werden solle; so ist dieses, wie das Bindungswort mithin ausdrückt, nur ein Corollar aus dem ersten Satze: daß alle Gauner aus dem Schirm der diesseitigen Gesetze ausgeschlossen seyen. So wenig also der Vordersatz am 1. May 1811 noch galt; so wenig kann der Nachsatz als geltend angenommen werden; und die früher begangenen Verbrechen der Inquisiten sind daher, in Absicht auf ihre Bestrafung nach dieser geschärften Verordnung, für verjährt anzusehen."

Ohne diese Stelle der Vertheidigungsschrift recensiren oder widerlegen und ohne in einem oder dem Andern dem Referenten im

mindesten vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir nur folgende, kurze Bemerkungen darüber:

Das Großherzoglich Badische Straf- oder 8te Organisations-edikt spricht §. 67. von dem Raube also:

„Der Raub (zum Art. 126. — der Halsgerichtsordnung —) „setzt allemal eine Bemächtigung fremden Eigenthums, die mit per„sönlichem Angriffe des Inhabers oder Bewohners unternommen „wird, voraus, und kann, er seye nun auf öffentlichen Straßen „oder in Häusern verübt worden, mit dem Tode nur alsdann bestraft „werden, wenn der Angriff die Ertödtung eines Menschen herbeige„führt hat. Außer diesem Falle ist scharfe Zuchthausstrafe zu erken„nen, und zwar: wenn der Angriff lebensgefährlich war, 15jährige; „wenn er zwar nicht lebensgefährlich war, aber doch dem andern ei„nen bleibenden Schaden zufügte, 12jährige; — wenn er nur kör„perliche Mißhandlungen, ohne alle bleibende Folgen, nach sich zog, „10jährige; wenn er blos mit Beraubung der Freiheit, z. E. durch „Binden, ohne alle weitere Mißhandlungen, vollzogen wurde, 8jäh„rige; — und wo er mit unbedeutender Gewalt, oder blos durch „Drohungen zu Stande kam, 5jährige Zuchthausstrafe."

Es spricht also wirklich von keiner speziellen, ordinairen Strafe der Wiederholung der Räubereien; — so wie es denn auch nicht ausdrücklich sagt: ob es nur von dem durch einen einzigen Räuber, oder zugleich auch von dem durch mehrere Räuber zugleich verübten Raube spreche. Das Gesetz zeigt aber, indem es den Begriff des Raubes festsetzt, deutlich und bestimmt, — daß der Raub, wie der Diebstahl, eine Bemächtigung fremden Eigenthums voraussetze, — und sich von diesem nur durch den hinzutretenden persönlichen Angriff unterscheide; wie dieses §. 74., wo vom gefährlichen Diebstahl gehandelt wird, noch deutlicher ausgedrückt steht, indem es dort heißt:

„Dieselben (gefährlichen Diebstähle) entstehen 3tens durch Waf„fen, die der Dieb mitführt und werden alsdann (vorausgesetzt, „daß diese nicht zum Schaden einer Person dabei wirklich gebraucht „worden) mit zweyjähriger Zuchthausstrafe gebüßt; — sobald hin„gegen solche wirklich gebraucht worden: so ist alsdann das Verbre„chen des Raubs vorhanden."

und giebt dadurch hinlänglich zu erkennen, daß die bei Bestimmung der Strafbarkeit der Diebstähle aufgestellten Grundsätze auch auf den Raub, (in welchem jedesmal ein Diebstahl enthalten ist) angewendet werden dürfen, wenn es darauf ankommt; — und daß sie in andern Fällen sogar darauf angewendet werden müssen, weil sonst die Gesetzgebung mangelhaft erscheinen würde. Das würde sie allerdings seyn, indem der §. 67, welcher vom Raub handelt, wenn er isolirt genommen wird, wie schon bemerkt wurde, nichts von dem von Mehreren oder in Banden verübten Raube spricht; — sie ist es aber nicht, da die folgenden §§. 78 und 79 umständlich an Handen geben, wie die von mehreren Personen zusammen, und namentlich auch wie die von mehreren G a u n e r n zusammen verübten Diebstähle bestraft werden sollen; — und dadurch auch analogisch die Norm zu Bestrafung des von mehreren G a u n e r n zusammen verübten Raubes liefert.

Nach den so eben angerufenen §§. des Strafedikts wird unterschieden:

1. Ob mehrere Personen, welche sich z u f ä l l i g z u s a m m e n g e f u n d e n haben, oder
2. solche, welche sich z u e i n e m e i n z e l n e n D i e b s t a h l e f ö r m l i c h z u s a m m e n g e s e l l t haben, oder
3. solche, w e l c h e i n e i n e r D i e b s g e s e l l s c h a f t i h r e N a h r u n g s u c h e n;

den Diebstahl verübt haben. Im ersten Falle wird jeder nach den Regeln der Diebstahls-Bestrafung, jedoch n u r n a c h M a a ß g a b d e s A n t h e i l s, w e l c h e n e r b e z o g e n h a t; — im andern aber n a c h M a a ß g a b d e r G r ö ß e d e s D i e b s t a h l s i m G a n z e n, w o z u e r s i c h m i t v e r b u n d e n h a t; — im dritten aber, o h n e a l l e R ü c k s i c h t a u f d i e G r ö ß e d e s D i e b s t a h l s, — im ersten Falle mit zwei- im zweiten mit vier- und im dritten mit sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt, wenn auch gar keine Erschwerungen mit dem Diebstahl verbunden sind. Beträgt der Diebstahl jedoch über fünf Mark Silbers, so werden wegen jeder weitern Mark drei Monate Zuchthausstrafe zugesetzt. Wäre der Diebstahl mit einer Gefährlichkeit verbunden, so wird die Hälfte der Strafe, welche

die Gefährlichkeit allein dem Thäter zugezogen haben würde, noch jener Strafe zugesetzt.

Sollte es bei so genauer und pünktlicher Unterscheidung des Gesetzes wohl möglich seyn, behaupten zu wollen, der Gesetzgeber habe nur bei dem geringeren Verbrechen des Diebstahls so präcis seyn, bei dem weit schwereren Verbrechen des Raubs aber, diesen so Natur- und Sachgemäßen Unterschied nicht angewendet wissen, sondern vielmehr haben wollen, daß der sonst völlig schuldlose Mann, welchen Mangel und Elend im Augenblicke der Verzweiflung zu einem Straßenraub verleitet, gerade eben so gestraft werden solle, wie Hölzerlips und Consorten, welche Handwerksmäßig, mitunter aus Kurzweil, rauben und das Geraubte muthwillig verschwelgen!

Ich habe alles dieses hier nur angeführt, damit die Leser nicht durch den Vortrag des Defensors auf die Meinung gebracht werden: als ob sich wirklich eine solche Lücke und Inkonsequenz in der Badischen Gesetzgebung fände. In Anbetracht der Sache selbst hätte es dieser Deduktion nicht bedurft; denn wenn auch das Strafedikt auf die Wiederholung der Räubereien eine spezielle ordinaire Strafe, so wie der Defensor erheischt, ganz ausdrücklich gesetzt hätte; so würde sie dennoch, in dieser Art, hier nicht anwendbar seyn, da aus den Acten nicht erhellt, daß einer der fünf Inquisiten, von welchen die Rede ist, schon einmal wegen Raub bestraft worden wäre, mithin alle Räubereien derselben, in juristischer Hinsicht lediglich als erste Räubereien zu betrachten sind. Wohl aber darf auf sie nicht die Strafe des Raubs, welche den Einzelnen, oder mehrere zufällig zusammengekommene, oder die nur zu einem einzelnen Raube sich verbunden habenden trifft, sondern es muß gegen sie die Strafe des Raubs angewendet werden, welche jene trifft, die in einer Räubergesellschaft ihre Nahrung suchen. Eben darum aber hätte die Defension auch auf jeden einzelnen Raub und selbst auf jeden Diebstahl, wenigstens im Allgemeinen, mit ausgedehnt werden sollen; besonders da der angeführte Grund: Delictum majus absorbet minora hier nicht anwendbar ist, sobald man, nach dem Verlangen des Defensors, den Hölzerlips, Veit Krämer und Manne Friederich für gänzlich unschuldig am Mord; den Andreas Petry und Basti aber für nicht überwiesene wirkliche Mörder ansieht, — und daher auch

der Raubmord zwischen Laudenbach u. Hemsbach, besonders hinsichtlich der drei Ersten, in die Kathegorie ihrer übrigen Räubereien herab sinkt.

Ich hätte gewünscht, daß der Defensor die derbe, einwirkende, zurechtweisende Strafe genannt hätte, von welcher er hofft, daß sie die Inquisiten, so wie wir sie kennen, vielleicht noch gebessert, auf jeden Fall aber unschädlich gemacht haben würde. — Sie müßte, als Besserungsstrafe, nach den Individuen verschieden, — und doch als Sicherungsstrafe, für Alle gleich gewesen seyn!

Wenn man die Gauner als Menschen betrachtet, welche keinem der Staaten, in welchen sie sich herumtreiben, angehören, so können sie auch auf die Gesetzgebung keines Staates zu ihren Gunsten Ansprüche machen. Vielmehr könnte man behaupten, daß nur jene Gesetze für sie gelten, welche einst allen diesen Staaten gemein waren, ehe jeder Einzelne anfing, seine Strafgesetzgebung nach Maaßgab der fortschreitenden Milderwerdung seiner Einwohner zu modificiren; und dann würde sie der Strafcodex des Mittelalters, wie der Defensor sich ausdrückt, (die Halsgerichtsordnung Kaiser Karl des Fünften) um so mehr mit dem vollsten Rechte unter seine Herrschaft beugen, als sie wirklich noch ganz im Geiste jenes Mittelalters leben. Doch will ich diese Behauptung, als unsern neuen positiven Gesetzen zuwider, nicht aufstellen; und der Defensor hat Recht, wenn er behauptet, die gegen die Gauner erlassene Großherz. Badische Verordnung vom 30 Jänner 1804 sey zur Zeit, als der Raubmord zwischen Laudenbach und Hemsbach vorfiel, in ihrer Rechtswirkung erloschen gewesen, und

Ad a. könnte auch, wenn dieses nicht wäre, auf die nicht auf Badischem Gebiete verübten Verbrechen nicht angewendet werden; besonders da

Ad b. et c. nicht nachgewiesen sey, daß sie während der Rechtsgültigkeit jener Verordnung, im Badischen Lande, Verbrechen verübt hätten. Ohne alle Noth hat sich aber der Defensor bemüht, zu beweisen, daß, wenn auch Verbrechen in jener Periode von ihnen verübt worden wären, diese als verjährt (?) zu betrachten seyen; — da die Verordnung ganz bestimmt, eingedenk der alten Nürnberger Maxime, durchaus nur von solchen spricht, welche, während ihrer Rechtsdauer, im Großherz. Badischen Lande, ergriffen und zur Untersuchung ge-

bracht werden; — welches hier offenbar der Fall nicht war. Da der Defensor einmal in cursu war, zu beweisen, daß eine erloschene Verordnung nicht mehr auf spätere Fälle angewendet werden könne; so hätte man glauben sollen, er werde hieran auch den weitern Beweis reihen: daß die unterm 2 August 1811 erfolgte, noch geschärftere Verordnung nicht auf die schon früher eingefangenen Gauner angewendet werden könne. Er hat aber diesen Beweis übergangen.

Die speciellen, aus der zu beurtheilenden That entnommenen und auf diese, dann auf die einzelnen Theilhaber daran, als solche, anzuwendenden Vertheidigungsgründe hat der Defensor in folgende Fragen aufgelöst und in den Beantwortungen darzulegen gesucht:

1) „Ist Rieders Tod als absolute Folge seiner erlittenen Mißhand-„lungen anzusehen?"

2) „Wer ist der Thäter?"

3) „In was für einem Verhältnisse stehen sämmtliche Individuen „zu Rieders Mißhandlung?"

4) „Was liegen für Milderungsgründe vor?"

Ad 1) Konnte der Defensor, einige völlig unbedeutende angebliche Verstöße gegen die Form abgerechnet, durchaus nicht das Mindeste an dem Heil- und Sektionsverfahren aussetzen. Dagegen suchte er nach der Pflicht, die ihm oblag, zwar nicht zu beweisen, aber doch als Möglichkeit darzustellen, daß die Verwundung Rieders erst durch den Transport von Weinheim nach Heidelberg tödtlich geworden seye und daß vielleicht dazu auch das beigetragen haben könne, daß eine, erst in Heidelberg noch entdeckte Verwundung am Hinterhaupte in Weinheim nicht entdeckt worden war; wobei er dann vorzüglich sich darauf stützt, daß das Physicat Weinheim in seinem Fundscheine die Verwundung Rieders anfänglich nicht für gefährlich gehalten und sogar später noch geglaubt habe: Rieder habe alle Gefahr überstanden. Gestützt auf diese Vorführungen verlangt der Defensor, daß (was nach der bestehenden Verfassung ohnehin geschehen mußte) nicht allein auf das Gutachten des Physicats gebaut, sondern vordersamst noch ein weiteres ärztliches Gutachten eingeholt werden möge. Der Defensor scheint von der Gewährung dieser seiner Bitte viel Heil zu erwarten; allein er hat nicht bedacht, daß das schon oft allegirte 8te Organisations-Edict §. 72. lit. d. ausdrücklich sagt:

„Dem Gerichtsgebrauch: ein ärztliches Gutachten über die
„Tödtlichkeit der Verwundung einzuholen, sey zwar nachzukommen; je-
„doch ohne ihm die übermäßige Ausdehnung zu geben, daß, über dem oft
„schwankenden Urtheile der Aerzte von der Tödtlichkeit einer Wunde,
„überwiesene vorsätzliche Verbrecher der ordentlichen Strafe enthoben
„werden.“

„Wo die That und der Vorsatz außer Zweifel, auch der Tod wirklich
„erfolgt ist, ohne daß eine hinzugekommene fremde Ursache ihn herbei-
„geführt hätte, wo mithin die Verletzung, wenn nicht nothwendige,
„doch einzig veranlassende Ursache des Todes war; da kann es nicht wei-
„ter darauf ankommen, ob die Aerzte dieselbe für allgemein tödtlich,
„oder nur unter vorliegenden Umständen für an sich tödtlich (per se le-
„thalis) erklären; und nur dann kann auch hier ihr Urtheil dem Ver-
„brecher gegen die ordentliche Strafe zum Schutze dienen, wenn sie sol-
„che für blos zufällig tödtlich (per accidens lethalis) aus guten Grün-
„den erklären und der Zufall, der sie tödtlich machte, nicht unter die Um-
„stände gehörte, welche der Verbrecher durch seine That herbeiführte.“

Ad 2) Findet der Defensor, daß dieser Punkt in einem ziemlich rei-
nen Lichte stehe. Die Leser werden sich der Geschichtserzählung in der
aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden am Mayn wohl noch erin-
nern, oder sie nachlesen, und dann sicher mit mir darin übereinstimmen:
daß über die Frage, wie sie aufgestellt ist:

„Wer ist der Thäter?“

durchaus kein reines Licht verbreitet sey; wenn man, wie der Defensor,
unter dem Thäter, den wirklichen wahren unbezweifelten Mörder Nie-
ders versteht.

Die Geständnisse der drei übrigen: daß Hölzerlips und Veit Kräh-
mer nicht geschlagen haben, nimmt der Defensor sachdienlich an, indem
sie als Defensional-Zeugen (?) Glauben verdienten. Ich glau-
be nicht, daß sie diesen Namen verdienen; aber ich bin mit dem Defensor
einstimmig, daß ihre Nichtbeschuldigung gegen Beide um so mehr Rück-
sicht verdient, weil überhaupt keine Beschuldigung gegen sie vorliegt und
weil sie, besonders hinsichtlich des Veit Krähmer, durchaus unverdächtig
ist. Denn diesen würde gewiß keiner der Uebrigen geschont haben, da
jeder in ihm seinen Verräther haßte. Schon hiedurch wird auch die

Nichtbeschuldigung gegen Hölzerlips empor gehoben; und sie verdient um so mehr weitere Rücksicht, da Veit Krähmer, der Alles angab, hierin mit den Uebrigen übereinstimmte, und da sie Alle noch viele andere Verbrechen gegen ihn angaben, auch Manne Friederich ihn sogar des Todschlags des Zahnfranzenheinrichs bezüchtigte, — also jeder bewiesen hat, daß er in ihm den Bonherrn nicht schone.

Daß Manne Friederich auf die einzige Angabe des Andreas Petry, während des Schweigens der Uebrigen, nicht als überwiesener Mitschläger betrachtet werden könne, hat der Defensor mit Recht behauptet.

Der Defensor führt zwar im Allgemeinen an: es ergebe sich nicht so ganz bestimmt aus den Acten, ob Andreas Petry und Basti gerade den verstorbenen Rieder geschlagen haben, oder ob nicht vielmehr der flüchtige lange Andres dieses gethan und jene Beide nur Hanharden gemißhandelt haben; — allein er hat, ich kann mir nicht erklären, warum? unterlassen, dieses näher auszuführen. Und doch hätte gerade dieses um so mehr, sobald man von seiner Ansicht ausgeht, geschehen sollen, da aus den Acten durchaus gar nicht hervorgeht, daß Basti Riedern geschlagen habe, und selbst von Andreas Petry es zweifelhaft bleibt. Hier hätte sich der Scharfsinn des Defensors zeigen, hier hätte seine Kunst sich entwickeln können! Hic Rhodus fuisset, — hic saltandum.

Ad 3) Der Defensor betrachtet die Ermordung Rieders als eine von dem an ihm und Hanhard verübten Raube und den denselben zugefügten Injurien (so nennt er die Verwundungen) ganz unabhängige, damit nicht in Verbindung stehende Sache; und darum ist es ihm ein leichtes, zu beweisen, daß Hölzerlips, Veit Krähmer und Manne Friederich, obgleich Miträuber, doch, wie wir schon wissen, weder physische noch intellectuelle Coauctoren des Mordes gewesen seyen. Der Defensor hat aber hiebei außer Acht gelassen: „daß die Gewalt, welche in der Tödtung des Beraubten bestanden hat, und als Mittel zur Verbesserung des Vermögens oder der äußerlichen Umstände der Räuber angewendet worden ist, ein eigenes Verbrechen, — das des Raubmords (Latrocinii) wovon hier die Rede ist, bildet.“ *) Der Defensor erlaube uns, darauf aufmerksam zu machen, daß, nach dem in dem Großherz.

*) Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts §. 193. — Grolman, Grundsätze der Criminal-Rechts-Wissenschaft, §. 372.

Badischen Strafedicte aufgestellten Begriffe des Raubes, damit unumgänglich ein Angriff auf die Person des Inhabers oder Bewahrers verbunden seyn müsse; daß er also, indem er selbst zugibt und zugeben muß, sämmtliche fünf Inquisiten seyen auf einen Raub ausgegangen und hätten ihn auch verübt, zugleich auch stillschweigend anerkenne, daß der Angriff auf die Person der Beraubten mit im Plane gewesen sey, und daß sie daher nach der übereinstimmenden Lehre aller Rechtslehrer als Theilnehmer vor, an und nach der verbrecherischen Handlung, als Socii ex Compacto oder als Miturheber (Coauctores) des Raubmords betrachtet werden müssen; daß die Gesellschaft, in welcher sie miteinander die That verübten, eine wahre Societas delinquendi war *). Das Maaß dieses Angriffs mag allerdings nicht bestimmt verabredet gewesen seyn; das konnte es aber auch nicht seyn; es hing von Umständen ab, deren Existenz und Nuancen sich nicht voraussehen ließen. Jene drei erscheinen also doch, hiernach wenigstens, als Coauctoren des persönlichen Angriffs, ohne welchen sich der Raub nicht denken ließ. Wir thun diesen Räubern gewiß nicht Unrecht, wenn wir, um einigermaßen festzusetzen, welche Art von Angriff wohl in ihrem Plane gelegen sey, auf ihre vielen übrigen Räubereien recurriren und jene Art als die auch hier wahrscheinlich im Plane gewesene annehmen, welche bei ihren übrigen Räubereien gewöhnlich Statt fand. Thun wir dieses, so finden wir, daß die Art des Angriffs, welche im Plane gewesen seyn muß, ganz eben die sey, welche wirklich Statt fand. — Daß Angriffe dieser Art, wobei mehrere Räuber den zu Beraubenden mit mannshohen, frischgeschnittenen, armsdicken jungen Buchen auf die Köpfe schlagen, nicht blos eine Beängstigung, sondern eine vollkommene Außerstandsetzung derselben zu aller Gegenwehr, zu aller zu frühen Anzeige zum Zwecke haben; — daß sie, wenn sie auch gleich (was ich sehr gern glaube, wegen des eigenen Interesses der Räuber, indem ein Raubmord gewöhnlich 10mal mehr Lärm macht, als ein Raub allein) nicht den Todschlag der zu Beraubenden bestimmt zur Absicht haben, ihn doch gar leicht herbeiführen können, ist unverkennbar, und kann selbst von den Inquisiten um so weniger widers

*) v. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 54. Klein, Grunds. des peinl. Rechts, §. 138. Kleinschrod, Entwickelung der Grundbegriffe 2c. des peinl. Rechts, Th. I. §. 198. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 53. Koch, Instit. juris crim. Cap. 4. §. 41.

sprochen werden, da, wie wir wissen, schon einige früher von ihnen und ihren Cameraden verübte Räubereien, wie z. B. die Beraubung des Glaswagens bei Mittelgründ und der dritte Straßenraub bei Königstein diese Folge wirklich gehabt haben.

Das Großherz. Badische Strafedict bestimmt, wie oben bemerkt, die Todesstrafe als die gesetzliche Strafe des Raubmords, und indem es dabei nicht zwischen den verschiedenen möglichen Graden der Theilnahme und Mitwirkung an diesem Verbrechen unterscheidet, so nimmt es, nach der alten Rechtsregel: ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere, dem Richter alle Befugniß, einer solchen Distinction Statt zu geben, und spricht also deutlich und unverkennbar genug aus, daß alle und jede wirkliche Theilnehmer an der That des Raubes durchaus gleiche Strafe treffen solle. Es kann hiegegen um so weniger ein Zweifel übrig bleiben, wenn man bedenkt, daß das Gesetz blos bezüglich auf die Halsgerichtsordnung und, wie es selbst ausdrückt, als Zusatz zum Art 126. derselben spreche; wo verordnet wird: „daß ein jeder boshaftiger überwundener Räuber am Leben gestraft werden solle;“ daß es also, indem es diese auf jeden Raub gesetzte Strafe, nur auf den Raubmord einschränkt, ohne hiebei einer weitern Beschränkung Statt zu geben, sattsam zeige, daß hinsichtlich dieser Gattung des Raubs es bei der Bestimmung der Halsgerichtsordnung verbleiben, und darnach ein jeder Theilnehmer an einem Raubmord am Leben gestraft werden solle. Hätte das Gesetz dieses nicht gewollt, so hätte es die Strafe des Raubs ohne alle Verwundung der Angegriffenen bestimmen und dann hinzufügen müssen:

> Wird hingegen durch solch einen räuberischen Angriff jemand verwundet, so findet, nach Maaßgab der größeren oder geringeren Gefährlichkeit solcher Verwundungen, annoch weiter jene Strafe Statt, welche §. 71. auf die Verwundungen; — und wenn gar ein wirklicher Todtschlag mit dem Rauben verbunden ist, die §. 72. auf den Todtschlag gesetzte Strafe Statt.

Nehmen wir einen Augenblick an, jenes Gesetz spreche wirklich in dem Sinne des Defensors und setzen wir den Fall: 8 Räuber hätten einen Reisenden angegriffen u. beraubt, beim Angriffe selbst aber vier von ihnen demselben 4 Wunden geschlagen, deren eine — tödtlich, die andere

— lebensgefährlich, die dritte — zwar nicht lebensgefährlich, doch bleibenden Schaden stiftend, die vierte — aber ohne alle bleibende Folgen gewesen und dafür erkannt worden seyen. Ein fünfter habe ihn gebunden, der sechste ihn bedroht, — der siebente ihn lediglich beraubt und der 8te sey auf der Wache gestanden, alle Räuber bekennten dieses, und die vier ersten gäben jeder richtig und unverkennbar die Wunde an, welche jeder von ihnen geschlagen; so würde

der, welcher die erste schlug — mit dem Tode,
der Urheber der zweiten — mit 15jähriger,
der Urheber der dritten — mit 12jähriger,
der Urheber der vierten — mit 10jähriger,
der fünfte Räuber — — mit 8jähriger und
der sechste Räuber — — mit 5jähriger

Zuchthausstrafe zu bestrafen seyn. Welche Strafe würde aber den 7ten und welche den 8ten Räuber treffen? — Das Gesetz spräche sie, wenn es so ausgelegt werden müßte, nicht aus, man müßte denn der eben so auffallend sonderbaren Behauptung statt geben, daß, weil nur derjenige, welcher zugleich mißhandelt und nimmt, ein wahrer Räuber, — derjenige aber, welcher blos nimmt, während seine Kameraden die Eigenthümer todtschlagen, nur als bloßer Dieb betrachtet, und seine Bestrafung nach dem Gesetz vom Diebstahl geregelt werden müsse.

Es wäre im höchsten Grade traurig, wenn dieses Gesetz wirklich diese Auslegung intentionirte. Die Räuber hätten dann gewonnenes Spiel; und es wäre, ich möchte beinahe sagen, dumm von ihnen, wenn sie nicht jeden zu Beraubenden sogleich todt schlügen und so sich gegen alle Gegenwehr, gegen alles Entlaufen, gegen die Anzeigen, gegen die Beschreibung ihrer Personen und des Geraubten sicherten. Gewöhnlich werden sie, auch im schlimmsten Falle, doch nicht alle ergriffen, — sie dürfen daher nur den nicht Ergriffenen als den eigentlichen Mörder bezeichnen; oder sie dürfen nur ungewiß lassen (und meistens ist es dieses wirklich, wie wir an dem gegenwärtigen Falle, an jenem bei Mittelgrund und bei Königstein sehen) wer er sey; oder sie dürften sich, einer unter ihnen zu treffenden Abrede gemäß, für jeden Fall nur einen nicht existirt habenden, fingirten Reserve-Mann halten, und immer diesen des Mords

bezüchtigen, so wären sie stets vor der Todesstrafe, die sie einzig fürchten, geborgen.

Der Defensor giebt unbedingt zu, daß jeder Mitwirker an einem Raube auch für die Folgen des Raubes zu haften habe, — daß er aber, spricht er weiter, auch für den dabei von Andern begangenen Todtschlag haften müsse, bleibt so lange ein falscher Schluß, bis der Mittelsatz, daß die Tödtung nämlich eine Folge des Raubes sey, als unbezweifelt dasteht. In dem vorwürfigen Falle glauben wir, daß der sogenannte Mittelsatz eines Beweises weiter nicht bedürfe, besonders da aus den Acten klar hervorgeht, daß die Reisenden nicht erst nach vollbrachtem Raube, in einem zweiten Acte gemißhandelt wurden; vielmehr in denselben verläßigt ist, daß Beides nicht nur in einem und demselben ununterbrochenen Acte, sondern auch: daß die Plünderung nach den Mißhandlungen erst geschah, folglich diese wirklich einen integrirenden Theil des Raubes selbst ausmachten. Der Defensor hat angeführt, daß der von einer französischen Jury angenommene, von ihm falsch genannte Schluß, daß jeder Theilhaber an einem Raubmord mit dem Tode bestraft werden müsse, in dem Kleinschen Archive fürs Criminalrecht, B. 5, H. 3, S. 66. trefflich widerlegt sey; allein er hat nicht bedacht, daß Hr. Werner, von welchem die dort befindliche Abhandlung herrührt, nur von mehreren tödtlichen Verwundern, nur vom Mord als solchem, nicht von Räubern, nicht vom Raubmord spreche und daß zwischen beiden Verbrechen doch ein sehr großer Unterschied zu machen sey. Hätte der Defensor in der Wernerschen Abhandlung nur noch die folgende Seite 67 gelesen, so würde er die Behauptung:

„Selbst aber auch darin irren sie“ (Feuerbach und Koch) „sehr, wenn „sie jedes Individuum der Mordconcurrenten überhaupt nur mit einer „außerordentlichen Strafe belegt wissen wollen; ohne daß in Bestimmung derselben, das genaueste Concurrenz-Verhältniß der Handlung „eines jeden zum Act der Ermordung eingehalten werde.“

gefunden, und dann bei Stellung seines Antrags diesen nach dem bezeichneten genauesten Concurrenz-Verhältniß gemodelt haben.

Der Defensor hat ferner (das einzige, was er an der ganzen Inquisition auszusetzen fand) behauptet: eine dem Basti gemachte Instanz

„Ob Inquisit nicht einsehe, daß, wenn er auch nicht geschlagen

„habe, er doch für alle Folgen des Raubs, sohin auch für Rieders
„Todtschlag mit verantwortlich seye?“

seye captios und müßte daher als auffallend gerügt werden. Er hat offenbar keinen richtigen Begriff von Captios, sonst hätte er nicht so sprechen können. Captios ist eine Frage nur dann, wenn sie von der Art ist, daß der Angeschuldigte durch seine Antwort, auch ohne seine Absicht und seinen Willen einen ihn gravirenden Umstand eingestehen kann *). Die dem Basti gemachte Instanz betrifft aber offenbar durchaus kein Factum, keinen Umstand, sondern eine Meinung, welche er ohne seine Absicht und seinen Willen nicht zugeben konnte. Uebrigens hätte der Defensor bedenken sollen, daß der Inquisitor, welcher bei verschiedenen Rechtsmeinungen nicht wissen kann, welche derselben die urtheilende Behörde als die Ihrige annehmen und aussprechen werde, seine Inquisition stets so richten und führen müsse, daß auch für den schlimmsten Fall gesorgt sey. Nur, wenn er dieses thut, wird er die Unannehmlichkeit vermeiden, die Acten ad supplendum, rückzuerhalten; was beinahe immer erfolgt, wenn der untersuchende Richter schon bei sich das Urtheil ausspricht und in Gefolge dessen nur das erhebt, was zu seiner eigenen Ueberzeugung, zu seinem Urtheile nöthig scheint. Von diesem praktischen Grundsatze ausgehend habe ich in der Untersuchung gegen Veit Krähmer und seine Mitschuldigen zwar dem Basti jene gerügte Instanz gemacht; dessen ohngeachtet aber die Untersuchung, sowohl wegen dem Raubmord zwischen Laubenbach und Hemsbach, als wegen den andern gleichen Vergehen, so geführt, als ob ich wüßte, daß die urtheilende Behörde der Meinung des Defensors sey.

Ad 4) Die Milderungsgründe, welche der Defensor aufstellte, hat er blos auf Andreas Petry und Basti beschränkt. Sie sind folgende:

a. „Die Absicht tödtlich zu verwunden ist nicht einmal wahrscheinlich, vielweniger erwiesen. Sie gingen auf Raub, nicht auf Todtschlag aus. Die angegriffenen Reisende haben sich nicht zur Wehre gesetzt, folglich verschwindet auch der mindeste Grund, warum dieselben absichtlich sollten verwundet worden seyn.“

b. „Die Instrumente, deren man sich bediente, waren Stöcke. „Ob die bei den Acten befindlichen die eigentlichen Instumenta delicti

*) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 655. S. 508.

„seyen, ist nicht durchaus konstatirt, obgleich der Inquisit Sebastian „Luz, Vol. 3. S. 174 behauptet: daß die gebrauchten Prügel denselben ähnlich und eher noch größer gewesen wären. Auf keinen Fall „sind die Stöcke nach dem §. 71. des 8ten Edictes als absolut tödtliche „Instrumente anzusehen. Wäre man auf Mord ausgegangen, so hätte „man sich besser bewaffnet; ja Veit Krähmer die Flinte, die er in der „Ziegelhütte zu Sikenhofen (Vol. 3. S. 137.) stehen gehabt, statt des „Prügels sicher mitgenommen."

c. „Es war dunkle Nacht, gerade bei der Attaque auf die Chaise „überzog eine finstere Wolke das Sternenlicht. Petry und Luz waren so„hin nicht Meister ihrer Handlung und konnten nicht sehen, wohin sie „schlugen."

d. „Beide sind junge unbesonnene Menschen von 18 bis 20 Jah„ren, welche die Folgen ihrer That nicht so sehr überlegten und nicht „daran dachten, daß die dem Rieder etwa angebrachten Schläge je den „Tod zur Folge haben könnten."

„Zudem war Luz betrunken und wenn auch dieser Umstand, durch „den gemeinschaftlichen Widerspruch der Andern und dadurch, daß sie „nur einen Schoppen Brandwein, alle 6 zusammen, getrunken, viel an „seiner Glaublichkeit verliert; so ist er dennoch nicht widerlegt, da ja „einmal wahr ist, daß er Brandwein getrunken und immer möglich „bleibt, daß er das Meiste von diesem Schoppen Brandwein getrunken „und dieser Genuß den jungen heftigen Menschen, bis zum Mangel an „Willensfreiheit, berauscht habe."

e. „Nach den Aussagen des Andreas Petry (Vol. 3. S. 139.) „hat der flüchtige lange Andres mit umgekehrter Pistole dem Rieder in „specie auf die Nasenwurzel geschlagen. Die an diesem Platz bei Rie„dern erfundene Wunde läßt deutlich auf dieses Instrument schließen. „Die Wirkung von Schlägen auf den Kopf mit einem solchen Instru„mente aber ist leicht denkbar; u. könnte es nicht seyn, daß hierdurch allein „dem Verwundeten die tödtliche Verletzung beigebracht worden wäre?"

Nach Aufführung dieser Milderungsgründe verbreitet sich der Defensor auf dasjenige, was sich für den großen Harzbuben und die Concubinen, nach den Acten sagen läßt und schließt dann mit dem Antrage:

A. „Die Inquisiten Veit Krähmer und Philipp Lang von der Ver-

„wundung Rieders für völlig schuldfrei, den Friedrich Schütz für klag-
„frei (absolutus ab instantia) hievon zu sprechen, die ihnen wegen
„Räubereien, Einbrüchen und Diebstählen gebührende Zuchthausstrafe,
„ihres unglücklichen Verhältnisses wegen, und zwar in specie dem Veit
„Krähmer um so eher gnädigst zu mildern, als derselbe durch sein freies,
„offenes Geständniß die Untersuchung abkürzte, zu Beifangung der
„Complicen vieles beitrug und dadurch dem Staate einen wesentlichen
„Vortheil verschaffte."

B. „Den Inquisiten Andreas Petry und Sebastian Luz, wenn ja
„Rieders Tod eine absolute Folge seiner Verwundung war, wegen die-
„ser Verwundung des Jacob Rieder, rücksichtlich der nicht völlig geho-
„benen Ungewißheit: ob sie die eigentlichen Verwunder des Rieders ge-
„wesen, rücksichtlich des Abmangels alles bösen Willens, ihrer Jugend
„und Bildungsmangel, das Leben zu schenken."

C. „Die Strafe des Georg Schmitt und der 4 Weibsleute rück-
„sichtlich ihrer detaillirten Verhältnisse gleichfalls gnädigst zu mildern."

Ohne eine förmliche Widerlegung der Milderungsgründe aufstel-
len, und ohne dem Referenten, welcher ihren Gehalt schon zu sichten und
zu würdigen wissen wird, hierin vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir
nur folgende flüchtige Bemerkungen:

Ad a. Daß Andreas Petry und Sebastian Luz wirklich die Absicht
gehabt haben, den Handelsmann Rieder tödtlich zu verwunden, glaube
auch ich nicht. Daß sie aber wissen konnten, wissen mußten, und wirk-
lich wußten, daß sie durch Schläge der Art, wie sie sie führten, mit
Stöcken der Art, womit sie zuschlugen, gar leicht jemand todtschlagen
könnten, das widersprechen sie selbst nicht, — und jedermann wird es mit
mir glauben. — Daß die Reisenden sich nicht zur Wehre setzten und
doch gemißhandelt, so schwer gemißhandelt wurden, e r h ö h t die
Schuld der Räuber; statt ein Milderungsgrund zu werden. Sie schlu-
gen auf die Reisenden, ohne alle Veranlassung von Seiten derselben,
nur darum, blindlings zu, weil es, wie die andern Fälle sattsam bewei-
sen, mit zu ihrer Taktik gehörte, gleich unbekümmert um die Nothwen-
digkeitsgründe, wie um die Folgen. Wie ließe es sich sonst erklären,
wenn man ihm anderst nicht eine Hyänen-Natur (die ihm freilich nach
der Kopfform seines Vaters eigen seyn könnte) zutrauen will, daß An-

dreas Petry, wie er selbst sagt, noch auf einen der bewußtlos an der Erde liegenden Reisenden drein schlug, — blos um geschlagen zu haben, und bei seinen Kameraden keinen Verdruß zu bekommen?

Ad b. Wenn mannshohe, armdicke, frischgeschnittene junge Buchen, die unten bei weitem dicker als oben sind, in den Händen junger kräftiger Straßenräuber, welche sie expreß schnitten, um sie bei dem Straßenraube zu gebrauchen, keine tödtliche Instrumente sind, dann weiß ich wahrlich nicht, welche andre Instrumente es seyn sollen: Schießgewehre, Säbel und Degen würden in den Händen dieser Räuber, welche sie nicht zu führen verstehen, weniger gefährlich seyn. Ein Prügel der beschriebenen Art aber geht, wie sie sagen, alle Puff los und trifft sicher. Wenn der Defensor es den Räubern als Verdienst anrechnen will, daß Veit Krähmer die Flinte, welche er in der Ziegelhütte zu Sickenhofen stehen hatte, nicht mitgenommen habe; so hat er vergessen, oder außer Acht gelassen, daß die Räuber nicht von Sickenhofen auf den Raub ausgingen, sondern aus dem weit davon entfernten Höllengrunde. Die in einem hohlen Baume gefundene, alte Flinte ließ Krähmer geflissentlich in Sickenhofen zurück, sie würde ihn bei seinem Marsche durch die Wälder und Gebirge des Odenwaldes, wo nicht als Räuber, doch als Wilderer verdächtig gemacht und zu Haften gebracht haben. Auch nicht einmal Stöcke führten die Räuber auf dem Marsche bei Tage; nur wenn die Nacht eingebrochen war und die Stunde der Mitternacht, wo andere Arbeiter ihre Arbeiten schließen und sie die ihrigen beginnen, nahte, wurde das Handwerkszeug, die Prügel, herbeigeholt, nach der Arbeit aber, oder wenigstens wenn der Morgen graute, sogleich wieder beseitiget.

Unbegreiflich ist mir es, wie der Defensor darin, daß die alte Flinte Krähmers in der Ziegelhütte zu Sikenhofen stehen blieb, einen Milderungsgrund suchen und außer Acht lassen konnte, was er früher selbst, nach den Geständnissen der Inquisiten zugab, daß nämlich der lange Andres eine geladene Pistole bei sich hatte. Aber auch der lange Andres schoß seine Pistole nicht auf Riedern ab, sondern schlug ihm nur mit dem Kolben oder dem Schloß derselben auf die Stirne. Hätte er nun auch erwiesenermaaßen damit Riedern getödtet; — würde es dann noch ein

Milderungsgrund für ihn seyn, daß er ihn nicht todtschoß, sondern nur todtschlug?

Ad c. Eben darum hätten sie nicht schlagen sollen, wenn sie nicht Meister der Streiche waren, nicht sehen konnten, wohin sie schlugen. Wäre die Angabe wahr, so würde sie nur das beweisen, daß beide unbekümmert um alle Folgen zugeschlagen haben. Man kann aber die Wahrheit dieser Angabe um deswillen nicht gelten lassen, weil beide sehr genau anzugeben wissen, wohin der lange Andres und Manne Friederich geschlagen haben sollen, also auch wissen und gesehen haben müssen, wohin sie selbst schlugen.

Ad d. Nur anfänglich hatte Luz angegeben, er sey betrunken gewesen und während des Anfalls neben der Chaussee schlafend gelegen, ohne von Allem das Mindeste gehört oder Theil daran genommen zu haben. Nur um dieses einigermaßen wahrscheinlich zu machen, schien ihm die Fiction eines Rausches nöthig. Als er seine reelle Theilnahme einbekennen mußte, sprach er nicht weiter von jenem Rausche.

Ad e. Allerdings könnte das Suppositum des Defensors gegründet seyn; — dann hätte er aber nicht nöthig zu bitten, daß man seinen beiden Clienten das Leben schenke; — auf diesen Fall könnte es, nach seinen aufgestellten Rechtsgrundsätzen, keinem von ihnen mit Recht abgesprochen werden; und eben darum hätte er gerade diesen Punkt gründlich ausführen sollen.

Während dem der Defensor, auf solche Weise, an der Vertheidigung der Arrestanten arbeitete, arbeiteten diese, mit regsamerem Eifer, an ihrer gänzlichen Befreiung. Dadurch, daß sie sich im Zuchthause ordentlich betrugen, hatten sie sich, nach und nach, das Zutrauen der Zuchtmeister erworben. Manne Friederich, Veit Krähmer, Andreas Petry und Basti saßen beisammen in einem Gefängniß; hart neben ihnen, in einem Andern, Hölzerlips und bei ihm ein anderer Arrestant, Carl Zimmermann, welcher sich für einen Baron Grünberg ausgegeben hatte. Veit Krähmer wurde von den Uebrigen immerwährend mit Vorwürfen darüber geplagt, daß er sie ins Unglück gebracht habe und aufgefordert, ihnen nun auch wieder herauszuhelfen. Durch das Zutrauen, welches sie sich erworben hatten, gelang es ihnen auch: die Gewährung mancher kleinen Bitte zu erhalten. So wurde ihnen, unter andern, öf-

kers bewilligt, daß Manne Friedrichs Knabe einige Stunden bei seinem Vater zubringen durfte. Durch diesen Knaben erhielten sie ein Messer; dieses wurde zur Säge bereitet und mit diesem Instrumente sollte Veit Krähmer die sehr starken eisernen Fenstergitter durchschneiden und so die Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Flucht öffnen. Er machte sich an die Arbeit; — sie war hart und langwierig; blieb aber dennoch unentdeckt. Auch dem Hölzerlips wußten sie ein Messer zuzuspielen, mit welchem er, zu seiner und Zimmermanns Befreiung, gleiche Arbeit vornehmen sollte. Hölzerlips aber hatte nicht Muth, oder nicht Arbeitslust genug, sich an die schwere Arbeit zu machen. Er verabredete dagegen mit den Uebrigen: daß er, wenn Veit Krähmers Arbeit so weit gediehen wäre, um einen glücklichen Ausgang erwarten zu können, die, beide Gefängnisse scheidende, Wand durchbrechen, durch die Oeffnung sich mit ihnen vereinigen und vereint mit ihnen entfliehen wolle. Veit Krähmers Arbeit war endlich so weit gediehen, daß er und seine Kerkergenossen am nahen, glücklichen Ausgange nicht mehr zweifelten. Hölzerlips würde hievon unterrichtet und fing nun seine Mauerdurchbrechung an; aber mit so wenig Vorsicht, daß er darüber ertappt wurde. Er suchte sich auszureden, Carl Zimmermann verrieth aber den ganzen Anschlag. Nun wurde auch bei den Nachbarn visitirt und die Durchsägung der Gitter entdeckt. Die Folge war, daß Alle in schwere Fesseln mit Sprengern geschmiedet wurden. Sie wären, wenn ihnen auch ihr Ausbruch gelungen wäre, noch nicht im Freien, sondern blos im innern, mit einer unübersteigbar hohen Mauer eingeschlossenen Zuchthaushofe gewesen, in welchem ein bewaffneter Zuchtmeister und ein unangeschlossener Bullenbeißer Wache hielten. Die Pforte des Hofs war verschlossen, vom Pförtner und einer Militairwache von 18 Mann bewacht. Dessen ohngeachtet aber hätten die Inquisiten, welche alle diese Verhältnisse kannten und dennoch den Ausbruch wagten, also auch auf Gegenwehr und Gewalt gefaßt waren, vielleicht Gelegenheit gefunden, wenn sie erst einmal im Hofe gewesen wären, wo nicht Alle, doch zum Theil zu entkommen. Freilich hätten sie auch nach wirklich errungener Freiheit, der überall eingetretenen geschärften Polizeivorkehrungen wegen, einen harten Stand gehabt; das war aber ihr geringster Kummer. Hölzerlips, welchen ich darauf aufmerksam machte, entgegnete mir: „Lassen Sie mich

„darauf hin los und vergönnen Sie mir nur einen Vorsprung von we-
„nigen Stunden; ich will mich dann Jahr und Tag im Odenwald auf-
„halten, und alle Polizeidiener sollen mich doch nicht finden.“ Ich be-
merkte ihm, da es mitten im Winter war, daß der Aufenthalt im Freien
itzt unmöglich und in den Dörfern nicht zu erhalten sey. „Dafür lassen
„Sie nur mich sorgen,“ war seine Antwort, „wofür hätten wir denn die
„kocheme Bayes? — Wenn es darauf ankommt, den Streifern zu
„entgehen, wissen wir schon, wo wir verborgen liegen können, ohne selbst
„bei der genausten Nachsuchung entdeckt zu werden.“ Ich suchte diese
gute Laune des Hölzerlips zu benutzen, um von ihm nähere locale Anga-
ben über diesen allerdings wichtigen Punkt zu erhalten; — allein so
weit vergaß er sich nicht. Ist, wie ich nicht zweifle, sein Vorgeben ge-
gründet, so wird auch die jüngste Königl. Westphälische Verordnung,
wornach allen Criminal-Arrestanten, zu leichterer Kenntlichmachung,
das Hinterhaupt geschoren und den Männlichen der Bart nicht abge-
nommen werden soll, ihren Zweck nicht ganz erreichen, so lange die
kocheme Bayes nicht vertilgt sind.

Auch in den schweren Fesseln, in welchen ich sie nach diesem Vor-
falle fand, hatten sie die frohe Laune nicht verloren. Manne Friederich
hatte sich sogar in die Dichter-Sphäre emporgeschwungen. Der Erst-
ling seiner Muse hatte so sehr den Beifall seiner Genossen gefunden,
daß sie des Lobes darüber nicht müde wurden, und das Gedicht selbst
auswendig lernten. Er hatte es mit Frakturbuchstaben an die Ker-
kerwand geschrieben. Hier ist es:

Seit dem ersten May ist uns bekannt
der Hemsbacher Raub im badischen Land,
der unser Leben hat verkürzt
und uns in großes Leid gestürzt.

Die Armuth die war freilich schuld,
weil man sie nicht mehr hat geduld't.
Die meisten Herrn sind Schuld daran,
daß Mancher thut, was er sonst nicht gethan.

Drum sind wir jetzt, wir arme Leut'
in diesem Fall' der uns gereut;
sind unsrer fünfe arretirt,
nach Heidelberg in Arrest geführt.

Valentin Krähmer der Erste war,
der macht's den Herrn gleich offenbar:
wer diesen Raub und Mord verricht't
und sagt's den Andern ins Gesicht.

Darnach wir Andre gestanden ein
durch Kerkerstraf' und Ketten-Pein,
daß wir gewesen auch dabei
und daß die Armuth schuld dran sey.

Im October ward das Verhör geschlossen;
viel Thränen haben wir vergossen.
Gott, der in alle Herzen sicht
doch dieser, der verläßt uns nicht.

Ob uns schon viele Menschen hassen;
thun wir uns doch auf Gott verlassen; —
denn er ist doch derselbe Mann
der des Menschen Herz regieren kann.

Unsern armen Weibern und Kinderlein
mag Gott nun ein Begleiter seyn,
da du doch selbst, Herr Jesu Christ!
der armen Waisen Vater bist.

Jetzt wollen wir das Lied beschließen;
doch lasse sich's Niemand verdrießen,
ist wohl vielleicht ein Fehler drein,
das macht: weil wir nicht studieret seyn!

Bei einem späteren Besuche in Mannheim theilte Er selbst mir ein anderes Lied mit, welches er, in der damals von ihm gehegten Ueberzeugung, daß er mit dem Leben nicht davon komme, als Abschiedsgedicht an seine Frau verfaßt hatte, und bat mich dringend, es dieser doch ja mitzutheilen. Ich setze es hieher, nicht als ob es irgend einen poetischen Werth hätte, sondern als einen gewiß für die Erfahrungsseelenkunde merkwürdigen Beweis der Coexistenz der contrastirendsten Gesinnungen und Gefühle in der Brust eines Raubmörders:

Nun hör' mein lieb Kathrinchen:
   Es kommt nun bald die Zeit,
Die dich, mein edles Blümchen!
   von mir mit Thränen scheid't.
Denk' an die vor'gen Zeiten,
   die ich schon oft bedacht'

die wir in Freud' und Leiden
oft haben zugebracht!
Drum schlag, mein liebes Weibchen,
das Eitle aus dem Sinn
und denk, in größter Freude,
daß ich gefangen bin!

Auch unsre arme Kinder
die unverständig seyn,
denn sie sind noch Unmünder, *)
sind schon in solcher Pein.
Es wird sich doch bald lindern;
ich hoff, in kurzer Zeit
daß sich die Last wird mindern
und ich vom Kreuz befreit.
Drum schlag ꝛc. ꝛc. (wie oben.)

Auch dieser Erde Freuden
und ihre falsche Rott
soll mich von dir nicht scheiden;
selbst nicht der bittre Tod.
Will gleich das Herz mir brechen
bleib ich dir doch getreu
Mein Geist wird dir versprechen:
ich sey von Falschheit frei.
Drum schlag ꝛc. ꝛc.

Das Herz mögt mir zerbrechen,
ja, das muß ich gesteh'n
weil ich dich nicht darf sprechen
dich nicht einmal darf seh'n.
Wer weiß, was uns noch blühet,
was unserm Gott gefällt,
wo eins das Andre siehet
hier od'r in jener Welt.
Drum schlag ꝛc. ꝛc.

Viel Seufzer thu ich schicken
zu dir, geliebtes Kind!

*) Unmünder statt Unmündig. Ein wahrscheinlich dem Plurali von Vormund nicht unglücklich von Manne Friederich selbst nachgebildetes Wort.

könnt'st du sie nur erblicken, *)
dann wär' dein Herz entzünd't.
Oft fühl' in deinen Armen
ich in dem Traume mich,
empfinde dein Erbarmen
und glaub': du tröstest mich.
Drum schlag ꝛc. ꝛc.

Die Freude ist verschwunden
in dieser Zeitlichkeit;
bald schlägt die Trauerstunde,
die uns hienieden scheid't.
Drum laßt man sie nur schlagen,
wann Gott es haben will;
Denn auch den Unglückstagen
Setzt unser Gott ihr Ziel.
Drum schlag ꝛc. ꝛc.

Die Welt mit ihren Gaben
sie scheid't mich nicht von dir; —
doch wann es Gott will haben;
so kann ich nicht dafür.
Denn Gott nur kann uns helfen;
sonst bleibet uns kein Freund,
was fragt man nach den Wölfen,
wenn seine Hülf erscheint!
Drum schlag ꝛc. ꝛc.

Zum Ende lass' uns denken
an Jesu Martertod
der unsre Seel wird senken
in seiner Wunden Roth;
Drum hab' ich an sein Leiden
schon oftermahl gedacht.
Nun jetzo muß ich scheiden; —
Mein Weibchen gute Nacht!
Denk' du stets an die Worte,
Die Er am Kreuze sagt:
Ich reiß' zur Himmelspforte,
Gottlob, es ist vollbracht!

Als einen weitern Beitrag zu dem vorgedachten Beweise und zum Belege, daß Manne Friederichs Dichtungen keine zusammenge-

*) Manne Friederich scheint eine eigne Theorie über die Natur der Seufzer zu haben.

koppelte Reminiszenzen sind, sondern daß er sein ipse fecit mit Recht darunter setze, wage ich es, in der Hoffnung die Leser nicht damit zu ermüden, noch ein weiteres von ihm komponirtes und mir zugesandtes Lied folgen zu lassen. Wer sich die Mühe nicht verdrießen läßt, im ersten Theile die Einfangungs- und Prozeßgeschichte der Gauner und das, was über ihre Charaktere und ihr Benehmen vor Gericht gesagt ist, nachzulesen, der wird sich leicht von dem Wahren überzeugen, das dieser Fiction Manne Friederichs zum Grunde liegt.

Hört mir izt zu, ihr liebe Leut,
was kürzlich ist geschehen
von einem Mann, man nennt ihn Veit, *)
der's Spielen thät verstehen:
Er mischte vordersamst die Kart
auf eine ganz besondre Art,
dann lud er zu dem Spiele sein
viel Leut' aus andern Ländern ein. **)

Wild ***) der schon oft beim Spielen war
der thät die Karte geben,
da warf ihm Veit die Trümpfe dar,
und sprach: „es geht ums Leben!"
Schon in dem allerersten Spiel
verlohr der alte Wild sehr viel
und bald gewann der Veit auf's neu:
daß Er der schwarze Peter sey'.

Als Veit das Glück in seiner Hand
sah'; thät er sich besinnen;
und schickte Briefe in das Land, †)
um Spieler zu gewinnen.
Andreas Wild ††) der erste war
dem warf Veit gleich die Trümpfe dar,
wodurch er Wilden überwand,
weil der das Spiel noch nicht verstand.

---

*) Veit Krähmer.

**) Veit Krähmers Geständnisse waren die Veranlassung zu Einfangung der Uebrigen.

***) Peter Petry nannte sich anfänglich Johann Wild.

†) Anspielung auf die erlassenen Steckbriefe, wozu Krähmer die Signalements gegeben hatte.

††) Andreas Petry.

Nun kam ich, Manne Friederich
wollt' erst das Spiel nicht kennen,
doch fieng der Herr Director mich
Da'r Zwingenberg *) thät nennen.
Nun spielten sie nach ihrer Art,
gemischt war schon dazu die Kart,
Da stand ich dann bald nackt und blos,
Denn ihre Trümpfe waren groß.

Nun kam auch Hölzerlips zum Siz;
er konnt' nicht länger passen,
er mischt die Kart, flink wie der Bliz,
sprach: „ich will nicht lange spassen,
„ich mach' die ganze Kart zu Trumpf!" **)
dadurch war'n alle Spieler stumpf,
weil keiner 's Spiel, wie er, versteht
und so macht Alle Er labeet.

Basti, der auch nach Heidelberg
zum Spiel ward invitiret,
der dachte gleich: das Spiel geht zwerg,
da bist du angeschmieret,
denn, sieh, die Kart' ist trümpfevoll;
nein, dieses Spiel geht mir zu toll.
Zuletzt ward er doch noch verführt
zum Spiel, — und glücklich angeschmiert.

Den Oesterlein, der in dem Licht
sich selbsten hat gesessen, ***)
den haben Veit und Lips auch nicht
bei diesem Spiel vergessen;
doch weil er, in dem wahren Grund,
von diesem Spiel nicht viel verstund,
legt' man ihm nur die Karten vor,
da merkt' er schon: daß er verlohr.

Johannes Bauer wollt' vom Spiel
gar wunderviel verstehen,
doch fand' der Spieler er zu viel,
die Karte thät sich drehen;

---

*) In Zwingenberg war Manne Friederich zuerst eingefangen worden; aber er war entwichen.

**) Anspielung auf die Herrschsucht und Prahlerei des Hölzerlips.

***) Oesterlein hatte früher schon seinen wahren Namen angegeben und einige kleine Vergehen eingestanden.

weßwegen er dann vor sich nahm:
davon zu schleichen, wie er kam;
    Sie aber schrie'n: „er ist erwischt,
    „warum hat er in's Spiel sich g'mischt!

Nun kam Fritz Held, der auch, fürwahr!
    am Spiel fand kein Vergnügen;
Er dacht': das Spielen bringt Gefahr
    und ließ die Karten liegen;
doch endlich gab er nach dem Zwang.
„Macht mir das Spiel nur nicht zu lang,“
    dacht er, „weil's anderst nicht kann seyn;
    „ergiebst du dich gelassen drein.“

Bernhardus Held, sein Bruder, sprach:
    „die Welt die ist verkehret,
„so hab' ich all' mein Lebetag
    „von keinem Spiel' gehöret;
„denn wer's nicht aus dem Grund versteht,
„wird augenblicklich hier labeet!“
    Zuletzt nahm er doch auch die Kart
    und spielt, — mit Trümpfen schlecht verwahrt.

Der dritte Bruder, Balzer, dacht,
    in seinen Wildprettshütten: *)
„Das Spiel — das hat der Teufel g'macht,
    „ich lass' mich nicht erbitten.“
Gleich drauf ward Er auch invitirt,
nach Heidelberg zum Spiel geführt.
    Die Spieler reichten ihm die Hand,
    zu zeigen: Er sey wohl bekannt.

Jacobi, das Stiefbrüderlein
    von diesen dreien Helden,
den holte man nun auch herein,
    und wie sie sich auch stellten
so war auch der doch bald erwischt;
die Kart' war schon darnach gemischt,
    der Trümpfe waren gar zu viel; —
    auch Er verlohr in diesem Spiel.

Der lange Steffen thät vom Spiel,
    glaubt mir! gar viel verstehen,

---

*) Balthasar Held hütete Heidekornfelder gegen das Wild.

Er überwand der Spieler viel,
 war stets mit Trumpf versehen;
denn wißt: er stammt von Spielers Art *)
drum kennt er auch so gut die Kart,
 doch, ach! der Tod mischt sich hinein
 und stellt ihm schnell das Spielen ein. **)

So weit hat nun das Spiel ein End',
 doch noch nicht unsre Plage; —
die Kart hat häßlich sich gewend't; —
 hin sind die Freiheitstage!
Ein jeder sich nun erst besinnt,
und der verliert, — und der gewinnt
 spricht: „hätten wir's zuvor bedacht,
 „wir hätten's Spiel nicht so gemacht!"

Man wird von selbst bemerken, daß Manne Friederich den Johann Schulz und Johann Adam Karr der Ehre nicht würdigte, in seinem Epos aufgeführt zu werden. Ein weiterer Beleg zu meiner früheren Bemerkung, daß die engere Verbindung der Gauner unter sich und ihr Wirkungskreis provinciell, und die Vertraulichkeit und Freundschaft unter den Gaunern verschiedener Provinzen blos transitorisch, aber (sit venia verbo) nicht herzlich, nicht für die Dauer sey.

Durch die Angaben auswärts verhafteter Mitschuldigen waren inzwischen einige nähere Beschuldigungen, sowohl gegen Veit Krähmer und Hölzerlips, als besonders auch gegen Manne Friederich, zur Anzeige gekommen, welche veranlaßten, daß diese drei Obgenannten wieder nach Heidelberg zurückgenommen wurden, um dort mit mehr Muse die Untersuchung gegen sie, hinsichtlich dieser neuen Beschuldigungen, führen zu können. Die neuen Beschuldigungen gegen Hölzerlips und Veit Krähmer betrafen drei Einbrüche, welche der in Giesen verhaftete Hennerle (Heinrich Ritter) mit ihnen und dem langbeinigen Steffen, zu Heckenbergheim, zu Ranstatt, und zu Niedermokstatt bei dem Beamten, verübt zu haben, einbekannt hatte. Sowohl Veit Krämer als Hölzerlips behaupteten standhaft, von diesen Verbrechen nichts zu wissen. Der Letzte fügte dieser Behauptung

*) d. h. seine Eltern waren schon Kochem.
**) Stephan Heußner erhängte sich im Gefängniß.

e Bemerkung bei: Zu jener Zeit, in welcher die bezeichneten 3 Einüche verübt worden seyn sollten, sey Conrad Werner in Gesellschaft s Hennerle gewesen; dieser habe daher wahrscheinlich an jenen Verhen Theil gehabt. Conrad Werner wurde in Langenselbold verımmen; auch er behauptete aber, von keinem jener Einbrüche etwas ı wissen. Diese Angaben wurden nach Giesen mitgetheilt, und, ·he da! es ergab sich durch die versuchte Erhebung der Thatbestände, ıß weder in *Hekkenbergheim*, noch in Ranstatt und Niedermokstatt n Einbruch zu der bestimmten Zeit verübt worden war, und Henerle mußte einbekennen: daß er jene falschen Angaben ersonnen habe, n während deren weitläufiger Untersuchung Zeit zum Ausbruch zu :winnen.

Ein neuer Beitrag zu Enthüllung der Gerichtspraxis dieser Gauer, — und zu dem Beweise der Nothwendigkeit der sorgfältigsten Erheıng des Thatbestandes, selbst wenn das angegebene einzelne Factum, ırch die Verifikation keinen Einfluß mehr auf die Entscheidung des Schicksals des Bekennenden haben könnte. Vielleicht war auch lachsucht gegen Hölzerlips und Veit Krähmer bei jener falschen Anıbe Ritters mit im Spiele.

Veit Krähmer war bei seiner Ankunft in Heidelberg sehr erfreut: uf einige Zeit wieder aus dem Zuchthause, besonders aber aus der Gesellschaft seiner Raubgenossen gekommen zu seyn, weil diese ihn, ie er angab, täglich und stündlich mit Vorwürfen über seine hiegen Geständnisse gequält und ihn beschuldigt hatten, daß er der .rheber ihres Unglücks und des Unglücks der meisten Mitglieder der Bande sey. Besonders Manne Friederich, sagte er, habe sich stets amit beschäftigt: ihm sowohl, als jedem der Andern Vorlesungen arüber zu halten, wie sie sich eigentlich im Verhöre hätten benehıen sollen, wobei er zugleich seine eigenen Fehler im Verhöre gerügt, nd erklärt habe: wie er es halten würde, wenn er wieder in einen hnlichen Fall käme. Bei diesen praktischen Vorträgen habe beson:rs Hölzerlips sehr bedauert, daß er den von Manne Friederich, als Hauptaxiom aufgestellten und vertheidigten Satz: „Man könne nicht gezwungen werden, die Angaben eines Mitschuldigen, oder sonstigen Spitzbuben, gegen sich gelten zu lassen; nur Wittische (Nicht-

„gauner) seyen gültige Zeugen;" nicht früher gekannt habe. Beide hätten ihn, vereint mit dem Schefflenzer Buben, aufgefordert: sich zum Verhöre melden zu lassen und dann alle seine Angaben, sowohl von sich, als von ihnen und den Uebrigen, zu widerrufen; welchem Beispiel sie dann Alle folgen und besonders ihre Gaunernamen abläugnen wollten, weil vorzüglich diese sie entdeckt hätten; — er habe dieses aber wohlweislich bleiben lassen.

Dabei bemerkte er ferner: Man werde vom Manne Friederich kein weiteres Geständniß erhalten, denn derselbe habe bestimmt erklärt: Er werde nichts weiter einbekennen, und wenn man ihn umbringe. Sicher habe aber Manne Friederich in früheren Jahren, wo er, Veit, ihn noch nicht gekannt habe, noch mehr gethan; — darum habe er auch dem Hölzerlips bittere Vorwürfe darüber gemacht, daß er die Zinndiebstähle zu Ostheim, Vilbel rc. einbekannt habe, — nicht, als ob sie ihres Betrags wegen, ihnen schädlich seyn könnten; sondern weil sie bewiesen, daß sie schon vor mehreren Jahren und mit berüchtigten Gaunern gestohlen hätten. „Wir hätten," habe er beigefügt, „lieber noch zwei Straßenräubereien auf uns genommen."

Auch Hölzerlips zeigte sich, bei seiner Rückkunft nach Heidelberg gleich froh über diese Veränderung; doch ging er, so wie Veit, erst dann zur vollen Heiterkeit über, als man ihm die Versicherung ertheilt hatte, daß ihre Hieherbringung die Verkündung und Vollziehung eines schon gefällten Todesurtheils nicht zur Absicht habe. Beide waren nämlich fest überzeugt, daß dieses die einzige Ursache ihrer Rücklieferung nach Heidelberg sey und glaubten nicht anders: als (so sehr sagt auch das Gewissen dem Räuber, nach richtigem Rechtsgefühle, — ich möchte sagen nach einem Rechtsinstinkt, was er eigentlich, durch seine Verbrechen, verdienet habe) daß sie am 1ten Mai, als dem Jahrstage des Raubmords zwischen Laudenbach und Hemsbach, an der Stelle, auf welcher sie diesen verübt hatten, hingerichtet würden.

Ueber die gewaltsamen Einbrüche, nach welchen beide noch weiter, nicht als angezeigte Mitschuldige, sondern blos um, wo möglich, nähere Auskunft zu erhalten, vernommen wurden, konnte von ihnen nichts Näheres angegeben werden:

Von jenem zu Dettingen, dessen unten, bei Peter Eichler, nähere Erwähnung geschehen wird, erhielt man lediglich die Versicherung, daß Peter Eichler, seines standhaften Läugnens ohngeachtet, dennoch Theil daran gehabt habe.

Von jenem, welcher am 8 März 1809 zu Lengfurt am Main an dem dasigen Schultheißen, Joseph Zorn, unter den grausamsten Mißhandlungen verübt worden ist, konnte Veit Krähmer nur so viel angeben, daß zwei Juden (wahrscheinlich Itzig Muck und Consorten) Antheil daran gehabt hätten.

Von dem auf der Oberliedersbacher Mühle bei Soden, einige Stunden von Frankfurt, welcher ganz unter denselben Verhältnissen, wie jener auf der Aumühle, Statt hatte, (dessen unten näher erwähnt werden wird) versicherten sie nichts zu wissen; und so auch

von dem zu Dottenheim, wodurch die Pfarrersfamilie beraubt und der würdige Pfarrer, Johann Opp, getödtet wurde; über dessen Urheber der so rastlos desfalls bemüht gewesene Königl. Baiersche Stadtgerichts-Direktor, Herr Wächter, zu Neustadt an der Aisch bis jetzt keine Nachricht erhalten konnte.

Von dem zu Sanderhofen verübten, (wobei Eine der beraubten zwei Schwestern um deswillen von einem der Räuber todtgestochen wurde, weil sie, beim Abzug derselben, gerufen hatte: „Geht nur, ich kenne Einen von Euch!“) waren zwar die Theilnehmer zum Theil bekannt; man suchte aber dennoch, besonders um deswillen weitere Aufklärung hierin zu erhalten, weil unter den Genannten einer Namens Friederich vorkommt und man glaubte: es möge dieser vielleicht Manne Friederich seyn. Man konnte jedoch von den beiden genannten über diesen Punkt keine Verläßigung erhalten. Die Theilnehmer hieran waren:

1. der zu Buchen deswegen zu Haften gekommene Michael Bauer;
2. dessen Bruder, Bernhard Bauer;
3. Joseph, vulgo Schimmel;
4. der dicke Christian; (wahrscheinlich der dicke Bub)
5. Joseph Haaf, vulgo Seppel, zu Würzburg im Zuchthaus;
6. Johann Haaf, ebendaselbst;

7. der verstorbene Carl;
8. Friederich;
9. Joh. Michael Fehlinger, in der Fulder Liste unter Nr. 217 bemerkt;
10. Kitzing (Martin) Schwager des Vorigen, ebendaselbst unter Nr. 216 angeführt.

Ich kann mich nicht enthalten, aus den Aussagen des Michael Bauer, welche er im November 1810 zu Buchen zu Protokoll gab, folgende interessante Erzählung mitzutheilen; indem sie einen wichtigen Beleg zu dem, was im 1ten Theile gesagt wurde, liefert:

„In meiner frühesten Jugend sahe ich schon," sagt Michael Bauer, „daß mein Vater öfters mit Andern hinwegging, und daß er, wenn er zurückkam, gewöhnlich verschiedene Sachen uns Kindern mitbrachte. Dabei wurde uns von ihm bedeutet, daß wir davon ganz stille seyn und Niemanden etwas sagen sollten. Auch fügte es sich oft, daß wir ausgestellt wurden, um Acht zu haben: Ob jemand komme. Dieses erregte meine Aufmerksamkeit um so mehr, da mein Vater dabei äusserte: auf diese Art müsse man sich zu ernähren suchen. — Dadurch lernte ich schweigen, und gewöhnte mir ein heimliches Wesen an. Bei dieser Anleitung wurde ich größer, und mein Verstand nahm zu. — Die Grundsätze, die ich befolgen mußte, machten, bei zunehmenden Kräften, auch den Gedanken in mir rege, daß ich auch einmal den Versuch zu einer heimlichen Entwendung anstellen wollte. Ohngefähr nach meinem zwölften Jahre kam ich auf den Markt zu Hüngen, wo sich meine Eltern aufhielten; hier hatte, unter andern, auch ein Krämer Messer feil, welche mich besonders anzogen. Ich versuchte öfters Eins zu erhalten; der Krämer aber, welcher ein wachsames Auge hatte, verhinderte mich mehrmals, bis ich endlich, als derselbe mit andern Leuten handelte, Gelegenheit fand, Eines in die Hände zu bekommen, welches ich geschwind in meinem Rockermel zu verbergen wußte. Der Krämer merkte nichts, und ich kam glücklich zu meinen Eltern zurück, welchen ich alsbald meinen Gewinn zeigte. — Diese, anstatt mir einen Verweiß zu geben, lobten mich, und ertheilten mir nur die Vorsichtsmaaßregeln, jedesmal gehörig Acht zu haben, denn ich würde, im Betretungsfalle, mit

Schlägen bestraft werden. — Eine solche Lehre merkte ich mir. Gleich darauf wurde ich von meinem Vater zu einem Diebstahl selbst angeführt; wir waren nämlich in der Gegend von Hoppach, und zu Dörzbach bei dem Häfner Dollmann einquartirt, als mein Vater mich und meinen Bruder zur Nachtszeit aufforderte, mit ihm zu gehen; wir folgten, und er führte uns in ein anderes Ort, wo er an einer Scheuer ein Loch machte, durch welches er hineinkroch, und die Thür öffnete. Jeder von uns machte hierauf von dem Vorrath Frucht, den wir antrafen, die Tragsäcke voll, worauf wir wieder abgingen. —

Da ich nun schon zweimal glücklich war, mein Vater mich selbst anführte, und diese Art die zuträglichste ist, den Muth des Gaunerzöglings zu erhöhen; so wurde ich immer freier. Mein Vater wurde auch jetzt vertrauter, ertheilte mir verschiedene Lehren, und besonders machte er mich darauf aufmerksam, daß man dergleichen Sachen nicht beichten müsse, weil es einestheils kein Verbrechen sey, und anderntheils die Geistlichen der weltlichen Obrigkeit das Gebeichtete entdeckten, welche einen dann einsetzten, und straften. Auch lehrte er mich, wenn ich allenfalls über etwas befragt werde, so sollte ich nie gestehen. — Diese und ähnliche Grundsätze wurden mir beigebracht, wodurch ich, im Vagantenleben ohnedies aufgezogen, nach und nach zu den verschiedenen Verbrechen kam, die ich bekannt habe. Außer diesen weiß ich keine mehr, als daß ich an dem bisherigen Leben noch mehr Freude hatte, weil mir meine Eltern, durch unbedingte Freiheit auch Gelegenheit verschafften, mit Weibsbildern, welche immer bei uns herum zogen, unerlaubte Bekanntschaft zu machen. —

So lange, als es mir gedenkt, durchzogen wir die Gegenden unterhalb Würzburg, die bei Buchen, die Mayngegenden bis ohngefähr Heubach, und die Neckargegenden; auch waren wir öfters im Odenwalde, im Würtembergischen, im Hohenlohischen, an der Tauber und im Schefflenzer Thale, von wo aus wir gewöhnlich bis Bruchsal gingen." —

Der über 80 Jahre alte Jacob Bauer, welcher seinen Söhnen solche Lehren gab, verdient gewiß unter den Kochemen den Titel eines Educationsrathes, deren es unter ihnen sicher ebensoviele giebt, als in der wittischen Welt.

Die beiden obgenannten Fehlinger und Kizinger werden von Michael Bauer auch noch als Theilnehmer

a. an einem Raub im Getzinger Walde, am 24 August 1808 verübt, wobei 1000 fl. geraubt wurden;

b. an einem Leinentuchdiebstahl in Seckach, den 20 July 1809 verübt;

genannt. Michael Bauer ist zum Tode verurtheilt worden.

Ueber den gewaltsamen Einbruch zu Grävenwiesbach, und jenen auf einer Mühle im Kohlgrund bei Gellnhausen, wovon unten die Rede seyn wird, konnte ich mir von Veit Krähmer und Hölzerlips nur wenige Notizen verschaffen; desto besser aber gelang es mir über die wahren Verhältnisse des langen Andres, wovon bis jetzt Krähmer etwas Näheres nicht wissen wollte, Licht zu erhalten. Ich hatte nämlich durch die Güte des Herren Geheimen Rathes und Oberamtmanns Freiherrn von Donop zu Sonneberg bei Koburg, die Maßfelder Liste erhalten, sie mit Andern verglichen und war dadurch auf Vermuthungen über die Person des langen Andres gestoßen, welche ich verfolgte und dadurch die Angabe und später, durch die eingeleitete Correspondenz, die Gewißheit erhielt, daß er wirklich der unten genauer bezeichnet werdende Andreas Frank sey, welche Entdeckung der so thätige Herr Hofgerichtsrath Grolman zu Giesen ebenfalls gemacht hat.

Da es dem unermüdet fortarbeitenden Herrn peinlichen Richter Brill zu Darmstadt gelungen war, von den zur Untersuchung gezogenen Jacob Junckerschen Eheleuten zu Froschhausen das Geständniß zu erhalten, daß der kleine Johann, nach seiner Entweichung auf dem Transporte nach Bruchsal, mit einem langen Barte, zu ihnen gekommen sey, und sich diesen bei ihnen habe abnehmen lassen (das neuerdings vorgeschlagene und hie und da verordnete Stehenlassen des halben Bartes nützt also, sobald der Entwichene Zeit hat, ein kochemer Bayes zu erreichen, soviel wie das: des Ganzen und wie andere Auszeichnungsmittel, welche leicht beseitigt werden können) und daß auch der lange Andres inzwischen bei ihnen gewesen sey; so verschaffte man sich von Hölzerlips, welcher (wahrscheinlich um die Entscheidung der Sache zu verzögern) große Begierde zeigte,

den langen Andres beizuschaffen, neue Notizen über seine gewöhnlichen Schlupfwinkel, so wie über die des kleinen Johann, Barthel Bartsch, Porzellanhannes und dessen Sohnes Wilhelm, welche, durch das Großh. Neckarkreisdirektorium, mit den nöthigen Ersuchungen, den geeigneten Regierungen mitgetheilt wurden.

Die Entdeckung der näheren Verhältnisse und des wahren Namens des langen Andres würde sicher früher schon erfolgt und er vielleicht längst beigefangen; noch viele andere Verbrecher seiner Art würden ebenfalls schon entdeckt seyn, oder doch sicher nicht lange mehr unentdeckt bleiben, wenn eine allgemeine, zusammengreifende Einrichtung der Art bestünde, wie sie schon im ersten Theile angedeutet wurde, und unten näher bezeichnet wird, oder wenn wenigstens bis dahin, wo Anstalten der Art aus der Reihe der frommen Wünsche in das Reich der Wirklichkeit übergehen, die dermal bestehenden Criminal-Behörden entweder selbst, im eigenen Gefühle ihres hohen Berufs und ihrer heiligen Pflicht, es sich zur Obliegenheit machten, oder von ihren höheren Behörden dazu angehalten und strenge darüber gewacht würde, daß sie alle und jede ihnen werdende Notizen über Gauner, und alle von ihnen aufgenommene Gaunerlisten sogleich ihren Regierungen vorlegten, damit sie von diesen allen benachbarten Regierungen und von diesen dann allen untergeordneten Criminal- und Polizey-Behörden mitgetheilt würden. Diese Mittheilungen sind, durch die neue Gestalt, welche Deutschland erhalten hat, sehr erleichtert. Die Aufhebung so vieler kleinen Staaten und Gerichtssprengel hat dem Gaunerwesen schon den empfindlichsten Stoß gegeben, — und es würde den endlichen Herzstoß erhalten, wenn man die nun so vielfach mehr concentrirte Kraft der Gerichts- und Polizei-Behörden mit Weisheit, Umsicht und Eifer benützen wollte. Allein nicht einmahl hiezu scheint man bis itzt, an den meisten Orten, Lust zu haben. So lange es lediglich den Beamten allein überlassen bleibt: ihren Untersuchungen und Nachforschungen die möglichste Ausdehnung zu geben, oder sie auf das Nothdürftigste einzuschränken, so lange wird sicher, von der Mehrzahl, das Letzte gewählt werden; besonders wenn sie, wie das beinahe durchgehends der Fall ist, schlecht bezahlt, oder auf Sporteln gesetzt sind, und daher einen

leicht erklärbaren Abscheu gegen die nicht sportelbringenden Criminalien haben; — oder wenn sie sehen, daß alle Mühe, welche sie sich dennoch geben, nicht einmal beachtet wird; — oder wenn es gar, das schädlichste was geschehen kann und dennoch, auch in unsern Tagen noch, geschieht, dem Beamten erlaubt wird, selbst wichtige Criminal-Untersuchungen durch warm von der Akademie kommende Praktikanten führen zu lassen. Im Civil-Prozesse wird der Untersuchungsrichter von den Partheien selbst und ihren Sachwaltern zu sehr controllirt, als daß ein bedeutender Schaden durch Ueberſehen oder Mangel an Praxis veranlaßt werden könnte; — und geschähe dieses dennoch einmal, so sind immer noch Rechtsmittel genug übrig, ihn wieder gut zu machen. In diesem Fache möchte es daher eher hingehen, den warm von der Akademie kommenden Neophyten im Tempel der Themis seine eigne Kraft versuchen zu lassen; — bei Criminal-Verhören aber, wo so unendlich viel, und ich möchte sagen Alles auf den oder jenen Moment, der, wenn er versäumt ist, nicht nachgeholt werden kann, ankommt; wo nur Erfahrung, Menschenkenntniß und Uebung den Gang der Prozedur schnell fixiren, und mit sicherer Hand leiten können, sollte nie einem Rechtspraktikanten erlaubt seyn, eigne Versuche zu machen, bis er zuvor, eine geraume Zeit, als Auscultant den Verhören eines erfahrenen Praktikers beigewohnt und, durch Erstellung fingirter Criminal-Prozeduren und Verhöre, bewiesen hat, daß ihm, ohne Gefahr, Versuche in wirklichen, minderbedeutenden Fällen überlassen werden dürfen; nach welchen sich dann leicht seine weiteren Fortschritte bemessen lassen.

Solche Notizen, welche in bei andern Behörden bereits, bekanntermaaßen, anhängige Untersuchungen einschlagen, müssen nebst der allgemeinen Bekanntmachung, auch speziell diesen Behörden (was schon der Wohlstand und das Damus, petimusque vicissim erfordert) mitgetheilt werden, damit es desto weniger möglich sey, daß eine solche Notiz übersehen werde. Daß es an officieller Mittheilung solcher Notizen und selbst der Gaunerlisten noch sehr fehle, habe ich auch in dieser Untersuchungssache allzuoft erfahren; ohne die außeramtliche Gefälligkeit des Herrn Geheimen Rathes von Donop hätte

ich die Maßfelder Liste nicht erhalten. So hatte das Großh. Hessische peinliche Gericht zu Darmstadt, dessen Bemühungen doch allgemein bekannt sind, erst durch mich die Fulder Liste erhalten. So fehlen mir wahrscheinlich noch gar manche Listen, — und gar vielen Stellen wird es eben so gehen; von Manchen weiß ich bestimmt, daß dieses der Fall ist. Wie kann nun da zweckmäßig gearbeitet, — wie kann das Ziel, wenn auch nicht erreicht, doch näher gerückt werden? — Aber auch die Mittheilung solcher Listen an alle Aemter führt nicht zum Ziele, wenn die Aemter nicht von den höhern Stellen, welche ebenfalls im Besitze solcher Listen seyn müssen, zugleich über die Benutzung derselben controllirt werden. Ohne eine solche Controlle bleiben die Listen von den mehresten Aemtern unbenutzt, werden verlegt, oder wohl gar geflissentlich verlohren und sind dann, nach wenigen Jahren, nicht mehr aufzufinden.

Eine andere Anstalt, welche hiemit in Verbindung stehen sollte und welche gewiß in gar mancher Hinsicht wohlthätig wirken würde, wäre die Anlegung und Erhaltung eigener Amtsbibliotheken für jedes Amt, in welchen dann auch die aktenmäßigen Räubergeschichten, Gaunerlisten u. dgl. ihren ständigen, sichern Platz finden könnten und würden. Wer aus eigner Erfahrung weiß, wie sauer und beinahe unmöglich es einem Manne fällt, nachdem er, wie es der Fall mit so vielen und beinahe den Meisten ist, sein väterliches Erbe auf Schulen, Academieen und als unbesoldeter Praktikant, ganz, oder zum größesten Theile zugesetzt hat, sich bei seiner Anstellung eine ausreichende Bibliothek zuzulegen und sie alljährlich nur mit dem Unentbehrlichsten zu recrutiren; der wird sich leicht einen Begriff von der Erleichterung machen können, welche es einem solchen Neuangestellten gewähren muß, bei seinem Aufzuge auf das Amt schon eine Sammlung des nothwendigsten Apparats zu seiner Berufsarbeit zu finden. Gerne wird jeder neue Beamte die zu stipulirende Anfangs-Verwendung und die ebenfalls der Summe nach zu regulirende und der Anschaffung nach anzuzeigende, alljährliche Vermehrung der Amtsbibliothek übernehmen, da er dadurch größerer Ausgaben, des übeln Humors der Gattin über die Buchhändlerconti und des Jammers seiner Relikten über die vielen, nichts geltenden Bücher überhoben ist.

Ich würde, und wie nothwendig wäre dieses in unsern sonderbaren Tagen, wo die neuen Verordnungen, wie Meereswogen im Sturm, sich drängen; wo die Zahl der Verbesserungen und Erläuterungen Legion ist, die keine Christenseele, und hätte sie auch alle Mnemonischen Vortheile inne, behalten kann; — ich würde, sage ich, selbst zu Anlegung solcher, versteht sich: nach anderer Auswahl, anzulegenden Bibliotheken für jedes Ortsgericht rathen. Und weil ich nun doch einmal so weit gegangen bin, so erlaube ich mir, hier noch einen andern Wunsch im Vorbeigehen, zu Tage zu fördern, der darin besteht: daß man die Anlegung und ununterbrochene Fortsetzung von Ortschroniken verordnen möge. Ihre Anlegung und Führung dürfte freilich nicht der Willkühr der Pfarrer oder Ortsvorsteher überlassen, wohl aber könnte sie, nach alljährlich höhern Orts vorgelegten und gebilligten Entwürfen von diesen besorgt werden. Wer die unendliche Mühe kennt, mit welcher der Geschichtsforscher (ich meyne damit nicht den Historiker allein, sondern auch den, der Geschichte der Kunst, Industrie ꝛc. zu seinem Fache macht) zu kämpfen hat, um sich über ältere, blos aus Volkssagen bekannte Thatsachen, oder Ereignisse, Gewißheit zu verschaffen; wird diese Idee — wenigstens nicht lächerlich finden. Daß solche Chroniken, wenn bei ihrer Anlegung und Führung darauf Rücksicht genommen würde, auch für den Zweig der Criminaljustizpflege, welcher der Gegenstand dieser Blätter ist, vielseitigen Vortheil liefern können, bedarf wohl keiner eigenen Demonstration.

Vorzüglich müßten die Amtsbibliotheken die genauesten und pünktlichsten Topographien aller Nachbar-Staaten — versteht sich: daß sie zuvor, wie dieses im Großherzogthum Baden geschehen ist, vorhanden seyn müßten, enthalten; — damit bei der Benennung eines Ortes sogleich der Staat, dem es zugehört und das Amt oder die sonstige Stelle, welcher es zugetheilt ist, aufgefunden, und dann sogleich dahin die Correspondenz gerichtet werden könne; was ohne dieses nicht möglich ist — und ohne welches gar manchmal die Erhebung der Verificationen, oder sonstiger Notizen, auf das äußerste erschwert, verzögert, oder gänzlich vereitelt wird. Dabei wäre dann aber auch weiter zu wünschen, daß, neben den Ortsnamen in der

Schriftsprache, auch zugleich die Ortsnamen, wie sie von dem gemeinen Manne ausgesprochen werden, bemerkt würden, — weil, ohne dieses, es oft nicht möglich ist, das Ort zu finden. Wer wird z. B. unter: Runswell — Ramsthal; unter: Bügermich — Bücherberg; unter: Helbrigen — Heldenberg; unter: Hennbesse — Handschuhsheim; unter: Schimmeldewoog — Schönenmattenwaag vermuthen?

In den Amts- und Orts-Bibliotheken dürften Blätter, wie der *allgemeine Anzeiger der Deutschen*, die allgemeinen Justiz- und Polizei-Blätter nicht fehlen; — nur wäre noch Eines nöthig: daß nämlich die Redaction eines dieser Blätter, oder irgend jemand es übernähme, oder die Regierungen jemand dazu veranlaßten: alle Jahr ein alphabetisches Verzeichniß über die mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher, mit Nachweisung der Blätter, welche sie enthalten, für alle Aemter und Amtsorte zu verfertigen, und durch den Druck bekannt zu machen.

Auch dieses wird aber, wie das Andere früher gesagte, vielleicht von manchem, mit mir gleichdenkenden Geschäftsmanne gewünscht werden; aber wohl schwerlich zum Vollzug kommen; am allerwenigsten in unsern Tagen, wo das Interesse einzelner Individuen, Gegenden und Staaten, von dem Wirbel des sogenannten höheren, allgemeinen Interesses der Politik mit fortgerissen und in die *tiefste* Tiefe seines verschlingenden Strudels begraben wird. Der Verfolg dieser Geschichte wird diese meine Befürchtungen rechtfertigen. Mag es indessen geschehen oder nicht, so wäre doch vielleicht die Erfüllung eines andern Wunsches, den gewiß jeder praktische Criminalist mit mir hegen wird, leichter zu erwarten, daß nämlich von den bestehenden Criminal-Tribunalien, peinlichen Gerichten und andern dergleichen Stellen ein Comte rendu ihrer Arbeiten, von Zeit zu Zeit, in Druck gegeben würde; theils um wirklich dem Publikum die Ueberzeugung, daß an seiner Sicherheit gearbeitet werde, zu geben, theils um dadurch andern Stellen dieser Art vielleicht ungeahnte Aufschlüsse, auf dem leichtesten Wege, zu ertheilen.

Am 8ten und 9ten April 1812 wurde bei Großherzoglichem Hofgerichte der Vortrag über die Untersuchung gegen Veit Krähmer und

seine Mitschuldigen verlesen und darüber abgestimmt. Der Verfassung gemäß wurden demnächst die gefaßten Beschlüsse, insofern sie auf Todesstrafe gerichtet waren, Großherzoglichem Oberhofgerichte mit den Acten und dem Vortrage zu Fällung des Urtheils selbst vorgelegt; — hinsichtlich der erkannten langjährigen Zuchthausstrafen aber zu Großherzoglichem Justizministerio zur Approbation oder Abänderung einbefördert, hinsichtlich der erkannten geringeren Strafen aber sogleich in Urtheilsform ausgefertigt. Diese letztgedachten Urtheile bestimmten Folgendes:

1. Georg Schmitt, vulgo der große Harzbub, von Zell bei Bensheim, wurde der den Raubgenossen am Laudenbacher Raube, durch Zeigen des Wegs, geleisteten Beihülfe für schuldig erklärt und deswegen ihm der bisher erlittene Arrest zur Strafe angerechnet und weiter verordnet: daß er mit 20 Stockstreichen belegt und hiernächst der Großherz. Badischen Lande zu verweisen sey.

Er hat die Verkündung dieses Urtheils, welche in Mannheim bewirkt wurde, sicher mit Schrecken und Bedauern vernommen; indem es ihn seines ruhigen Aufenthalts im Zuchthause, seines Brods und seiner Arbeit beraubt und ihn wieder in das Gaunerleben zurückstoßt; — in welchem er nun um so wahrscheinlicher zu neuen und größeren Verbrechen schreitet, da er jetzt den ehrlichen Namen, welchen er vorher noch hatte, und seine Kundschaft im Harzhandel verlohren hat.

Man wird dieses Urtheil mit jenem, welches nach Theil I. S. 32, gegen die Fuhrischen Eheleute und die Wittwe Geiger zu Darmstadt gefällt wurde, im Mißverhältnisse finden. Wahrscheinlich ist nur, — was freilich auch nicht seyn sollte, — die Differenz der Criminalgesetze in den Großherzogthümern Baden und Darmstadt hieran Schuld.

2. Der Krämer Friederich Kern, von Heiligkreuzsteinach, wurde des Ankaufs gestohlener Waaren, unter verdächtigen Umständen, für schuldig erklärt und deshalb zu einjähriger Arbeitshausstrafe, in die Untersuchungskosten und zur Schadensersatzleistung verurtheilt.

Auch dieses Urtheil steht, wahrscheinlich aus gleichem Grunde, mit den vorgedachten Darmstädter Urtheilen im Mißverhältniß.

3. Caroline Höhnin, des kleinen Johann Zuhälterin, und Maria Anna Müller, des stumpfärmigen Zimmermanns Tochter, wegen der Mitwissenschaft am Dörrfleischdiebstahl zu Igelsbach für klagfrei erklärt, wegen Landstreicherei aber, der Letztern der bisher erlittene Arrest statt der Strafe angerechnet; — die Caroline Höhn aber, deswegen sowohl, als wegen Beiwirkung zu Verbringung gestohlner Waaren, nebst Anrechnung des bisherigen Arrests, zu weiterer halbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, auch beide des Landes verwiesen.

4. Margaretha Petry, Zuhälterin des Lüttich und nachher des Sebastian Luz, wurde der Mitwissenschaft eines von Daniel Lüttich verübten Raubes, des Ehebruchs und der Gaunerei für schuldig erklärt und, unter Aufrechnung des bisherigen Arrestes zu einem Theil der Strafe, zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, welcher scharfe körperliche Züchtigung und Landesverweisung folgen.

5. Eva Selzer, Veit Krähmers Zuhälterin, deren Mutter Elisabetha Selzer, und Catharina Kärrin, Manne Friederichs Ehefrau, wurden, beide Erste der Landstreicherei und des Concubinats, Letztere der Landstreicherei für schuldig erklärt und, unter Anrechnung des bisherigen Arrests zur Strafe, zu scharfer körperlicher Züchtigung verdammt und des Landes verwiesen.

6. Barbara Schulz, geborne Bayer, Ehefrau des Johannes Schulz, wurde des Vagantenlebens für schuldig erklärt, ihr der bisherige Arrest zur Strafe angerechnet und sie (da sie aus dem Großherzogthum Baden ist) besonderer polizeilicher Aufsicht untergeben.

7. Die Ehefrau des stumpfärmigen Zimmermann Philipp Müller, Anna Maria, vorher geehelichte Schmitt geborne Wiesenbach, deren Tochter Catharina Schmitt und ihr Ehemann Georg Ihl wurden, wegen der ihnen angeschuldigt gewesenen Diebstähle für klagfrei, des Vagantenlebens aber für schuldig erklärt und daher ihnen der erlittene Arrest statt der Strafe angerechnet und sie des Landes verwiesen. Sie wurden, da erstere von Rheinfeld im Rhein- und Mosel-Departement gebürtig ist, Ihl aber angegeben hatte, in der Gegend von Blieskastel gebohren worden zu seyn, über den Rhein gebracht und der kaiserlich französischen

Gensdarmerie übergeben. Allein schon am 3 May 1812 wurden sie zurückgeschickt, die erste, weil sie ihrem zu Grevenhausen im Großherzogthume Hessen gebornen Mann folgen müsse; — Ihl, weil er seinen Geburtsort nicht nennen könne und sich seit langer Zeit im Großherzogthum Baden aufgehalten habe. — Wahrscheinlich wird es noch mit manchem Andern eben so gehen. Man schickt sie so lange hin und her und her und hin, mit großen Kosten, bis sie endlich einmal Gelegenheit finden, auf dem Transporte zu entkommen. Ueber lang oder kurz werden sie wieder eingefangen, — und dann geht der Tanz wieder von vorn an. So lange man nicht gemeinschaftlich über die Principien solcher Zusendungen einig ist, können sie nie zum gedeihlichen Ziele führen.

8. Des stumpfärmigen Zimmermanns Tochter Magdalena, Zuhälterin des langbeinigen Steffen, wurde wegen der ihr angeschuldigten Diebstähle für klagfrei, dahingegen des Vaganten-Lebens, so wie des Concubinats und Umgangs mit einem Räuber für schuldig erklärt und deswegen zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Gegen den stumpfärmigen Zimmermann Philipp Müller, dessen Sohn Conrad Müller, dessen Stiefsohn Johann Adam Schmitt, dessen Tochter Sophia Müller, dessen Tochtermann Schieferdecker und dessen Frau wurde eine weitere Ausdehnung einiger von dem inquirirenden Beamten übergangenen Punkte verordnet; deren Erhebung aber wohl schwerlich andere, als den vorgedachten ähnliche Urtheile herbeiführen wird.

Diese Urtheile haben die eigne Erwartung der Verurtheilten sowohl, als jene ihrer Angehörigen und Mitschuldigen, ihrer Gelindigkeit wegen, übertroffen. Hölzerlips hat seine früheren Vorwürfe gegen die gelinde Bestrafung und frühere Entlassung der Weibsleute wiederholt, in welche dann auch Veit Krähmer mit einstimmte. Inzwischen waren die Weibsleute selbst sehr vergnügt darüber, für den harten, langen Winter für sich und ihre kleine Familie eine sichere und gute Unterkunft, auf fremde Kosten, gehabt zu haben, und nun, beim Beginnen des Lenzes, wieder zum Genuß der Freiheit und der schönen verjüngten Natur zurückkehren zu können. Manche Leser werden, eingedenck dessen, was im ersten Theile gesagt wurde,

den Mißmuth, welchen Hölzerlips und die andern Räuber über diese Urtheile äußerten, theilen, — und im ersten Unwillen dem urtheilenden Gerichte Vorwürfe darüber zu machen geneigt seyn. Allein sie müssen bedenken, daß der urtheilende Richter nur nach den gegebenen, wirklich bestehenden, nicht nach Gesetzen, wie sie seyn sollten, urtheilen dürfe; — und dann werden sie gerne diese Vorwürfe zurücknehmen, ihren Unwillen mäßigen, bedauern, daß die Gesetzgebung nicht schon früher die geeigneten Vorkehrungen getroffen habe; — und sowohl die unglückseligen Geschöpfe, welche nun wieder ohne allen Schutz, ohne alle Mittel, sich zu ernähren, in die Welt gestoßen werden, als die Länder, in welche sie zu neuen Gaunereien vertrieben werden, bejammern und die großen Kosten und die schöne, theure Zeit beklagen, welche man verwenden mußte, um einen Trupp Gesindel dieser Art, mit ihren vielen Kindern, zu Angabe ihrer Verhältnisse zu bringen, sie zu überwintern, zu kleiden, — und sie dann wieder ihrem früheren Leben hinzugeben.

Das Großh. Hofgericht fühlte selbst diesen Uebelstand tief und ließ daher diese seine Urtheile nicht so geradezu vollziehen, sondern setzte sich desfalls vordersamst mit Großh. NeckarKreisdirektorio in Benehmen. Diese Stelle, von dem lebhaftesten, regsamsten Eifer für die allgemeine Sicherheit beseelt, suchte auch solche Mittel zu ergreifen, wodurch es möglich wurde, dem zu befürchtenden, größeren Uebel zu steuern. Es eröffnete nämlich vordersamst geeignete Communication mit jenen Regierungen, in deren Bezirke die einzelnen Individuen gehörten, um sicher zu seyn, daß sie dort aufgenommen, unter specielle Aufsicht gesetzt, und ihnen der Rücktritt in die Gauner-Gemeinschaft unthunlich gemacht werde; denn es war ohne dieses, und wenn die Entlassung der Weibsleute vor der Fällung und Vollziehung des Urtheils in der Hauptsache erfolgte, zu befürchten, daß diese Weibsleute die alten Kameraden ihrer verhafteten Zuhälter oder Verwandten aufsuchen und sie verleiten möchten, wiederholte Versuche zu ihrer Befreiung zu machen. Die Kenntnisse, welche sie sich von der Localität der Gefängnisse erworben hatten, konnten leicht schädliche Folgen erzeugen; wenigstens den Muth zu dem Wagstück erhöhen. Eben so mußte befürchtet werden, daß diese Weibsleute

den Kameraden, oder ihren zum Theil noch freien Zuhältern selbst, dasjenige mittheilten, was sie von der Untersuchung und den gegen jene getroffenen Maaßregeln erfahren hatten, und so deren Beifangung und die Prozedur gegen sie erschwerten.

Ich hätte gewünscht, daß die Verkündung und Vollziehung der Urtheile immer in Gegenwart der mitverhafteten Weibsleute und der übrigen verhafteten Gauner geschehe, um wo möglich, tiefer auf ihr Gemüth zu wirken.

Durch die vorgedachte Vorkehr des Kreisdirektorii ist zwar momentan den übeln Folgen vorgebeugt; — im Allgemeinen aber besteht, leider! der alte Uebelstand noch fort; nur die Gesetzgebung, nur die höhere Polizei kann hierin abhelfen. Es lag nicht in meiner Absicht, über die Mittel hiezu mich einzulassen, weil ich durchaus, auch nicht einmal von weitem, mir anmaßen wollte, den Einsichten höherer Behörden hierüber zuvorkommen zu wollen. Da man aber den ersten Theil dieser Schrift, gegen meine eigene Erwartung überall mit ganz besonderem Beifall aufgenommen hat, da sogar mehrere der höchsten Souverains des rheinischen Bundes das wärmste Interesse für meine Absicht thätig gezeigt haben, da so manche wackere Männer auf den erhabensten Posten diesem Beispiele folgten, und da selbst Manche unsrer bekanntesten und allverehrtesten Staatsmänner mich würdigten, sich über die zweckmäßigsten Mittel zu Vertilgung der Gauner mit mir in Correspondenz zu setzen; so halte ich nunmehr, wo ich diesemnach hoffen darf, daß es de tempore sey, hierüber zu sprechen, für meine Pflicht, nicht länger zu schweigen, und theile daher eine kurze Uebersicht jener Mittel, unter Benützung mancher theils bekannten, theils neuen Ideen, nach meinen eigenen Ansichten, in leichten Umrissen, mit:

I. Alle Staaten der Rheinischen Conföderation vereinigen sich zu gänzlicher Vertilgung der Gauner, und suchen es wo möglich auch dahin zu bringen, daß das französische Kaiserreich, welches schon so thätig zu diesem großen Zwecke gearbeitet hat, dieser Vereinigung, soviel die Berührungen mit den Bundes-Staaten es erfordern, beitritt.

Sollten einzelne Bundes-Staaten dem Vereine nicht beitreten, so darf und wird dieses die übrigen nicht hindern, unter sich den

Verein abzuschließen. Doch dieses scheint wohl nicht der Fall seyn zu können, wenn anders einige Staaten, es ernstlich meinend, Hand an das große Werk legen und die Initiative übernehmen. Denn was ließe sich wohl sonst für ein gedeihlicher Zweck von der Rheinischen Conföderation denken, wenn der Schutz gegen den im Innern wüthenden Feind und dessen Vertilgung außerhalb desselben läge? Man hat ja gemeinschaftlich Cordons gegen das gelbe Fieber gezogen, man hat gemeinschaftlich die Vaccination befördert, man arbeitet gemeinschaftlich gegen die äußern Feinde des Continental-Systems, man schafft, in gemeinschaftlichem Bestreben, an Zucker- und Farb-Surrogaten; — warum sollte man sich nicht willig gegen die täglich mehr anwachsenden Feinde der inneren Sicherheit vereinigen; besonders jetzt wo neue Kriege ihnen wieder die regsamere Betreibung ihres schädlichen Gewerbes zu erleichtern drohen!

II. Diese Vereinigung wird für immer, oder wenn dieses je, aus Gründen, welche ich freilich nicht einsehe, nicht für rathsam gefunden werden sollte, wenigstens auf die Dauer einiger Menschenalter; — weil nur diese hinreichen können, das Werk, wenn es mit Kraft begonnen und geleitet wird, zu vollenden, — abgeschlossen.

III. Die Vereinigung bestimmt und ergreift als Mittel zu ihrem Zweck:

A. die Verminderung und successive gänzliche Vertilgung der Kochemer Bayser und Schärfenspieler (Diebshehler und wissentlichen Käufer gestohlner Waaren);

B. die Beifangung aller Gauner und Vaganten;

C. die Bestrafung und Unschädlichmachung jener von denselben, welche als Verbrecher überwiesen oder geständig sind;

D. die Unterbringung der keiner Verbrechen überwiesenen, so wie die der Weiber und Kinder aller Gauner und Vaganten;

E. die Vorsorge, daß für die Folgezeit so leicht nicht wieder neue Gauner-Familien und Banden entstehen können.

Ad A. 1. Allen Diebswirthen und wissentlichen Käufern gestohlener Waaren wird auf den Fall, daß sie einen oder mehrere Gauner entweder selbst einliefern oder der Obrigkeit die Mittel an Handen geben, ihrer habhaft zu werden, gänzlicher Nachlaß aller für ihre

früheren Verbindungen mit den Räubern, Dieben und sonstigen Gaunern verdienten Strafen, sowohl für sich, als die Ihrigen zugesichert.

2. Dieser Amnestie kann sich nicht nur der Hausvater, sondern auch die Hausfrau oder eines der Kinder für sich und die übrigen Familienglieder würdig machen.

NB. Diese Ausdehnung erscheint um deswillen nöthig, weil meistentheils die furchtsamen Weiber und Kinder die Verbindung des Mannes und Vaters mißbilligten und gerne abstellten, wenn es ohne dessen Bestrafung abgehen könnte. Oft ist es freilich auch die Frau, welche jene Verbindungen hegt; dann kann der Mann sie nach zu abstellen.

3. Dieser Amnestie werden jedoch die Begnadigten sogleich wieder verlustig und die erlassene Strafe wird, nebst der neuverdienten über sie verhängt, sobald sie neuerdings wieder in die alten Verbindungen zurücktreten.

4. Die Strafe gegen die Diebswirthe und wissentlichen Käufer gestohlner Waaren wird geschärft. Sie werden ganz den Gaunern gleich bestraft. Das heißt: wer einen ihm als solchen bekannten Dieb beherbergte oder gestohlnes Gut von ihm kaufte, wird wie der Dieb selbst, — wer einem, ihm als Räuber bekannten, Räuber Aufenthalt gab oder ihm wissentlich geraubte Sachen abkaufte, wird wie der Räuber selbst bestraft.

5 Einzeln liegende Häuser und Hütten werden, soviel nur immer thunlich ist, abgeschafft; — und die Errichtung von Neuen nicht zugegeben.

6. Die Bewohner solcher isolirt liegenden Gebäude, welche gar oft sich der Beherbergung der Gauner, eben ihrer Lage wegen, nicht entschlagen können, werden nur dann wegen solcher Beherbergungen mit der Strafe verschont, wenn sie unmittelbar nach dem Abzuge der Gauner (insoferne es früher nicht möglich war) der nächsten Obrigkeit die Anzeige machen, und es sich verificirt, daß diese Anzeige nicht geflissentlich verspätet worden sey.

7. Wirkliche Wirthe, welche wissentlich Diebe und Gauner beherbergen, verlieren, wenn sie deshalb zur Strafe kommen, zu-

gleich für immer die Wirthschaftsgerechtigkeit, — und selbst der zunächst nach ihnen folgende Hausbesitzer darf sie nicht wieder ausüben.

8. Wirkliche Kaufleute oder Krämer, welche wissentlich gestohlne Waaren kaufen, verlieren, wenn sie zur Strafe kommen, auf immer das Recht, dieses Gewerb zu treiben. Haben sie in eignen Häusern offene Läden geführt, so darf auch der nach ihnen folgende nächste Hausbesitzer den Kram nicht fortführen.

9. Jeder Wirth hat alle Abend dem Ortsvorsteher die Liste der bei ihm logirenden Gäste vorzulegen, und insofern diese nicht genau bekannte, angesessene Leute sind, zugleich die Pässe derselben mit einzusenden, bei Strafe von 10 Rthlr. im ersten, von 20 Rthlr. im zweiten und von 30 Rthlr. und Verlust der Wirthschaftsgerechtigkeit im dritten Contraventionsfalle.

10. Keiner, der nicht Wirth ist, darf einen Fremden, ohne ausdrückliche, schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit, beherbergen. Im Zuwiderhandlungsfalle wird er das erstemal um 10 Rthlr., das zweitemal um 20 Rthlr., das drittemal aber wie ein überwiesener Diebswirth bestraft.

11. Die Ortspolizei verwendet vorzügliche Sorgfalt auf die pünktlichste Nachsicht über die Befolgung dieser Vorschrift.

12. Wer einen Diebshehler oder Wirth oder wissentlichen Käufer gestohlner Waare entdeckt, empfängt, er sey wer er wolle, und selbst wenn er besoldeter Diener ist, eine Belohnung von 25 fl. aus dem Vermögen des Angezeigten, und wenn dieses dazu nicht hinreichen sollte, aus Gemeindsmitteln. Wenn die Anzeige so geschieht, daß zugleich auch Gauner mit ergriffen werden, so empfängt er zugleich auch die auf Beifangung der Gauner gesetzte Strafe und zwar für so viele Köpfe als (die Kinder unter 14 Jahren abgerechnet) eingefangen werden.

Ad B. 1. Es wird eine allgemeine Amnestie allen jenen Vaganten zugesichert, welche sich bloßer Diebstähle und Betrügereien schuldig gemacht haben, sobald sie sich binnen einem Jahre nach Verkündung der Amnestie, freiwillig stellen, ihrem Vaganten-Leben entsagen, und sich dazu bequemen, unter strenger polizeilicher Aufsicht in ihrem angebornen Vaterlande, zuerst in Besserungshäusern, —

und dann, wenn sich hier die Reinheit ihrer Absicht und ihr Eifer, sich einem Geschäfte ernstlich zu widmen, erprobt, im Freien, in den Gemeinden, in deren Gemarkung sie geboren sind, sich der Arbeit und der ehrlichen Erwerbung des Unterhalts für sich und die Ihrigen zu unterziehen. Es werden sowohl in den Besserungshäusern als im Freien, solche Arbeiten für sie gewählt, welche keine stets sitzende Lebensweise erfordern, an welche sich der an stete Bewegung und an den Genuß der freien Luft gewöhnte Vagant so leicht nicht gewöhnen kann.

1. Es wird dem Vater oder der Mutter, welche sich auf solche Weise stellen, die weitere Versicherung ertheilt, daß sie, wenn sie getraut sind, weder von einander, obschon sie in verschiedenen Gemeinden und Staaten geboren sind, noch von ihren, obgleich anderstwo gebornen Kindern getrennt, — und daß sie, wenn sie nicht getraut sind, auf ihr Verlangen getraut werden sollen.

Es wird ihnen ferner zugesichert, daß sie, nach einem fünfjährigen, im freien bethätigten, unbescholtenen Wandel, als Schutzbürger und, nach einem weitern fünfjährigen guten Betragen, als wirkliche Bürger jener Gemeinden, in welchen sie gelebt haben, recipirt und ihnen alle Vorrechte und Vortheile activer Bürger zu Theil werden sollen.

Die dermal schon in Zuchthäusern auf bestimmte Zeit einsitzende Gauner werden nach Umlauf dieser ihrer Strafzeit eben so behandelt, das heißt: sie kommen in das Correctionshaus und wenn dort der Versuch ihrer Besserung gelingt, so wird er im Freien fortgesetzt.

Bei diesen Versuchen im Freien ist die wesentlichste und Haupterforderniß, daß der in eine bestimmte Gemeinde, zum Behuf eines solchen Versuchs, verwiesene Gauner und dessen Angehörige eine bestimmte Beschäftigung wählen müssen, welche sie, im Ortsbanne selbst, ernährt und daß sie diesen Bann, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ortsvorgesetzten, nicht verlassen dürfen. Der Ortsvorsteher hat diese Erlaubniß nie, außer auf vorgängige Prüfung der Angabe, zu ertheilen. Er hat darin denjenigen, welcher sie erhält, genau zu bezeichnen und zu bestimmen:

a. wohin er gehen wolle,

b. welchen Weg er zu nehmen habe,
c. welches die Veranlassung dieser Reise sey,
d. wie lange der Inhaber ausbleiben dürfe.

Bei der Rückkunft muß der Inhaber diesen Schein und auf ihm die Beurkundung der Vorsteher der Orte, die er besuchte:

a. daß er dort gewesen,
b. wann er angekommen seye,
c. was er dort gethan habe,
d. zu welcher Stunde er wieder abgereißt sey;

dem Ortsvorgesetzten seiner Heimath bringen. Diese Scheine hat der Ortsvorsteher alle Monate, mit dem Berichte über die Aufführung des Novizen, dem Amte und dieses hat sie der Regierung alle Vierteljahr vorzulegen.

Erscheint hierin ein Mangel, oder ist die Aufführung des zu Beobachtenden nicht gut, — oder sieht man, worauf besonders gesehen werden muß, bei ihm fremde Leute ein und ausgehen; so wird er sogleich wieder in das Correctionshaus zurückgebracht und hat seine Probezeit von Neuem zu beginnen.

2. Es wird jenen unter ihnen, welche zu Entdeckung der Diebswirthe, der wissentlichen Käufer gestohlener Sachen, oder der Gauner selbst mitwirken, nicht nur die auf ein und anderes gesetzte Belohnung an Geld, sondern auch der weitere Vortheil zugesichert, daß für jeden entdeckten Diebswirth ein Monath und für jeden durch ihre Anzeige zu Haften gebrachten Gauner zwei Monate an den bestimmten zehen Jahren zur wirklichen Bürgerannahme abgehen, sie somit um soviel früher zur schutzbürgerlichen respective bürgerlichen Annahme und der damit verbundenen Vortheile gelangen können.

3. Dabei wird ihnen jedoch ausdrücklich und ernstlich bedeutet, daß jene unter ihnen, welche sich, entweder während der Probezeit, oder nach erfolgter schutzbürgerlicher oder bürgerlicher Annahm, wieder der früheren Lebensweise ergeben, oder Umgang mit Gaunern und deren Genossen pflegen, der Amnestie verlustig seyn und mit der Strafe, welche ihnen außerdem gebührt hätte, zweifach, neben der Neuverdienten, belegt werden sollen.

4. Auch denjenigen Gaunern, welche sich wirklicher Straßen-

räubereien und gewaltsamer im Sturm verübter Einbrüche (Chaßnen) schuldig gemacht haben, wird, selbst auf den Fall, wenn bei einer oder dem Andern ein Mensch oder mehrere Menschen getödtet worden seyn sollten, die Zusicherung durch öffentliche Verkündung ertheilt, daß die Strafe, welche sie für diese vor Verkündung der Amnestie verübte Verbrechen verdient hätten, in eine bloße Polizeiliche, verhältnißmäßige Detention verwandelt werden solle, wenn sie sich freiwillig stellen, alle ihre verübten Verbrechen, ohne einige Ausnahm freiwillig bekennen, ihre Genossen an denselben so nennen und bezeichnen, daß diese beigefangen und überwiesen werden können.

5. Es wird ihnen zugleich weiter die Zusage ertheilt, daß, nach umloffener Detentionszeit, sie nicht wieder verstoßen, sondern daß ihnen ständige Aufenthaltsorte, wo sie Arbeit und Verdienst finden, angewiesen und daß sie in demselben gegen die Verfolgung der von ihnen angezeigten etwa noch freien Gauner kräftigst geschützt werden sollen.

Nie darf jedoch einer aus dieser Klasse als sogenannter Fleischmann oder Spitzbubenfänger angestellt werden.

6. Es werden in jedem Amtsbezirke oder peinlichen Gerichtssprengel einige solche Fleischmänner angestellt. Keineswegs aber solche, wie man sie bisher hatte, welche aus den sich reumüthig stellenden Kochemern genommen wurden, und in der Regel immer noch mit ihren alten vertrauten Kameraden zusammenhängen. Sie dürfen weder eine ausgezeichnete Kleidung, noch öffentliche Waffen, weder im Geiste alter Soldaten Schnurrbärte oder wilde Backenbärte tragen, um durch dieses äußere Zeichen der Wildheit zu imponiren, noch sonst irgend etwas thun, was ihre Anstellung, ihre Bestimmung verrathen könnte. Man wähle dazu angesessene, als rechtliche Männer erprobte Unterthanen, welche entweder wegen ihres Gewerbs (wie z. B. Schornsteinfeger) öfters in den Amtsorten umher kommen, oder welche sich, ohne daß es auffallend wird, ein solches Gewerbe, zum Scheine zulegen können; — sie dürfen aber nur dem Beamten allein bekannt seyn, nur diesem selbst mündlich ihre Rapporte machen, nur aus dessen eigner Hand ihre fixe Besoldung und die ihnen gebührende Fanggelder erhalten.

Wenn mit Vorsicht gewählt wird, so werden diese Männer icht in jedem Falle selbst die Mittel finden, ihre Rapporte, auch eilenden Fällen, unbemerkt zu machen; sollte aber je einmal eses sich nicht gerade so schnell thun lassen und dadurch ein Gauner itkommen; so ist es immer besser, der Eine entkomme, als daß r Fleischmann entdeckt und dadurch die Möglichkeit, sich seiner fer- :r zu bedienen, vereitelt werde.

Man wird vielleicht eine Anstalt der Art nicht dem Beamten al- in überlassen wollen, weil es doch immer möglich wäre (denn es ll ja, wie wir wissen, auch kocheme Amtleute geben) daß die Beam- n keine Fleischmänner anordneten, um die fixe Besoldung derselben r sich zu behalten, oder daß sie auf die Anzeigen der Fleischmän- :r nicht achteten. Man verordne auf diesen Fall weiter: daß alle igestellte Fleischmänner dem Präsidenten des peinlichen Gerichts,)er auch wieder nur diesem allein, von den Beamten benennt und igewiesen werden müssen, alljährlich ein Verzeichniß ihrer gemach- n Meldungen dem Präsidenten zu übergeben.

7. Ich bedarf wohl nicht erst anzuführen, daß nebenbei alle an- re bisher übliche Polizei- und Criminal-Anstalten fortgesetzt wer- n müssen. Unter diese Anstalten gehört vorzüglich auch die An- :llung und Beibehaltung besonderer Landdragoner, Landreuter,)er wie man sie sonst nennen mag. Nach meinen Ideen dürfen)er diese Menschen keine sogenannte Hatschiere oder auf ihre ganze :benszeit, für einen gewissen Amtsbezirk, angestellte Diener seyn; :nn diese werden nach und nach mit den Leuten zu bekannt und ent- eder ihres Nutzens wegen, oder aus Gutmüthigkeit und Gefälligkeit achsichtig, — und wenn hie und da auch einer dieses nicht werden llte, so wird er doch alt und kann oder will sich den Beschwerlich- :iten seines Amtes nicht mehr aussetzen. Noch weit weniger sollte ber diesen für die Handhabung der öffentlichen Sicherheitspolizei ngestellten Menschen noch ein Nebengeschäft, wie z. B. die Aufsicht f Zoll u. dgl. zugetheilt werden. Sie verwechseln leicht das eine it dem andern, finden leicht durch das eine Entschuldigung für Nachlässigkeiten im andern, und werden, da sie bald diesem bald nem Vorgesetzten verantwortlich und untergeben sind, leider, nur

allzubald die Wahrheit der alten weisen Lehre fühlen: Niemand kann zween Herren dienen. Ueberdies ist es nun einmal so weit gekommen und wird schwerlich anderst werden, daß die Zollgarden, Accis- oder Licent-Aufseher, Douaniers, oder wie sie sonst heißen, von dem Publikum im Allgemeinen gehaßt werden, — dieser Haß wird, obschon er nur durch das Geschäft der Zollvisitationen erzeugt ist, dennoch auf alle übrige Functionen dieser Leute übertragen, und erzeugt für ihre Verrichtungen im Sicherheitspolizeifache die nachtheiligsten Folgen. Wir sehen ja in dem großen Nachbarstaate, welchem wir schon so vieles nachahmten, die vortrefflichen von einander getrennten Anstalten der Gensdarmerie und der Douaniers. Warum sollte man diesem Beispiel nicht gern folgen? Nur eine Gensdarmerie, gänzlich militairisch eingerichtet und doch dem Polizeidienste ausschließlich geweiht, welche aus den gebildetsten, gewandsten, im Lesen und Schreiben erfahrensten Milizpflichtigen gebildet, von 8 zu 8 oder von 10 zu 10 Jahren jene entläßt, welche ihre Zeit ausgedient haben, mithin alle Jahr neuen Zuwachs, welcher durch die bleibenden ältern Mitglieder in kurzem ausgebildet wird, erhält und so nie veraltet, stets in der thätigsten Jugendkraft bleibt, kann dem vorgesetzten Endzwecke entsprechen; besonders wenn zugleich darauf gesehen wird, daß die Compagnien oder einzelnen Commandos nie zu lange an einem Orte bleiben, sondern nach kurzen Zwischenräumen stets verwechselt und so die Möglichkeit: allzubekannt zu werden, ihnen erschwert wird. Auch kann nur durch ein solches Corps, dessen Commandanten und Offiziere den Criminal- und Polizei-Behörden nicht wie die Hatschiere, Landreuter rc. subordinirt, sondern coordinirt sind, eine Controlle jener Behörden selbst erhalten werden. Daß dieser Gensdarmerie alle eigenmächtige Behandlung der Vaganten, Mißhandlungen derselben, Hinwegnahme ihres Geräthes u. dgl. auf das schärfste untersagt werden müsse, bedarf wohl keiner besondern Bemerkung.

Hölzerlips und Manne Friederich haben sich über dergleichen erlittene Mißhandlungen, wobei sie mehrere hundert Prügel bekamen und all ihrer Habseligkeiten beraubt wurden, ohne daß bei irgend einem Amte darüber eine Anzeige gemacht wurde, oft und bitter

beklagt, und dieselbe als die dringendsten Impulse zu neuen Diebreien bezeichnet.

Unter diese Anstalt gehört ferner auch noch das gänzliche Abtreiben oder völlige Lichten der auf die Landstraßen stoßenden, besonders jungen dichten Waldungen, weil diese den Räubern vorzüglich die Punkte darbieten, welche ihnen zu Ausführung des Raubs unentbehrlich sind. Nämlich Punkte, wo sie sich gänzlich verbergen oder als ausruhende Wanderer minder verdächtig aufhalten, wo sie sich leicht Prügel verschaffen und diese verstecken, — von wo aus sie den plötzlichen Ueberfall bewirken und von wo aus sie leicht mit dem Raube sich entfernen können.

Es werden zwar gar manche Räubereien auch auf Landstraßen verübt, an welche unmittelbar kein Wald gränzt; immer aber wird man finden, daß auch selbst diese nur an solchen Stellen der Straße verübt werden, wo Umzäunungen der aufstoßenden Weinberge, Felder ꝛc. Garten- Schützen- oder sogenannte Heiligen-Häuschen, Gräben oder Höhlen, aufstoßende Hohl- oder sonstige Nebenwege, oder wenigstens Krümmungen der Hauptstraße selbst dem Räuber die gewünschten Punkte darbieten.

8. Für jeden eingelieferten Vaganten, welchem sonst kein Verbrechen zur Last liegt, wird 15 fl., für jeden; der als Dieb oder Betrüger schon angezeigt ist, oder überwiesen wird, 25 Rthlr., für jeden der als gefährlicher Dieb angezeigt ist oder überwiesen wird 50 fl. und für jeden Räuber 50 Rthlr., für den Anführer einer Bande und für einen Mörder werden aber 100 fl. Fanggebühr jedem, auch den besoldeten Dienern bezahlt.

Man finde ja diese Fanggebühren nicht zu hoch; — wenn sie reizen und Nutzen bringen sollen, müssen sie hoch seyn. Sie werden aus den Jurisdictionsgefällen bezahlt. Wenn auch im Anfange die Summe dieser Fanggebühren hoch erscheinen sollte; so mindert sie sich desto sicherer und gewisser, und sie wird sicherlich nie die Summe jener Kosten erreichen, welche ohne diese Maaßregeln, bei der fortwährenden Vermehrung der Gauner durch die öftern vergeblichen Prozeduren gegen sie, in Verlauf einer mäßigen Reihe von Jahren entstehen müssen.

Ad C. 1. Alle Vaganten und Gauner werden durch öffentliche Patente für rechtlos erklärt. Jeder darf sie verfolgen, um sie zu arretiren und, wenn sie sich widersetzen, Feuer auf sie geben. Wer sie beherbergt oder Verkehr mit ihnen hat, ist der obengedachten Strafe unterworfen.

2. Jeder Gauner wird wegen verübten Betrügereien, Markt- oder andern bei Tag, ohne Gewalt, einzeln, verübten Diebstählen, ohne alle Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Entwendeten und auf die Zahl der Diebstähle, zum mindesten mit 5jähriger: — sind sie aber in Gesellschaft von zwei oder Mehreren verübt, zum mindesten mit 10jähriger Zuchthausstrafe belegt. Träfe ihn wegen der Menge seiner verübten Diebstähle oder des hohen Werthes derselben, schon nach den allgemeinen milderen Gesetzen, eine diesem Minimo gleich kommende oder es übersteigende Strafe, so werden dieser noch zwei Jahre beigesetzt.

3. Jeder von einem Gauner allein zur Nachtzeit mit Einsteigen oder Einbruch verübter Diebstahl wird zum mindesten mit 10jähriger Zuchthausstrafe geahndet. Auf den Fall daß dieser mindeste Strafgrad dem Inquisiten selbst nach den milderen Gesetzen, oder eine noch längere Strafzeit zugewiesen werden müßte, werden noch 3 weitere Strafjahre beigesetzt.

4. Jeder von Gaunern in Gesellschaft zur Nachtzeit, mit Einsteigen oder Einbruch, mit oder ohne Waffen, verübte Diebstahl wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

5. Jeden Gauner, welcher allein einen Straßenraub, ohne tödtliche Folgen für den Beraubten, begeht, trifft ohne Rücksicht auf die Summe des Geraubten, und die Grade der Gefährlichkeit des Angriffs, lebenslängliche Zuchthausstrafe. Ich würde der lebenslänglichen Zuchthausstrafe die lebenslängliche Verbannung in die Siberischen Bergwerke, oder in eine unkultivirte Gegend irgend eines andern Welttheils, — oder lebenslängliche Galeerenstrafe substituirt haben, wenn diese Strafgattungen nicht Verbindungen und Anstalten erforderten, welche nicht so leicht einzugehen und zu treffen, auch nicht zu allen Zeiten ausführbar sind, und wenn ich nicht von den

Gaunern selbst wüßte, daß sie diese Strafgattungen leichter finden, als die lebenslänglichen Arbeiten in den Zuchthaus-Zimmern.

6. Jeden Gauner, welcher in Gesellschaft Räubereien, oder gewaltsame Einbrüche mit Sturm verübte, trifft ohne alle Rücksicht auf die Summe des geraubten, auf seine Verrichtung bei der That: ob er nämlich selbst mißhandelte, oder blos die Sachen hinwegnahm, oder Schildwache stand u. s. w. und ohne alle Rücksicht auf die größere oder mindere Gefährlichkeit der Mißhandlung, die Todesstrafe mit dem Schwerd.

7. Wird durch die Untersuchung derjenige, welcher wirklich einen oder mehrere der Beraubten, oder zu Hülfe, oder Nacheilenden tödtete, bestimmt entdeckt; so trifft ihn die Strafe des Rades.

8. Den Baldowerer trifft, wenn er auch nicht Gauner ist, jedesmal gleiche Strafe mit der Bande, welche den von ihm gebaldowerten Diebstahl oder Raub verübte, ohne Rücksicht: ob er dafür belohnt worden sey oder Theil am Entwendeten erhalten habe, oder nicht.

9. Diese geschärfte Strafgattungen werden zugleich mit der Rechtloserklärung durch Patente verkündet.

Man erbebe nicht über ihre Härte; — man beschuldige mich keiner Gefühllosigkeit, keiner Grausamkeit. Mein Herz, mein Gefühl sträubt sich dagegen; — mein Verstand, meine Erfahrung aber findet nur hierin Heil. Es giebt Krankheiten, in welchen nur drastische Mittel helfen; — der Arzt, welcher die Krankheit als solche erkennt, aus Zaghaftigkeit aber jene verschmäht und nach Palliativen greift, wird nie die Krankheit heben, wohl aber die Patienten nach längerem oder kürzerem Siechthume ihr unterliegen machen.

Man bemerke wohl, daß ich diese geschärfteren Strafen nicht allgemein, sondern nur für die bezeichnete eigne Menschengattung vorschlage; — und man wird mich der Härte um so weniger beschuldigen, wenn man zugleich einen Blick auf das neueste, nun auch in dem Großherzogthume Frankfurt, freilich nicht ganz im Einklange mit den früheren Ideen seines erhabenen Souverains über Strafgesetzgebung, eingeführte französische Criminalgesetzbuch wirft, nach welchem z. B. der Hehler durchaus eben so wie der Thäter, der Dieb wie der Räuber bestraft wird.

10. Es werden entweder für mehrere vereinte Staaten gemeinschaftliche, oder für jeden Staat besondere, oder in größeren Staaten mehrere Gerichtshöfe angeordnet, welche sich ausschließlich mit der Criminal- und Polizei-Prozedur gegen die Gauner zu beschäftigen haben.

11. Alle diese Gerichtshöfe erhalten sich in fortwährender ununterbrochener Correspondenz unter einander. Alle bei ihnen vorgehende Arretirungen, alle zur Anzeige kommende Vergehen, alle Benennungen und Bezeichnungen von Mitschuldigen, Diebswirthen, Käufern gestohlner Waaren, Baldowerern, alle Entweichungen der Verhafteten und überhaupt alle und jede Notizen, welche nicht ganz bestimmt nur den Gerichtshof, bei welchem die Sache verhandelt wird, interessiren können, werden allen andern Gerichtshöfen auf das schleunigste, gedruckt, in hinlänglicher Anzahl mitgetheilt. Diese Mittheilungen werden als Criminalia auf der Addresse bezeichnet und sind Postfrei.

12. Diesen Gerichtshöfen (deren Glieder vom Ersten bis zum Letzten so zu besolden sind, daß sie, bei ihrem lästigen Geschäfte, sorgenfrei und mit Anstand leben können) ist ein Präsident vorgesetzt, welcher die Hauptcorrespondenz in allen Sachen und mit allen Behörden führt, die polizeilichen Vorkehrungen leitet und deswegen sein eignes Bureau hat. Er vertheilt die einzelnen Untersuchungen unter die Richter, deren jedem ein besonderer Actuar (welcher, wenn er nicht beim Protocolliren beschäftigt ist, auf dem Bureau arbeitet) zugegeben ist.

Nach Erforderniß der Umstände kann der Präsident die Richter auch committiren, sich an die Orte selbst zu begeben, an welchen Verbrechen verübt wurden, oder in welchen Kundschaften zu erheben oder sonstige Vorkehrungen zu treffen sind. In andern Fällen kann dieses von Local-Beamten, welche in allen zum Ressort dieser Gerichtshöfe gehörenden Sachen diesen untergeben sind, aufgetragen werden.

Das Bureau muß so stark besetzt seyn, daß die Correspondenz möglichst schnell und in der Regel mit umgehender Post geführt, und jede nöthig erachtete oder verlangt werdende Communication ohne

allen Verzug bewirkt werden kann. Die Kosten, welche auf einen oder einige Kanzlisten mehr verwendet werden, ersetzen sich zehn- und mehrfach durch das, was durch die hierdurch herbeigeführte schnellere Beendigung der Untersuchung an Atzungskosten erspart wird. Wenn auch einmal der Kanzlist einen halben oder ganzen Tag ohne Arbeit seyn sollte; so ist dieses besser, als wenn, wie das an manchen Orten der Fall ist, der Richter aussetzen muß, weil es an Subjecten zum expediren gebricht.

13. Diese Gerichtshöfe haben das Recht, gegen Gauner, welche ihre wahren oder Gauner-Namen ableugnen, ihre nothwendig gehabte und ihnen bekannt seyn müssende Mitschuldige nicht nennen wollen, oder alle Antwort verweigern, außerordentliche Erforschungsmittel der Wahrheit zu verordnen; — wozu der einzelne Richter für sich allein nicht schreiten darf.

14. Diese Gerichtshöfe versammeln sich, sobald eine einzelne Untersuchung geschlossen und von einem andern Richter der sie nicht geführt hat und von dem Präsidenten, welcher jenen zu ernennen hat, das Protokoll gelesen ist, in pleno; der Untersuchungsrichter trägt die Sache in Mitanwesenheit des, wenn der Fall zur Todesstrafe geeignet scheint, zu ernennenden Vertheidigers mündlich vor. Der Präsident und derjenige Richter, welcher nebst ihm die Acten gelesen hat, controllirt den Vortrag in facto. Der Vertheidiger bringt gegen den Antrag seine Monita vor, — oder stimmt, was ihm, wenn es seiner rechtlichen Ueberzeugung conform ist, freisteht, (denn es ist Unsinn, jemanden zwingen wollen etwas zu vertheidigen, was nach seiner Ueberzeugung nicht vertheidigt werden kann) dem Antrage bei. Das Urtheil wird, wenn es nicht auf Todesstrafe geht, sogleich vollzogen; — wenn es aber auf Todesstrafe geht, dem Souverain mit den Acten unter kurzer Bemerkung der Entscheidungsgründe und der etwaigen Moniten des Vertheidigers zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt.

Diese Sitzungen könnten auch öffentlich gehalten werden. Es versteht sich hiebei wohl von selbst, daß vordersamst für geräumige, schicklich decorirte Audienzsäle; — überhaupt aber für in hinlänglicher Anzahl vorhandene, geräumige, helle, gesunde, schicklich meu-

hirte Verhörzimmer, bei welchen die Vorrichtungen zu Bewirkung von Recognitionen nicht fehlen dürfen, gesorgt seyn müsse; — damit nicht der Inquisit schon beim Eintritt in die enge, rusige, feuchte, mit allerlei Gerümpel verstellte Verhörstube allen Respect vor dem Gerichte selbst verliere, und damit der Richter mit Lust darin verweile und nicht aus Besorgniß für sein eignes Wohl sich beeile, so bald nur möglich aus solchen pestilenzialischen Winkeln zu kommen.

15. Alle Urtheile dieser Gerichtshöfe werden nebst einer kurzen Geschichte der Vergehen und der Prozedur, nöthigen Falls auch mit den Signalements der noch flüchtigen Mitschuldigen durch den Druck verkündet und in Patentform in allen Gemeinden angeschlagen, auch allen andern Gerichtshöfen mitgetheilt.

16. Diesen Gerichtshöfen können, wenn sich, was nach einigen Jahren wohl geschehen dürfte, ihre Arbeit in diesem Fache mindert, alle übrigen Criminalia von Bedeutung zur Untersuchung und Alle zur Aburtheilung, nach den sonst üblichen Gesetzen und Formen, zugetheilt werden.

17. Diese Gerichtshöfe verhängen nicht allein die peinlichen Strafen gegen die Gauner; sondern sie ordnen auch die erforderlichen Polizei-Vorkehrungen gegen die sich freiwillig Stellenden und ihre Genossen, so wie gegen die nach ausgehaltener Strafe entlassen werdenden an.

18. Wenn Mitglieder einer und derselben Bande, bei verschiedenen Gerichtshöfen zu Haften kommen, so bleibt derjenige Gerichtshof, bei welchem zuerst ein bei ihm verhaftetes Glied der Bande zum Geständnisse schritt, der einzige competente Untersuchungs- und Urtheils-Richter für die ganze Bande; — an ihn müssen daher alle bei andern Gerichtshöfen schon verhaftete oder vor Aburtheilung der Sache noch zu Haften kommende Glieder der Bande abgeliefert werden.

Sollte der seltene Fall eintreten, daß zwei oder mehrere Glieder derselben Bande bei verschiedenen Gerichtshöfen zu gleicher Zeit zum Geständnisse schritten, so ist jener der Competente, bei welchem die meisten Glieder der Bande einsitzen; sollte auch diese Zahl bei den verschiedenen Gerichtshöfen gleich seyn, so hat jener die Competenz,

bei welchem zuerst ein Mitglied der Bande zu Haften kam; sollte aber, was kaum geschehen wird, auch hierin Gleichzeitigkeit Statt gehabt haben, so wird entweder unter den Gerichtshöfen selbst, oder durch die höhern Staatsbehörden zu concertiren seyn, welchem Gerichtshofe, der Local- oder sonstigen factischen Verhältnisse wegen, die Competenz gebühre.

19. Ganz dasselbe tritt ein, wenn auch nicht von einer Bande, sondern nur von einem einzelnen Verbrechen die Frage ist, zu welchem mehrere Gauner, von verschiedenen Banden, welche sich nur momentan hiezu verbunden hatten, die Rede ist.

20. Wenn nach der Verurtheilung einer Bande noch Mitglieder derselben bei andern Gerichtshöfen zu Haften kommen, so werden auch diese noch, in dem Fall an den geurtheilt habenden Gerichtshof abgeliefert, wenn bei demselben oder in dessen Bezirk noch Glieder der Bande verhaftet sind, welche zu Ueberführung der später Eingefangenen gebraucht werden können.

21. Wenn Gauner zu Haften kommen, welche zu verschiedenen Banden gehören, so gehören sie zwar, der Bestrafung wegen, jenem Gerichtshofe, bei welchem die Untersuchung gegen die eine oder die andere Bande zuerst begann; — sie werden aber, wenn es Noth thun sollte, zum Behuf der Untersuchung an jene Gerichtshöfe abgegeben, bei welchen die Inquisitionen gegen die andern Banden geführt werden, kommen aber demnächst mit den sie betreffenden Untersuchungsacten dieser Gerichtshöfe an jenen Ersten zurück, welcher beim Urtheilen auf diese Acten Rücksicht nehmen muß.

Da Fälle der Art, wie sie Nr. 18, 19, 20 u. 21 bemerkt sind, schon durch sich selbst einen Wechsel und in kürzerer oder längerer Zeit eine Art Gleichstellung unter den Gerichtshöfen hervorbringen werden, so bedarf es einer Uebereinkunft wegen den Kostenvergütungen nicht. Ich wünschte überhaupt nicht, daß je hievon die Rede seyn, oder eine Uebereinkunft deshalb getroffen werden möchte, weil dieses sonst leicht zu Differenzen Anlaß geben könnte, welche schädlich auf das Ganze wirkten. Weder für Taxen und Sporteln, noch für Transport, Wache und Unterhalt der Gefangenen leistet ein Gerichtshof, ein Staat dem andern Vergütung.

Ad D. 1. Alle sich selbst stellende und alle eingefangen werdende Vaganten und Gauner, welche keines bestimmten Verbrechens überwiesen sind, werden, wenn bestimmt eruirt ist, wo sie geboren, oder wenn dieses nicht ist, wo sie getraut sind, in jenen der verbündeten Staaten gebracht, in welchem sie geboren oder getraut sind. Dieser übernimmt dann nach obigen Bestimmungen die Sorge für ihre Unterbringung.

2. Mit dem Manne muß die Frau oder Concubine und alle, selbst zugebrachte, Kinder, — mit der Frau müssen alle Kinder übernommen werden.

3. Ist der Mann schon früher eingezogen und abgeliefert, so werden ihm Frau oder Concubine und Kinder nachgesendet.

4. Kommt er erst später zu Haften, so bleiben jene, wo sie schon sind; wenn nicht besondere Verhältnisse der Untersuchung es anders erheischen.

5. Ist der Mann todt oder noch nicht verhaftet, die Mutter aber ist schon verhaftet, so kommen die Kinder dahin, wo die Mutter ist.

6. Wird die Mutter später verhaftet, so bleiben die Kinder, wo sie sind; — auch selbst dann, wenn später noch der Vater allein oder beide Eltern verhaftet würden.

7. Jene Gauner, welche die ihnen wegen Verbrechen zuerkannte Strafe erstanden haben, werden in jene Staaten geliefert, in welchen sie geboren oder getraut sind, und dort wird die geeignete Unterbringung derselben besorgt.

8. Gauner und Vaganten, welche in keinem der verbundenen Staaten geboren oder getraut sind, werden nur dann in den auswärtigen Staat, aber nicht blos über dessen Gränze oder an die geeignete Gränzobrigkeit, abgeliefert, wenn mit voller Gewißheit richtig gestellt ist, daß sie wirklich in diesem Staate geboren oder getraut sind und von jenem Staate aufgenommen und nicht wieder zurückgeschoben werden; — andernfalls bleiben sie der Obsorge jenes Staates, in welchem sie eingefangen wurden, überlassen.

9. Die Kinder jener Gauner und Vaganten, welche sich nicht selbst stellten, werden sogleich von diesen getrennt und so lange sie das 16te Jahr nicht überschritten haben, von dem Staate, welchem

sie nach obiger Bestimmung zufallen, in besondern Erziehungshäusern oder durch Hingebung an rechtschaffene Privatleute zweckmäßig erzogen. Alle Knaben müssen ein Handwerk erlernen, alle Mädchen zu Feld- und Hausarbeiten angehalten werden. Sie erhalten bei ihrer Entlassung zur Wanderschaft oder in einen Dienst, nebst den erforderlichen Pässen, ihren Heimathschein für jene Gemeinde, in welcher die Knaben das Handwerk erlernt, die Mädchen zuerst gedient haben. Alle Knaben sind der Conscription unterworfen, aber erst dann ziehbar, wenn sie das Handwerk gelernt und ein Jahr lang als Gesellen gearbeitet haben.

10. Die über 16 Jahre alten Kinder der Vaganten werden wie selbstständige Vaganten behandelt.

Ad E. Alle Kirchweihen in allen verbundenen Staaten werden auf einen und denselben Tag verlegt, und allenfalls in ein allgemeines Aerndte- und Dankfest verwandelt.

Daß hiedurch, neben dem Zweck, welchen ich hier vor Augen habe, noch gar mancher Andere mit erreicht, daß vielen Verschwendungen, gar mancher häuslichen Fehde, manchem Familien-Zwiste, der Völlerei, Spielsucht, den meisten Schlägereien, gefährlichen Verwundungen und Todtschlägen, der Unkeuschheit ꝛc. ꝛc. vorgebeugt werde, wird man ohne weitläufige Deduction leicht einsehen.

2. Alle Krämermärkte in den Dörfern und kleinen Städten werden und bleiben für immer abgeschafft.

Daß wir bei dem dermaligen Stand des Handels diese Märkte nicht mehr bedürfen, wird man gern glauben. Sie sind das Rendezvous, das Aushängeschild der Gauner und Vaganten.

3. Es wird kein hausirender Kleinkrämer in das Land eingelassen oder in demselben geduldet, welcher nicht förmliche, zugleich seine wirkliche Ansässigkeit bezeugende, nicht Amts- sondern Staatspässe seines Heimaths-Staates besitzt; deren Gültigkeitsdauer noch nicht umlaufen ist.

4. Eben so wird keinem inner Lands gebornen Kleinkrämer das Hausiren im Lande oder außerhalb desselben gestattet, wenn er nicht wirklich im Lande ansässig ist.

5. Herumziehende Zinngießer, Kesselflicker, Korbmacher, Sieb-

flechter, Schachtel- und Kammschneider, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Hörnerbieger, Bürstenbinder, Buchbinder, Knopfformen-Dreher, Stöckschneider, Blaßrohr- und Zundermacher, Liederhändler und alle andere dergleichen Menschen werden durchaus nicht im Lande geduldet, sondern wie Vagabonden behandelt.

6. Eben so die Betteljuden, Bärenführer, Kameeltreiber, Gaukler und Taschenspieler, Lotteriespieler, Orgelmänner, Musikanten, Fleckkugelnhändler, Guckkasten-Männer und andere ähnliche Leute.

7. Jeder Landeseingeborne, welcher öfters auf längere Zeit auch in bekannten angegebenen Verrichtungen im Lande selbst, oder außerhalb desselben umherzieht, muß sogleich bei seiner Rückkunft seinem Amte, durch eingesammelte obrigkeitliche Atteste, nachweisen, an welchen Orten und in welchen Geschäften er sich dort aufgehalten und daß er sich tadellos betragen habe; — wer dieses unterläßt, wird das erstemal um 10 Rthlr. gestraft und auf seine Kosten die Verification seiner Angaben erhoben, das zweitemal geschieht dasselbe und er wird um 20 Rthlr. bestraft; werden seine Angaben falsch befunden oder er unterläßt die Anzeige zum drittenmale, so wird er als Vagabond behandelt.

8. Die gegen die Gauner und Vaganten getroffenen Maaßregeln und erlassenen Strafgesetze werden wenigstens alle Jahr Einmal in jeder Gemeinde auf dem Rathhause und in den Kirchen verkündet. Auch werden die Kinder in den Schulen damit bekannt gemacht.

Es bedarf wohl keiner besondern Erwähnung, daß ich hiebei das Fortbestehen und Emporheben der, nach meiner Voraussetzung, in jedem Staate schon vorhandenen und möglichst zu erweiternden Unterstützungsanstalten für Arme und Arbeitslose supponire. Auch hierüber in das Detail einzugehen, würde mich zu weit führen, auch kann ich es um so füglicher und beruhigter übergehen, da bereits so vieles Vortreffliche hierüber schon gesagt, auch gar Manches zum Theil schon ausgeführt ist. Nur einen Wunsch erlaube ich mir hier noch: daß nämlich die in der ehevorigen Pfalz und vielleicht auch anderwärts eingeführt gewesene und vielleicht hie und da noch bestehende Verordnung, wornach jeder Ortseingeborne, wenn er wirklicher

ürger werden wollte, ein wirkliches Vermögen von 300 fl. nach-
eisen mußte, eingeführt, respective beibehalten werde. Diese Ver-
:dnung spornte die Eltern an, für ihre Kinder etwas zurückzulegen,
elches sie ohne dieselbe vielleicht vergeudet haben würden, diese Er-
arniß sicherte ihnen ihre Subsistenz im Alter und den Kindern eine
:nterstützung für den Anfang ihrer Haushaltung, schützte beide ge-
en Mangel und dessen Folgen. Jeder habe sein angebornes Schutz-
ürger- oder Hintersassen-Recht in der Gemeinde, in welcher er ge-
oren wurde, er werde aber nur dann wirklicher Bürger und nehme
ls solcher Theil am Allmend- oder Gabholzgenuß, wenn er 300 fl.
esitzt. Dies wird jeden Schutzbürger aneifern, im Anfange spar-
im zu hausen, um dieses Vermögen zu gewinnen. Hat er sich ein-
ial an Sparsamkeit gewöhnt, so wird er leichter dabei bleiben.

Dieses sind nach meinen Einsichten, nach meiner innigsten Ue-
erzeugung, die einzigen Mittel, welche angewendet werden kön-
ien, — die Einzigen, von welchen eine radicale Kur gehofft wer-
en kann. Ich bescheide mich selbst, daß vielleicht noch Manches
iehr, noch Manches anders geschehen kann, — ich weiß, daß gar
Manches noch einer weitern Ausführung empfänglich ist, oder ihrer
edarf; — ich wollte aber auch hier keinen förmlich, in allen seinen
:heilen, Abstufungen und Verbindungen ausgearbeiteten Plan lie-
ern; ich wollte nur die Hauptidee zum Ganzen fixiren und leichte
Conturen ziehen. Wenn es zur Ausführung kommen soll, so wer-
en sich leicht Männer finden, welche mit mehr Einsicht, mit größe-
er Umsicht, diesen Plan weiter cultiviren.

An der Nützlichkeit, an der dringenden Nothwendigkeit seiner
schleunigen Ausführung wird kaum noch jemand zweifeln. Sollte
ber auch irgendwo, von Einzelnen, diese Nothwendigkeit bean-
:andet werden, so bitte ich diese recht dringend, auch nur einen
üchtigen Blick auf folgende nur partielle Uebersicht der seit noch nicht
ingen Jahren erschienenen Gaunerlisten und sonstigen Notizen zu
erfen:

Die Gaunerliste des Königl. Würtembergischen Oberamts Neu-
:adt an der großen Linde von 1788 beschreibt 45 Individuen.

Die Bande des am 5 Aug. 1788 bei dem Freiherrlich von Owi-

schen Obervogteiamte zu Fellborf zum Tod verurtheilten Johann Reinhard, vulgo Zigeuner-Meizele ist nicht verzeichnet und beschrieben; da Er selbst aber 79 Verbrechen eingestanden hat, so kann man sich ohngefähr einen Begriff von ihrem Umfange machen.

Die Liste des Königlich Würtembergischen Oberamts Sulz am Neckar beschreibt 347 Gauner.

Die Könger Liste von 1784 ebenfalls 134 Köpfe.

Die Bande des am 5 Februar 1790 zu Thiersheim justificirten Straßen- und Postwagen-Räubers Johann Mergenthal ist gleichfalls nicht aufgezählt und beschrieben; sie muß aber, bei der Gewalt, welche die Räubereien begleiteten, stark gewesen seyn.

Die Münsinger Liste von 1758 beschreibt 128 Gauner.

Die Bande des mit seiner Frau, der sogenannten schwarzen Liesel, im Jahre 1788 zu Oberdischingen hingerichteten Johannes Gaßner ist zwar ebenfalls nicht beschrieben; man kann sich aber leicht einen Begriff von ihrer Ausdehnung machen, wenn man bedenkt, daß Gaßner 31 Verbrechen, unter welchen sogar verschiedene Chaßnen (Einbrüche mit Sturm) vorkommen; seine Frau hingegen 300 von ihr verübte Diebstähle einbekannt habe.

Die Münsinger Liste von 1785 beschreibt weiter 400 Subjecte.

Die ungedruckte Liste der in den Jahren 1791 und 1792 zu Leimen verhaftet gewesenen Johannes Rangischen Gauner-Bande beschreibt 200 Individuen.

Die Freiburger Liste aus den Untersuchungsacten gegen Cecilie Dinaisch, vulgo Konstanzer-Zill und gegen Conrad Mayer von Geißlingen umfaßt 120 Personen.

Die General-Gaunerliste des würdigen Herrn Obervogts Roth zu Emmendingen, zusammengetragen aus folgenden Listen:

der Salmansweilerer geschriebenen, Oberdischinger von 1799, Sulzer von 1784, Schweizer von 1784 und 1787, Rheinegger von 1797, Frauenfelder von 1797, Buchloer von 1782, Mahlberger von 1784, Sulzer von 1799, Heiligenberger von 1781 und 1798, Buchauer von 1780, Münsinger geschriebenen von 1783 und 1788, Diessenhofer, Rothenmünsterer, Könger, Uracher, Sigmaringer von 1770 und 1779, Thenger geschriebenen, Schiltacher, Neustätter,

der Althauser von 1782, Freiburger von 1793, Altstätter von 1786 und 1789, Söfflinger von 1777, Mühlheimer von 1795, Goßauer von 1786, St. Galler, Münchner von 1781, Hüfinger von 1784, Schorndorfer von 1792, Hohengeroldsecker geschriebenen, Aschaffenburger, Emmendinger geschriebenen von 1794, Seelbacher geschriebenen, Glatter geschriebenen, Tübinger geschriebenen, Marienfelder von 1790, Darmstädter geschriebenen, Hornberger, und Backnanger —

liefert ein Verzeichniß von nicht weniger als

3147 Gaunern,

worunter 223 justificirte vorkommen.

All dieser Listen und Justificationen ohngeachtet bildete sich die Niederländer Bande. Sie enthielt 205 Glieder.

Die Moselbande lieferte 12 ihrer Glieder dem Gerichte.

Die Bande des Schinderhannes enthielt 41 verurtheilte und 21 signalisirte Verbrecher, also im Ganzen 62.

Die des Damian Hessel 68 Verurtheilte, 33 Freie, im Ganzen mithin 101.

Kaum war diese Bande verurtheilt, so bildete sich im Jahr 1810 die im October dieses Jahrs jenseits Rheins verurtheilte Anton Keilische Bande und kaum hatte Keil das rechte Rheinufer betreten, so ging diesseits der Unfug wieder los.

Man kennt aus dem ersten und wird aus diesem nachträglichen Theile die Ausdehnung der darin beschriebenen Räuberbande kennen.

In Giesen sind ohne die Weiber und Kinder 120 Gauner und Vaganten verhaftet.

Die neueste Maßfelder Liste beschreibt 45 Gauner.

Die neueste Fulder Liste 299.

Ueberdies haben wir eine ganz neue Liste von falschen Collectanten und Steifbettlern. Sie zählt 47 Köpfe.

In dem einzigen Monate December 1811 wurden von der Königl. Baierschen zur Landes-Sicherheit aufgestellten Cordons-Mannschaft 1041 männliche und 560 weibliche Vaganten aufgefangen.

Im Monate Jänner 1812 hat die Königl. Westphälische Gensdarmerie eingebracht 122 Vaganten.

In den Monaten Februar, März und April 1812 wurden in Frankfurt eingebracht 101 Vaganten mit 26 Weibern und 55 Kindern.

Dies sind nur wenige, nur partielle Uebersichten und Nachrichten aus wenigen Ländern. Man berechne hiernach ohngefähr den Bestand in den übrigen Jahren und in ganz Deutschland, und man wird vor der erscheinenden ungeheuren Menge zurückschaudern und das nicht für übertrieben halten, was ein Ungenannter in den Allgemeinen Justiz- und Polizei-Blättern 1812, Nr. 35 sagt:

„Es kann," spricht er, „keine Feder beschreiben, wie sehr seit „den letzten Kriegsjahren die Zahl der Arbeitslosen, demoralisirten „Menschen, Bettler, Vaganten, Diebe, Räuber und Mörder zu„genommen hat. Selbst Geistliche wurden Mörder. Nach öffent„lichen Nachrichten, Anzeigen, Warnungen und Steckbriefen, de„ren Zirkulation und Abschreiben fast täglich einen Polizeidiener be„schäftiget, hat die Zahl der Diebe so sehr sich vermehrt, daß in „mancher Gegend nicht nur der Gutsbesitzer, und der Staatsdiener, „welcher eine öffentliche Kasse zu verwalten hat, sondern beinahe ein „jeder Hausbesitzer, der noch etwas zu verlieren hat, sein Haus wie „eine in Belagerungsstand erklärte Festung zu verwahren besorgt ist."

Und wie wird es dann erst werden, wenn neue Kriege mit allen ihren Schrecknissen über uns ausbrechen?

Wie wenig bisher alle in so großer Anzahl erschienenen Gaunerlisten, wie wenig alle die einzelnen, meistentheils nur flüchtig entworfenen und verspätet erscheinenden Steckbriefe genützt haben, wie wenig die thätigste Bemühung einzelner Beamten, wie wenig selbst gegen einzelne Individuen verhängte Todesstrafen gefruchtet haben; haben wir überall sattsam gesehen. Noch während dem Laufe der jetzt noch in Darmstadt, Langenselbold, Giesen, Marburg, Fuld, Würzburg, Breuberg, Buchen, Koburg, bei mehreren Königlich Wirtembergischen Criminalgerichten und dahier geführt werdenden Untersuchungen zeigten sich in der Schweiz die Spuren neuer Räuberbanden, wurden selbst in unsern Gegenden wiederholte Straßenräubereien verübt; — und so wird es ewig in fürchterlicher Progression fortgehen, wenn nicht Anders, als bisher gehandelt wird.

Die Gauner selbst erklären ja deutlich genug, daß die bisherigen

Maaßregeln gegen sie so ungerecht, als unzureichend seyn; daß man sie dadurch nur zu neuen Verbrechen nöthige. Sie sehen sich als widerrechtlich ausgestoßen, verbannt und verfolgt an, und betrachten daher Alles, was sie thun, als erlaubte Nothwehr oder Gegenwehr. So wie man einst die Juden allgemein des Betrugs beschuldigte und dann sich selbst sagte: sie müssen betrügen, weil man ihnen jeden andern Gewerbszweig entziehe; — so gestehe man nun auch aufrichtig: daß aus gleichem Grunde die Gauner ihr Handwerk so lange forttreiben werden und müssen, als man es ihnen, in sonderbarer Verkehrtheit, unmöglich macht, ehrlich zu leben.

Doch wozu weitere Declamationen hier, wo die Sache selbst spricht und wo es nur eines ruhigen Blicks bedarf, um das Uebel in seiner ganzen ungeheuren Größe und das so nahe liegende Mittel dagegen zu finden!

Ich breche daher ab, und kehre zu der für manchen Leser vielleicht schon zu lange unterbrochenen Geschichte zurück.

Mathes Oesterlein, welcher indessen auch wieder nach Heidelberg gebracht worden war, zeigte weniger Angst vor der Todesstrafe, als die Andern; denn er behauptet: Er könne im Badischen Lande nicht hingerichtet werden, weil er in diesem Lande kein schweres Verbrechen verübt habe. So schafft sich jeder der Gauner seine eigne Philosophie, seine eigne Rechtstheorie, seine eignen Hoffnungen und bleibt im Vertrauen auf dieselben seinem Systeme getreu. So beruhigt und zufrieden auch Oesterlein erschien, so konnte er doch zu einigen weitern Geständnissen gegen Manne Friederich nicht gebracht werden, und zwar, wie Hölzerlips sehr richtig bemerkte, wahrscheinlich nur darum, weil er in Mannheim bei Manne Friederich gesessen und von diesem instruirt worden war.

Manne Friederich selbst erschien zwar mit der Ostentation der vollen Ueberzeugung, die er sich auch nicht benehmen ließ, daß er sowohl, als die übrigen Theilnehmer am Raubmord zwischen Laudenbach und Hemsbach mit dem Tode bestraft würden; dessen ohngeachtet aber in der besten Laune wieder in Heidelberg. Er leugnete aber jedes weiter gegen ihn angezeigte Vergehen und fügte stets die Versicherung bei: Er würde es, wenn er es verübt hätte, angeben,

denn schaden könne es ihm ja doch nicht, indem er wisse, daß er hingerichtet werde. In den Confrontationen mit Hölzerlips, welcher verschiedene neue Vergehen, wovon unten noch die Rede seyn wird, gegen ihn angezeigt hatte, benahm er sich sehr unbändig gegen diesen, und suchte jedesmal die Beschuldigung auf den Hölzerlips zurückzuschieben. Er wollte mancher Beschuldigung dadurch ausweichen, daß er behauptete, es gebe 3 Gauner, welche den Namen Manne Friederich trügen; welche Behauptung jedoch Hölzerlips für falsch erklärt und dieser Erklärung, mit Stolz, die Versicherung beifügte: „Es giebt nur einen Hölzerlips — und der bin ich!"

Gelegenheitlich dieser Confrontation kam auch eine weitere unter den Räubern in Mannheim getroffene Verabredung zu Tage, wonach keiner von ihnen den langen Andres, wenn er eingebracht würde und so auch keinen Andern ihrer etwa noch verhaftet werdenden Kameraden recognosciren sollte.

Man verzeihe mir kleinlich scheinende Details dieser Art! sie stehen hier nicht sowohl als interessante Züge für den nur Unterhaltung suchenden Leser, sondern vielmehr als Winke für den Richter, daß er alles anwenden müsse, um, selbst nach dem Schlusse der Untersuchung, Collusionen zu verhüten, — und daß er, ohne die höchste Noth, seine Inquisiten vor verkündetem Urtheile nicht aus seiner Hand gebe. Hätte ich mich der hiesigen Inquisiten nicht so sehr vergewissert gehabt; wäre das Mindeste versehen gewesen; — welche unübersehbaren Nachtheile hätten durch die Collusionen, wozu sie in Mannheim Platz fanden, und durch die, ohne alle Vorsicht gestatteten Besuche der Neugierigen und deren mitunter sehr unüberlegte Aeußerungen und Fragen, die mir nun erst kund wurden, herbeigebracht werden können! Ich muß gestehen, ich begreife es selbst kaum, daß dieses nicht wirklich geschehen ist. Diese Rücksichten bewogen mich denn auch zu dem Entschlusse, die wieder hieher verbrachten Inquisiten, wozu später auch Basti und Andreas Petri kamen, bis zur Urtheilsverkündung hier zu behalten.

Einen weitern Beleg zu der Lehre: daß man mit diesen Menschen durchaus nicht behutsam genug seyn könne, liefert die Erzählung Bastis: Er habe einen ihm wohlbekannten Kochemen, Jacob

N. N., einen guten Kameraden des Zahnfranzen Philipp, auf einen Sonntag, unter andern Leuten, durch den Zuchthaushof, in die Zuchthauskirche und wieder heraus gehen sehen. Ohne Absicht war diese Andacht nicht. Man sollte die Zuchthauskirche durchaus nur von Züchtlingen und dem ständigen Hauspersonale besuchen lassen.

Unter mancherlei weiteren, wechselseitigen Beschuldigungen und sonstigen Angaben der Inquisiten war auch das endliche Geständniß des Manne Friederich: daß der Amtsdiener zu Zwingenberg selbst ihm zur Flucht behülflich gewesen sey, und zwar gegen zwei große Thaler, welche Manne Friederich mit in das Gefängniß gebracht hatte. Der Amtsdiener, sagte er nun, habe ihm Abends halb 10 Uhr einen Meisel in das Gefängniß gebracht, damit er sich dessen zum Ausbruch bediene. Der Amtsdiener Conrad leugnete die ganze Beschuldigung; Manne Friederich beharrte aber bei seinen Angaben und behauptete die Wahrheit derselben dem Conrad unter das Angesicht. Bei gänzlichem Beweismangel mußte Conrad, was auch geschah, für klagfrei erklärt werden.

Auch von Seiten des Johann Adam Heußner waren gegen Manne Friederich die Beschuldigungen eingelangt, daß er an den gewaltsamen Einbrüchen zu Grävenwiesbach und auf einer Mühle bei Gelnhausen Antheil gehabt habe. Manne Friederich läugnete dieses standhaft und deckte sich mit dem gewohnten Schilde: er würde seine Theilnahme hieran eingestehen, wenn sie in Wahrheit gegründet wäre, da ihm ein solches Geständniß doch nicht mehr schaden könne. Er verrieth aber bei andern Gelegenheiten nur allzudeutlich, daß er immer noch große Hoffnung habe, begnadigt zu werden; jenes Vorgeben war also nichts Anderes als das in seiner Lage bequemste Ausbeugungsmittel. Er führte als ferneren Beweis, daß er an jenen beiden Vergehen nicht Theil genommen habe, an: daß er zur Zeit, als dieselben verübt wurden, schon mit Peter Heinrichs Hannadam in Arnsberg gesessen sey. Heußner beharrte dagegen bei seiner Beschuldigung, und versicherte ganz bestimmt, daß jene beide Verbrechen vor der Verhaftung des Manne Friederich und Peter Heinrichs Hannadam verübt worden seyen. Es zeigte sich auch wirklich, daß beide Einbrüche im August 1807 verübt wurden, Manne Friederich

und Peter Heinrichs Hannadam aber erst im December zu Hallenberg, in Pölmanns Wirthshaus, zu Haften, von da nach Medebach und von dort nach Arnsberg kamen. Dessen ohngeachtet blieb Manne Friederich bei seinem Läugnen. Wenn von der einen Seite J. A. Heußner den Manne Friederich mitunter auch den Heiden-Friederich nannte und vorgab, er habe früher Karrn und Pferd besessen und mit Porzellan gehandelt, — und dadurch einigen Zweifel über die Identität der Person erzeugte, indem man keine Spur hat, daß Manne Friederich früher mit Zigeunern in Verbindung gestanden und Karrn und Pferd besessen habe; so war dagegen von der andern Seite wieder zu bedenken, daß Manne Friederich gerade zur Zeit der verübten gewaltsamen Einbrüche mit verschiedenen dabei betheiligten und namentlich mit dem Peter Heinrichs Hannadam in genauer Verbindung lebte und daß er, nach eigner Angabe, vordem auch mit Kaffeeschaalen, welche er jedoch nur in einem Tragreff selbst getragen haben will, gehandelt habe. Es war daher allerdings von Bedeutung, diesen Umstand richtig zu stellen. Nicht sowohl darum, weil er auf Manne Friederichs endliches Schicksal bedeutend influiren konnte, als um zu erfahren, ob J. A. Heußner sich nicht geirrt, in diesem Irrthum den Manne Friederich genannt, und so den, welchen er mit ihm verwechselte, frei gesprochen habe; — auch weil, wenn Manne Friederich der Theilnahme überführt wurde, dadurch zugleich der Beweis seiner abgeläugneten frühern Verbindung mit alten bekannten Haupträubern hergestellt war, und man dann hoffen konnte, durch ihn noch manchen wichtigen Aufschluß über diese und ihre Vergehen zu erhalten.

In diesem Anbetrachte ließ man den Manne Friederich wohl bewacht nach Darmstadt verbringen, wohin sich der Verfasser dann auch selbst begab, um dort den Manne Friederich von J. A. Heußner recognosciren zu lassen und nach richtig gestellter Identität der Person die Confrontation zwischen beiden zu bewirken.

J. A. Heußner erkannte in dem Manne-Friederich bestimmt denjenigen Manne Friederich, welcher an den obgedachten zwei gewaltsamen Einbrüchen Theil gehabt habe, und erklärte sich bereit, dem Manne Friederich dieses mit allen Umständen und näheren Ver-

hältnissen unter das Angesicht zu behaupten. Da J. A. Heußner bereits zum vollen Bekenntniß aller seiner Vergehen übergegangen war, da er auch den langen Samel und den dicken Buben zum Gestehen gebracht, sich seit dieser Zeit stets mit der größten Offenheit benommen und bis daher noch keine falsche Angabe gegen irgend einen seiner Kameraden vorgebracht hatte, so war wohl an der Aufrichtigkeit und Wahrheit seiner Behauptung nicht zu zweifeln; dennoch mußte man aber daran verzweifeln, daß Manne Friederich durch ihn allein werde überwältigt werden, da er seinen Entschluß: fernerhin Alles abzuläugnen, schon zu bestimmt factisch gezeigt, und zu Heidelberg in den Confrontationen dem Hölzerlips und Veit Krämer widerstanden hatte. Man hatte gehofft, auch den Schobenhenrich und Martin Rupprecht gegen ihn benutzen zu können; allein der Erste war bereits, ohne in Darmstadt etwas Näheres eingestanden zu haben, nach Giessen zurück gesendet worden, und der Letzte war noch durchaus zu keinem Geständnisse geschritten.

Da Manne Friederich früher selbst schon geäussert hatte: Einen nähme er gar nicht an; so suchte man, indem man ihm von weitem den Martin Rupprecht und J. A. Heußner, (ohne daß diese ihn sehen konnten) ad recognoscendum vorstellte, in ihm die Idee zu erwecken, als ob auch Rupprecht gegen ihn auftreten werde. Allein er hatte wahrscheinlich schon berechnet, daß, wenn dieses auch wäre, doch nur einer, J. A. Heußner, wegen den gewaltsamen Einbrüchen, und wieder nur einer, Martin Rupprecht, wegen dem Straßenraub auf der langen Meile, als selbstiger Mittheilnehmer, gegen ihn zeugen könne, daß also für jeden einzelnen Fall der zweite Mann fehle. Er erkannte Beide.

Man ließ, ehe man zur Confrontation schritt, den J. A. Heußner noch einmal vorkommen, um sich seiner ganz zu vergewissern und um ihn auf das Benehmen des Manne Friederich im Voraus aufmerksam zu machen, damit er sich dadurch nicht aus der Fassung bringen lasse. Er erklärte sich wiederholt zur Confrontation bereit.

Manne Friederich wurde hiernächst vorgeführt und vor allen Dingen noch ein Versuch gemacht, ihn zu einer freiwilligen Angabe zu bewegen; allein vergebens. Man bemerkte ihm: daß Heußner

im Begriffe sey, ihm die Behauptung, daß er bei jenen zwei gewaltsamen Einbrüchen gewesen sey, unter das Angesicht zu behaupten; — er verlangte selbst dessen Vorführung. Die Zwischenzeit bis zur Erscheinung Heußners benutzte er, wahrscheinlich nur um den Herrn vom peinlichen Gerichte zu Darmstadt einen Beweis seiner Fassung zu geben, zu folgender Erzählung:

„Zu einem Könige von England, der ein großer Liebhaber von Mahlerei war, kam einst ein fremder Mann, welcher sich für einen großen Mahler ausgab und sich erbot, dem Könige einen neuerbauten Saal auszumahlen. Der König wollte zuvor eine Probe der Kunst des Fremden sehen; dieser aber erklärte: das sey seine schwache Seite; er zeige keine Probe, er lasse nicht einmal seine angefangene Arbeit selbst, während der Arbeit, sondern nur dann sehen, wenn sie vollendet sey; Se. Majestät möchten aber nur gnädigst befehlen, welche Gegenstände in den Saal gemahlt werden sollten, und es werde gewiß Alles zur Allerhöchsten Zufriedenheit ausfallen. Dem Könige gefiel der sonderbare Mann, er fügte sich den Launen desselben. Die Arbeit wurde im Saale begonnen, welchen der Mahler stets verschlossen hielt. So arbeitete er viele Monate, während welchen er aus der königlichen Küche verköstiget wurde. Endlich war das Meisterstück vollendet und der König, welcher dasselbe zuerst allein sehen wollte, wurde von dem Künstler in den Saal geführt. — Aber wie erstaunten Ihro Majestät, als Sie nichts erblickten, als die weißen Wände. Voll Zorn wandten Sie sich gegen den Künstler und wollten schon nach der Wache rufen; als dieser, gleich erstaunt, Höchstdenselben erklärte: Es sey ihm nun unendlich leid, eines besonderen Umstandes nicht früher erwähnt zu haben: Seine Kunstwerke hätten nämlich die sonderbare Eigenschaft, daß sie nur von in rechtmäßigen Ehen ehelich Erzeugten gesehen werden könnten. War des Königs Majestät vorher aufgebracht, so war sie es jetzt noch mehr; allein der Künstler wußte so viele Betheuerungen vorzubringen, daß der König beschloß, die Sache näher zu prüfen. Das ganze Ministerium, der Hofstaat und alle Geheimen Räthe wurden zusammen berufen und ihnen der Fall von dem Könige selbst, in Anwesenheit des Künstlers, vorgetragen; — welcher, da die ganze Versammlung

Zweifel in ihn setzte, seine Betheuerungen wiederholte und versicherte, daß sich der Beweis leicht finden werde, sobald sie in den Saal träten. — Der Zug begann und trat in den Saal; aber wie unbeschreiblich groß war der Schrecken des Königs, als die ganze Versammlung, einige Wenige ausgenommen, theils nach dieser, theils nach jener Wand des Saales eilte, und in laute Bewunderung der Gemälde ausbrach. Der König zog sich zurück, ließ dem Künstler den bedungenen Lohn auszahlen, jenen Saal aber für immer verschließen."

Was sollte wohl diese Erzählung in diesem Augenblicke, an diesem Orte, ohne alle sonstige Veranlassung, mit Laune vorgetragen, anderst sagen, als: Auch die falschesten Behauptungen finden Glauben, wenn es dem falschen Angeber nur gelingt, auf irgend eine Weise, die Menschen für sich oder für die falsche Angabe zu gewinnen; — sie sehen dann was er haben will, — auch wo nichts ist?

J. A. Heußner trat auf; Manne Friederich empfieng ihn mit trotziger Kälte. Heußner wiederholte seine Behauptungen gegen ihn. Manne Friederich brach in Betheuerungen seiner Unschuld, in Verwünschungen und Schimpfworte gegen Heußner aus und gab diesem alles auf sein Gewissen, um es an jenem Tage, vor Gott dem Allmächtigen, zu verantworten. Man hatte Mühe, ihn in die Schranken der Ordnung zurückzudrängen. Heußner beharrte bei seinen Angaben, Manne Friederich bei seinem Läugnen. Man ging, da man sah, daß man sich fest auf Heußnern verlassen konnte, sogar so weit, (was freilich nicht so leicht in jedem andern Fall geschehen darf) daß man, in Manne Friederichs Gegenwart, den Heußner beschwor, seine Angaben, wenn er ihrer Wahrheit nicht völlig gewiß sey, lieber zurückzunehmen, als durch Behauptung einer falschen, oder auch nur zweifelhaften Meinung einem Mann, der, wie er selbst sagte, schon mit einem Fuß im Grabe gehe, Unrecht zu thun. Heußner versicherte, daß dieses der Fall keineswegs, vielmehr seine Angabe bestimmt wahr sey und er sie vor Gott verantworten wollte.

Man wendete sich, im feierlichsten Ernste, nun wieder an Manne Friederich, und forderte ihn auf das dringendste zur Wahrheit auf. Er leugnete fort, und man brach, in scheinbarem Unwillen, das

im Begriffe sey, ihm die Behauptung, daß er bei jenen zwei gewaltsamen Einbrüchen gewesen sey, unter das Angesicht zu behaupten; — er verlangte selbst dessen Vorführung. Die Zwischenzeit bis zur Erscheinung Heußners benutzte er, wahrscheinlich nur um den Herrn vom peinlichen Gerichte zu Darmstadt einen Beweis seiner Fassung zu geben, zu folgender Erzählung:

„Zu einem Könige von England, der ein großer Liebhaber von Mahlerei war, kam einst ein fremder Mann, welcher sich für einen großen Mahler ausgab und sich erbot, dem Könige einen neuerbauten Saal auszumahlen. Der König wollte zuvor eine Probe der Kunst des Fremden sehen; dieser aber erklärte: das sey seine schwache Seite; er zeige keine Probe, er lasse nicht einmal seine angefangene Arbeit selbst, während der Arbeit, sondern nur dann sehen, wenn sie vollendet sey; Se. Majestät möchten aber nur gnädigst befehlen, welche Gegenstände in den Saal gemahlt werden sollten, und es werde gewiß Alles zur Allerhöchsten Zufriedenheit ausfallen. Dem Könige gefiel der sonderbare Mann, er fügte sich den Launen desselben. Die Arbeit wurde im Saale begonnen, welchen der Mahler stets verschlossen hielt. So arbeitete er viele Monate, während welchen er aus der königlichen Küche verköstiget wurde. Endlich war das Meisterstück vollendet und der König, welcher dasselbe zuerst allein sehen wollte, wurde von dem Künstler in den Saal geführt. — Aber wie erstaunten Ihro Majestät, als Sie nichts erblickten, als die weißen Wände. Voll Zorn wandten Sie sich gegen den Künstler und wollten schon nach der Wache rufen; als dieser, gleich erstaunt, Höchstdenselben erklärte: Es sey ihm nun unendlich leid, eines besonderen Umstandes nicht früher erwähnt zu haben: Seine Kunstwerke hätten nämlich die sonderbare Eigenschaft, daß sie nur von in rechtmäßigen Ehen ehelich Erzeugten gesehen werden könnten. War des Königs Majestät vorher aufgebracht, so war sie es jetzt noch mehr; allein der Künstler wußte so viele Betheuerungen vorzubringen, daß der König beschloß, die Sache näher zu prüfen. Das ganze Ministerium, der Hofstaat und alle Geheimen Räthe wurden zusammen berufen und ihnen der Fall von dem Könige selbst, in Anwesenheit des Künstlers, vorgetragen; — welcher, da die ganze Versammlung

Zweifel in ihn setzte, seine Betheuerungen wiederholte und versicherte, daß sich der Beweis leicht finden werde, sobald sie in den Saal träten. — Der Zug begann und trat in den Saal; aber wie unbeschreiblich groß war der Schrecken des Königs, als die ganze Versammlung, einige Wenige ausgenommen, theils nach dieser, theils nach jener Wand des Saales eilte, und in laute Bewunderung der Gemälde ausbrach. Der König zog sich zurück, ließ dem Künstler den bedungenen Lohn auszahlen, jenen Saal aber für immer verschließen."

Was sollte wohl diese Erzählung in diesem Augenblicke, an diesem Orte, ohne alle sonstige Veranlassung, mit Laune vorgetragen, anderst sagen, als: Auch die falschesten Behauptungen finden Glauben, wenn es dem falschen Angeber nur gelingt, auf irgend eine Weise, die Menschen für sich oder für die falsche Angabe zu gewinnen; — sie sehen dann was er haben will, — auch wo nichts ist?

J. A. Heußner trat auf; Manne Friederich empfieng ihn mit trotziger Kälte. Heußner wiederholte seine Behauptungen gegen ihn. Manne Friederich brach in Betheuerungen seiner Unschuld, in Verwünschungen und Schimpfworte gegen Heußner aus und gab diesem alles auf sein Gewissen, um es an jenem Tage, vor Gott dem Allmächtigen, zu verantworten. Man hatte Mühe, ihn in die Schranken der Ordnung zurückzudrängen. Heußner beharrte bei seinen Angaben, Manne Friederich bei seinem Läugnen. Man ging, da man sah, daß man sich fest auf Heußnern verlassen konnte, sogar so weit, (was freilich nicht so leicht in jedem andern Fall geschehen darf) daß man, in Manne Friederichs Gegenwart, den Heußner beschwor, seine Angaben, wenn er ihrer Wahrheit nicht völlig gewiß sey, lieber zurückzunehmen, als durch Behauptung einer falschen, oder auch nur zweifelhaften Meinung einem Mann, der, wie er selbst sagte, schon mit einem Fuß im Grabe gehe, Unrecht zu thun. Heußner versicherte, daß dieses der Fall keineswegs, vielmehr seine Angabe bestimmt wahr sey und er sie vor Gott verantworten wollte.

Man wendete sich, im feierlichsten Ernste, nun wieder an Manne Friederich, und forderte ihn auf das dringendste zur Wahrheit auf. Er leugnete fort, und man brach, in scheinbarem Unwillen, das

Verhör ab, um in ihm soviel möglich noch die Idee zu erhalten, als ob nur dieser Unwille das Unterbrechen des Verhörs veranlaßt habe und ihm immer noch die Confrontation mit Martin Rupprecht bevorstehe. Am andern Morgen machte man noch einen gleichen Versuch mit ihm. Er mißlang, wie der frühere. Nach der Rückkunft nach Heidelberg versuchte man es noch einmal mit ihm; — er erklärte aber: „Ob man denn geglaubt habe, er werde den Darmstädter Herren die Ehre anthun und die Freude machen, daß sie sagen könnten: Sie hätten ihn gezwungen? — Das würde er nimmermehr gethan haben und nimmermehr thun und wenn man ihn noch zehenmal nach Darmstadt führe. Lieber gebe er hier etwas Unwahres zu, als daß er sich dort zur Wahrheit zwingen lasse. Diese Freude sollten die Herrn zu Darmstadt nicht haben!“

Ohne sich durch die Coptationem benevolentiae, welche Manne Friederich offenbar hiermit bezweckte, gewinnen zu lassen, mußte man dennoch von allem weitern Eindringen in ihn, bei dem gänzlichen Mangel weiterer Hülfsmittel, abstehen.

Eine zwischen Manne Friederich und dem Jacob Isac, vulgo Schimme von Heldenbergen, welcher immer noch seine Bekanntschaft mit Manne Friederich und die mit ihm verübten Vergehen abläugnete, in Darmstadt vorgenommene Confrontation hatte bessern Erfolg, indem Schimme dadurch zum Geständnisse gebracht wurde.

Gegen Martin Rupprecht konnte Manne Friederich nicht gebraucht werden, weil dieser noch nicht so weit gebracht war, um auf diese Weise gegen ihn zu procediren, — und weil Manne Friederich, wenn man es je hätte wagen wollen, den Augenblick benutzt haben würde, um diesem, wegen dem Straßenraub auf der langen Meile, einen warnenden Wink zu geben.

Aufgemuntert und sogar aufgefordert durch den mit so ausgezeichneter Gefälligkeit und warmer Freundschaft gegen den Verfasser handelnden Herrn peinlichen Richter Brill zu Darmstadt, welcher voll des regsamsten Eifers so ganz seinem Fache lebt, benutzte man die Anwesenheit in Darmstadt zu Vernehmung der übrigen dortigen Arrestanten, zu wechselseitiger Austauschung der gesammelten Notizen und zu gemeinschaftlichen weitern Nachforschungen. Diesen

verdanke ich gar manches, und namentlich beinahe alles das, was in diesem Nachtrage von J. A. Heußner, vom langen Samel, dem dikken Buben, dem Bürstenkaspar, dem Jacob Erbeldinger und Georg Tascher vorkommt und es geschieht mit ausdrücklicher Bewilligung des Herrn peinlichen Richters Brill, wofür ihm hoffentlich das Publikum eben so herzlich, wie ich selbst, danken wird, daß ich diese, aus seinen Acten von mir gezogenen, Notizen hier mittheile. Wären alle Criminal-Behörden gleich anspruchlos, gleich freundschaftlich und von gleichem Eifer für die gute Sache beseelt, man würde mit weit mehr Leichtigkeit, man würde stets und überall con amore arbeiten.

Auch die in Darmstadt verhafteten Concubinen des Oesterlein und des Hölzerlips, dann des Letzten getraute Frau vernahm man, jedoch ohne bedeutende Resultate zu erhalten. Die Letzte benahm sich mit ausgezeichneter Frechheit. Was Hölzerlips von ihrem Umgange mit Pfeiffer und dem ihm nach seiner Entlassung von Bergen gespielten Betruge angegeben hat, erkannte sie für wahr, nur, setzte sie lachend hinzu, sey es nicht Brandwein, sondern Wein gewesen, womit sie den Lips voll gemacht habe. Sie schimpfte über ihren Mann, beklagte sich laut über die von ihm erlittenen Mißhandlungen und schloß mit dem Ausruf: „Das ist ein Heiliger, wie man sie nicht in jeder Kirche findet."

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, die besondere Reinlichkeit und die schöne Ordnung zu rühmen, welche ich in dem Correctionshause zu Darmstadt gefunden habe.

Während der Zeit, als auf diese Weise die Untersuchung in Heidelberg und Darmstadt ihren Fortgang nahm, hatten die nachfolgenden Urtheile des Großh. Hofgerichtes zu Mannheim die erforderliche höhere Bestätigung in Karlsruhe erhalten.

P. G. N. 385 u. 86. **Urtheil.**

In Untersuchungssachen Ca. Veit Krämer und seine Mitschuldige, insbesondere gegen Joseph Jacobi, Balthasar, Bernhard, und Friedrich Held, vulgo die Frankfurter Karlsbuben, wegen Raub, Diebstahl und Gaunerleben, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt, daß

Joseph Jakobi

folgender Verbrechen

I. des Raubs mittels Angriffs der Bauernwagen bei Frankfurt, und der Theilnahme an dem Raube im Baulande bei Landenberg; II. der Diebstähle mit Einbruch 1) zu Oberscheidenthal, 2) in Wünschmichelbach, 3) zu Gronau, 4) in Sensbach, 5) in Kazenbach. III. Des Diebstahls mit Einsteigen in Gronau. IV. Der übrigen Diebstähle: 1) bei Lohrbach, 2) in Hinterheubach, 3) in Trösel, 4) in Brombach.

Balthasar Held.

I. Des Raubs bei Baierthal, und II. der Diebstähle bei Brombach und Lohrbach.

Bernhard Held.

I. Des Raubs 1) bei Miltenberg, 2) zwischen Wörth und Trennfurt, 3) in der Gegend von Hanau, 4) bei Baierthal. II. Der Diebstähle mit Einbruch 1) zu Messel, 2) in Wünschmichelbach, 3) in Sensbach, 4) in Kazenbach. III. Der Diebstähle mit Einsteigen 1) in Igelsbach, 2) in der Nähe des Reisenbacher Grunds. IV. Des Kirchendiebstahls zu Breitenbiel. V. Der gemeinen Diebstähle 1) bei Lohrbach, 2) in Brombach.

Friedrich Held.

I. Des Raubs 1) bei Baierthal, 2) in der Gegend von Hanau. II. Der Diebstähle mit Einbruch 1) zu Messel, 2) zu Sensbach. III. Des attentirten Diebstals mit Einsteigen in der Nähe des Reisenbacher Grunds. IV. Des gemeinen Diebstahls bei Lohrbach, sodann des Angriffs bei Wimmersbach.

Sämmtliche 4 Inquisiten auch der Gaunerei für schuldig zu erklären, und deswegen Joseph Jacobi zur 20jährig-fünf monatlichen — Balthasar Held zur 11jährig-ein monatlichen — Bernhard Held zur 37jährig-11monatlichen — Friedrich Held zur 17jährig-8monatlichen scharfen Zuchthausstrafe mit Aufbrennung des Zuchthauszeichens auf den Rücken gleich bei dem Anfange der Strafzeit, und unter steter Anlegung der Fesseln während der ganzen Dauer derselben

zu verurtheilen, Joseph Jacobi, Friedrich und Bernhard Held auch demnächst sämmtlicher Großherzoglich Badischer Landen zu verweisen seyen. V. R. W.

Dessen zur Urkunde rc. Mannheim den 9. April 1812.

Großherzoglich Badisches Hofgericht

Frhr. v. Zyllnhardt. (L. S.) v. Weiler. vdt. Weller.

Nr. 1080.

Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau rc.

Wir bestätigen anmit vorstehendes Urtheil zur Publikation und Vollstreckung. Karlsruhe den 25 April 1812.

Aus Großherzoglichem General-Auftrag
Höchstdero Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel. Uhrhan.

P. G. N. 387. Urtheil.

In Untersuchungssachen Ca. Veit Krämer und seine Mitschuldigen, insbesondere gegen Johann Bauer von Scheflenz (vulgo Scheflenzer Buben) wegen Straßenraubs, Diebstahls und Vaganten-Lebens — wird auf Amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt, daß Johann Bauer des an Bauernwagen zu Frankfurt — am Kaufmann Schlinck von Bensheim — an einem Sattlergesellen von Bremen — und an einem Waldaschaffer Bauern — begangenen Raubs, dann eines Schaafdiebstahls bei Lohrbach, auch der Gaunerei schuldig zu erklären, und deswegen zu einer 42jährigen 1½ monatlichen scharfen Zuchthausstrafe mit Aufbrennung des Zuchthauszeichens auf den Rücken gleich beim Anfang der Strafzeit, und mit steter Anlegung von Fesseln während der ganzen Dauer derselben zu verurtheilen sey. V. R. W.

Dessen zur Urkunde rc. Mannheim den 9 April 1812.

Großherzoglich Badisches Hofgericht.

Frhr. v. Zyllnhardt. (L. S.) v. Weiler. vdt. Weller.

Nr. 1080.

Carl, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau rc.

„Große Hunde fürchten wir gerade am allerwenigsten; die sind unter allen die dümmsten. Wir wählen zu Ausführung der Einbrüche gewöhnlich die finstersten stürmischsten Nächte, damit das Brausen und Zischen des Windes, das Prasseln des stromweis niederstürzenden Regens, das Getöse welches wir etwa verursachen, überhören mache; und gerade solche Regengüsse sind es, welche jene große Hunde so sehr fürchten, daß sie nicht aus ihren Hütten gehen, wo sie dann leicht ergriffen und erdrosselt werden. Man darf dann nur auf Händen und Füßen gerade auf die Hütte los kriechen; der Hund kann bei der finstern Nacht, in dem herannahenden vierfüßig gehenden Geschöpfe keinen Menschen erkennen; er fürchtet ein großes, ihm überlegenes Ungethüm, geräth in Angst und Zittern und läßt sich, ohne zu mucksen, ergreifen. Kleine Hunde, im Innern der Häuser, sind die, welche uns am meisten geniren.“

„Auch bei Straßenräubereien fürchten wir, wie wir bewiesen haben, große Hunde nicht. Wir setzen uns ja der Gegenwehr der Menschen aus, warum nicht dem Biß eines Hundes? Wird auch einer von uns von einer solchen Bestie angepackt, so darf ihm, was dann leicht ist, der Andere nur einen derben Streich über das Kreuz versetzen, so zieht er sich laut heulend zurück; — und sobald Einer schreit, entfliehen mit ihm alle andern Hunde.“

„Bei nächtlichen Einbrüchen ist es schon manchmal geschehen, daß die Leute im Hause den Einbruch gewahrten, sich mit einem tüchtigen Prügel bewaffnet, neben das gemacht werdende Loch stellten, den zuerst Einschlüpfenden erwarteten, und ihm, so wie er den Kopf hineinstreckte, einen solchen Gruß gaben, daß ihm der Dank im Halse stecken blieb. Dies hat uns eine Vorsichtsmaaßregel abgenöthigt, welche darin besteht: daß wir, ehe einer durch das Loch einkriecht, zuerst einen Hut auf einem Stock in das Loch einschieben, um an diesem zu sehen, wie die Sachen inwendig stehen. Nur wenn der Hut unverletzt zurückkommt, folgt ihm der Kopf selbst nach.“

„Gegen die sogenannten Chaßnen oder gewaltsamen Einbrüche mit dem Rennbaume sind gute, festverschlossene und verriegelte, inwendig mit kreuzweis übereinander laufenden Vorlegeisen versehene Haus- und Stubenthüren, das Einzige sicherste Schutzmittel.

rben, der Richter dennoch nicht anders sprechen kann, so lange cht andere Gesetze gegeben sind. — Auch der auffallende Unterschied, welcher in der nämlichen Strafe liegt, je nachdem sie früher er später ihren Mann trifft, wird manchem nicht entgehen. Es nämlich doch eine ganz andere Sache, wenn ein junger Pursch n etlichen und 20 Jahren, wie der Schefflenzer Bub, der sein eben nur erst wenig genossen hat, zu 42jähriger Zuchthausstrafe rurtheilt, also um seinen besten Lebensgenuß gebracht wird, und n Ende die traurige Perspektive hat, als verkrüppelter Greis hülfs in die Welt gestoßen zu werden; — als wenn ein Mann von 50 er 60 Jahren, der sein Leben genossen hat, in gleiche Strafe kommt, nd darin die Versicherung einer Versorgung für seine einzig noch rigen alten Tage findet. — Aber auch hierin kann der Richter nicht mediren, so lange das Gesetz nicht remedirt.

Man hat so viele Probabilitäts-Rechnungen in der Welt, sollte h nicht auch hierin, nach dem Beispiele von Sterb- und Wittwenassen, eine Berechnung aufstellen lassen, nach welcher die Propor- on der Strafdauer mit dem Alter des Verbrechers in gerechtes erhältniß käme?

Auch gegen die fünf Raubmörder zwischen Laubenbach und Hemsch und gegen Mathes Oesterlein hatte Großherzogliches Hofgericht tirt und seinen auf Todesstrafe gerichteten Antrag mit den Acten em Großh. Oberhofgerichte zu Fällung des Urtheils vorgelegt. Dieses rtheil wurde am 1 Juny 1812 nach dem gedachten Antrage gefällt, - und um die höchste Bestätigung Sr. Königl. Hoheit einzuholen, m Großh. Justiz-Ministerio vorgelegt.

Die Zwischenzeit bis zu Einlangung der höchsten Entschließung nutzte der Verfasser zu beinahe täglichen Unterhaltungen mit den äubern, wodurch er gar manche nähere Aufschlüsse und Berichtingen erhielt, deren Aufzählung man zum Theil unten finden wird. ch sage: zum Theil; denn nicht Alle sind von der Art, daß sie öfntlich mitgetheilt werden können; und Andere sind zwar mittheilr, aber nicht gerade interessant.

Nützlich möchten wohl Manchem folgende Bemerkungen der äuber werden:

„Große Hunde fürchten wir gerade am allerwenigsten; die sind unter allen die dümmsten. Wir wählen zu Ausführung der Einbrüche gewöhnlich die finstersten stürmischsten Nächte, damit das Brausen und Zischen des Windes, das Prasseln des stromweis niederstürzenden Regens, das Getöse welches wir etwa verursachen, überhören mache; und gerade solche Regengüsse sind es, welche jene große Hunde so sehr fürchten, daß sie nicht aus ihren Hütten gehen, wo sie dann leicht ergriffen und erdrosselt werden. Man darf dann nur auf Händen und Füßen gerade auf die Hütte los kriechen; der Hund kann bei der finstern Nacht, in dem herannahenden vierfüßig gehenden Geschöpfe keinen Menschen erkennen; er fürchtet ein großes, ihm überlegenes Ungethüm, geräth in Angst und Zittern und läßt sich, ohne zu mucksen, ergreifen. Kleine Hunde, im Innern der Häuser, sind die, welche uns am meisten geniren."

„Auch bei Straßenräubereien fürchten wir, wie wir bewiesen haben, große Hunde nicht. Wir setzen uns ja der Gegenwehr der Menschen aus, warum nicht dem Biß eines Hundes? Wird auch einer von uns von einer solchen Bestie angepackt, so darf ihm, was dann leicht ist, der Andere nur einen derben Streich über das Kreuz versetzen, so zieht er sich laut heulend zurück; — und sobald Einer schreit, entfliehen mit ihm alle andern Hunde."

„Bei nächtlichen Einbrüchen ist es schon manchmal geschehen, daß die Leute im Hause den Einbruch gewahrten, sich mit einem tüchtigen Prügel bewaffnet, neben das gemacht werdende Loch stellten, den zuerst Einschlüpfenden erwarteten, und ihm, so wie er den Kopf hineinstreckte, einen solchen Gruß gaben, daß ihm der Dank im Halse stecken blieb. Dies hat uns eine Vorsichtsmaaßregel abgenöthigt, welche darin besteht: daß wir, ehe einer durch das Loch einkriecht, zuerst einen Hut auf einem Stock in das Loch einschieben, um an diesem zu sehen, wie die Sachen inwendig stehen. Nur wenn der Hut unverletzt zurückkommt, folgt ihm der Kopf selbst nach."

„Gegen die sogenannten Chaßnen oder gewaltsamen Einbrüche mit dem Rennbaume sind gute, festverschlossene und verriegelte, inwendig mit kreuzweis übereinander laufenden Vorlegeisen versehene Haus- und Stubenthüren, das Einzige sicherste Schutzmittel.

Gleicher Zweck wird auch durch mit Eisen beschlagene, in den Haus-gang- oder Stubenboden einfallende Fallgatter, welche hinter den verschlossenen Thüren, aus dem Obertheile des Hauses, Nachts herabgelassen werden können, erreicht, welche sich manche Einwohner jener Gegenden, in deren Nähe Chaßnen verübt wurden, angeschafft haben."

Das Großh. Oberhofgericht hatte, so wie es am 1 Juni sein Urtheil fällte, zugleich *nämlichen Tages* den Verfasser zum Bericht aufgefordert

„Ob und welche Anstände obwalten, die aus dem Mannheimer „Zuchthause nach Heidelberg verbrachten Inquisiten Veit Krä„mer et Complices sogleich wieder nach Mannheim in das „Zuchthaus zurückbringen zu lassen, welches doch immer mehr „gesichert scheine."

Der Verfasser erstattete darauf nachfolgenden

Bericht an das Großh. Badische Oberhofgericht:

„Nach meiner innigsten Ueberzeugung stehen der Rücklieferung der nun wieder dahier verhafteten Räuber allerdings höchstbedeutende Anstände entgegen, welche ich Großh. Oberhofgerichte hiemit gehorsamst vorzutragen mir zur Pflicht mache:

1. In dem von mir unterm 29. v. M. nachträglich einbeförderten Vol. Act. VII. wird Großh. Oberhofgericht die Angabe eines Complotts gefunden haben, welches die Räuber zu Mannheim unter sich entworfen hatten und welches dahin ging:

a. „ihre Geständnisse zu widerrufen;"

b. „keinen der etwa noch weiter eingefangen werdenden Gauner ferner zu erkennen."

Wenn gleich dieses Complott noch nicht zur Ausführung gekommen ist; so könnten die Räuber, wenn sie wieder nach Mannheim kämen und dort, wie früher, Gelegenheit zu Collusionen fänden, doch leicht es versuchen, zur Ausführung zu schreiten; — besonders da sie dort die Scheue vor mir nicht abhält. Der Widerruf könnte zwar freilich nicht schaden; — aber er könnte und würde doch Zeit und Kosten raubende Weiterungen erzeugen. — Die Ausführung des sub b. bemerkten Plans müßte aber nothwendig von den schädlichsten Folgen

seyn. Ich glaube, daß nur die Relation, in welcher ich mit den Gaunern stehe, mir allein es möglich macht, sie von der Ausführung dieses Plans abzuhalten. Vielleicht traue ich mir hierin zuviel zu; — verzeihlich wird aber dieses Vertrauen, und gerechtfertigt, durch die Resultate, welche ich lieferte, und selbst dadurch, daß mir jene Verabredungen von den Räubern selbst angezeigt wurden.

2. „Es ist um so nöthiger, die Ausführung dieses Plans zu hintertreiben, weil nicht ungegründete Hoffnung vorhanden ist, wie ebenfalls das Vol. Act. VII. nachweißt, noch mehrere bedeutende Räuber und vorzüglich den langen Andres einzufangen.“

„Hiegegen läßt sich freilich sagen: wenn das sey, so dürfe man die Inquisiten noch weniger hinrichten; ich glaube aber nicht, daß ein socher Einwand eine ernstliche Widerlegung bedürfe. Nur so lange, als es gesetzlich möglich ist, hat der Untersuchungsrichter die Pflicht, die Ueberführungs- und Erforschungsmittel sich zu reserviren.“

3. „Sollte der Fall wirklich eintreten, daß der lange Andres eingefangen würde, wozu mir der peinliche Richter Herr Brill zu Darmstadt, bei meiner Anwesenheit daselbst, neuerdings die stärkste Hoffnung gemacht hat; — so müßte die Untersuchung dahier gegen ihn geführt und zu diesem Ende die Rücklieferung seiner Complicen hieher verordnet werden. — Oder man müßte denn verordnen, daß sie in Mannheim vorgenommen werden sollte. Dort könnte aber Ich sie nicht vornehmen, ohne meine andern Arbeiten liegen zu lassen und die Kosten zu erhöhen. Jedem Andern würde die Fortsetzung zwar keine Unmöglichkeit, aber eine schwere, saure Arbeit seyn. Ueberhaupt aber kann sie in Mannheim, wegen den im Zuchthaus wirklich unvermeidlichen Collusionen, nicht geführt werden.“

4. „Sobald die Räuber wieder in das Zuchthaus nach Mannheim zurück kommen, erfahren sie dort (und es ist unmöglich, dieses zu verhindern) daß alle ihre dortige Genossen ihre Urtheile schon erhalten haben, sie machen dann von selbst den Schluß, daß ihrer eine höhere, — daß ihrer die längst befürchtete Todesstrafe harre, und leben dann noch mehrere Wochen in wirklicher Todesangst.“

„Wenn es auch nicht gegen die Pflicht der Menschlichkeit, welche selbst gegen Räuber nicht außer Acht gelassen werden darf und nicht gegen die richterliche Pflicht selbst, welche eine solche Erhöhung des Strafübels nie zugeben wird, stritte, dieses zu veranlassen; so ist es doch um deswillen nicht räthlich, die Räuber in diese Lage zu setzen, weil sonst die lange Todesangst sie leicht zu Realisirung ihrer sub 1. gedachten Vorsätze bringen könnte."

5. „Ich stehe, wie das Vol. Act. VII. auch nachweißt, noch mit gar manchen Behörden in Correspondenz und es vergeht beinahe kein Tag, wo nicht Erläuterungen, nähere Aufschlüsse ꝛc. ꝛc. von mir gefordert werden, (wie denn so eben wieder eine Requisition des peinlichen Gerichts zu Giesen einlangt, welche eine nähere umständliche Vernehmung des Mathes Oesterlein und Veit Krämer über den Einbruch zu Markobel zu Ueberweisung eines kochemer Wirths nöthig macht) welche ich nicht ertheilen, — oder wenn sie mir ertheilt werden, nicht benutzen kann, wenn die Räuber nicht hier sind. Selbst die Räuber geben mir unaufgefordert noch gar Manches an. Auch dieses hört auf, wenn sie nicht mehr hier sind."

„All dieses, könnte man sagen, kann in Mannheim auch geschehen. Das ist wahr; — aber ob es in der Ausdehnung geschieht, wie hier; ist eine andere Frage. Es hat sicher Niemand die ganze Geschichte dieser Menschen, in ihrem Zusammenhang und in ihren Details, lebendiger im Kopfe, als ich; — und wer nicht in diesem Falle ist, kann in der Sache, mit ganz gutem Erfolge, nicht arbeiten."

6. „Es sind, wie mein Einsendungsbericht vom 29 v. M. besagt, noch mehrere Verbrechen jetzt noch in der Untersuchung. Diese kann ich nicht vollenden, wenn die Räuber fortkommen."

„Die Verbrechen sind zwar unbedeutend und influiren auf die Strafe der Räuber keineswegs; — dennoch aber muß, der Complicen wegen, die Untersuchung vollendet seyn."

7. „Das peinliche Gericht zu Darmstadt steht im Begriff, den Hessen-Martin, wenn seine Ueberführung in Darmstadt nicht gelingt, hieher zu senden, damit er, wie einst Peter Heinrichs Hannadam und Schodenheinrich, hier zum Geständnisse gebracht werde."

„Auch dieses kann ich nicht bewirken, wenn die Räuber nicht

mehr hier sind. In Mannheim ist es so unausführbar, wie die Untersuchung gegen den langen Andres.“

8. „Ich habe mir vorgenommen, die Zeit der Anwesenheit der Inquisiten dahier (was ich bisher auch beinahe täglich that) dazu zu benutzen, um von ihnen noch mancherlei interessante und brauchbare Notizen zu sammeln.“

„Dies ist freilich, strictissime genommen, meine Pflicht nicht; — auch würde ich meine übrige Zeit lieber einer andern Unterhaltung widmen; allein ich glaubte: es sey gut und werde den Beifall der höheren Behörden erhalten, wenn ich es thue. Auch dieses müßte unterbleiben, wenn die Inquisiten nach Mannheim kämen.“

9. „Ich hatte mir ferner vorgenommen, auf den Fall, daß das Todesurtheil gegen die Inquisiten ausgesprochen würde, die letzten Tage derselben dazu zu benutzen, um von ihnen theils die Geständnisse der ihnen noch weiter zu Last gelegten, von ihnen aber abläugneten Verbrechen (welches besonders hinsichtlich des Manne Friederich dringend nothwendig erscheint) theils die Angabe ihrer, und ihrer Kameraden, weiteren noch nicht angegebenen Verbrechen, dann die nähere Bezeichnung der kochemer-Häuser und sonstigen Schlupfwinkel zu erhalten. Denn nur in diesem Momente wird es thunlich seyn, das Eine und das Andere von ihnen zu erfahren.“

„Auch dieses fiel hinweg, wenn die Inquisiten nach Mannheim kämen und dann einem Andern die Execution des Urtheils übertragen würde. — So auffallend es auch sowohl dem Untersuchungsrichter selbst, als dem Publikum seyn muß, wenn der urtheilende Richter die Vollziehung des von ihm gefällten Urtheils nicht dem Untersuchungsrichter, welcher Monate lang, im Schweiße seines Angesichts, und mit schlaflosen Nächten die Sache bearbeitete, sondern einem Dritten aufträgt und jenen nicht einmal würdigt, ihm nur eine Abschrift des Urtheils zur Notiz zugehen, oder ihm seine Acten zum weitern Gebrauch rücksenden zu lassen; — und ihn nur daraus, daß ihm kein Verweis zukam, vermuthen läßt, man habe an seiner Arbeit nichts auszusetzen, oder doch wenigstens nichts zu ahnden gewußt; — so auffallend, sage ich, dieses dem Untersuchungsrichter und dem Publikum, welches hierin (Homines enim sunt) eine Art-

quisition, durch Bewahrung und Transportirung der Gefangenen getragen und die Gefahr der bedroht gewesenen Brandstiftung überstanden habe, nun nicht einmal den Nutzen genießen solle, welcher durch die Vollziehung der Execution dahier und den dadurch sicher erzeugt werdenden Zusammenfluß vieler Menschen für sie entstehen würde.

Das Großherz. Oberhofgericht würdigte die ihm vorgetragenen Gründe gehörig, nahm von der ohnehin nur in Eventum verordnet gewesenen Verbringung der Inquisiten nach Mannheim Umgang, und beschränkte sich, indem es anerkannte, daß die Frage: wo die Justifikation vor sich gehen solle? nicht zu seinem Ressort gehöre, darauf, den Bericht des Verfassers, mit dem gefällten Urtheile, Großherzoglichem Justizministerio vorzulegen, und diesem zu überlassen, sowohl über die Frage: Wo die Justifikation geschehen solle? als über die weitere: Ob Mathes Oesterlein zugleich mit den fünf andern Raubmördern, oder: Ob er besonders hingerichtet werden solle? zu entscheiden.

Das Neckarkreis-Direktorium von der Idee ausgehend: daß die Entscheidung jener Fragen mehr zur Attribution der höchsten Polizeiverwaltung geeignet seye, legte des Verfassers Bericht mit einem umfassenden, entsprechenden Beiberichte, dessen Mittheilung die Bescheidenheit verbietet, Großherzoglichem Ministerio des Innern vor; — welches den Anträgen des Großherzogl. Neckarkreis-Direktorii beipflichtend die geeignete Communication desfalls mit Großherzoglichem Justizministerio eröffnete.

Ich benutze die Zwischenzeit bis zu Einlangung der höchsten Entscheidung selbst, um meine Leser sowohl mit einigen näheren Aufschlüssen und Berichtigungen, welche sich hinsichtlich der im ersten Theile aufgezählten Verbrechen ergaben, als mit den weiteren Geständnissen der Verhafteten bekannt zu machen; damit sie desto leichter den Umfang der Menge von Verbrechen, die Gefährlichkeit der Verbrecher und die Nothwendigkeit der Vorkehr der ernstlichsten Maaßregeln einsehen und sich so desto lebendiger von der hohen Gerechtigkeit des Urtheils überzeugen können.

A.

Berichtigung
des
im ersten Theile gegebenen Verzeichnisses der den in Heidelberg verhafteten Räubern und ihren Genossen zu Last liegenden Verbrechen.

Ad Nrum. XXVIII. p. 79.
Attentirter Einbruch zu Külsheim.

Durch das Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichtes zu Mannheim vom 26 Nov. 1811 wurde der Sakschäfer zu Külsheim, Georg Reichert der Vater zu einjähriger, dessen Sohn Georg Michael Reichert zu dritthalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Der Mutter, Dorothea Reichert wurde der bisherige Arrest statt der Strafe angerechnet, der Sohn Anton und die Tochter Elisabeth Reichert aber wurden für klagfrei erklärt.

Ad Nrum. XLVII. p. 90.
Straßenraub auf der langen Meile.

Nebst den schon genannten fünf Räubern hatten auch noch
6. Johann Adam Weis,
7. der schwarze Jung, und
8. Manne Friederich
hieran Theil. Dieser Letzte beharrte zwar standhaft bei seinem Läugnen, allein es ist, bei den übereinstimmenden Angaben des Hölzerlips, der diesen Raub neuerdings gegen Manne Friederich anzeigte, und Veit Krämers, welche am Walde bei Ostheim mit den Weibsleuten des Porzellanhannes beisammen waren, als die Räuber vom Raube zurückkamen, und in deren Gegenwart die Theilung geschahe, kaum ein Zweifel übrig, daß Manne Friederich auch hiebei betheiligt gewesen seye.

Die Räuber waren mit Pistolen bewaffnet. Der Angriff war den Homburger Metzgern bestimmt, deren Ankunft der Schodenheinrich verrathen hatte; — allein die Räuber griffen zu früh an und so waren es Juden von Homburg und Wirheim, unter denen sich zwei Metzger befanden, welche angegriffen und beraubt wurden.

Es waren zwar der Räuber Viele, der Angegriffenen aber noch 'ehrere, welche sich tapfer wehrten, so daß dem Porzellanhannes : Nase entzwei geschlagen wurde. Dessen ohngeachtet siegten die äuber. Sie erhielten jedoch nur etwas weniges Geld und eine ackuhr, welche Hessenmartin unterschlug.

Ad Nrum. LVIII. p. 94.

Einbruch und Diebstahl zu Bonnland.

Unter den Theilnehmern blieb durch ein Versehen

Georg Fehn, vulgo dicker Jörg,

genannt, obschon ihm dieses Verbrechen S. 172 richtig auf seinen tock gesetzt wurde.

Ad Nrum. LXXII. p. 102.

ie Entwendung eines Brandweinkessels zu Obrigheim oder Diedelsheim bei Moßbach.

Durch mühsame Nachforschung hat sich ergeben, daß der Diebahl im Jahre 1809 zu Neckarelz bei Moßbach wirklich verübt worn seye. Der Werth des Entwendeten ist eidlich bestimmt auf 7 fl. 12 kr.

Ad Nrum. LXXIX. p. 104.

Straßenraub bei Bieber.

Auch der dicke Bub hat seine Theilnahme hieran zu Darmstadt ngestanden.

Ad Nrum. LXXXIII. p. 106.

Beraubung eines Frachtwagens bei Okarben.

Der dicke Bub hat seine Theilnahme hieran zu Darmstadt eingekannt. Er nannte aber als weitere Theilnehmer auch

den Martin Rupprecht, und

einen Namens Heinrich.

Ad Nrum. XCVII. p. 111.

Beraubung des Glaswagens und Todtschlag des Fuhrmanns im Walde bei Mittelgründ.

Der dicke Bub hat eingestanden, dem Vorspanner einen Schlag gegeben zu haben, wovon derselbe umgesunken seye; — doch verucht er, zu behaupten: er habe ihn nur auf den Arm getroffen.

A.

Berichtigung
des
im ersten Theile gegebenen Verzeichnisses der den in Heidelberg verhafteten Räubern und ihren Genossen zu Last liegenden Verbrechen.

Ad Nrum. XXVIII. p. 79.
Attentirter Einbruch zu Külsheim.

Durch das Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichtes zu Mannheim vom 26 Nov. 1811 wurde der Sakschäfer zu Külsheim, Georg Reichert der Vater zu einjähriger, dessen Sohn Georg Michael Reichert zu dritthalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Der Mutter, Dorothea Reichert wurde der bisherige Arrest statt der Strafe angerechnet, der Sohn Anton und die Tochter Elisabeth Reichert aber wurden für klagfrei erklärt.

Ad Nrum. XLVII. p. 90.
Straßenraub auf der langen Meile.

Nebst den schon genannten fünf Räubern hatten auch noch
6. Johann Adam Weis,
7. der schwarze Jung, und
8. Manne Friederich
hieran Theil. Dieser Letzte beharrte zwar standhaft bei seinem Läugnen, allein es ist, bei den übereinstimmenden Angaben des Hölzerlips, der diesen Raub neuerdings gegen Manne Friederich anzeigte, und Veit Krämers, welche am Walde bei Ostheim mit den Weibsleuten des Porzellanhannes beisammen waren, als die Räuber vom Raube zurückkamen, und in deren Gegenwart die Theilung geschahe, kaum ein Zweifel übrig, daß Manne Friederich auch hiebei betheiligt gewesen seye.

Die Räuber waren mit Pistolen bewaffnet. Der Angriff war den Homburger Metzgern bestimmt, deren Ankunft der Schodenheinrich verrathen hatte; — allein die Räuber griffen zu früh an und so waren es Juden von Homburg und Wirheim, unter denen sich zwei Metzger befanden, welche angegriffen und beraubt wurden.

Es waren zwar der Räuber Viele, der Angegriffenen aber noch Mehrere, welche sich tapfer wehrten, so daß dem Porzellanhannes die Nase entzwei geschlagen wurde. Dessen ohngeachtet siegten die Räuber. Sie erhielten jedoch nur etwas weniges Geld und eine Sackuhr, welche Hessenmartin unterschlug.

Ad Nrum. LVIII. p. 94.

Einbruch und Diebstahl zu Bonnland.

Unter den Theilnehmern blieb durch ein Versehen

Georg Fehn, vulgo dicker Jörg,

ungenannt, obschon ihm dieses Verbrechen S. 172 richtig auf seinen Stock gesetzt wurde.

Ad Nrum. LXXII. p. 102.

Die Entwendung eines Brandweinkessels zu Obrigheim oder Diebelsheim bei Moßbach.

Durch mühsame Nachforschung hat sich ergeben, daß der Diebstahl im Jahre 1809 zu Neckarelz bei Moßbach wirklich verübt worden seye. Der Werth des Entwendeten ist eidlich bestimmt auf 37 fl. 12 kr.

Ad Nrum. LXXIX. p. 104.

Straßenraub bei Bieber.

Auch der dicke Bub hat seine Theilnahme hieran zu Darmstadt eingestanden.

Ad Nrum. LXXXIII. p. 106.

Beraubung eines Frachtwagens bei Okarben.

Der dicke Bub hat seine Theilnahme hieran zu Darmstadt einbekannt. Er nannte aber als weitere Theilnehmer auch

den Martin Rupprecht, und

einen Namens Heinrich.

Ad Nrum. XCVII. p. 111.

Beraubung des Glaswagens und Todtschlag des Fuhrmanns im Walde bei Mittelgründ.

Der dicke Bub hat eingestanden, dem Vorspanner einen Schlag gegeben zu haben, wovon derselbe umgesunken seye; — doch versucht er, zu behaupten: er habe ihn nur auf den Arm getroffen.

Joseph vor. Vielleicht sind beide auch von Andern unter diesem Namen benannt und bezüchtigt.

Ad Nrum. CII. p. 116.

Einbruch in Zuzenbach und Todtschlag des Angelthurmer Martin.

Nebst dem was unten, wo von Peter Eichler näher die Rede seyn wird, vorkommt, ist hieher zu bemerken: daß nach Joh. Adam Heußners Angabe unter den Kochemern die Sage geht, der Angelthurmer Martin (Martin Ullrich, seines Gewerbs ein Sägenfeiler) seye nicht an der erhaltenen Verwundung gestorben, sondern dessen Ehefrau habe ihm, weil sie, ohne Gefahr verhaftet zu werden, nicht habe bei ihm bleiben und seiner warten können, das Gemäch eingedrückt.

Nach weiterer Angabe Heußners hatte auch noch ein ehemaliger Kais. Oestr. Soldat an dem Einbruch zu Zuzenbach Antheil.

Ad Nrum. CIII. p. 117.

Straßenraub zwischen Altenhaßlau und Höchst an Ochsentreibern.

Den 13 Dec. 1808 wurde der Straßenraub verübt. Einer der Beraubten wurde wirklich durch einen Schuß verwundet. Der Jude Mayer von Schandern war es, welcher zu Pferde war und entkam. Er hatte 1300 fl. bei sich; durch das Schießen wurde sein Pferd scheu, warf ihn ab und entlief. Mayer lief nach Altenhaslau, nahm einige Männer und eine Laterne mit zurück und war so glücklich, sein Geld im Walde wieder zu finden. Der Verwundete war Michael Martin, aus dem Amte Bischofsheim; er trug das Geld der andern Juden in einer Gurt, angeblich 100 Carolins, welche ihm abgenommen wurden.

Es geschah über diesen Vorfall keine förmliche Untersuchung, weil das Amt zu Höchst im Zweifel war: ob die That auf dem Großh. Frankfurtischen, oder auf Isenburgischem Territorio verübt worden sey.

Zwei Tage später löste sich dieser triftige Zweifel; die Patrouille wurde über das, was die Beraubten erzählt hatten, vernommen, ein auf dem Platze vorgefundener Prügel, und ein eiserner Ladstock, ad depositum (sic?) genommen und an das Amt

Meerholz eine Requisition erlassen, worin die Räuber beschrieben wurden, so gut die Patrouille sie vom Hörensagen beschreiben konnte.

Das Amt zu Meerholz beeilte sich hierunter seine Pflicht zu erfüllen, und fing auch wirklich einen verdächtigen, angeblichen Galanteriehändler ein, welcher sich Carl Hahn von Feldhoven nannte, und mit einem der beschriebenen Räuber viele Aehnlichkeit hatte. Er wurde an die requirirende Behörde abgeliefert, von dieser wurde er aber sogleich mit dem Bedeuten zurückgeschickt: „daß man ihn, weil er, nach Angabe der Wirthin von Roth, zur Zeit des verübten Straßenraubs in ihrem Hause (wo er sich geraume Zeit, NB. ohne alle bestimmte Veranlassung aufgehalten hatte, und von wo er vom 14 bis 16 December abwesend und am 17 ejusdem ohne die Zeche zu bezahlen, entwichen war) gewesen seye, als Complicem nicht überweisen könne;“ und dem dienstwilligen Amte Meerholz zugleich sehr freundschaftlich angedeutet: „es müsse sich selbst die Schuld beimessen, daß man ihm keine Kosten vergüten könne, übrigens aber möge es diesen sonst sehr verdächtigen Purschen scharf unter seiner Aufsicht halten.“

Wo solche Reciprocität an der Tagesordnung ist, haben die Gauner ein gewonnenes Spiel!

Es befand sich unter den Angegriffenen auch ein Handwerkspursch; dieser setzte sich zur Wehre. Er ging mit einem Stilet auf die Räuber los; der dicke Bub entriß es ihm aber, zerbrach es, und riß den Handwerkspurschen, vereint mit Stephan Heußner, jedoch nur mit Mühe, zur Erde nieder. Zweimal raffte sich der Handwerkspursch wieder auf; — endlich aber unterlag er verwundet und wurde ebenfalls beraubt.

Der unbekannte Theilhaber hieran wird von Johann Adam Heußner und dem dicken Buben als ein Mainzer Soldat angegeben.

Auf der Herberge bei Roth hatten sich die Räuber zu dieser That versammelt, indem ihnen Zinngießers Ludwig die Rückkehr der Ochsentreiber gebaldowert hatte. Sie begaben sich von da nach Lützelhausen bei Geislitz zu dem Wirthe, an dessen Haus eine hölzerne Treppe in die Höhe führt und erhielten von diesem die Flinten, deren sie sich bei dem Raube bedienten.

Ad Num. CIV. p. 117.

Straßenraub bei Usenborn.

Johann Adam Heußner giebt S. 211 — 217 und S. 828 des Darmstädter Untersuchungs-Protocolls, diesen Straßenraub umständlich, jedoch mit der Abweichung an, daß er unter den Theilhabern den krummen Hannfriedel nicht, dagegen aber den kleinen Johann nennt, bei welcher Angabe er auch beharrt. Nach seiner Angabe hat der Usenborner Lips die Rückkunft der Juden aus Usenborn von dem Markt zu Gedern, gebaldowert. Der Angriff geschah im Walde zwischen Neuhof und Usenborn. J. A. Heußner und Stephan Heußner saßen, wegen dieser That, in Gedern, kamen aber wieder los. Das Amt zu Ortenberg hatte dringende Vermuthung, daß der Usenborner Lips Theil an dieser That gehabt habe; — es wurden Steckbriefe erlassen. Ungefähr 8 Wochen nach dem Vorfall kam J. A. Heußner in Endsheim, dessen Bruder Stephan, Veit Krämer und der dicke Bube in Hainchen zu Haften, und wurden, durch kurhessische Jäger, von dem Amt zu Ortenberg, welches auf Requisition des Amtes Gedern eine Visitation veranstaltet hatte und wohin also dieselben gebracht worden waren, sogleich an das requirirende Amt zu Gedern, in der festen Ueberzeugung abgeliefert, daß man sie da freudig annehmen, und den verbindlichsten officiellen Dank für die so regsame Freundnachbarliche Dienstgefälligkeit erstatten würde, besonders da des beraubten Juden David Bruder Izig von Usenborn dem die Visitation bewirkt habenden Commando eröffnet hatte, daß diese die wahren Thäter seyen, und da alle Vier, welche ihre wahre Namen zu Ortenberg angaben, mit schlechten Pässen versehen waren. — Aber wie sonderbar wurde der Beamte zu Ortenberg beim Schlaftrunk überrascht, als die ganze Clerisei mit Kreuz und Fahnen, und einer feierlichen auf Weisung der Stolbergischen Regierung in Gedern, erlassenen Protestation zurückkam, und ihm von dieser letzten zu vernehmen gegeben wurde, daß man nur den Usenborner Lips, nicht aber dieses Quadro verlangt habe, und ihm daher die Ausspielung des Quartetts überlasse.

Selbst die vier Revertenten fanden viel Jux an dieser Scene, und trieben, als der Amtmann zu Ortenberg, in gerechter Indigna-

n, zum Fenster heraus, sie zum Teufel gehen hieß, und sich hoch
d theuer vermaß, der Regierung zu Gedern künftig keinen Gefallen
hr zu thun, ihren Muthwillen so weit, daß sie gegen diese Los-
sung brevi manu, ebenfalls, voce alta, protestirten; Reparation
honneur, Kosten- und Schadensersatz, freie Atzung und Her-
rge für die Nacht und die Zurückgabe ihrer Pässe feierlich verlangten.

War es der Schlaftrunk oder der Schlaf selbst, war es der Un-
lle über die unfreundliche Anerkennung freundnachbarlicher Rechts-
ege, oder war es augenblickliche Uebereilung des Beamten: —
nug die vier Räuber wurden, nach ihrer Angabe, frei im Wirths-
use verpflegt, erhielten am folgenden Morgen ihre Pässe zurück,
d gingen, ohne daß ihnen auch nur ein Haar versengt wurde,
ie einst die drei Männer aus dem Feuerofen in dulci jubilo davon.

Zum Glück wird hoffentlich, mit dem alten heiligen Römischen
eiche und der alten incrustirten Reichsstaatsrechtspraxis, jede Mög-
hkeit zu einem ähnlichen Vorfall dieser Art verschwunden seyn.

Ich fühle selbst, daß diese Erzählung zu unglaublich erscheint,
s daß ich von irgend einem rechtlichen Manne verlangen könnte,
solle sie so geradehin glauben, ohne wenigstens einigermaßen zu
rmuthen: es sey ein Mißverstand untergelaufen, indem sonst ein Be-
hmen der Art durchaus unmöglich sey. Um diesen gerechten Scep-
ismus zu beseitigen, lasse ich hier aus dem Protocolle des Amts
edern, das Antwortschreiben dieses Amts in Extenso folgen:

„Da hochlöbliches Amt man, wegen des beim Neuenhof verüb-
ten Straßenraubs, blos wegen Arretirung des im Steckbriefe be-
schriebenen, bei gedachtem Raub erkannt werden wollenden Philipp
Wiederspahns ersucht hat, gegen die heute hierher geschickte Arre-
staten aus dem Ueberschickten keine Indicia, wegen jenes Raubs,
sich darbieten, man auch in dem letztern Schreiben lediglich wegen
der in das Wirthshaus zu Haimchen gebracht worden seyn sollenden
Waaren, Wohldasselbe aufmerksam machte, und ebenfalls eine
Nachsuchung nach diesen Waaren anheim gab, so kann man,
nach eingeholter höherer Weisung, um so weniger die überschickten
Arrestaten hier annehmen, da Hochlöbliches Amt zum wenigsten
erst näher dieselben darüber zu constituiren, und im Falle eines

„Verdachts, wegen Auslieferung derselben, anhero recurriren sollen.
„Wohldemselben muß man also überlassen, gegen diese Leute, die
„allerdings nicht die ehrlichsten zu seyn scheinen,
„und deren Pässe um so weniger sie als ehrliche Leute darstellen kön-
„nen, da sie nicht in dem Gebiete einheimisch sind, wo die Pässe er-
„theilt wurden, und überhaupt wegen der Lage des dorti-
„gen Amts die Untersuchung geschwinder, wie von hieraus been-
„digt werden kann. Sollten sich indessen, durch diese, Indicia we-
„gen des mehrberegten Straßenraubs hervorthun, so wird man
„auf mitgetheilte Nachricht, nicht entstehen, sie dahier anzunehmen.

„Der man die Ehre hat ꝛc.

„Gedern den 9. Sept. 1808.

L.“

Der Raub wurde am 30 August 1808 an dem Juden Legusch und David Dottorus, des Juden Judas Knecht, dem Johannes Gerhard und Johannes Severin, dann an der Tochter des Juden Legusch, Blümchen, verübt. Sämmtliche wurden gemißhandelt, besonders die Letzte, welche nicht nur mit auf die Brust gehaltener Pistole bedroht und mit einem dicken Prügel niedergeschlagen, sondern auch auf eine eben so muthwillige als unzüchtige Weise, auf der Erde liegend, ausvisitirt wurde. Sie erkannte bestimmt den Philipp Wiederspann aus Usenborn für einen der Räuber, und bestätigte dieses eidlich; auch der Jude Legusch selbst erkannte ihn dafür. Der Werth des Geraubten ist von beiden Juden auf 800 bis 900 fl. angegeben. Wiederspann wurde zu Haften gebracht, und mit ihm bei dem Amt Gedern eine weitläufige Untersuchung, im alten Canzleistyle, wobei eine Menge von Zeugen über prämeditirte Articulos et Interrogatoria vernommen wurden, geführt. Auch er hatte aber seine Responsiones ad Articulos et Interrogatoria prämeditirt und blieb der alten Lehre si fecisti nega, getreu. Was aus ihm geworden sey, ist aus dem vorliegenden Protokollar-Extracte nicht zu ersehen; wohl aber ergab sich später, daß er in dem Zuchthause zu Marienschloß sich befinde und von da nach Giesen in das Stockhaus, zum Behuf der Fortsetzung der Untersuchung verbracht worden sey.

Er bekannte hier seine Theilnahme hieran, so wie der scheele

Peter und kam mit diesem darin überein, daß der kleine Johann Theil an diesem Raube gehabt habe; dahingegen nannte er, als weitere Theilhaber, den Veit Krämer und dessen Vater. Heidenpeter widersprach dieses und bemerkte dabei, daß Albert Krähmer damals im Fuldischen verhaftet gewesen sey. Wiederspann gab nun nach, daß Albert Krämer keinen Theil hieran gehabt habe, desto fester beharrte er dabei: Veit sey mit dabei gewesen; — obschon es mit der Angabe Görzels, daß der Raub nur in 5 Theile getheilt worden sey, im Widerspruche steht. Veit Krämer läugnete, Antheil an diesem Straßenraub gehabt zu haben, und berief sich desfalls auf J. A. Heußner, mit welchem er in allen übrigen Punkten übereinstimmt.

Ad Nrum. CV. p. 118.

Straßenraub bei Steinau im alten Kronauer' Walde.

Zinngießers Johann hatte die Ankunft der Juden verrathen. Die Eva Selzerin, Albert Krämers Zuhälterin, war bei J. A. Heußner und dem kleinen Johann; sie wurde von diesen in ein Ort bei Büdingen geschickt, um den Hessenmartin, Hannjost und den scheelen Peter zu holen, welche auch kamen. Zinngießers Johann zeigte den Räubern den Weg, und erhielt von der Beute zu seinem Antheile 2 Carolin, welche ihm die Krämerin brachte. Die Beute bestand in baarem Gelde und zwei Uhren. J. A. Heußner versichert, er habe zu seinem Antheil 118 bis 120 fl. und jeder der andern eben so viel bekommen.

Albert Krämers Zuhälterin hat das ihr oben zu Last gelegte eingestanden.

Ad Nrum. CVII. p. 119.

Gewaltsamer Einbruch zu Geislitz bei Gelnhausen.

J. A. Heußner hat auch dieses Vergehen zu Darmstadt eingestanden, und stimmt in allen Hauptumständen mit Mathes Oesterlein überein; nur darin wich er ab: daß er den Namen des Orts anders angab; indem er dasselbe Lützelhausen bei Geislitz nannte. Er gab jedoch nach, daß er sich in den Namen dieser beiden, nahe bei einander liegenden Orte geirrt haben könne.

Ad Nrum. CVIII. p. 120.

Gewaltsamer Einbruch auf der Aumühle.

J. A. Heußner hat seine Theilnahme an diesem Vergehen zu Darmstadt ebenfalls eingestanden; so umständlich und übereinstimmend in der Hauptsache, hinsichtlich der That selbst, seine Aussagen sind, so weicht er doch darin von Mathes Oesterlein ab, daß er unter den Theilnehmern den Veit Krämer nennt, welcher diesen Raub selbst gegen Oesterlein denuncirte, und von diesem nicht als Theilnehmer genannt wurde, und dagegen den Zinngießers Johann nicht, statt seiner aber einen Kesselflicker als Theilhaber nennt, welcher Ludwig heißen und gelbe Haare haben soll.

Auf näheres Befragen gab J. A. Heußner nach, daß Veit Krämer, vielleicht wegen Krankheit, zurückgeblieben sey, dazu bestellt sei er übrigens, durch ihn selbst, gewesen; — der Kesselflicker Ludwig sey übrigens ganz bestimmt nicht der nämliche, welcher als Zinngießer in Steinau wohne und ein Schwager des großen Johann sey, denn diesen kenne er genau; — der sey nicht dabei gewesen. Zinngießers Ludwig sey es auch nicht gewesen. Mathes Oesterlein behauptet, übereinstimmend mit Veit Krämer, daß dieser zwar bei ihm gewesen sey, als J. A. Heußner ihn zu dieser Chaßne bestellt habe, Veit sey aber nicht dazu eingeladen worden, weil ihrer schon genug gewesen seyen.

Beide kommen auch darin miteinander überein, daß sie behaupten: ein Zinngießer (von einem Kesselflicker Ludwig wollen sie nichts wissen) seye dabei gewesen, ein großer Mann. Veit Krämer behauptet, es sey der Zinngießer von Niederahl hinter Fuld.

Ad Nrum. CXXVIII. p. 131.

Beraubung der Tuchmacher bei Groß-Reicholsheim.

Durch das inzwischen eingekommene Verifications-Protocoll hat sich ergeben, daß dieser Raub am 17 Februar 1807, unter den schon erzählten Umständen, verübt worden sey. Auch hat sich dadurch bestätigt, daß dem beraubten Tuchmacher Joh. Peter Ubrich von Dorf-Erbach an Geld 75 bis 80 fl. und 6 bis 8 Ellen hellblaues wollenes Tuch, unter harten Schlägen und Todesbedrohung durch das ihm auf die Brust gesetzte Messer, geraubt wurden.

Es wurde, durch die ausgesendete Mannschaft, schon am nämlichen Tage, ein verdächtiger Pursch eingefangen, welchen der beraubte Uhrich für einen der Räuber zu erkennen glaubte; das Raicholsheimer Protecoll sagt aber überall nicht, was aus diesem Purschen geworden sey.

Der dicke Bub hat seine Theilnahme hieran nicht nur zu Darmstadt eingestanden, sondern auch den Jacob Erbeldinger, welcher ihn anfänglich gar nicht kennen wollte, zu gleichem Eingeständnisse gebracht. Auch dieser beschuldigt übrigens den Peter Eichler, daß er ihn zu Straßenräubereien verleitet habe.

Ad Nrum. CXXXIV. p. 134.

Einbruch bei einer Wittwe unweit Remmlingen.

Nach langem, vergeblichem Warten erhielt man endlich, durch die Gefälligkeit des Großh. Hessischen peinlichen Gerichts zu Darmstadt, die ihm unterm 1 May 1812 von der Fürstlich Löwensteinischen Justiz-Kanzlei zu Werthheim gewordenen näheren Notizen hierüber.

Nach ihnen wurde der Einbruch vor 8 Jahren zu Anspach im Amte Rothenfels bei Adam Loscherts Wittwe verübt. Der Werth des Entwendeten, an baarem Geld und Effecten betrug 306 fl.

Nach den Angaben des J. A. Heußner hatte auch der Mainzer Hannes hieran Antheil.

Ad Nrum. CXXXIX. p. 136.

Straßenraub zwischen Diedelsheim und Hainchen.

J. A. Heußner, welcher, wegen diesem Straßenraub, zu Windeken in Arrest gekommen, und ab instantia absolvirt worden war, hat seine Theilnahme hieran zu Darmstadt eingestanden, und das ganze Vergehen umständlich erzählt.

Auch er stimmt mit den hiesigen Inquisiten darin überein, daß ein Einwohner von Diedelsheim, und zwar der Bruder desjenigen, welcher die Juden führte, ihnen die Ankunft derselben baldovert habe.

Der wegen diesem Verbrechen zu Gedern in Untersuchung gewesene Pursch heißt nicht Wiedersumm, sondern Philipp Wiederspann aus Usenborn. Er war schon früher auch wegen dem nun von ihm eingestandenen Straßenraub bei Usenborn im Verdachte; konnte

aber nicht zum Geständnisse gebracht werden; — dennoch wurde er, wegen andern kleineren Vergehen, als ein höchstgefährlicher Mensch, auf mehrere Jahre in das Zuchthaus verbracht.

Ad Nrum. CXLI. p. 189 und 244.

Noch ein Straßenraub bei Königstein.

Auch der dicke Bub hat seine Theilnahme hieran zu Darmstadt eingestanden; und (pag. protocolli 25. seq.) folgende nähere Umstände angegeben:

Als die Juden, welche, so wie sie, die Räuber, auf dem Altenburger Markte gewesen, an dem Platz, wo sie dieselben erwartet hätten, angekommen seyen; sey der Zahnfranzen-Philipp aus dem Gebüsche, worin sie gelegen, hervor und auf die Juden unter dem Zuruf: „Halt! gebt eure Sachen her!“ los gesprungen. Verschiedene der Juden, deren 10 bis 12 gewesen, hätten sogleich ihre Päcke abgeworfen und seyen, der eine Bergauf, der andere Bergab gelaufen. Es seyen auch Weibsleute bei den Juden gewesen, welche mit diesen, unter lautem Schreien, entsprungen seyen.

Sie, die Räuber, hätten kein Schießgewehr, wohl aber dicke Stöcke bei sich gehabt, junge Baumstämme, welche sie, unfern des Angriffplatzes, geschnitten gehabt hätten. Mit diesen seyen einige der Juden geschlagen worden; Er, Inquisit selbst, habe auch einem, welcher nach ihm geschlagen, einen Streich versetzt.

B.

Fortgesetztes Verzeichniß der den in Heidelberg verhafteten Räubern und ihren Genossen zu Last liegenden Verbrechen.

CXLIII. Einbruch zu Curich oder Grünenwörth.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Karr,
2. Johann Adam Heußner,
3. Schinder-Lorenz.

Dieses und die unmittelbar hiernach genannten Verbrechen, an welchen J. A. Karr Antheil hatte, wurden von J. A. Heußner zuerst

eingestanden, Karr sträubte sich lange gegen ein Bekenntniß derselben, endlich schritt er auch hiezu, jedoch nur gradatim, indem er mit dem leichtesten anfing und nur langsam und mit stets fortwährendem Widerstreben zu den Andern überging.

Der Einbruch wurde schon vor ohngefähr acht Jahren verübt. Die Beute war unbedeutend.

CXLIV. Einbruch zu Schwabhausen Amts Boxberg.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Johann Adam Karr,
3. Grünewald, im Zuchthaus zu Darmstadt gestorben.

Der Einbruch wurde vor 9 Jahren, zu Ende Augusts, nächtlicher Weile, durch Ausbrechung eines Fensters, Einsteigen durch dasselbe auf der Leiter, welche aus des Nachbars Scheuer herbeigeholt worden war, und Erbrechung eines Kleiderschranks und der Kiste, an dem Pachter Heinrich Binicken verübt. Der eidlich bestätigte Werth des Entwendeten beträgt 192 fl. 48 kr.

Drei Jahre zuvor wurden in dem nämlichen Hause, welches damals der Eigenthümer Jacob Boxberger selbst bewohnte, aus der nämlichen Stube, und ganz unter denselbeh Umständen, ja sogar unter Gebrauchung der nämlichen Leiter, dem gedachten Boxberger seine Kleider entwendet, deren Werth auf 76 fl. 30 kr. bestimmt ist. Allein Karr läugnet: diesen frühern Diebstahl verübt zu haben, oder auch nur zu wissen, durch wen er verübt worden seye.

CXLV. Einbruch zu Wisselden, eigentlich Wiesenthal.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Johann Adam Karr,
3. Grünewald,
4. Johann N. N., vulgo Schneiderlein.

Vor ohngefähr 9 Jahren schon wurde dieser Einbruch verübt. Die Tochter des Hofbauern auf dem Mangelhofe hatte den Dieben die Gelegenheit verrathen. Durch ein Loch, welches sie neben der Hausthüre einbrachen, kamen die Diebe in das Haus und durch ein

neben der Stubenthüre gebrochenes Loch in die obere Stube, während dem sie die untere Stube, worin die Hausbewohner schliefen, von außen mit einem vorgebundenen Prügel versperret hatten.

Die Beute bestund in Weißzeug, Kleidungsstücken und 6 bis 8 großen Thalern, welche letzte Heußner für sich behielt.

Bei der Theilung der Kleidungsstücke, am 2ten Tage nach der Entwendung wurden die Diebe durch hinzugekommene Leute gestört. Sie ließen den Raub im Stich und entflohen.

Bei dem Einbruch war Grünewald mit einer Pistole versehen. Der Werth des Entwendeten ist auf 250 fl. angegeben.

CXLVI. Einbruch zu Mallebuch, eigentlich Altenbuch.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Johann Adam Karr,
3. Grünewald.

Zu derselben Zeit ohngefähr und auf dieselbe Art, wie der Einbruch zu Wisselden, geschahe auch dieser; — nur waren hier die Diebe glücklicher. Sie behielten die ganze Beute, welche in zwölf Stücken Leinen Tuch und verschiedenem sonstigen Geräthe bestund. Der Werth des Entwendeten beträgt nach der Angabe der Bestohlenen 96 fl. 38 kr.

CXLVII. Einbruch zu Umpfenbach.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Johann Adam Karr,
3. Grünewald.

Er wurde in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Sept. 1802 bei Franz Joseph Busch zu Umpfenbach verübt. Der eidlich bestätigte Werth des Entwendeten beträgt 95 fl. 42 kr.

CXLVIII. Kaffeediebstahl zu Unteraltertheim im Würzburgischen.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Karr,
2. Johann Adam Heußner,

3. dessen Schwager, der kleine Krämer-Johann, oder das kleine Johannchen, seiner Profession ein Schneider. NB. Ebenderselbe, welcher bei dem Einbruch in einem Dorfe bei Remlingen war.

Er wurde vor ungefähr 8 bis 9 Jahren an dem jüdischen Krämer ıbel Jud, durch nächtliches Einsteigen und Aufbrechung einer Kiste, rübt. Der Werth des Gestohlenen konnte von dem Damnificaten ht ganz genau mehr angegeben werden. Er beträgt ohngefähr 25 fl.

CXLIX. Einbruch zu Mondfeld.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Johann Adam Karr,
3. Grünewald,
4. Ein Weibsbild (Liesel N. N.)

Er wurde ohngefähr 14 Tage nach Michaelistag 1802 verübt. as Weibsbild hatte die Gelegenheit angegeben. Schon waren die iebe in die Behausung der Mathes Fecherischen Eheleute, Nachts gen 11 Uhr, eingebrochen, als die Ehefrau, um ein Bedüfniß ihres indes, welches sie aus dem Schlafe geweckt hatte, zu befriedigen, it dem Kinde aus der Stube kam. Sie ging den Hausgang entng an der Küche vorüber, erhielt aber in diesem Augenblicke, aus r Küche (in welcher der strebeliche Adel sich befand) einen heftigen Stockstreich auf ihre linke Hand, wodurch der ganze Arm aufschwoll. Sie schrie um Hülfe; ihr Mann hörte den Schrei und eilte heraus; - aber auch die andern beiden Diebe, welche mit der Liesel im obern heile des Hauses waren, hatten das Schreien vernommen, und lten, mit dem, was sie in Eile ergreifen konnten, die Treppe hernter und aus dem Hause. Mathes Fecher hatte den Muth, sie nz allein, bis gegen den Main hin, zu verfolgen, — und sich gar mit dem Adel, welchen er eingeholt hatte, herum zu balgen. r konnte aber den Dieben nichts abjagen als 3 Prügel, welche sie nweggeworfen hatten, 2 Hüte, welche ihnen im Laufen entfallen ıren und ein Stück von einem Wachsstock in einem irdenen Hafen, mit sie sich geleuchtet hatten.

Der eidlich bestätigte Werth dessen, was die Diebe aus dem Fecherischen Hause fortbrachten, beträgt 26 fl. 28 kr.

CL. Einbruch zu Rüdenthal.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Karr,
2. Valentin März, jetzt Fleischmann zu Altheim,
3. Schnallenmachers Jörg.

Er wurde zwei Tage vor Sebastiani-Tag vor ohngefähr 8 bis 9 Jahren an dem Leinenweber Johann Brauch verübt. Die Beute bestund in Bettung, Kleidern u. dgl.; — der Werth derselben ist eidlich bestimmt auf 80 fl.

CLI. Diebstahl zu Rengertshausen.

Theilnehmer:

1. Johann Bauer, vulgo Schefflenzer Bub,
2. Wallburg, Ehefrau des Johann Georg Müller, vulgo Ofenputzers Jörg.

Im Spätjahr 1810 holten beide Genannte am hellen Tage 20 bis 22 Ellen leinen Tuch aus einem Garten. Der Werth desselben ist auf 4 fl. bestimmt.

CLII. Diebstahl auf dem Haller Markt.

Theilnehmer:

1. Johann Bauer, vulgo Schefflenzer Bub,
2. der Leibacher Peter,
3. dessen Frau,
4. die Frau des Michael Hofmann von Holzkirchen, vulgo dürrer Michel,
5. Magdalena Spies, vulgo Huren-Magdalena.
6. u. 7. zwei Töchter der Wallburg, Ehefrau des Ofenputzers Jörg.

Er wurde ebenfalls im Spätjahr 1810 verübt und lieferte 5/4 Ellen Kattun, 18 blechene Löffel, 16 bis 17 Ellen Bändel, 18 bis 19 Ellen Baumwollenzeug, und ein Dutzend Messer.

CLIII. Gewaltsamer Einbruch und Raub auf der Breitenborner Mühle bei Gellnhausen im Kohlgrund.

Theilnehmer:

1. Itzig Muck,
2. dessen Knecht Moses,
3. Noch ein Jude N. N.
4. Peter Heinrichs Hannadam,
5. Manne Friederich,
6. Johann Adam Heußner.

Es war in der Nacht vom 2ten auf den 3ten August 1807, nach 11 Uhr, als dieses Verbrechen verübt wurde.

Der Müller Wilhelm Zirkel war in der Mühle beschäftigt und gewahrte deswegen nicht gleich die Räuber, welche durch die von aussen geradezu in die Wohnstube führende Thüre gedrungen waren. Sie hatten unter dem lauten Rufe: Juchhei! die Thüre eingerennt und nun drangen 4 von ihnen, welche gemachte Bärte vorhatten, in die Stube, in welcher sie sogleich 8 brennende Wachslichter anklebten. Sie waren mit Schießgewehr, Säbeln und Stöcken versehen. Einer unter ihnen, der Kleinere, hatte einen Büchsenranzen umhängen; dieser wurde von den Andern: Herr Lieutenant genannt.

Die Mutter des Müllers wurde bei den Füßen zum Bett heraus geschleift und dergestalt mit Stockschlägen und Säbelhieben gemißhandelt, daß sie ohnmächtig niedersank und erst nach dem Abzuge der Räuber sich wieder erholte. Sie hatte drei Hiebwunden auf dem Kopfe, überdies war ihr der Ellenbogenknochen des rechten Arms in der Mitte entzweigehauen und der Mittelfinger gespalten. Nebst dem hatte sie noch drei andere Wunden von Säbelhieben an eben diesem Arm.

Die Frau des Müllers war frische Wöchnerin und wurde (ein sonderbarer Zug in dem Charakter dieser Kannibalen) von den Räubern auch nicht im geringsten gemißhandelt.

Nachdem die alte 61jährige Müllerin niedergesunken und darauf geknebelt worden war, drangen die Räuber in die Mühle selbst und

auf den dort noch beschäftigten Müller ein; er erhielt mit Prügeln mehrere Streiche auf den Kopf, welche ihn verwundeten, doch war er noch so glücklich, die Kammgrube zu erreichen und sich in dieselbe zu verbergen. Die Räuber kehrten nun in die Wohnstube zurück, bald aber kamen sie wieder in die Mühle und riefen dem Müller in die Kammgrube hinab: wann er nicht heraus gehe, so würden sie ihn todtschießen. Der Müller versprach zu kommen, wenn sie ihm dagegen versprächen: ihn nicht ferner zu mißhandeln. Er erhielt diese Zusicherung und stieg nun aus seinem Asyle hervor. Gemißhandelt wurde er persönlich nicht weiter; — aber seine Geldkiste mußte er aufschließen; dann wurden die übrigen Kisten und besonders jene, worin seine Mutter ihr Geld hatte, zusammen gehauen. Was sich darin vorfand, wurde genommen und in den abgestreiften Bettzügen fortgeschleppt, zuvor aber noch, was das allerschändlichste ist, aus bloßem boshaftem Muthwillen, die Spiegel, die Wanduhr, die Tische, Stühle und alle Fenster zusammen gehauen.

Das Geraubte betrug an baarem Gelde 326 fl. 12 kr. Der Werth der geraubten Effekten ist nicht bestimmt, kann aber eben so hoch angenommen werden.

Das Amt zu Bieber hatte über diesen Verfall eine lange, weitwendige Untersuchung zu führen, welche jedoch zu keiner Entdeckung der Thäter führte. Es hatte nämlich der Kurschmitt Philipp Busemer von Orb angezeigt, der Müller Peter Kohlenberger von Breitenbronn habe ihn, einige Wochen vor der That, im Wirthshause aufgefordert: mit ihm auf Wilddieberei auszugehn, und als er, zum Scheine, den Vorschlag angenommen, ihm eröffnet: er wisse etwas Besseres; sein Nachbar der Müller Zirkel habe viel Geld und Geräthschaft; da könnten sie mehr verdienen. Es stellte sich zwar heraus, daß Busemer schon vor dem Einbruche selbst, dieses andern Leuten erzählt hatte, da aber Kohlenberger alles beharrlich abläugnete, so blieb die ganze Prozedur ohne Erfolg.

Dieser gewaltsame Einbruch kam so wie der nachfolgende Versuch zu Wießbach durch die Geständnisse des J. A. Heußner an den Tag. Manne Friedrich läugnet beharrlich seine Theilnahme hieran und berief sich darauf, daß er zur Zeit, als dieser Einbruch vorgefallen,

schon zu Arnsberg verhaftet gewesen sey. Dagegen behauptete Heußner: diese That, so wie jene zu Wießbach, sey vor dem Arreste des Manne Friederich und Peter Heinrichs Hannadam in Arnsberg verübt worden. Durch nähere Fortsetzung der Untersuchung ergab sich dann auch wirklich, daß Manne Friederich, Peter Heinrichs Hannadam und Ludwig Luz erst im December 1807 zu Hallenberg in des Wirthes Pöllmann Behausung arretirt und von da nach Arnsberg gebracht worden seyen; — dennoch läugnete Manne Friederich fortwährend seine Theilnahme an diesem Verbrechen; es blieb daher nichts anderes übrig, als die Confrontation zwischen ihm und J. A. Heußner vorzunehmen, besonders da Manne Friederich sie selbst verlangte, und diesem Verlangen die Betheuerung beifügte: Er wolle sich sogleich den Kopf abschlagen lassen, wenn wirklich einer der Betheiligten ihm unter das Gesicht behaupten könne: Er sey dabei gewesen. Er bezog sich dabei wiederholt darauf, daß es außer ihm noch zwei Manne Friederiche, die er bezeichnete, gebe. Und wirklich mußte man diese Behauptung hier um deswillen berücksichtigen, weil Heußner jenen Manne Friederich, den er als Theilnehmer hieran angiebt, mitunter auch Heiden-Friederich nennt und vorgiebt: derselbe habe ehehin einen Karrn und ein Pferd geführt; beides aber von dem hiesigen Inquisiten nicht bekannt ist und nicht verlässigt werden konnte. Dahingegen streitet gegen den hiesigen Manne Friederich, daß er gerade zur Zeit, als dieses Vergehen verübt wurde, in der Gesellschaft des desselben auch bezüchtigten Peter Heinrichs Hannadam und ein guter Kamerad der meisten übrigen Theilnehmer war.

CLIV. Attentirter gewaltsamer Einbruch und Raub zu Grävenwiesbach im Amte Usingen.

Theilnehmer:

1. Izig Muck,
2. dessen Knecht Moses,
3. kleiner Jörg,
4. Wilhelm Rhein,
5. Zinngießers Ludwig,
6. Spielhannes (Johannes Lehn),

7. Porzellan-Hannes,
8. Peter Heinrichs Hannadam,
9. Gilbert,
10. Manne Friederich,
11. Johann Adam Heußner.

Dieser Vorfall ist, obschon das Vorhaben der Räuber vereitelt wurde, dennoch vorzüglich merkwürdig wegen der Beharrlichkeit und Frechheit, womit die Räuber die Ausführung zu erzwingen suchten. Die Räuber hatten sich auf der Hasselhecke versammelt, um in Gräverwiesbach bei einem Juden diesen Raub auszuführen. Um Mitternacht kamen sie in dem Orte an, — ihr Vorhaben war aber (sie wissen nicht durch wen) schon verrathen. Sie hatten von einer nahen Mühle einen langen Balken zum Einrennen der Hausthüre mitgebracht. Als sie so in das Dorf einzogen, rief ihnen, schon aus einem der ersten Häuser, ein Mann zu: wo sie hin wollten? und kaum waren sie an dem Hause des Juden angekommen, so liefen schon die Ortseinwohner zusammen; das schreckte sie aber nicht ab, sie schossen unter diese Leute, zündeten ihre Lichter an und begannen kaltblütig ihr Werk. Die Hausthüre wurde glücklich eingestoßen, — die Stubenthüre war aber zu fest verwahrt; sie konnten, des schmalen Ganges wegen, von dem langen Balken keinen Gebrauch gegen diese Thüre machen, und ein anderer kürzerer Balken, welchen sie, auf diesen Fall, mitgebracht hatten, war von dem, der ihn trug, verlegt worden. Sie mußten daher unverrichteter Dinge abziehen. Die herbeigekommenen Leute," sagte Heußner, würden uns nicht gehindert haben, wenn wir nur die Stubenthür hätten aufbringen können.

Mucks Knecht hatte schon die Stricke zum Binden seiner Glaubensgenossen in Bereitschaft.

Es war in der Nacht vom 27ten auf den 28ten August 1807, als dieses Vergehen an dem Juden Zaduck Joseph zu Grävenwiesbach verübt werden sollte. Dieser war zwar Tags zuvor, durch einen hebräischen Brief, welcher Morgens in seine Hausthüre eingesteckt gefunden wurde, gewarnt worden: sich vor Spitzbuben in Acht zu nehmen; er hatte aber auf diese Warnung nicht geachtet. Er war, als

Räuber ankamen, noch auf und spielte mit mehreren andern Ju-
t, welche bei ihm eingekehrt und Willens waren, nach Mitternacht
: Ochsen weiter zu ziehen, in der Karte.

Die Räuber hatten das Schlüsselloch an der Kirchenthüre ver-
pft, um das Sturmläuten zu verhindern; — der Schulmeister
b aber die Thüre aus den Angeln und stürmte dennoch. Die Räu-
r waren vor Zaduks Hause, nachdem sie sich Paarweis durch die
irten beigeschlichen hatten, förmlich aufmarschirt und begannen den
ıgriff erst, nachdem sie ihre Wachslichter angezündet hatten und das
ımmando-Wort gegeben war. Gegen jeden, der um Hülfe schrie,
er helfen wollte, wurde gefeuert. Erst dann zogen die Räuber, wie
on gesagt, ab, als sie es unmöglich fanden, die Stubenthüre zu
nen, gegen welche sich alle in der Stube anwesende Juden ge-
mmt hatten.

Auch dieses Vergehen kam durch J. A. Heußner zur Anzeige,
lcher übrigens den Gilbert nicht ganz bestimmt der Theilnahme be-
htigt. Manne Friederich läugnete es, wie das Vorige; — es
ıßte daher ebenfalls zur Confrontation geschritten werden, welche
ch hier fruchtlos ablief.

CLV. Diebstahl zu Graben.

Theilnehmer:

1. Peter Eichler,
2. Caroline Eckert.

Er wurde im Anfange des Jahrs 1802 verübt. Unterm 6ten
ril 1802 wurden Peter Eichler und seine Concubine unter dem
ımen Joseph Schmitt und Barbara Walther von der damaligen
arkgräflich Badischen Regierung zu einer weitern zwei Monatli-
n Zuchthausstrafe in Pforzheim, mit Willkommen und Abschied
urtheilt; sie waren nämlich früher schon, besserer Verwahrung
len, in gedachtes Zuchthaus verbracht gewesen. Die näheren Um-
ıde dieses Verbrechens sind hier nicht bekannt worden.

CLVI. Straßenraub beim Eulbacher Hofe.

Theilnehmer:

1. Peter Eichler,

2. Johann Adam Grasmann,
3. Krugjoseph,
4. Martin Rinckert, vulgo das Hannmartinchen.

Bald nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause zu Pforzheim im Julius 1802, traf Peter Eichler die beiden sogenannten Niederländer, den Krugjoseph nämlich und Martin Rinckert, und bald darauf den Grasmann bei Wogenschwend an. Dieser Letzte machte den Vorschlag, Juden zu berauben, welche von Berfelden nach Klein-Heubach reisten. Zwischen Wirzberg und Ohrenbach, da wo der Weg von Boxbrunn auf den Eulbacher Hof geht, legten sich die Räuber in das Gesträuch. Gegen Nacht kamen drei Juden und ein Christ, welcher mehrere Ochsen der Juden trieb. Die Räuber hielten die Juden an, dem Christen aber befahlen sie: fahr zu! Der Christ antwortete: Ja ihr Herrn! und trieb die Ochsen ruhig weiter. Dem einen der Juden wurde ein Sack mit Geld, die Uhr und die Tabakspfeife genommen. Eichler legte keine Hand an die Juden; verwies es vielmehr dem Grasmann scharf, daß er einem der Juden sein weniges Geld genommen habe. — Wäre es Viel gewesen, so hätte er wahrscheinlich nicht gezankt! Jeder der vier Räuber empfing zu seinem Theil an der Beute 33 fl. — Grasmann, welcher die Uhr gern haben wollte, mußte sie, bei der Versteigerung, welche sie unter sich hielten, für 16 fl. übernehmen, obschon sie nur 4 oder 5 fl. wirklich werth war. Grasmann hatte die Absicht, mit allem geraubten Gelde durchzugehen; deren Ausführung aber Eichler merkte, und mit der Drohung, nach ihm zu schießen, vereitelte.

So erzählte Eichler den Vorfall, ein Verifications-Protocoll ist noch nicht eingetroffen. Grasmann beschuldigt von seiner Seite den Eichler, daß dieser und die beiden Andern die Juden gemißhandelt hätten und giebt an: es seyen 4 bis 5 Juden gewesen.

CLVII. Straßenraub zwischen Hainstadt und Wallbürn.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Peter Eichler.

Seite 327 bis 331 und 365 des Darmstädter Untersuchungs-Protocolls gegen J. A. Heußner.)

Der Raub wurde am 25ten April 1804, im Walde bei Wallrn, unweit dem sogenannten Hainstadter Brücklein, wo sich die äuber hinter großen Eichbäumen versteckt gehabt hatten, an den iden Juden Mendel Liebmann und Izig Benges von Hainstadt rübt. Die Räuber hielten den Juden ihre Flinten vor und sagten: Ob sie ihr Geld, oder ihr Leben hergeben wollten?" In demselben ugenblicke wurde dem Mendel Liebmann seine Gurt mit 5½ Calin, seine silberne Uhr, dann eine mit Silber beschlagene Tabakseife abgenommen; einer der Räuber stieß ihm den Flintenkolben uf den Mund, daß ihm das Blut über die Weste und Beinkleider lief.

Dem Izig Benges wurden 18 fl. Geld und eine ebenfalls mit silber beschlagene Pfeife genommen.

Ein Mann aus Hainstadt hatte die Ankunft der beiden Juden en Räubern verrathen, und dafür 5 fl. 30 kr. von der Beute erhalten.

Der Dienstherr des Mendel Liebmann, Manasses Abraham on Külsheim, hatte auf den Georg Müller von Hainstadt Verdacht worfen, daß er, weil er ihm feind sey, den Raub mit noch einem ndern Mann verübt habe; es konnte aber nichts gegen denselben wiesen werden.

LVIII. Straßenraub an den Mezgern bei Walldürn.

Theilnehmer:

1. Peter Eichler,
2. Johann Adam Heußner,
3. Martin Kizinger,
4. Jacob Böllinger,
5. Johann Adam, der Solbat. Nach der Behauptung des J. A. Heußner war es nicht dieser sondern der Siebmichel von Albersbach, Schwager des Caspar Mindussin.
6. Der dicke Christian,
7. Wohlgemuth von Weiher,
8. Ofenputzers Jörg, welcher zu Würzburg sitzt.

Alle diese Vorgenannten, außer dem dicken Christian, von welchem Eichler sagte, er sey damals noch ein Bettelbub gewesen, und dem Wohlgemuth, hatten theils doppelte Flinten, theils Büchsen oder Commißgewehr bei sich; sie hatten zum Theil ihre Gesichter geschwärzt, zum Theil wirkliche Masken vor.

Am 17ten oder 18ten Junius 1804 lauerten diese Räuber den Mezgern zum erstenmale auf: Peter Eichler im Gebüsche, welches ganz nahe an der Straße war, die Andern unter einem entfernten Birnenbaume, Alle bereit, auf das erste Zeichen hervor zu stürzen. Eichler schlief ein und erwachte nicht eher, als bis die Mezger vorüber waren. Er gab zwar im Verhöre an: er habe sich aus Furcht schlafend gestellt. Heußner behauptet aber, sie, die andern, hätten den Wagen kommen sehen und ihn nicht angegriffen, worüber Eichler, als er erwacht sey, sehr getobt habe. Bei der Zurückkunft der Metzger am 25 Junius Morgens zwischen 10 und 11 Uhr wurde der Anfall wirklich unternommen, obschon die Mezger noch einen zweiten Wagen und mehrere Leute bei sich hatten. Als auf den ersten Anruf nicht sogleich stillgehalten wurde, schossen drei von den Räubern zugleich auf die Wägen. Einer der Metzger hetzte die Hunde auf die Räuber, andere sprangen vom Wagen und flüchteten sich, so auch wahrscheinlich der Fuhrmann. Einer der Mezger, Joh. Schuster von Geislingen, hatte mehr Geistesgegenwart, sprang auf die Pferde des vordern Wagens und trieb diese mit Stockschlägen zum Laufen an; mehrere Male schossen die Räuber auf die Angegriffenen. Eichler schoß sogar einen der Hunde tod, und mehrere Schrote trafen das eine Pferd, auch Eines sogar einen der Angegriffenen. Die Räuber hatten nicht gewagt den Wagen festzuhalten, und die Mezger in der Nähe anzugreifen. Einzig durch Johann Schusters Muth wurden die Absichten der Räuber vereitelt, und die vierzehen tausend Gulden, welche die Mezger bei sich hatten, gerettet.

J. A. Heußner rechnet sich das Verdienst des Mißglückens dieses Raubes zu, indem er widersprochen haben will, daß die sich nähernden Wagen den Mezgern gehörten, wodurch es gekommen sey, daß sie dieselben nicht mehr hätten einholen können. Eichler, welchen der Heußner beschuldigt hatte: Er habe ihm seiner Furchtsamkeit

:gen Vorwürfe gemacht, nahm diesen Vorwurf nicht an. Er will
r gesagt haben: „Du hättest mit mir heraus gehen und den Wa-
n anhalten sollen; so hätten wir das Geld bekommen. Des Gel-
s wegen, fuhr er fort, nicht um Menschen todzuschießen, bin ich
ngegangen; hätte ich dieses gewollt, so hätte ich es gekonnt, denn
der von uns hat 6 bis 8 Patronen gehabt!“ Vor der Ausführung
it Eichler zu seinen Kameraden gesagt: „Es verrichte nun jeder
in Gebet, damit weder den Mezgern noch uns ein Schaden ge-
hehe!“ Ob dieses Gebet wirklich verrichtet worden sey, constirt
icht. — Ein Rock, welcher vom Wagen gefallen war, war die
inze Beute der Räuber. Ihren Unterhalt in der Zwischenzeit vom
rsten verschlafenen bis zu dem erfolgten wirklichen Angriffe, hatten
e sich dadurch erworben, daß sie ein Kalb in Trienz und 2 Lämmer
i Langenelz stahlen, schlachteten und verzehrten. Nach dieser That
ennten sich die Theilnehmer und Martin Kizinger, Peter Eichler
nd Jac. Bollinger gingen in die Gegend von Wimpfen.

Leute, welche in der Nähe des Platzes waren, wo der Angriff
eschahe, nämlich in den Tannen bei Neusaß, hatten das arge
schießen gehört und waren hinzugeeilt, um die Räuber anzuhalten.
Diese hielten ihre Flinten vor und entkamen.

Man fand in jenen Tannen noch zwei Masken der Räuber und
iele abgeschossene Flintenpfropfer.

:LIX. u. CLX. Diebstähle zu Merlenbach und Laudenbach.

Theilnehmer:

1. Peter Eichler,
2. der dicke Bub.

Vor dem Februar 1807 wurden diese beiden Diebstähle verübt.
Genauer konnte man das Datum eben so wenig richtig stellen, als
ie näheren factischen Verhältnisse eruiren. Beide Vergehen waren
ıinderbedeutend und haben nur darum eine besondere Wichtigkeit in
er Untersuchung gewonnen, weil Eichler durch ihre einbekannte Ver-
bung sein Alibi, hinsichtlich des gewaltsamen Einbruchs zu Dettingen,
eweisen wollte, welches ihm aber nicht gelang.

CLXI. Raub in Dettingen.

Theilnehmer:

Peter Eichler

und Mehrere bis jetzt Unbekannte.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten Februar 1807 griff ein Haufe von ungefähr 12 bis 14 Räubern das Haus des Gastwirthes Sitzmann in Dettingen an. Die Hausthüre wurde, nach hergebrachter Sitte, mit Gewalt eingestoßen, die verschlossenen Zimmerthüren aufgesprengt; Schreibpulte und Comode erbrochen; die Frau von der Seite ihres Mannes hinweg gerissen, sie und ihr Mann auf die Erde geworfen und mit Betten zugedeckt, auf welche sich einige der Räuber setzten, und bei jedem Versuche der Unglücklichen, sich herauszuarbeiten, sie zurückstießen. Bald aber zogen sie sie wieder hervor, banden die Hände und Füße des Mannes und der Frau, welche noch besonders mißhandelt wurde, weil sie sich gegen das Binden sträubte. Der Schreibpult wurde in ihrem Angesichte ausgeleert; dann die Frau die Treppe hinauf geschleift, um dort noch mehr Geld zu zeigen; den Mann ließen sie gebunden, mit verstopftem Munde, unten liegen. Es gelang ihm, sich von seinen Banden zu befreien, und kaum war ihm dieses gelungen, so war sein Erstes, daß er sein kleines Kind, welches sich neben ihn auf die Erde gesetzt hatte, in den Stall trug, dort empfahl er es der Sorgfalt einer Magd und kehrte nun zurück, um sich zur Wehre zu setzen. Die Frau wurde oben in das Zimmer ihres Schwiegervaters geschleppt, da hatten schon andere von der Bande geplündert, hierauf in das Zimmer des in dem Hause wohnenden alten Pfarrers Dürr. Diesem banden die Räuber die Hände auf den Rücken und die Füße zusammen, warfen ihn auf den Bauch und bedeckten ihn mit Betten. Dann wurde die beklagenswerthe Frau durch alle noch übrigen Zimmer gezogen, gemißhandelt und mit vorgehaltener Pistole bedroht, wenn sie das Geld nicht herausgebe oder anzeige. 5000 fl. in Gold müßten (so behaupteten die Räuber) da seyn; Einer von ihnen trat ihr auf den Hals, dem reichte sie ihren Ring vom Finger, als das Letzte was sie habe. Der Räuber nahm ihn und scheint auch ihrer Versicherung geglaubt zu haben, denn Er und die Uebrigen ließen sie nun liegen

und zogen ab. — Der 73jährige Vater des Wirthes wurde gebunden und seines Geldes beraubt. Dessen todtkranke Frau wurde von einem der Räuber, welcher in ihr Zimmer gedrungen war, als er ihren Zustand entdeckte, verlassen, ein Anderer aber, welcher wie es scheint weniger gefühlvoll war, durchwühlte ihre Comode, und gab ihr, wahrscheinlich zur leichteren und besseren Erinnerung an diesen Vorfall, zwei Backenstreiche. Sie hielt diesen für einen Juden. — Einem Knechte, welcher aus dem Hause gesprungen war, um nach Hülfe zu rufen, wurde mit einer Pistole von einem der außen Wache Stehenden in das Gesicht geschossen; — drei Schrete trafen sein Kinn, ein Zahn wurde ihm hinweggeschossen, und das ganze Gesicht vom Pulver geschwärzt. Der ganze Vorgang scheint nicht über eine halbe Stunde gewährt zu haben. An baarem Gelde wurden mehr als 2000 fl. und an Effecten ein bedeutender Werth geraubt. — Der Pfarrer Dürr wurde tod unter den Betten hervorgezogen.

Die Räuber zogen, mit der gemachten Beute beladen, mit brennenden Lichtern, jubelnd aus dem Hause, schossen noch verschiedene Male und als sie die nach Klein-Ostheim führende Brücke erreicht hatten, gaben sie noch eine General-Salve nach Dettingen zurück.

Die Räuber konnten von den Beraubten nur also bezeichnet werden: Sie seyen jung gewesen, hätten theils blaue Röcke, theils blaue Kamisöler, einige auch Schanzenlaufer angehabt; die Meisten seyen mit runden, einer mit einem dreieckigen Schlapphut bedecket gewesen. Einer habe eine Pistole; Einige Seitengewehre, oder Bajonette gehabt; sie hätten französisch geflucht, auch einzelne französische Worte unter sich geredet. Zu den Hausbewohnern sprachen sie deutsch und wie Einer derselben bemerkt hatte, in westphälischer Mundart. — Die Hülfe der Gemeinde kam zu spät, das Abschneiden der Glockenstränge hatte das Stürmen verhindert. Der Hofbauer auf dem Haiseracker Hof hatte die Räuber zu der That geleitet. Peter Eichler ward von dem Hofbauern und einem andern Theilhaber der That als derjenige angegeben, welcher das Commando bei dem Raube geführt habe. Er soll auch das Geld getheilt und die übrigen geraubten Effecten unter der Aeußerung behalten haben: „Ihr Herrn und Brüder, dieses machen wir an einem andern Orte

gut!“ Als die Rede davon war, daß der Pfarrer Dürr bei diesem Raube umgekommen sey, sagte Eichler: „Ich will mich statt des Geistlichen auf die Kanzel stellen; ich kann so gut predigen wie er!“ und wirklich war es auch seine Lieblingsbeschäftigung, aus seinen Gefängnissen heraus im Predigerton zu den Gaffern zu sprechen. Die Frau des Beraubten sagte im Verhöre aus: nach der Größe, der Gesichtsbildung und dem ganzen, trotzigen Wesen seye der ihr vorgestellte Peter Eichler jener gewesen, welcher ihr die 5000 fl. in Gold habe abnöthigen wollen; — doch wollte sie die Identität der Person nicht eidlich versichern; aber daß jener Räuber den nämlichen Rock beim Raube getragen habe, den Eichler in das Gefängniß mitgebracht hatte; hievon sey sie überzeugt. Eichler wollte die gegenwärtige Madame, wie er die Frau nannte, in seinem Leben nicht gesehen haben. Auch ein Knecht der Beraubten erkannte den Eichler als einen der Räuber, allein nicht mit der Bestimmtheit, daß er es beschwören konnte.

Die beiden zu Aschaffenburg in Verhaft gekommenen Theilhaber des Raubs blieben auf ihren Aussagen gegen Peter Eichler; von einem derselben wurde aber bewiesen, daß er einen Andern fälschlich auch als Theilhaber hieran angegeben hatte, und so konnte denn seiner Beschuldigung gegen Eichler wenig Glauben mehr beigemessen werden. Eichler konnte nicht nachweisen, wo er sich zu der Zeit des verübten Raubes aufgehalten habe. Er wollte zwar beweisen, zu der Zeit in Unterläudenbach gewesen zu seyn und bezog sich zu dem Ende auf einen Mann, dessen Kind gerade damals gestorben sey, allein es ergab sich aus dem Todtenschein, daß das Kind den 13ten Februar gestorben war. Er läugnete in jener Untersuchung seinen Namen und daß er in Neckarschwarzach gesessen habe; seinen Namen gab er am Ende zu, bürdete aber dem schwarzen Peter auf: daß er sich öfters für den Hainstadter Peter ausgebe. Vergebens wurde alles angewendet ihn zu überführen, er verharrte im Läugnen und wurde nach Neckarschwarzach zurückgebracht. Auch zu Mannheim in seinen letzten Stunden beharrte er darauf: „Mit offener Gewalt einbrechen, und einem Geistlichen den Hals abschneiden, wie er gehört habe, daß es in Oettingen gegangen sey, seye seine Sache nie gewesen.“

und wiederholte dieses, nachdem er schon nicht mehr vom Lager aufstehen konnte. Wohl aber hat er seinen Kameraden im Zuchthause zu Mannheim, wie diese nach seinem Tode angaben, eingestanden, daß er hieran Theil gehabt habe, ohne jedoch seine Mitschuldigen zu nennen. Auch der strobeliche Adel wurde von Verschiedenen der Theilnahme hieran beschuldigt; es konnte aber keiner seine Angabe wahrscheinlich machen.

CLXII. Rind-Diebstahl zu Euersheim.

Theilnehmer:

1. Peter Eichler und
2. Georg Mich. Reichert, Schäferssohn von Külsheim.

Peter Eichler hatte bei der Schäfer-Familie zu Külsheim, die er schon zuvor gekannt hat, ehe sie daselbst wohnte, Aufenthalt gesucht, und wollte ihnen, durch den Ertrag eines Diebstahls, seine Dankbarkeit für die einige Tage über bei ihnen erhaltene Kost bezeigen; — er nahm den einen Sohn mit sich und ging in den ersten Tagen des Februars 1811 mit demselben nach Euersheim. Er war mit einer Pistole bewaffnet, als er das Rind holte. Er brachte es dem vor dem Dorfe wartenden Reichert; sie schlachteten es in der Gegend, und trugen das Fleisch in Säcken nach Hause.

CLXIII. Einbruch in Wachbach.

Theilnehmer:

1. Peter Eichler,
2. Bernhard Schmitt,
3. Johann N. N., der in Würzburg sitzt,
4. der kropfhalsige Jacob.

Durch den Keller gelangten die Diebe in das Haus. Kaum waren sie in demselben, so wurden die Leute im Hause wach und der Hauseigenthümer ergriff den Johann. Ein Paar Laibe Brod, ein Paar Hemden und eine Sammet-Kappe war die ganze Beute, welche die Diebe davon brachten. Einen Sack mit Brod und Fleisch hatte Bernh. Schmitt zwar auch noch mitgenommen; er ließ ihn aber auf der Flucht zurück. Eichler prahlte: er habe den Bauer an-

fänglich nicht zur Stubenthüre herausgelassen, und seinen Kameraden geklopft, um sie zur Flucht zu ermahnen; der Schnärchler habe sich auch wirklich fortgemacht; der Johann sey aber gefangen worden, weil er betrunken gewesen sey, und die Treppe nicht habe finden können. Wenige Tage darauf wurde der letzte Raub des Eichler, nämlich

CLXIV. Der Raub bei Windischbuch

verübt, welcher unten, wo die Nachträge zu den Personalien der Gauner geliefert werden, und zwar ad Nrum. 17 und S. 153 des Iten Theils, umständlich erzählt wird.

CLXV. Weißleinentuch-Diebstahl in Weißbach.

Theilnehmer:

1. Martin Kizinger,
2. der Kaiserliche Soldat,
3. Peter Eichler.

In einem Hause in Weißbach entwendeten die Genannten 203 Ellen leinenes Tuch und einige andere Kleinigkeiten. Sie schoben den Riegel der hintern Hausthüre mit einem Messer zurück. Eichler will nichts von dem Raube erhalten haben, als das, was er bei dem Wirthe in Milven, der von den gestohlenen Sachen kaufte, verzehrte. Der Werth des Gestohlnen beträgt 56 fl. 31 kr.

CLXVI. Diebstahl von 3 fetten Schweinen auf dem Eulbacher Hof.

Theilnehmer:

1. Franz Bellonier,
2. N. N. Lotz,
3. Johann Pfaff,
4. Peter Eichler.

Am 13 Nov. 1810 in der Nacht wurden die Schweine aus den Ställen gegen den Wald hin getrieben und dort todtgeschossen. Dem Bellonier, der sich gesträubt hatte mitzugehen, predigte Eichler: „Er solle kein Kind seyn; man müsse Gott für jeden Diebstahl danken, denn dieser habe die Sachen nicht allein für den gemacht, welcher sie

gerade habe, sondern auch für den, der sie nehme." — Peter Eichler behauptete: er sey damals ungern bei diesen Leuten gewesen; er habe nicht eingewilligt gehabt, die Schweine zu holen, sondern vorgeschlagen, in die Grafschaft Erbach zu gehen und dort einem Bauern ein paar fette Ochsen zu nehmen.

CLXVII. Pferds-Diebstahl in Hemsbach.

Theilnehmer:
Peter Eichler, allein.

In der Nacht vom 13 auf den 14 April 1811 wurde dem Gerichtsverwandten Staudenheimer in Hemsbach ein Pferd aus dem Stalle gestohlen; gewiß ist es, daß Peter Eichler dieses Pferd verkauft hat. Peter Petry behauptete ihm ins Gesicht: er habe ihm selbst erzählt, daß er das Pferd gestohlen habe. Vermuthlich wollte er seinem Feinde die Ehre nicht lassen, ihn zu einem Geständnisse zu bringen und blieb darum immer auf der Behauptung: dieses Pferd von einem fremden Krughändler zum Verkaufen bekommen zu haben. Daß er jedoch diesem den Erlöß nicht gegeben habe, sagte er selbst.

Der Werth des Pferdes ist 36 fl., und der Bestohlene mußte, nach richterlichem Urtheilsspruch, das Pferd mit 24 fl. 30 kr., als dem angegebenen Kaufschilling auslösen.

CLXVIII. Einbruch in das Hirtenhaus zu Scheeringen.

Theilnehmer:
1. Peter Eichler,
2. Johann Adam Heußner.

Peter Eichler war, von einem Streif-Commando verfolgt, durch den Wald aufs Freie getrieben worden. Dort mähte der Hirt Peter Frank von Scheeringen. Die Streifer riefen diesem zu: „den Menschen anzuhalten!" Er zwang den Eichler mit aufgehobener Sense zu stehen. Ungefähr 4 Jahre lang trug Eichler die Absicht, sich dafür zu rächen, mit sich herum, und im Anfange des Frühjahrs 1804 führte er sie aus.

Eichler und Heußner stießen in der Nacht die Thüre des allein

stehenden Hirtenhauses ein; Eichler riß den Hirten aus dem Bette und mißhandelte ihn. — Seine wenige Habschaft wurde durchsucht, die Flinte, die der Mann zu ergreifen suchte, um sich zu vertheidigen, hinweg geschlagen, und er von dem Eichler mit den Worten zur Thüre hinaus geschleppt: „Du Canaille, willst du noch schießen?“ Die Frau aus dem Hause entsprang gegen das Dorf hin; nach dieser wurde geschossen, der Mann selbst am Halse verwundet und geschlagen. Es entstand nun Lärm im Dorfe, und die Räuber entwichen. Eichler sagte: es sey blos geschehen, um den Mann zu strafen; es sey ihm unangenehm gewesen, daß der Henner einen Wachsstock mitgenommen, — und daß er nach der Frau geschossen habe, habe er ihm verwiesen. Er seye nachher noch zu dem Hirten gekommen (dieses ist wahr) und sie hätten sich alles wechselseitig verziehen.

CLXIX. Einbruch und Diebstahl in Unterwirbelbach.

Theilnehmer:

1. Wurzeljörg,
2. Angeblich Lorenz Frank, vulgo Bettel-Lorenz, in Würzburg verhaftet.
3. Johann Adam Heußner.

(Seite 39 bis 61 des Darmstädter Untersuchungsprotocolls gegen Johann Adam Heußner.)

Er wurde vor ohngefähr sieben Jahren verübt. Die Beute bestund in Bettwerk.

CLXX. Straßenraub bei Kerbestadt.

(Seite 206 bis 211 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Spielhannes.

Er wurde vor ohngefähr 4½ Jahren verübt. Spielhannes wußte die Gelegenheit. Eine halbe Viertelstunde von Kerbestadt, im Wald, harrten beide Räuber auf zwei Juden. Sie kamen, aber ihrer waren drei und überdies hatten sie noch einen Bauer zum Be-

er. Dessen ohngeachtet wurde angegriffen; allein die Angegrif-
n widersetzten sich und einer von ihnen schlug dem Heußner ein
in den Kopf. Nun drang der Bauer vereint mit zwei Juden
ihn ein und wollte ihn arretiren, er ergriff aber noch zu rechter
seinen Sackpuffer und feuerte unter seine Gegner; der Bauer
de verwundet. Auch Spielhannes feuerte, traf aber nicht. Die
en entflohen nun nebst dem Bauer. Spielhannes setzte ihnen
und holte auch auf einer Wiese den einen Juden ein, es war
zu nahe bei der Ziegelhütte bei Kerbestadt, er mußte ihn daher
eraubt wieder entlassen, und so war denn der ganze Angriff ver-
ns. — Der Baldowerer von Ramsthal, ein junger Mann,
nte dort oben hinaus an dem Wirthshaus, wo der Weg nach
bestadt geht, nun wohnt er in Ekederode; er hat dem Spielhan-
nicht allein die Ankunft der angegriffenen Juden, welche von
ich waren, verrathen, sondern beide Räuber hielten sich auch den
zen Tag über, bis zum Abend, wo sie auf den Raub ausgingen,
essen Behausung auf.

XXI. Straßenraub zwischen Butzbach u. Wetzlar.
Seite 217 bis 232 u. 828 bis 858 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Hessenheinrich,
3. schwarzer Jörg,
4. scheeler Peter,
5. krummarmiger Hannjost,
6. ein anderer Hannjost,
7. Anschuh,
8. Ueberrheiner Wilhelm,
9. Hessenmartin.

Im Sommer 1808 wurde dieser Straßenraub verübt. Hessen-
rich hatte die Räuber zu dieser That zusammenbestellt; der Hof-
er in Münzenberg hatte dem Hessenheinrich die Rückkunft der Ju-
von dem Wetzlarer Markte verrathen; in seinem Hause versam-
en sich auch die Räuber und blieben dort bis zum Einbruch der

Nacht beisammen, auch theilten sie nachher in diesem Hause die Beute. Nicht gar weit von Butzbach, im Walde, auf der Straße von da nach Wetzlar blieben die Räuber liegen, und sendeten von da den J. A. Heußner und den scheelen Peter, in den erhabenen Tempel der ehemaligen Nemesis des heiligen Römischen Reichs, das ist zu deutsch: nach Wezlar auf den Markt. Die Legaten kamen mit der frohen Botschaft zu den andern Räubern zurück: daß ein jüdisches Kleeblatt im Begriff stehe, sich von selbst, wie der Ichneumon dem offenen Rachen des Egyptischen Krokodils, ihren raubgierigen Krallen zu überliefern. — Die Räuber waren mit Pistolen, einem Karabiner und mit Stöcken bewaffnet; es war also kein Wunder, daß ein panischer Schrecken sich der Israeliten bemeisterte. An Gegenwehre dachten sie nicht, desto kreischender erschallten aber ihre Stimmen in alle zwei und dreißig Regionen der Winde; die Räuber wußten aber auch diesem Concert ein Ende zu machen; einer von den Juden wurde gebunden, der Andere erlag unter den erhaltenen Streichen, und der Dritte entfloh. Ihre Waare, und was sie sonst noch hatten, wurde ihnen abgenommen. Aus dem geraubten Tuch wurde durch zwei Juden von Münzenberg, welche der Hessenheinrich herbeiholte, und welche der scheele Peter gut kennt, nach Angabe J. A. Heußners, die geringe Summe von 10 Carolin, und für die übrigen Waaren 3 Carolin gelößt. Von dem geraubten baaren Gelde erhielt J. A. Heußner zu seinem Antheile 10 Gulden.

CLXXII. Straßenraub zwischen Oberrad und Heisenstamm.

(Seite 242 bis 248 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. langer Samel,
3. kleiner Johann,
4. krummer Hannfriedel,
5. Hannjost, der krummarmige, und
6. dessen Schwager, Johannes Siebel.

Die Räuber waren im Herbst 1809 auf gut Glück ausgegangen,

und bereit: das erste Abentheuer, welches ihnen aufstoßen würde, zu bestehen. Zu ihrem Glück waren es weder Riesen noch Windmühlen, die ihnen aufstießen, sondern nur ein schlichter Fuhrmann, der ihnen mit seinem Karrn in den Weg kam. Der Fuhrmann wurde angehalten und befragt: was er führe? Er antwortete, wahrscheinlich weil er sogleich begriff, daß die Fragenden keine Schuhmacher seyen: — „Leder!“ Die Fragenden aber hatten, wie so manche Examinatoren, welche das, wornach sie fragen, längst besser wissen, oder doch besser wissen wollen, nur pro forma gefragt, und bewiesen nun dem Fuhrmann, indem sie den Karrn abpackten, und, statt Leder, Kattun, Piquee und Halstücher auspackten, handgreiflich, daß er im Examen sehr schlecht bestanden sey. Sie behielten das Corpus delicti seines begangenen Falsums zur Entschädigung und er mußte froh seyn, daß er mit diesen Examinations-Gebühren davon kam, und von Bezahlung des Doktor-Schmauses befreit blieb. Der Promotions-Actus wurde aber, obgleich er falsch respondirt hatte, dennoch (wie das nun manchmal zu geschehen pflegt) an ihm vorgenommen; er erhielt nämlich einen Streich auf den Kopf, der ihn niederstürzte, die Augen wurden ihm mit seinem eigenen Sacktuch zu- und die Hände mit seiner eigenen Peitsche auf den Rücken gebunden, auch ihm mit Halsabschneiden gedroht, wenn er nicht schweige. Der Fuhrmann wußte diese Symbole zu deuten; besonders gut verstund er aber die letzte Apostrophe; darum verhielt er sich wirklich ganz ruhig.

Die Räuber hatten das Gefährt vom Weg ab in das Feld geführt, dort die Stränge der Pferde entzwei geschnitten, den Wagen abgepackt und beraubt. Während dem war es dem Fuhrmann, Dieterich Gans von Großzimmern, gelungen, sich seiner Bande zu entledigen; er lößte die Binde von seinen Augen und entfloh, hatte aber das Unglück, über einen Kürbis zu fallen, wurde eingeholt, ermannte sich aber dennoch zeitlich genug, und versetzte nun seinem Verfolger mit dem Peitschenstiele einen Streich auf den Kopf, daß dieser niedersank, und er Zeit gewann, seine Flucht fortzusetzen. — Der Raub geschah am 19ten Sept. 1809 Abends zwischen 6 und 7 Uhr. Der Werth des Geraubten ist angegeben auf 730 bis 740 fl.

CLXXIII. Gewaltsamer Einbruch in Altenhofen.
(S. 251 bis 258 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Johann Adam Weis,
3. Ueberrheiner Wilhelm,
4. Joachim,
5. krummer Hannjost,
6. Großer Johann.

Joachim, welcher in dem Hause der Beraubten vorher öfters über Nacht lag, hatte aus Dankgefühl seinen Kameraden verrathen, daß bei denselben Geld zu bekommen sey; der kleine Johann Adam stieg auf einer Egge zu dem Fenster der Wohnstube hinauf, öffnete dieses, stieg durch dasselbe ein, und öffnete den Uebrigen die Hausthüre, die Räuber drangen durch diese in die Wohnstube, und aus dieser, mit geladenen Pistolen, in die Kammer, worin die beraubten Eheleute und deren drei kleine Kinder schliefen. Der Ueberrheiner Wilhelm, der kleine Hannadam und der große Johann postirten sich vor die Betten, während dem die Uebrigen sich des Geldes, welches in einer Tischschublade verschlossen war, durch Aufhebung des Tischblattes bemeisterten. Nach J. A. Heußners Angabe empfing er zu seinem Antheile an der Beute 40 fl.

Es war in der Nacht vom 7ten auf den 8ten November 1807, als dieser Raub verübt wurde. Der Beraubte, Johannes Storch, wurde von einem der Räuber an beiden Händen gebunden; überdieß setzte sich auch dieser Räuber so lange auf ihn in seinem Bette, bis der Raub vorüber war. In diesem Bette wurde nachher ein Messer der Räuber gefunden. — Storchs Frau wurde nicht gemißhandelt, aber durch Androhung von Mißhandlungen still gehalten. — Die Räuber hatten einen brennenden Wachsstock bei sich. — Der eidlich bestätigte Werth des Entwendeten beträgt 354 fl.

CLXXIV. Gewaltsamer Einbruch in die Oberliedersbacher Mühle bei Höchst.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,

2. kleiner Jörg,
3. Izig Muck,
4. Moses, des vorigen Knecht,
5. Moses Fuchs, und
6. Izig, von Lindheim, beide zu Wiesbaden gerichtet.
7. Brown, ein Brabänder, wahrscheinlich der in Eßlingen sitzende Joseph, der Franzos.
8. Mendel Poluk, auch zu Wiesbaden hingerichtet,
9. noch ein anderer Jude.

Izig Muck hatte die Räuber zusammenbestellt. Der Raub wurde der alten Sitte, durch Einstoßen der Thüre mit dem Rennbaum, r Schießen und Lärmen begonnen. Der Müller Jung war nicht lange im Bett, als er heftigen Lärm an der Hausthür ıhm; er sprang augenblicklich auf, um zu sehen, was der Lärm ıte, aber schon im Hausgang begegneten ihm mehrere unbekannte ıner mit Lichtern, welche unbändig schrien. Er hielt sie für Bekene, welche ihn ängstigen wollten, und rief ihnen darum ganz fangen zu, sie sollten doch ihre Lichter in Acht nehmen, damit ım die Mühle nicht anzündeten. Kaum hatte er diese Worte ochen, so ergriffen ihn drei Räuber am Kopf, und bemühten ihn zu Boden zu reissen; lange widerstand er diesen, bis noch andere Räuber hinzu kamen, und ihn überwältigten. Er wurde rgeworfen und an Händen und Füßen gebunden. Gleiches Schickatte seine Frau, nur mit dem Unterschiede, daß ihr die Hände auf den Rücken gebunden wurden. Darum gelang es ihr auch, frei zu machen. Kaum aber hatte sie dieses gewagt, so gewahr- s die Räuber, und sie empfing eine derbe Tracht Schläge, und wurden ihr die Hände neuerdings und zwar an ihre Haare gen. Nach dieser Operation wurde das an der Wand befestigte hränkchen von den Räubern aufgesprengt, größtentheils aber in ke zerhauen, und daraus 400 bis 500 fl. Geld genommen. Eben urde eine Kiste aufgesprengt und ausgeräumt. Von da ging der in die eigentliche Mühle, wo der kleine Junge des Müllers ebengebunden wurde; und von da in den zweiten Stock, woselbst Balken und Brecheisen alle Thüren und Kisten aufgestoßen, zer-

sprengt und zerschlagen und was sich vorfand geraubt wurde. Auch die älteste Tochter des Müllers wurde im obern Stock von den Räubern aus dem Bett gerissen, und an Händen und Füßen gebunden; ein kleines Kind aber, welches zufällig bei ihr schlief, blieb nicht nur unangetastet, sondern die Räuber trösteten es auch noch, und ermahnten es, ruhig zu seyn, indem es von ihnen nichts Arges zu befürchten hätte. Eben so schonend wurde der ältere Sohn des Müllers, welcher mit zerbrochenem Beine im Bett lag, behandelt, indem er nicht gebunden, sondern ihm blos ein Bettkissen auf das Gesicht gelegt wurde. Die Magd des Müllers wurde mit Faustschlägen behandelt, und ihres Liedlohns beraubt. Der Knecht wollte, als er den Lärm vernahm, seiner Dienstherrschaft zu Hülfe eilen, er wurde aber an der Hausthüre von zwei Kerls angehalten, welche ihm, der Eine eine Flinte, der Andere eine Pistole, mit dem Bedeuten auf die Brust setzten, daß er beim ersten Laut darniedergeschossen würde; so wurde er bis zum Abzuge der Räuber zurückgehalten.

Die Frau des Müllers hatte zum zweitenmale Mittel gefunden, ihre Hände frei zu machen, und war nun, mit gebundenen Füßen, zum Fenster hinaus gesprungen. Die Räuber gewahrten dieses, feuerten auf sie, trafen sie aber zum Glücke nicht. Sie schrie laut um Hülfe. Die vielen Bauleute, welche in der Mühle waren, hatten sich aber von den Räubern so sehr in Schrecken setzen lassen, daß sie es nicht wagten, mit ihren Aexten, Hacken und Pikeln dem Müller zu Hülfe zu kommen. Dieser wurde inzwischen von den Räubern, welchen das vorgefundene Geld zu wenig war, schrecklich gemißhandelt, und mit brennenden Lichtern, um ihn zur Angabe mehreren Geldes zu nöthigen, an den empfindlichsten Theilen seines Körpers gebrannt. Zum Glücke war es dem jüngern Sohne des Müllers gelungen, sich seiner Bande zu entlasten und durch das Wasserbett der Mühle in das nahe Dorf zu eilen und dort Lärm zu machen. Die Entdeckung der Entweichung dieses Jungen bestimmte die Räuber zum plötzlichen Abzuge. Den Verlust an Kleidungsstücken konnten die Beraubten nicht bestimmen.

CLXXV. Straßenraub bei Schanenbach.

(Seite 274 bis 281, 284 bis 286 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Graßmann,
2. Georg Tascher,
3. Jacob Erbeldinger,
4. Johann Adam Heußner.

Vor ungefähr 7 Jahren gingen die Genannten, kurz vor Nacht, uf einen Straßenraub aus. Sie lagerten sich im Walde; ein Jude urde durch seinen Unstern gerade zu dieser Zeit vom Simbacher Balde zurückgeführt, angegriffen, und seiner Waaren, in Halstü-)ern, Band, Schnüren, und etwas Geld bestehend, beraubt; er kam doch ohne bedeutende Mißhandlungen davon.

LXXVI. u. CLXXVII. Versuchter Einbruch in einem)orfe im Weilburgischen, jenseits der Lahn, und versuchter Straßenraub bei Lich.

(Seite 288 bis 306 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Ueberrheiner Wilhelm,
2. Heidenpeter,
3. Porzellanhannes,
4. Hessenheinrich,
5. sogenannter Mühlarzt,
6. Hannjost,
7. Johann Adam Heußner,

8 — 11. Unbekannte.

Hessenheinrich und der scheele Heidenpeter hatten den Uebrigen)n einem reichen Bauer vorerzählt, der in einem Weilburgischen)orfe, links neben der Landstraße von Giesen nach Marburg, in nem Thale wohne. Die Räuber sammelten sich in Münzenberg, und ngen von da über die Lahn nach dem bezeichneten Ort. Ungefähr /2 Stunde vor demselben machten sie Halt in einem Walde, und hen mit Sehnsucht dem ersten Blinken des Hesperus durch die Wi- el der Eichen entgegen; und so wie er sich zeigte, brachen sie, in

zwei gesonderten Truppen, nach dem Ort ihrer Bestimmung auf. Schon im Walde waren sie, nach ihrer Sitte, untereinander uneinig geworden; — diese Uneinigkeit erneuerte sich, als sie schon neben der Thüre des zum Angriff bestimmten Hauses und in die Hinterseite desselben ein Loch eingebrochen hatten, und so zogen sie unverrichteter Dinge ab. — Discordia Res maximae dilabuntur; — das war hier der Fall. Aber eben so leicht als Uneinigkeiten unter diesen Menschen entstehen, eben so leicht tritt auch Einigkeit wieder unter ihnen ein, wenn nur irgend ein unbedeutender Zufall die Initiative dazu giebt. Das war hier der Fall; sie kamen im Rückwege an eine Mühle, klopften dem Müller, und verlangten, auf seine Frage: was ihr Begehren sey? — „Etwas nasses Bier!“ Während dem bemerkten sie Soldaten in der Mühlstube; und in diesem Augenblicke rief auch der Müller den Soldaten zu: „Da sind sie!“ Die Räuber verloren allen Appetit zum Trinken, entflohen, gingen über die Lahn und sammelten sich nun wieder auf dem früher vom Hessenheinrich bestimmten Platze bei Lich, bei dem Eingange eines Wegs in den Wald, um auf Juden, welche vom Gießner Markte zurückkommen sollten, zu passen; es kamen einige Bäcker von diesem Markte zurück, die Räuber ließen sie, in der festen Ueberzeugung, daß die erwarteten Juden kommen und reichere Beute liefern würden, passiren. Die Juden kamen aber nicht, und so war denn auch dieser Plan der wieder einig gewordenen Räuber vereitelt.

CLXXVIII. Straßenraub zwischen Büchermich, Külbich und Mittelkolbich.

(Seite 306 bis 313. 702. seq. 325. 415 bis 425. 937 und 957 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Kleiner Johann,
2. Hüttenhannes,
3. Friedel,
4. Johann Adam Heußner.

Auch dieser Straßenraub galt, wie jener bei Hauswurz, den Gersfelder Metzgern, welche von Frankfurt zurückkommen sollten.

uch Albert Krämer und Wurzeljörg, welche die Rückkunft der Gers-
ılder Mezger gebaldowert hatten, waren ausersehen, an dieser That
ntheil zu nehmen; sie hatten sich aber in Nasig so sehr betrunken,
aß sie nicht mit auf den Plaz kommen konnten. Auf dem Schwar-
:nbrunner Hofe trafen die oben sub No. 1 u. 4 genannten Räuber
'riedels Frau an, und erhielten, auf ihre Nachfrage nach ihm, die
Nachricht, daß sich derselbe auf einem nahen Hofe aufhalte. Sie
hickten diese seine Frau an ihn mit der Aufforderung ab; daß er
ch mit den Kochemern, die etwa noch bei ihm seyen, unverweilt bei
nen einfinden solle. Gewohnt, ein solches mandatum sine clau-
ula zu respectiren, fand er sich sogleich bei denselben ein, und auch
er bei ihm gelegen habende Hüttenhannes fand es zweckmäßig, Ge-
orsam zu leisten. Die Comparenten wurden von dem Vorhaben un-
:rrichtet, sie genehmigten, an Opposition nicht gewohnt, dasselbe, und
ogen, vereint mit jenen beiden, auf den schon bekannten Schopper-
of, wo sie diesen Tag und den folgenden, bis zum Abend hin, blie-
en und dann sich auf den ungefähr zwei Stunden davon entfernten
'ngriffsplaz begaben.

Ungefähr eine Stunde vor Tag langten sie hier an, und warteten
ı dem auf die Straße stoßenden Walde auf die Ochsentreiber. Erst
ach Mittag zwischen 4 bis 5 Uhr erschienen diese, wurden angehal-
n, mit vorgehaltenen Pistolen angegriffen und ohne alle bedeutende
Gegenwehre beraubt. Die Beute bestund in 1300 Fl. baaren Gel-
:s, welche unter den Räubern zu gleichen Theilen getheilt wurde.

J. A. Heußner hatte sich mit dem Hüttenhannes vor dem An-
riff der Ochsentreiber in das Wirthshaus nach Mittelkolbich begeben,
o nach Albert Krämers Angabe, die Gersfelder Ochsentreiber ge-
öhnlich einkehrten, um dort, was Albert Krämer nicht bestimmt an-
zgeben wußte, zu erforschen, welchen Weg die Ochsentreiber nähmen.
Beide hatten sich, zu diesem Ende, für Mezger, und J. A. Heußner
ir den Sohn des einen der beiden Ochsentreiber ausgegeben, und dem
Wirthe erzählt, daß er um deßwillen so ängstlich und bestimmt nach
inem Vater frage, weil ein Knecht desselben mit dem Gelde durch-
egangen sey. Der Wirth glaubte die Fabel, und versicherte den be-
rgten Sohn, daß sein angeblicher Vater ganz bestimmt zu der von

ihm bezeichneten Stunde ankommen und den gewohnten Weg men werde.

Auch der Hüttenhannes hat unterm 2 Jänner 1812 bei Amte zu Müdau seine Theilnahme hieran eingestanden.

Den 23 Juli 1805 wurde dieser Strasenraub verübt; der sentreiber Ludwig Veih hatte sich zu dem Geldtransport des gewi lichen Boten Johann Peter Baumgart bedient. Der erste eröff schon am nämlichen Tage, Abends 10 Uhr, dem Amte zu Neuhof, ein Jude von Uterichshausen einer der Räuber gewesen sey, und stätigte diese seine Angabe sogleich eidlich. Schon am 26 selben Monats widerrief er aber diese seine Angabe trotz der eidli Bestätigung, als irrig, und dagegen benannte sein Dienstherr, M David, vier andere Männer, gegen welche er Verdacht habe, führte Umstände an, die seine Vermuthung um so mehr bestärken m ten, da der eine der Genannten ohnehin in üblem Rufe stand. Amt zu Neuhof legte sein Informativ-Protocoll der damaligen gierung zu Fuld vor, und auch diese fand die Verdachtgründe so d gend, daß sie dem Amte Brückenau die Arretierung der Bezeichne und eine Visitation bei denselben anbefohl. Bei der Visitation f sich bei dem einen der Verdächtigen eine Geldgurte; um so unbed licher wurde daher die Arrestation der vier Bezeichneten und noch zw Anderer ihrer Vertrauten bewirkt. Sämmtliche wurden an das zu Neuhof abgeliefert. Dieses führte die Untersuchung eben so tig, als genau und vorsichtig. Beide, Veih sowohl als Baumg recognoscirten zwei von den Arrestanten als Theilnehmer am Ra und gaben genau die Thathandlungen an, welche jeder von ihnen dem Raube verübt habe. Beide beharrten bei ihren Aussagen, V bestätigte die seinige sogar, nachdem er sie zuerst auf seinen früh Eid versichert hatte, mit einem wiederholten Eide.

Beide beharrten in denen zwischen ihnen und den Beschuldig vorgenommenen Confrontationen bei ihren Behauptungen. Die schuldigten läugneten, und wurden endlich, unterm 13 August 18 von der Regierung zu Fuld plene absolvirt.

So weit kann Menschensinn sich täuschen; — so weit k Schrecken und präoccupirte Meinung die Menschen verleiten; —

wenig ist also auf Recognitionen der Damnificaten und Zeugen zu bauen; so wenig Sicherheit haben wir also in jure auch bei eidlichen Angaben. Caute et prudenter sey und bleibe daher auch künftig das Symbolum jeder Criminalbehörde. Ohne dieses würde die Regierung zu Fuld eben so ungerecht geurtheilt haben, wie unlängst in Frankreich gegen den Herrn von Anglad geurtheilt wurde, und so wie dort würde das jetzige Bekenntniß der wahren Thäter zu spät gekommen seyn.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit das Betragen des Schultheisen zu Bügerberg vulgo Bügermich zu rühmen, welcher, noch ehe Veih nach Bügerberg kam, diesem schon unterwegs mit allen Gemeindsgliedern begegnete, und mit diesen, in zwei Abtheilungen, die ganze Gegend durchstreifte, so auch jenes des Schultheisen zu Mittelkalbach, dessen Anzeigsbericht über die um 8 Uhr Abends verübte That schon um 10 Uhr desselben Abends bei dem Amte Neuhof eingelangt war. Dügellmann und Hohmann heißen diese braven Schultheisen. Ihre Nahmen erscheinen hier ominös; man sollte überall nur Männer zu Schultheisen machen.

CLXXIX. Versuchter Straßenraub und dabei erfolgte Tödtung des Friedels im Mergentheimer Walde. (Seite 313 bis 321 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Stephan Heußner,
2. Friedel;
3. Johann Adam Heußner.

Ungefähr ¼ Jahr nach dem Straßenraub zwischen Büchermich, Külbich und Mittelkolbich, waren die drei genannten im Bauland, unfern des Brannacker Hofs bei Rosenberg, um auf einen Juden zu warten, welcher mit einem Boten des Wegs kommen und eine bedeutende Geldsumme bei sich haben sollte. — Friedel bekam Durst, ging zu einem Brunnen im Walde und stillte diesen; ein Jäger rief ihn an, er wollte entfliehen, der Jäger hatte aber wahrscheinlich schon gewußt, wen er vor sich habe, und schoß daher auf den Friedel, und traf ihn so, daß er an der erhaltenen Wunde starb.

CLXXX. Einbruch zu Steinbach bei Michelstad (Seite 332 bis 341 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Graßmann,
2. der Geißbub,
3. Johann Adam Heußner.

Dieser Einbruch war eigentlich nur von den Räubern ve werden, um sich zu ihren weiteren Vergehen Waffen zu verschaf — Es war der Büchsenmacher zu Steinbach, bei welchem sie ein chen, und drei Gewehre entwendeten. Sie würden sich damit nicht begnügt haben, wenn nicht der Büchsenmacher, welcher un telbar neben der Werkstätte, aus welcher Heußner die Frechheit h die Gewehre zu nehmen, bei offener Thüre geschlafen, das in Schmiede angezündete Licht entdeckt, und darum sich aufgemacht h Dessen ungeachtet entkamen die Räuber glücklich.

CLXXXI. Straßenraub zwischen Hohengrind u Gellnhausen. (Seite 379 bis 385 des Darmst. Protocoll

Theilnehmer:

1. Peter Heinrichs Hann Adam,
2. kleiner Hannadam,
3. Johann Adam Heußner,
4. der kleine Jörg, auch kleiner Krämerjörg genannt.

Vor ungefähr 4 bis 5 Jahren fanden sich die genannten 4 R ber auf dem Büdinger Markte und hielten dort feil. Ein Jude Gellnhausen, bei welchem J. A. Heußner und der kleine Jörg s öfter Kattun gekauft hatten, war ebenfalls als Verkäufer auf di Markte zugegen; der kleine Jörg, welcher in jener Gegend sehr kannt ist, eröffnete den Andern, daß er einen Platz wisse, wo sie Juden berauben könnten. Der kleine Jörg nahm zwar an der raubung selbst keinen thätlichen Antheil, weil ihn der Jude zu g kannte, wohl aber lieh er den andern seine Pistole zu diesem schäfte, und erhielt gleichen Antheil an der Beute, welche in Krä waaren bestund. Der Jude kam nicht alleine, sondern in G

schaft von noch 6 bis 7 andern Menschen; dessen ungeachtet wurde der Angriff unternommen; die übrigen Leute, und unter diesen auch die Schwester des Juden mit dem baaren Markterlöße desselben, entflohen, der Jude aber wurde, besonders von dem kleinen Hannadam, gemißhandelt und dann beraubt; in Hainchen bei dem Schäfer wurde die Beute getheilt. — Das Interessanteste und der sprechendste Beitrag zur Charakteristik dieses Räubervolkes ist, daß der kleine Jörg nachher dem Beraubten Loew Michael Lorsch von Gelnhausen selbst eröffnete: daß J. A. Heußner ihn beraubt habe. Lorsch ließ daraufhin den Heußner, welcher frech genug war, wieder Waare bei demselben einzukaufen, arretiren. Er wurde nach Hanau geliefert, kam aber daselbst wieder los.

Der Werth des Geraubten ist von den Beschädigten auf 1725 fl. 11 kr. angegeben.

CLXXXII. Straßenraub bei Hanau.
(Seite 386 bis 390 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Heidenpeter,
2. Hessenheinrich,
3. Hannjost, mit den krummen Händen,
4. Johann Adam Heußner.

Die Räuber gingen auf die Hanauer Straße mit Pistolen bewaffnet, und erwarteten, was ihnen der Zufall in die Hände führe. Eine dreispännige Chaise kam von Frankfurt her. Mit vorgehaltenen Pistolen wurde der Kutscher zum Ab- und der Herr in der Chaise zum Aussteigen genöthigt, diesem letzten sein weniges Geld, und eine goldene Uhr abgenommen, dann die Chaise ausvisitirt, in welcher sich aber nichts weiter als ein Frauenzimmerhalstuch fand, welches, wie sich von selbst versteht, ebenfalls mitgenommen wurde.

CLXXXIII. Versuchte Beraubung des Beamten zu Eckeberode, und Ermordung des Zinngießers Ludwig. (Seite 808 bis 812 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Spielhannes,

2. Ueberrheiner Wilhelm,
3. kleiner Hannadam,
4. Zinngießers Ludwig,
5. scheeler Peter,
6. Hessenheinrich,
7. dicker Bube,
8. Grasmann,
9. Schobenheinrich,
10. Stephan Heußner,
11. Johann Adam Heußner,
12. krummer Hannjost.

Ein Jude von Ramsthal, und zwar der nämliche, welcher scho[n] früher den Räubern als Baldowerer gedient hatte, hatte dem J. A. Heußner und dem Spielhannes verrathen, daß der Beamte von Ekederode nach Schlangenbad gereißt seie, um dort eine Erbschaft zu empfangen, und sie zugleich aufgefordert, demselben das Geld abzunehmen. Ob schon nun Ekederode bekanntlich eines der vorzüglichste[n] Asyle der Kochemer war, so entschlossen sie sich dennoch zu diese[m] Coup. Sie verabredeten, daß der Weiherhof ihr Rendezvous sey[n] solle. J. A. Heußner war aber mit den übrigen damals nicht ga[nz] einig; auf dem Weiherhofe entzweiten sich auch die übrigen bei[m] Trunk, und verließen sämmtlich den Hof, von wo ihnen der Hofman[n] über den Weiher hinwegleuchtete. In diesem Wortwechsel griff Zinngießers Ludwig in seine Tasche; der Ueberrheiner Wilhelm und der kleine Hannadam glaubten, er wolle seine Pistole hervorholen, und fielen darum über ihn her; der Ueberrheiner Wilhelm entriß ihm die Pistole und schoß ihn damit nieder. Dadurch wurde der Beamte von Ekederode der ihm zugedachten Substitution in der Erbschaft überhoben. Die Beraubung sollte in der Behausung des Beamten durch gewaltsamen Einbruch geschehen.

„Wenn man sich vornimmt," sagte J. A. Heußner, „etwas zu „stehlen, so muß man es entweder heimlich thun; dann bekommt man „aber nichts, wann der zu bestehlende schreit: oder man muß Gewalt „gebrauchen, und dann bekommt man es sicher, er mag schreien oder „nicht." Am 22 December 1808 wurde der Leichnam des Zinn-

ers Ludwig unweit des Weiherhofs im Felde gefunden, er wurde besichtigt, und es fand sich auf der linken Seite des Kopfs desselben, hinter dem Ohr, eine Schußwunde, welche der Landchirurgus mit dem Zeigfinger sondirte, welchen er bis in das Hirnmark einschob, auch fand sich an dem äußern Theile des Kopfs etwas Hirnmark angefroren. Auf den mündlichen Rapport dieses so behutsam sondirenden Landchirurgs verordnete das einschlägliche Amt an den zu Besichtigung der Leiche mit abgesendet gewesenen Amtssecretaire: „daß, da die Todesart des Gefundenen, welcher vermuthlich ein Spiesgeselle der auf dem Weiherhof gewesenen Räuberbande sey, so ungezweifelt (?) — vorliege, die Legalsection, welche nur Kosten verursache, unnöthig, und besonders da der Beamte, weil die Einquartirung Rasttag halte, nicht wohl abkommen könne, zu umgehen, und daher der Leichnam, ganz still und ohne Pomp, auf dem Wältersberger Kirchhofe, allenfalls in eine abgelegene Ecke desselben, wann es nämlich constire, daß der Ermordete wirklich ein Räuber gewesen (wie war wohl dieses von dem Herrn Amtssecretair brevi manu zu constatiren?) zu beerdigen seye." — Damit war die ganze Untersuchung geschlossen.

CLXXXIV. Versuchter Raub zwischen Orb und Marios im Walde an den sogenannten mürben Reisern.

(Seite 413 seq. des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Zunderalbert,
2. Graßmann,
3. Stephan Heußner,
4. Johann Adam Heußner.

ZunderAlbert hatte vor 5 bis 6 Jahren den Uebrigen einen Platz verrathen, wo sie Ochsentreiber berauben könnten. Die Räuber waren damals von Kleinzimmern über Hanau und Gelnhausen, bis auf die Höhe von Hinterorb gegangen. Dort liehen sie sich eine Flinte und einen Säbel, und harrten nun der Ochsentreiber. Diese hatten

aber den klugen Einfall — nicht zu kommen, und so zogen die R
ber wieder heim.

CLXXXV. Versuchter Einbruch zu Hornbach.
(S. 445 bis 453 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Grasmann,
2. Spielhannes,
3. Balthasar Grünewald, vulgo Schmuh B
sex, im Zuchthaus zu Darmstadt gestorben.
4. Caspar Mündörfer,
5. Johann Adam Heußner.

Es war im Winter 1805, wo, wie J. A. Heußner sagt, n
viel gethan werden konnte; da seyen sie Nachts ausgegangen,
etwas zu bekommen, es hätte bestehen mögen, worin es wolle,
wenn es auch nur Eßwaaren gewesen wären. So kamen sie n
Hornbach, und waren beinahe schon durch das Ort hindurch, al
von zwei Bauern, deren einer eine Flinte, der andere einen Pr
hatte, angehalten, und von diesen verlangt wurde, daß sie mit
Schultheisen gehen sollten. Die Räuber widersetzten sich und suc
zu entfliehen; der eine Bauer schoß aber und traf den Spielha
so gut, daß, wie Heußner sagt, dessen ganzer Körper mit Sc
und Posten besäet war. Nach dem Schuß entfloh der Schütze,
Heußner, der ihn verfolgte, konnte ihn nicht einholen. Nun w
aber der andere Bauer mit dem Prügel von Mündörfer und Gr
wald angepackt und hart geschlagen. — Der verwundete Spiel
nes wurde mit nach Rimbach genommen und bei dem sogenan
Buckelhenrich von J. A. Heusner mit Hausmitteln curirt. Er
die Schrote noch in den Aermen, in dem Unterleibe und namen
auch noch drei auf der Brust.

CLXXXVI. Pferdsdiebstahl zu Unterberfelde
(S. 447 seq. des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Lumpenstoffel,

2. des ersteren Bruder,
3. Johann Adam Heußner.

Vor ungefähr 9 Jahren wurde dieser Diebstahl verübt. Die ...be hatten auch noch den Wagen des Bauern zurecht gemacht, ihn ... dessen zwei Pferden bespannt, und waren damit bis auf den so... annten Gipfel bei Lengfeld gefahren; hier mußten sie aber die ...ute verlassen, weil die Streifer ihnen nachkamen. „Dießmal," ...e Heußner, „hab ich gedacht: mit Pferden gehandelt und nimmehr wieder!"

XXXVII. Einbruch zu Verfelden.
(S. 534 bis 538 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Stephan Heußner,
3. Grünewald,
4. Spielhannes.

Vor ungefähr 6 Jahren wurde dieser Diebstahl von den mit ...ießgewehr bewaffneten Gaunern verübt. Die Beute bestund in ...lle und Tuch, und wurde auf der Ziegelhütte zu Rimbach an ei... dasigen Juden verkauft.

XXXVIII. Kleiderdiebstahl zu Zell bei Bensheim.
(S. 538 bis 539 und 544 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Grasmann,
3. dicker Bub,
4. Zahnfranzen Martin,
5. kleines Hannmartinchen.

Vor ungefähr 7 Jahren wurde dieser Diebstahl, ohne besonders ...eutende Umstände, verübt. Die Beute bestünd in Kleidern, ...iszeug, etwas Zinn und Dürrfleisch.

CLXXXIX. Einbruch zu Langendiebach.
(S. 526 bis 528, 540, 541 u. 543 rc. des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Peter Heinrichs Hannadam,
2. kleiner Hannadam,
3. kleiner Jörg,
4. der Schäfer von Hainchen, Hohenstein,
5. Johann Adam Heußner.

Auf dem Langendiebacher Hofe bei Rufener wurde dieser Diebstahl verübt. Die Beute bestund in Tafelzeug und Bettung, und wurde an den Juden Mendel zu Erbstadt verkauft. — Der Schäfer von Hainchen hatte die Gelegenheit zu diesem Diebstahle angegeben. Es war in der Nacht vom 2ten auf den 3ten May 1807, als der Einbruch verübt wurde. Man fand noch Schwefel und Papier in der Stube, woraus die Sachen gestohlen wurden. Der Werth des Entwendeten ist von dem bestohlenen Rufener auf 639 fl. 30 kr. bestimmt.

Rufener kam wirklich auf die Spur, daß der Schäfer zu Hainchen, Hohenstein, welcher fünf Jahre bei ihm gedient hatte, mit in der Sache implicirt seye; auch den Wirth Stroh zu Hainchen hatte er desfalls im Verdacht; er verlangte bei dem Amte Ortenberg Haussuchung bei beiden. Sie wurde bewilligt, und ihre Vornahme dem Amtsdiener und einigen Soldaten aufgetragen. Bei Stroh wurde nichts, bei den Hohensteinischen Eheleuten aber wurden mehrere der entwendeten Effecten, noch mit Rufeners Namen bezeichnet, vorgefunden, und darum auch sogleich von dem Amtsdiener beide Eheleute verhaftet, und auf Befehl des Amts nach Ortenberg gebracht. Dieses geschah am 27 May 1807 Abends 9 Uhr und schon am 28 ejusdem ging der sonderbare Bericht des Schultheisen von Hainchen ein: „Daß von Seiten der dasigen Gemeinde zu wünschen wäre, daß man die Schäferin als eine ihr noch kleines Kind zu pflegen habende Mutter des Arrestes, gegen allenfalsige juratorische Caution, um so mehr entlasse, als solche in Hainchen possessionirt seye.“

Deferirt wurde zwar nun freilich diesen vereinten Wünschen einer ganzen Gemeinde (!) und dem so schön motivirten Antrage des in

Praxi erfahrenen Herrn Schultheisen nicht; doch erhielt auch dieser die zurechtweisende Resolution, welche ihm für solche officielle Naseweisigkeit gebührt hätte, keineswegs. Die Hohensteinischen Eheleute gaben vor, die bei ihnen gefundenen Sachen von Fremden gekauft zu haben, und dabei beruhigte sich das Amt Ortenberg vor der Hand. Unterm 8 Juni 1807 erhielt Rufener einen anonymen Brief, worin ihm gesagt wurde: „Die Visitation seye bei Hohenstein nicht genau vorgenommen worden, er solle neuerdings in dem Schornstein und unter der Stiege suchen lassen, da werde sich noch viel finden, der Schäfer und der Wirth seyen bei der Sache betheiligt.“ Rufener übergab, gleich am folgenden Tage, diesen Brief dem ihm vorgesetzten Amte Langenselbold, und der so rühmlich bekannte Herr Regierungsrath Pohl daselbst beeilte sich, sub eodem, diesen Brief mit geeignetem Requisitions-Schreiben nach Ortenberg zu senden, er erhielt darüber, unterm 11ten ejusdem, ein Recepisse, und sub Dato 17ten ejusdem das vorgedachte Protocoll vom 28ten May, worin die Hohensteinischen Eheleute läugnen, mitgetheilt, und wurde darin um baldigste Nachricht gebeten: „Ob und welche weitere Verdachtsgründe sich gegen die Hohensteinischen Eheleute ergeben hätten?“ Herr Regierungs-Rath Pohl antwortete unterm 20ten desselben Monats darauf, entwickelte die vorliegenden Verdachtsgründe, wiederholte seinen Antrag vom 9ten d. M. und bat um Mittheilung des Resultats der näheren gebetenen Resolution; worauf er — — noch zu warten hat.

Sic splendet gloria justitiae!

CXC. Straßenraub zwischen Kloppenheim und Niederwüllstadt.

(S. 469 bis 473 u. 497 bis 509 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Schobenheinrich,
2. Johann Adam Heußner.

Beide Räuber waren nach Heußners Angabe, zu einem Mann Namens Philipp Müller nach Vilbel bestellt, wohin auch ein Jude, Hirsch, aus Okarben, gekommen war. Die Absicht dieser Einbestellung

seye die Beraubung eines Mannes in Dorbelweil gewesen. — Im Rückwege von Vilbel kehrten sie auf dem Chausseehaus ein und tranken Brandwein. Ein Fuhrmann fuhr vorbei, sie holten ihn ein, banden ihm die Hände, schnitten seinen Frachtwagen auf, und nahmen von dem darauf Befindlichen so viel Kaffee und Zucker, als sie fortbringen konnten. Auch einige 1000 Nähnadeln und ein paar Päcke Stecknadeln nahmen die Räuber zu sich. Es fanden sich auch Rosinen auf dem Wagen und die Räuber hatten die Bosheit, dem Fuhrmann den Mund mit diesen Rosinen vollzustopfen, und ihn zu zwingen, sie zu essen, obschon er versicherte: „daß sie ihm unmöglich schmecken könnten, weil er sie bezahlen müsse."

CXCI. Straßenraub zwischen Wört und Alzenau.
(S. 547 bis 550 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:
1. Johann Adam Heußner,
2. Stephan Heußner,
3. dicker Bube.

Die Räuber hatten eine ganze Nacht über auf der Landstraße vergebens auf ein Abentheuer gewartet gehabt; auf dem Rückwege begegnete ihnen, zwischen Wört und Aufenau zwei Salzfuhrleute mit leeren Wagen. Die Räuber glaubten, die Fuhrleute hätten das Salz verkauft, und trügen das dafür erlößte Geld bei sich; darum wurden sie angegriffen. Sie hatten sich aber geirrt, die Fuhrleute waren Fröhner und hatten zusammen nur 18 bis 24 kr. bei sich, welche ihnen abgenommen wurden.

CXCII. Straßenraub bei Buchen.
(Seite 551 bis 556 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:
1. Johann Adam Heußner,
2. Peter Eichler.

Kurz vor oder nach dem Straßenraube bei Wallbürn ¾ Stunden von diesem Ort, Morgens gegen 7 Uhr, beraubten dieselben einen Juden, welcher auf den Markt nach Buchen zu gehen im Be-

ſſe war. Die Beute beſtund in ſeidenen und baumwollenen Waa- . Der eine Räuber war mit einer Flinte, der andere mit einer ichſe, bewaffnet.

CXCIII. Straßenraub zwiſchen Weinheim und Großſachſen.

(Seite 575 bis 579 u. 585 des Darmſt. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Stephan Heußner,
3. KrugJoſeph (Joſeph Weber),
4. Martin Rinkert,
5. Friedrich N. N.,
6. der Maurer Chriſtian N. N.

Im Herbſte 1806 wurde ein Jude, der vom Weinheimer Markt :ückkam, und ſich ſeine Waare von einem Chriſten auf einem chubkarren führen ließ, angegriffen, und ſeiner Waaren und eines ıcks mit Hanf beraubt.

CXCIV. Straßenraub bei Obertode.

(Seite 581 bis 583 u. 587 bis 590 des Darmſt. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Stephan Heußner,
3. Spielhannes,
4. dicker Bube,
5. krummer Hannjoſt.

Die Räuber wollten zwiſchen Grumbach und Großbieberau Ju- n berauben, welche vom Grumbacher Markte zurückkommen ſollten; hatten ſich aber geirrt, es war kein Markt zu Grumbach. Sie ıgen über Dieburg und Oberrode nach Frankfurt zurück. Hinter errode ruhten die Räuber aus; ein Krämer und ein Jude zogen rüber und wurden beraubt. Der Krämer hatte nur ungefähr drei tzend wollene Strümpfe und einige Halstücher, der Jude aber nichts bei ſich.

CXLV. Einbruch und Diebstahl zu Loerzenbach.
(Seite 590 u. 594 bis 600 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Grasmann,
3. Albert Krämer,
4. Stephan Heußner.

Der Einbruch geschah vor ungefähr 6 Jahren, im Sommer, nächtlicher Weile, durch Ausbrechung eines Fachs im zweyten Stock. Kaum waren die Diebe, mit den gestohlenen Effecten, nur ein wenig von dem Hause des Bestohlenen entfernt, so kam dieser ihnen schon nach; sie verbargen zwar das Gestohlene im Walde, es wurde aber entdeckt, und kam wieder in die Hände seines rechtmäßigen Eigenthümers zurück.

CXCVI. Einbruch mit Waffen zu Gedern.
(Seite 500 bis 605 und 613 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Schodenheinrich,
3. Hessenheinrich,
4. scheeler Peter,
5. krummer Hannjost.

Der Einbruch geschah vor ungefähr drei Jahren, zur Nachtzeit. Die Beute bestund in Kaffee und Zucker, dann etwas Bandwaare.

CXCVII. Diebstahl mit Waffen zu Langenbertheim.
(S. 606 bis 608 u. 613 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Schodenheinrich,
3. Hessenheinrich,
4. krummer Hannjost.

Vor ungefähr 5½ Jahr wurde dieser Einbruch Nachts verübt. Die Diebe erbeuteten Kaffee, Zucker und etwas Knöpfe.

XCVIII. Kesseldiebstahl auf einer Mühle bei Langenbertheim.

(Seite 613 seq. des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Schodenheinrich,
3. Hessenheinrich,
4. krummer Hannjost.

Er wurde im Rückwege von Langenbertheim gelegenheitlich it verübt.

CXCIX. Diebstahl zu Rimmhorn.

(S. 617 und 619 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Grasmann,
3. schwarzer Peter.

Der Einbruch und Diebstahl geschah vor ungefähr 9 Jahren. ie Beute bestund in Kleidungsstücken und war unbedeutend.

CC. Diebstahl zu Fürstengrund.

(S. 619 bis 621 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Grasmann.

Es war ein Bett, welches die Diebe vor 9 Jahren hier holten. ie wurden in Belscht arretirt, entsprangen aber der Wache. Die eibsleute wurden nach König gebracht, dort aber nach 24 Stunn wieder losgelassen.

CCI. Einbruch zu Brandau.

(S. 621 bis 625 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Grasmann,

3. Grünewald.
4. Martin Rinkert.

Der Einbruch geschah auf die Angabe Rinkerts, vor ungefähr 8 Jahren. Die Beute war unbedeutend.

CCII. Einbruch zu Hainstadt.

(S. 626 u. 631 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Löffelfranzenjörg, vulgo Ueberklug,
3. ein Unbekannter von Grosreicholsheim, vulgo Schuhmachers Peter, ein Schuhmacher.

Der Diebstahl wurde vor 9 bis 10 Jahren, im Herbste, verübt. Die Beute bestund in Bettwerk.

CCIII. Einbruch und Diebstahl zu Bofsheim, Amts Rosenberg.

(Seite 631 bis 634 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Grasmann,
3. kleiner Johann.

Der Diebstahl wurde vor 7 Jahren verübt, im Frühjahr, bei dem Krämer Johannes Oesterlein. Die Beute war: Kaffee, Zukker, Tabak und Gewürz; Geld fanden sie keines. Der eidlich bestätigte Werth des Entwendeten beträgt 106 fl. 48 kr.

Die Diebe hatten schon in der Nacht zuvor den Einbruch versucht, konnten aber, da die Frau des Krämers wach war, nicht ankommen.

CCIV. Einbruch zu Groshausen.

(Seite 647 bis 650 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Grasmann,

3. kleines Johannerchen.

Auch hier wurde Kaffee und Zucker und gelegenheitlich auch Schweinefleisch geholt.

CCV. Diebstahl zu Laudenbach am Main.

(S. 650 bis 654 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. kleines Johannerchen,
3. Schrammbackiger Jörg.

Auch hier bestund die Beute in Kaffee und Zucker. Der Bestohlene wurde wach; sonst würden die Diebe noch mehr genommen haben.

CCVI. Diebstahl auf der rothen Kandel, einem einzelnen Haus bei einem Brunnen im Walde zwischen Oerzbach und Rohrbach.

(Seite 655 bis 658 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. kleines Johannerchen.

Vor ungefähr 8 Jahren holten die Diebe dem dort wohnenden Manne, einem Schuhmacher, sämmtliche Manns- und Weibskleidung.

CCVII. Diebstahl zu Reichenbach.

(Seite 658 bis 662 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. kleines Johannerchen.

Auch hier erhielten die Diebe blos Kleidungsstücke und etwas weniges Getüch und Hemden.

CCVIII. Diebstahl zu Laudern.

(Seite 665 und 667 bis 669 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,

2. kleines Johannerchen,
3. Schrammbackiger Jörg.

Zwei Stücke Tuch waren die Beute der Diebe.

CCIX. Einbruch zu Kreuz-Werthheim.

(S. 777, 778 und 791 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Luzenjacobs Jörg,
3. Lumpen- oder Wetterauerstoffel.

Die Beute bestund in Kaffee und Zucker.

CCX. Diebstahl im Kloster Neust am Main.

(S. 788 bis 797 des Darmst. Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Grünewald,
3. Luzenjacobs Jörg,
4. Lumpenstoffel,
5. Grünewalds Magd, Peter Eichlers Caroline.

Die Beute der Diebe bestund in Gewürz, Leinen- und Floretseiden-Band und Schnüren. Um das Band kamen jedoch die Diebe; die Caroline, welche es in einer Züge trug, fiel bei Lohr in einen Bach; sie hatte Noth, sich selbst zu retten, da schwamm die Züge mit dem Band von dannen. Die Diebe waren nämlich unfern Lohr um einer Frau, welche ihnen begegnete, auszuweichen, in einen Garten getreten, ein Schütz gewahrte sie, und rief: „Bohnendiebe!“ Das ganze Wiesenthal war voller Mäher; die Diebe entflohen und der Bach stand ihnen im Wege. Die Caroline wollte durch denselben fliehen, blieb aber an den Faschinen, womit das Ufer verwahrt war, mit ihren Röcken hängen, und stürzte in den Bach; Grünewald und Jörg, welche denselben Weg nahmen, traten sie noch tiefer unter das Wasser. J. A. Heußner hatte die Barmherzigkeit, sie loszumachen, und so zu retten.

CCXI. Diebstahl zu Tippich bei Hammelburg.
(S. 877 bis 880 des Darmst. Protocolls.)
Theilnehmer:
1. Johann Adam Heußner,
2. Grünewald, vulgo Schmuhbalser,
3. Lumpenstoffel,
4. Luzenjacobs Jörg.

Der alte Luzenjacob hatte die Sache gebaldowert. Anno 1802 ırde der Diebstahl verübt. Die Diebe erbeuteten kurze Waaren. Das Interessante bei diesem Vorfall war, daß die Diebe den iebstahl in der Nacht, während eines lebhaften, lauten Zanks ısführten, welchen der Bestohlene mit seiner Frau führte. — „Der ıg mit seiner Frau zanken so lang er will," sagte Grünewald, vir wollen machen, daß wir fortkommen!" Dieser Fall liefert ıen neuen Beweggrund für Eheleute, wenigstens Nachts im Bett rig zu seyn.

CXII. Diebstahl auf einem Mainzischen Orte unweit Maries.
(S. 881 bis 888 des Darmst. Protocolls.)
Theilnehmer:
1. Johann Adam Heußner,
2. Grünewald,
3. Hünerfelden,
4. Adolph Dieterich.

Der Diebstahl wurde im Jahre 1803 verübt. Ursprünglich war auf das einzeln liegende Pfarrhaus gemünzt. Schon waren die iebe im Zimmer, als sie durch die dort liegenden Hunde verjagt urden. Sie wendeten sich nun zur Mühle, wo sie glücklicher wan, indem sie Kleidungsstücke, ein Stück wollenes Tuch, Weißzeug nd etliche 20 fl. Geld davonbrachten.

CXIII. Versuchter Straßenraub in dem Wald zwischen Karbach und Lorbig.
(Seite 893 seq. des Darmstädter Protocolls.)
Theilnehmer:
1. Johann Adam Heußner,

2. Jacobs-Heinrich,
3. Jacobs Heinrichs Hannesche n,
4. Peter Petry,
5. Hessenheinrich,
6. Heidenpeter,
7. Grasmann,
8. krummer Hannjost,
9. Anschuh,
10. Großer Johann.

Die Räuber hatten sich, auf die Einbestellung des J. A. H
ner, versammelt, um den Metzgern von Gelnhausen, und den Ju
von Lieblos, welche den Herchenhainer Markt besuchten, au
lauern, und sie zu berauben. Es war alles in der besten Ordn
und die ganze Gesellschaft wohl mit Gewehren versehen, da übe
den J. A. Heußner plötzlich ein heftiges Leibweh, so daß er s
die Andern auffordern mußte, zurückzukehren. Einer von diesen s
Anstand, die Sache sogleich aufzugeben; sie harrten noch eine W
gegen Tag kamen auch die Metzger, aber Heußners Schmerzen
doppelten sich gerade in diesem Augenblicke, und so zogen die Me
unangegriffen von dannen. — Es war nicht Theilnahme an sei
Schmerzen, was die übrigen Räuber abhielt, den Angriff zu un
lassen, sagt Heußner, sondern die Unmöglichkeit, daß er thätig
wirken konnte. Denn, fügte er hinzu, wenn man einen An
vorhat, und auf eine bestimmte Anzahl rechnet, so kann die
che nicht ausgeführt werden, wenn auch nur Einer der Brau
baren fehlt. — Nach dem Vorübergang der Metzger gingen
Räuber nach Walldorf, wo sie schnapsten, und Heusner sich K
machen ließ. Seine Schmerzen minderten sich, und sogleich ma
er dem großen Johann den Vorschlag, daß sie auf den Fußpfad,
von Usenborn nach Ortenberg führt, gehen, und dort die Ju
die aus Ortenberg und der dortigen Gegend auf dem Markt gewe
berauben wollten. Sie lagen eine Weile im Hinterhalt, da ka
Isenburger Landdragoner, und sie ergriffen, unverrichteter Di
die Flucht, und zwar so schnell, daß der große Johann sein Ca
und seine Pistole im Stiche ließ.

NB. Darüber, daß Jacob Heinrich Vielmetter und dessen
ohn Johann hierbei gewesen, sind J. A. Heußner und J. A. Gras-
nn im Widerspruche.

CCXIV. Diebstahl in Lohr.
(Seite 944 und 945 des Darmst. Protocolls.)
Theilnehmer:
1. Johann Adam Heußner,
2. kleiner Johann,
3. Friedel,
4. Hüttenhannes.

Im Hinwege nach dem zur Beraubung der Ochsentreiber und
iden, zwischen Selbig, Mittelkalbig und Büchermich auser-
ienen Platze, nahmen die Räuber auf der Bleiche zu Lohr zwei
tücke Tuch mit.

CXV. Attentirter Straßenraub bei Schriesheim.
(Seite 28 2c. des Darmstädter Protocolls gegen Grasmann.)
Theilnehmer:
1. Johann Adam Grasmann,
2. Stephan Heußner,
3. dicker Bube,
4. Georg Tascher,
5. Jacob Erbeldinger.

Bei einer Mühle, oben im Schrießheimer Thale, lagen die Räu-
r im Gebüsch und harrten der kommenden Juden, um sie zu be-
uben. Sie hatten keine andern Waffen bei sich, als ein großes
chuhlanges Messer, welches der Erbeldinger führte. Die Juden
men; waren aber siebenzehn Mann stark, und überdieß kamen
ch, zu gleicher Zeit, viele Kirchenleute desselben Wegs, und so
ußten denn die Räuber ihr Vorhaben aufgeben.

CXVI. Diebstahl auf einem Ort in der Gegend von
Rimbach.
Theilnehmer:
1. Caspar Mündörfer,

2. dessen Jugendfreund, Anton Keil,
3. Johann Adam Heußner,
4. u. 5. Unbekannte von Rimbach.

Die Diebe waren früher auf ein anderes Haus ausgegangen, dort aber verjagt worden. Hier brachten sie auch nur etwas Salz und Hanf davon.

CCXVII. Diebstahl in der nämlichen Gegend auf der Tromm.

Theilnehmer:

1. Caspar Mündörfer,
2. Schmuhbalser,
3. Christian, von Rimbach,
4. ein Einwohner von Rimbach.

Der Letzte hatte die Gelegenheit angegeben. Ein Schwein war die Beute, welches in dem Stalle getödtet und aufgepackt wurde.

CCXVIII. Diebstahl in dem Ort zwischen Rimbach und Weinheim.

Theilnehmer:

1. Caspar Mündörfer,
2. Schmuhbalser,
3. ein Einwohner von Rimbach,
4. ein Maurer.

Die Diebe holten hier, aus dem an das Haus angebauten Schafstalle, vier Schafe.

CCXIX. Straßenraub bei der Rimbacher Ziegelhütte.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Grasmann,
2. Bürstenfriedrich (Fried. Wild),
3. Schrambackiger Bube,
4. Krugjoseph,
5. Anton Keil,
6. Peter Keil, dessen Bruder,
7. Bernhard, vulgo des Kaiser Marians Familie, auch

der Seiltänzer; in Darmstadt verhaftet unter dem falschen Namen Abraham Louis,

8. Georg N. N., ein Ueberrheiner.

Die Räuber waren auf dem Heppenheimer Markte, und von da auf dem Wege gegen Rimbach zurückgegangen, um zurückkehrende Krämer zu berauben. Obschon die Anzahl der Krämer ihnen bei weitem überlegen war, so wurden sie demungeachtet angegriffen und beraubt. Die Beute bestand jedoch, wie Grasmann versichert, nur in einigen Paar Schuhen, Schuhnägeln und 9 fl. Geld.

CCXX. Diebstahl auf einem Hof bei Wünschmichelbach.

(S. 40 des Darmstädter Protocolls gegen Grasmann.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Grasmann,
2. Georg Tascher,
3. dessen Bruder, Lorenz Tascher,
4. dicker Bube.

Dieser Diebstahl wurde vor 7 Jahren verübt. Georg Tascher, bei welchem Grasmann und der dicke Bub, als Grasmanns Knecht, lagen, hatte das Fleisch verrathen, welches hier die Diebe holten. Es war das Fleisch von zwey Schweinen.

CCXXI. Diebstahl auf einem Hofe bei Billings.

(S. 40 des Darmstädter Protocolls.)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Grasmann,
2. Georg Tascher,
3. Lorenz Tascher,
4. dicker Bube,
5. Jacob Erbeldinger.

Es wurde hier ein Brandweinkesselhut geholt, welchen Jacob Erbeldinger verrathen hatte.

CCXXII. Diebstahl in Kleinrohrheim.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Grasmann,
2. Bürstenfriedrich, des Grasmanns Gevattermann,
3. Schrammbackiger Bub.

Zinn, Fleisch und ein Kessel waren die Beute, welche die Diebe hier davon trugen. Die Diebe kamen darüber nach Zwingenberg in Arrest, kamen aber durch.

CCXXIII. Diebstahl zu Wixhausen.

(S. 60 des Darmstädter Protocolls)

Theilnehmer:

1. Johann Adam Grasmann,
2. Bürstenfriedrich.

Es war ein Brandweinkesselhut, samt den Schlangen, welchen die Diebe hier nächtlicher Weile holten.

CCXXIV. Straßenraub zwischen Hanau und Nieder-Rodenbach.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Ueberrheiner Hannadam,
3. der dicke Jörg.

Er fiel vor 6 bis 7 Jahren vor. Die Räuber waren in Hanau und bemerkten den Abgang zweier Juden von da, welche Päcke mit Waaren trugen. Sie beschlossen, sie zu berauben und eilten ihnen daher auf einem Fußpfade, während dem die Juden die Landstraße gingen, vor. Indem sie schnell zur Nacheile schritten, hatten der Ueberrheiner Hannadam und Jörg vergessen, Pulver und Blei für ihre Pistolen in Hanau zu kaufen; ja dem einen fehlte sogar der Stein in dem Hahne seiner Pistole. Dessen ohngeachtet wurde zum Angriff geschritten. Die ungeladenen den Juden vorgehaltenen Pistolen und ein paar Ohrfeigen, welche der Ueberrheiner Hannadam dem Einen gab, schreckten die Juden so, daß sie sich, ohne Gegenwehr, ihre Bündel abnehmen ließen. Uhren und Geld wurden bei

den Juden nicht gefunden; zwar schnitt der Hannazam dem Einen der Juden die Gurt, welche er trug, am Leibe auf; sie enthielt aber nichts als Bischofsgroschen, alte Weißpfennige und verrufene Kreuzer, dann einen falschen großen Thaler. — Das Auffallendste bei dieser That war, daß sie im Angesichte einer Bauernfrau, welche neben dem Wege stand und mehrerer französischen Soldaten, welche zwei Büchsenschüsse von dem Orte des Raubs exercirten, verübt wurde.

CCXXV. Straßenraub bey Hetschbach.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Johann Adam Grasmann,
3. Stephan Heußner.

Es war vor zwei Jahren, als dieser Straßenraub verübt wurde. Die Räuber waren miteinander in den Hetschbacher Wald gegangen, um da auf die Rückkunft der Juden zu warten, welche den Lengfelder Markt besucht hatten, und diesen, wie der dicke Bube sagt, etwas abzuhängen.

Ein Jude kam mit einer Frau und einem kleinen Kinde des Wegs. Er wurde angegriffen, warf seinen Pack sogleich von sich und entlief; die Frau aber bemeisterte sich dieses Packes wieder und schrie laut nach Hülfe. Einige Streiche, welche ihr der dicke Bub mit der Faust in das Gesicht versetzte, brachte sie jedoch auf andere Gedanken. Sie ließ den Pack fahren und entfloh. Der Jude war so unglücklich, auf seiner Flucht zu fallen; Stephan Heußner, der ihm nachgeeilt war, benutzte diesen Fall, um dem Juden noch seine silberne Uhr abzunehmen. Außer dieser bestund die Beute in Bändeln, Halstüchern, Manchester, Brillen, Messern, Band u. dgl. — Dem Juden wurden überdies, nach seiner Aussage, auch noch 70 fl. Geld abgenommen.

CCXXVI. Fleischdiebstahl zu Kreitich bei Merlenbach.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Graßmann.

Auch diesen Diebstahl verübte der dicke Bub im Dienste Grasmanns.

CCXXVII. Straßenraub bei Krautheim.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Ueberrheiner Hannadam.

Lachend erklärte der dicke Bub, als er in Darmstadt nach diesem Vergehen befragt wurde:

„Man solle ihm nicht in übel nehmen, wenn er diesen Vorfall „bisher in Abrede gestellt habe, indem er von der amtli„chen Behörde zu Meckmühl, wo er desfalls in „Untersuchung gekommen, als unschuldig entlas„sen worden seye, weil ihn der beraubte Bauer „nicht für denjenigen, der ihn beraubt habe, an„erkannt hätte.“

dann erzählte er den Vorfall wie folgt:

Er sey damals zu Heilbronn auf dem Markt gewesen, um sich ein paar Schuhe zu kaufen, der Ueberrheiner Hannadam seye in seiner Gesellschaft gewesen, und sie seyen, ohne etwas zu beabsichtigen, miteinander aus Heilbronn herausgegangen. Drei Stunden von Heilbronn seyen sie auf einen Bauer von Sengfeld gestoßen, der einen oder zwei Ochsen (welches er nicht mehr bestimmt wisse) vor sich her getrieben habe. Vor den Ochsen seye der Knecht des Bauern gegangen, und der Bauer habe eine Gurte um den Leib gehabt. Sein Kamerad, der Ueberrheiner Hannadam, habe ihm während des Gehens in die Ohren gesagt, daß sie dem Bauer sein Geld abnehmen wollten. Er, Inquisit, habe hierauf geäußert: daß er dieß nicht thue, indem nicht nur er, sondern sein Vater in dortiger Gegend sehr gut bekannt seyen. Der Ueberrheiner Hannadam habe seinen Antrag öfters wiederholt, er, Inquisit, aber solches jedesmal verweigert, und seye von seinem Begleiter ab, und vor dem Sengfelder Bauer vorbeigegangen. Kurz darauf habe der Knecht, der vor den Ochsen hergegangen seye, nach den Ochsen sich umgesehen, und in dem nämlichen Augenblick habe derselbe auch nach ihm geschlagen. Ihm, Inquisiten, seye dieses ganz unbegreiflich gewesen, und als er sich umgesehen, so habe er bemerkt, daß der Ueberrheiner Hann-

adam den Sengfelder Bauer auf den Boden gerissen habe. Es sey ihm daher nichts anderes übrig geblieben, als sich gegen den Knecht zu wehren, dem er sodann einige Löcher in den Kopf geschlagen habe; bei dieser Gelegenheit habe der Bauer ihm, Inquisiten, auch ein Loch in den Kopf geschlagen, und zwar in dem Augenblicke, als er seinen Hut, der ihm zu Boden gefallen gewesen, wieder habe aufheben wollen. Er, Inquisit, seye von dem Angriff des Ueberrheiner Hannadam gar nichts gewahr worden, und würde auch nichts davon bemerkt haben, wenn der Bauernknecht nicht, nachdem er herumgesehen gehabt, ihn thätlich angegriffen hätte. Nach beendigtem Handgemenge habe der Ueberrheiner Hannadam, der nach dem Angriff des Bauern sogleich in den Wald gesprungen gewesen, laut gerufen, worauf er, Inquisit, demselben ebenfalls nachgefolgt seye. Wie sie in den Wald zusammen gekommen, habe der Ueberrheiner Hannadam zu ihm gesagt, er habe geglaubt etwas zu bekommen, die Gurte sey aber leer gewesen. Er, Inquisit, wisse nun nicht, ob etwas darin gewesen sey, oder ob sein Kamerad das darin befindliche Geld unterschlagen habe; er für seine Person habe wenigstens nichts bekommen. Uebrigens müsse er hierbei noch bemerken, daß der Bauer von Sengfeld habe behaupten wollen, daß fünf Carolin in seiner Gurte gewesen seyen. — Beide Räuber wurden am fünften Tage nach dem Raub in Kocherthüren als verdächtig arretirt und nach Meckmühl geliefert. Den dicken Buben machte die erhaltene, sichtbare Kopfwunde besonders verdächtig, — dessen ohngeachtet kamen beide schon am 3ten Tage wieder los, weil der beraubte Bauer und sein Knecht sie nicht erkannten.

CCXXVIII. Diebstahl eines Brandweinkesselhutes durch Einbruch zu Hergerode.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Grasmann,
3. Jacob Erbeldinger.

Er wurde vor ohngefähr 7 Jahren verübt. Erbeldinger war es, bei welchem sich Grasmann damals mit seinem Dienstjungen,

dem dicken Buben, aufhielt und in dessen Haus der entwendete Kässelhut verbracht wurde. — Auffallend und beachtungswerth muß es sicher erscheinen, daß Grasmann sich einen besondern Dienstjungen zu seinem Gaunergeschäfte hielt. Wenn das Unwesen noch eine Weile fortgewährt hätte, oder wieder um sich greifen sollte, so würde es wohl noch so weit gekommen seyn, oder noch so weit kommen, daß die Gauner ihre Zöglinge förmlich und zunftmäßig aufdingten und ledig sprächen, oder ihren Gehülfen ihr ehrliches Attestat ausstellten.

CCXXIX. Einbruch und Diebstahl auf einer Mühle bei Markóbel.

Theilnehmer:

1. Pohlengängers Hannes,
2. Pfeifferchen,
3. angeblich Veit Krämer,
4. — Krämermathes.

Conrad Werner hat zu Langenselbold dieses Verbrechen gegen die drei Erstgenannten angegeben. Veit Krämer läugnete alle Theilnahme. Man schrieb nach Giesen, damit dort Pohlengängers Hannes vernommen werde. Dieses war aber, ehe die Requisition ankam, schon geschehen. Pohlengängers Hannes war der That geständig, nannte aber den Krämermathes als Theilhaber und sprach den Veit frei. Mathes Oesterlein läugnete aber auch hartnäckig die Theilnahme hieran. — Der Diebstahl wurde vor 2 Jahren im Frühjahr verübt. Die Beute bestund in Schinken, Würsten, Dürrfleisch und etwas Weißzeug. Der Werth des Ganzen ist auf 45 bis 50 fl. angegeben.

CCXXX. Straßenraub bei Kleinkarben.

Theilnehmer:

1. Manne Friederich,
2. Schobenheinrich.

Hölzerlips hat dieses Vergehen gegen die beiden Genannten angegeben; es konnte aber nicht gegen sie erwiesen werden.

CXXXI. Todtschlag eines Darmstädtischen Militairs nahe bei Darmstadt.

Conrad Werner hatte angegeben, daß Hölzerlips ihm diese That zählt und angegeben habe, er sey dabei gewesen. Hölzerlips läugnete dieses und gab vor: er habe dem Conrad Werner blos die bennte Geschichte von Kleinrohrheim erzählt, wo ein Mainzischer Korporal von Peter Heinrichs Hannadam erstochen worden sey. Er y aber nicht dabei gewesen. — Nach der erhaltenen Nachricht von Darmstadt ist ein Darmstädter Soldat nicht umgebracht worden; — ohl aber ist in Kleinrohrheim das Obgedachte geschehen. Nach J. . Heußners Angabe war der im Zuchthause zu Darmstadt verstorne Grünewald und Zahnfranzen Martin dabei zugegen und der tztere soll den Mord verübt haben.

CXXXII. Einbruch in die Mühle zwischen Miltenberg und Amorbach.

Theilnehmer:

1. Manne Friederich,
2. Johann Adam Weis,
3. langer Andres.

Hölzerlips hat dieses wirklich verübte Vergehen gegen Manne riederich angegeben und behauptet. Dieser läugnete aber seine Theilhme daran.

CCXXXIII. Versuchter Einbruch zu Haarheim.

Theilnehmer:

1. Manne Friederich,
2. Hölzerlips,
3. Johann Adam Weis,
4. Schodenheinrich.

Im Spätjahre 1810 gingen diese Vier auf dieses Vergehen aus. ls sie, nach eingebrochener Nacht, bei dem Dottelweiler Zollhause ver die Chaussee gingen, sahen sie drei Reffe von Hühnerträgern, elche in dem Zollhause zechten, vor diesem stehen. Manne Friedeh packte eines davon, mit welschen Hühnern beladen, auf und

trug es fort. Kaum aber war er damit 10 bis 15 Schritte entfernt, so kamen schon die Hühnerträger heraus. Er warf das Reff ab und entfloh mit den Andern. Die Hühnerträger verfolgten sie. Sie verbargen sich in die Scheune des Bäckers zu Niedererlenbach. Da schliefen sie ein und verschliefen die Gelegenheit nach Haarheim. — Manne Friederich erklärt die Geschichte mit dem Reff für einen Studentenstreich.

CCXXXIV. Schweindiebstahl zu Uerberach.

Theilnehmer:

1. Manne Friederich,
2. Johann Adam Weis.

Hölzerlips hat diesen Diebstahl angegeben und dabei bekannt, daß er früher schon selbst dabei gewesen sey, als sie in dasselbe Haus einen Einbruch hätten unternehmen wollen, woran sie aber verhindert worden seyen. — Dieses Letzte bekannte Manne Friederich; die dabei Statt gehabte Vergiftung des Hundes läugnete er aber, so wie das wirkliche Vollbringen dieses Diebstahls. — Es war ein ganzes geschlachtetes Schwein, welches den Dieben, welche durch die Küche in das Haus einbrachen, sogleich in die Augen — und in die Hände fiel.

CCXXXV. Einbruch zu Langendiebach.

Theilnehmer:

1. Manne Friederich,
2. Schodenheinrich,
3. scheeler Peter.

Hölzerlips und Veit Krämer hatten dieses Vergehen gegen Manne Friederich angegeben. Dieser läugnete aber, seinem nun angenommenen Grundsatze getreu, Alles ab. — Der Einbruch wurde in der Nacht vom 1ten auf den 2ten März 1811 verübt. Das Entwendete bestund in Zinn, und dessen Werth in 11 fl.

CCXXXVI. Einbruch zu Ilbenstadt.

Theilnehmer:

1. Manne Friederich,
2. Schodenheinrich.

Auch dieses Verbrechen hat Conrad Werner gegen Manne Friedrich angezeigt; — auch dieses läugnete er aber ab, obschon ihm Hölzerlips unter das Gesicht behauptete, daß er ihm selbst seine Theilnahme hieran erzählt habe. Es war der Hausmeister in Ilbenstadt, welchen die Diebe heimsuchten. Sie brachten etwas Fleisch und vieles Zinnwerk davon, welch Letzteres sie an den Juden Schimme von Heldenberg verkauften.

CXXXVII. Einbruch in das Brensbacher Hüttchen.

Theilnehmer:

1. Hölzerlips,
2. Peter Petry,
3. Friederich Held,
4. Bernhard Held,
5. rother Christian.

Sebastian Luz gab dieses Verbrechen gegen Hölzerlips an; dieser läugnete aber seine Theilnahme hieran ab. Es waren nur wenige Kleidungsstücke, welche die Diebe hier erhielten.

CXXXVIII. Diebstahl zu Leutershausen.

Theilnehmer:

1. Franz Vetter,
2. der scheele Metzger,
3. ein Unbekannter.

Er wurde im Jahre 1807 durch Einsteigen verübt. Die Beute der Diebe war ein Brandweinkessel im Werthe von 44 fl.

CXXXIX. Einbruch zu Remmlingen.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. Schinderlorenz,
3. Geisenlips,
4. Schneider.

Der Einbruch wurde im Anfange Nov. 1803 verübt. Die Diebe erbeuteten dabei einige Bettungen und verschiedene Kleidungsstücke. Der Werth des Entwendeten ist eidlich auf 200 fl. bestimmt.

CCXL. Straßenraub bei Michelst

Theilnehmer:

1. Grasmann,
2. Geißbub,
3. ein Jude N. N.

Er wurde vor 8 bis 9 Jahren zwischen Michelstadt und den bacher Hof, im Winter, bei Untergang der Sonne, an einem den verübt, welchem seine Uhr und ohngefähr 11 fl. Geld abg men wurden.

CCXLI. Versuchter Straßenraub nächst Merg heim.

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. der erschossene Friedel,
3. Hüttenhannes,
4. Peter Eichlers Caroline (Eckert).

Ohngefähr 3 Wochen vor Friedels Tod hatten die Räub nem Juden von Mergentheim aufgelauert, aber vergebens. Am Rückwege begegnete ihnen ein französischer Geistlicher. Friedel ihn an, fand aber keine Uhr bei ihm, sondern nur ohngefäh Batzen Geld, welches er demselben, nach seiner Angabe, nic nahm. Im Augenblicke der Ausvisitirung des Geistlichen passir Reuter vorüber, welchem Hüttenhannes in der Meinung: e der erwartete Jude, nachschoß, ihn aber fehlte.

CCXLII. Raub und Mord bei Höhnf

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. kleiner Krämer Johann.

J. A. Heußner bemerkte, als er zum Bekenntniß dieses V chens schritt, das sey der letzte Straßenraub, welchen er noch bekennen habe. Er habe ihn bisher nur deshalben vers gen, weil er und sein damaliger Schwager, der kleine Kräm hann, ihn allein verübt hätten. — Die Räuber hatten, nac

gabe, von einem Bäcker in Wertheim erfahren, daß ein Wirth in Höhnfeld diesen Abend (den 10ten Nov. 1803) von Wertheim mit 700 fl., welche er für Wein gelößt habe, nach Hause zurückkehre. Die Räuber machten sich sogleich voraus auf den Weg gegen Höhnfeld, kehrten aber nach einer Weile wieder auf demselben Wege nach Wertheim zurück, damit ihnen der bezeichnete Wirth begegne. Der Sohn des Wirthes kam ihnen zuerst mit einem leeren Wagen entgegen; sie fragten ihn nach seinem Vater, erfuhren, daß dieser nachkomme, und setzten nun ihren Weg gegen Wertheim fort; der eine Rechts, der andere Links desselben. Nach kurzer Zeit kam ihnen wirklich der Rosen-Wirth, Jörg Fiederling, und dessen Bruder Peter Fiederling entgegen. Heußner packt den Ersten, der kleine KrämerJohann den Andern an, und verlangten ihr Geld. Beide versicherten, keines zu haben. Endlich reichte der Rosen-Wirth sein Beutelchen mit wenigen Gulden (sie hatten beide nicht mehr bei sich) dar. Er wurde angewiesen, es auf die Erde niederzulegen, befolgte dieses, wurde dann aber auch wiederholt aufgefordert, das übrige Geld herzugeben. Er versicherte, keines mehr zu haben, und wurde nun von dem kleinen KrämerJohann auf den Kopf geschlagen, und zur Erde geworfen, während dem Heußner seinen Bruder, der ein schwächlicher Mann war, ebenfalls zur Erde warf. Heußner hatte seine Pistole und seinen Stock abgelegt, und war eben im Begriff, den Peter Fiederling auszuvisitiren, als der Rosen-Wirth schrie: „Gott sey meiner armen Seele gnädig; Bruder, ich bin hin!“ Joh. A. Heußner glaubte, dieser Ruf rühre von seinem Schwager her, ließ den Peter Fiederling los, und suchte nach seiner Pistole. In der Dunkelheit konnte er sie nicht gleich finden. Peter Fiederling raffte sich auf, ging auf den kleinen KrämerJohann los, und versetzte diesem mit seinem Peitschenstiele einen Schlag auf die Stirne. Der kleine KrämerJohann sprang zurück und schoß nach Peter Fiederling, welchen er in den Arm, mit dem ganzen Schuß, so verwundete, daß er schon am 12ten November starb.

Heußner hatte die Frechheit, daß er, wie er selbst angab, in dem folgenden Frühjahre in das Haus des Rosen-Wirths Fiederling zu Höhnfeld hausiren ging. „Der Rosen-Wirth,“ fügte er bei,

„müsse sich selbst erinnern, daß damals ihm ein Krämer in sein Hause ein paar Bockfelle zum Verkaufe angeboten habe; — das er, Inquisit, gewesen.“

CCXLIII. Einbruch zu Langenbromba

Theilnehmer:

1. Johann Adam Heußner,
2. langer Samel,
3. Peter Petry,
4. der Bruders-Sohn des langen Samel, Johan Grasmann.

Vor ohngefähr 9 oder 10 Jahren waren die Genannten zu Fi stengrund in dem Hause des Bruders des langen Samel bei eine der. Da machte Peter Petry ihnen den Vorschlag, in einem Hau zu Brombach Dürrfleisch zu holen; er wurde angenommen; es w das Haus der Wittwe Volck zu Langenbrombach, welchem der Ei bruch galt. J. A. Heußner stieg auf einer Leiter in das Haus; wie es ihm dort ging, mag man aus nachstehender Aussage des Soh der Beraubten zum Breuberger Amtsprotocolle entnehmen, welch J. A. Heußner im Wesentlichen mit dem Beisatz anerkannt hat: d Frau habe ihm auch den Ladstock auf seiner Pistole genommen.

„Um jene Zeit, sagt der junge Volck, habe seine Mutter ein mals im Winter, Nachts zwischen 1 und 2 Uhr, ein Getös im Hau gehört, und weil sie vermuthet, daß es nicht ganz richtig seyn mög so habe sie sich angstvoll in ihrem Bette, das in der Stubenkamm gestanden, verborgen gehalten. Bald darauf habe sich die Stube thüre geöffnet und seine Mutter habe, mit Entsetzen, einen Man mit einem geschwärzten Gesichte, in die Stube treten sehen, welch in der einen Hand ein Licht, und in der andern Hand eine Pisto und ein Messer gehabt habe. Dieser Kerl habe sich ihrem Bette s gleich genähert, und gegen sie geäußert: Warte, ich will dir je geben! und in dem Augenblicke, wo er dieses gesagt habe, hätte seine Mutter bei den Haaren erwischt, dieselbe aus dem Bette he ausgerissen, und in der Kammer auf dem Boden hin und her gez gen. Während dieses Angriffs habe seine Schwester zum Fenst

naus um Hülfe gerufen, und seine Mutter, die in der Angst stark worden sey, habe sich gegen den Dieb gewehrt, und demselben einen Zipfel von seinem Halstuche abgerissen; bei dieser Gelegenheit aber ch mit dem Messer, welches der Spitzbube in der Hand gehabt, die iden Mittelfinger bis auf den Knochen durchschnitten. Einige Minuten darauf habe es Lärmen in der Nachbarschaft gegeben, worauf sich der Dieb eilends entfernt habe."

Nro. CCXLIV.

NB. Dieses und die nachfolgenden Verbrechen bis No. CCLXVI. einschließlich, wurden von dem dicken Buben in dem unmit[illegible]ar vor seiner Hinrichtung (wovon im Verfolg der Geschichte die Rede seyn wird) zu Neustadt bei Breuberg gehegten Hals- und Blutgerichte eingekannt.

Plünderung eines Frachtwagens bei Eichenbühl.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Ueberrheiner Hannadam,
3. Wurzeljörg,
4. Mathes Oesterlein.

Im Herbste 1806 wurde dieses Verbrechen nächtlicher Weile verübt. Die Beute der Diebe bestund in Kaffee, Citronen, Gewürz u. dgl. Der dicke Bub löste aus dem, was er auf seinen Theil erhielt, 2¾ Carolin.

CCXLV. Diebstahl zu Lautenbach am Main.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. kleiner Johann.

Im Jahre 1806 gegen Pfingsten wurde dieser Diebstahl, zur Nachtzeit, durch Einsteigen in ein Mezgerhaus verübt. Die Beute bestund in baarem Gelde, welches der kleine Johann aus einem kleinen Schrank entwendete. Er behielt den größten Theil für sich; — der dicke Bub empfing von ihm mehr nicht als 48 kr.

CCXLVI. Noch ein Diebstahl daselbst.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. kleiner Johann,
3. Wurzeljörg,
4. Barthel N. N.,
5. Zahnfranzen Philipp,
6. Hühner-Velten.

In der nämlichen Nacht, in welcher der unmittelbar vorsteh[illegible] Diebst[illegible] verübt wurde, entwendeten die Genannten aus einem [illegible] dern [illegible]se zu Lautenbach, in welches der kleine Johann einst[illegible] verschiedene Kleidungsstücke.

CCXLVII. Diebstahl zu Langen.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. kleiner Johann,
3. Wurzeljörg,
4. Zahnfranzen Philipp,
5. Barthel N. N.,
6. Martin Rinckert.

Zwei Tage nach den vorbemerkten Diebstählen zu Lauten[illegible] wurde dieser verübt. Die Beute bestund in Kleidern, Bettu[illegible] Gewehren und Büchern.

CCXLVIII. Einbruch auf einer Hammerschmiede [illegible] Hessischen.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Stephan Heußner,
3. Spielhannes,
4. dessen Bruder Heinrich,

Dieser Einbruch wurde zu Ende des Jahrs 1808 verübt. [illegible] Diebe erbeuteten verschiedene Mannskleider, 9 silberne Löffel, e[illegible] Stücke Leinwand und eine kattunene Couvert.

CXLIX. Einbruch in einem Dorfe unfern der unmittelbar vorgedachten Hammerschmiede.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Hörnerbeuger Heinrich,
3. dessen Bruder Martin,
4. Hühnervelten.

Im Herbste 1806 hatte dieser Einbruch Statt. Der Erlöß aus [illegible] entwendeten Kleidungsstücken betrug so viel, daß der dicke Bub [illegible] seinem Antheile von dem Erlöße 2½ Carolin erhielt.

CCL. Einbruch zu Jugenheim.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Johann Martin Lind,
3. Johann Fuchs, aus dem Trierischen.
4. Bürstenfriederich.

Im Jahre 1803 wurde dieser Einbruch verübt. Der dicke Bub [illegible]pfing zu seinem Antheile 22 fl. und ein dunkelblautuchenes Wamms.

CCLI. Einbruch in der Gegend von Heilbronn.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Ueberrheiner Hannadam,
3. Stephan Heußner.

Kurz vor Ostern 1807 wurde dieser Einbruch in dem Hause ei[illegible]s Schäfers verübt. Die Beute war Weißzeug und 18 fl. Geld. [illegible]er dicke Bub erhielt zu seinem Theile 2 bis 2½ Carolin.

CLII. Einbruch in der Gegend von Schwäbisch Hall.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Ueberrheiner Hannadam,
3. Stephan Heußner.

Nicht lange nach dem vorgedachten Einbruche wurde dieser verübt. [illegible]ie Beute bestund in Fleisch und zwei Pfannen von Messing.

CCLIII. Einbruch in derselben Gegend.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Ueberrheiner Hannadam,
3. Michael N. N., ein Spengler.

Zu gleicher Zeit beinahe wie der unmittelbar vorstehende wurde dieser Einbruch verübt. Fleisch war die Beute.

CCLIV. Straßenraub zwischen Sachsenhausen und Oberroden.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Ueberrheiner Hannadam,
3. Stephan Heußner,
4. Heinrich Pfeiffer.

Zur Zeit der Ostermesse 1810 wurde dieser Raub an einigen Juden verübt, welchen ihr Geld und eine englische Uhr abgenommen wurde. Der dicke Bub empfing zu seinem Antheile ohngefähr eine Carolin.

CCLV. Einbruch zu Oberramstadt.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Zahnfranzen-Philipp,
3. Johannes Fuchs.

Vor ohngefähr 8 Jahren geschahe dieser Einbruch auf einer Mühle. Die Diebe fanden Bettung und etliche Paar Strümpfe, welche sie mitnahmen.

CCLVI. Bienendiebstahl im Haingrund Amts Breuberg.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Mathes Oesterlein.

Zu Ende des Jahrs 1806 wurden von den Genannten 4 Bienenstöcke in dem genannten Grund entwendet.

Früher schon hatte der dicke Bub allein in der Gegend von Winnkästen und Lautern 6 Bienenstöcke gestohlen.

CCLVII. Bienendiebstähle in der Gegend von Weinheim.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Peter Petry,
3. Andreas Petry.

Im Jahre 1809 entwendeten die Genannten 4 Stämme Bienen.

CCLVIII. Entwendung aus einer Schäferhütte bei Wertheim.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Mathes Oesterlein,
3. Wurzeljörg,
4. Ueberrheiner Hannadam.

Vor ohngefähr 8 Jahren wurde dieser Diebstahl verübt. Es war das Bett des Schäfers, welches die Diebe entwendeten. Aus dem Erlöße erhielt jeder 3 bis 4 fl.

CCLIX. Diebstahl in einem Dorfe bei Wertheim.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Mathes Oesterlein,
3. Wurzeljörg,
4. Ueberrheiner Hannadam.

In der nämlichen Nacht, in welcher die Pferchhütte des Schäfers, deren man so eben gedachte, ausgeplündert wurde, entwendeten die vorgenannten Diebe in einem nahen Dorfe einen kupfernen Waschkessel und etwas Flachs.

CCLX. Schaafdiebstahl bei Dieburg.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,

2. langer Samel.

Zur Zeit der beiden unmittelbar hievor aufgezählten Diebstähle entwendeten die Genannten ein Schaaf aus dem Pferche und verzehrten es.

CCLXI. Schaafdiebstahl bei Gundernhausen.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Bürstenfriederich,
3. Johann Fuchs,
4. Zahnfranzen Philipp,
5. langer Samel.

Auch zu der vorgedachten Zeit stahlen die Verzeichneten aus einem Pferche bei Gundernhausen 3 Schaafe, welche sie verzehrten.

CCLXII. Wolldiebstahl bei Dorndiel.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. langer Samel,
3. langbeiniger Steffen.

Im Jahre 1809 rauften die Genannten in dem Pferche bei Dorndiel, die Wolle aus.

CCLXIII. CCLXIV. u. CCLXV. Einbrüche im neuen Wirthshause rc.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Johann Adam Grasmann,
3. Stephan Heußner.

Im Frühjahre 1809 brachen die Diebe in einer Nacht, in dem neuen Wirthshause an der Landstraße von Seeligenstadt nach Frankfurt und in 2 nicht weit davon gelegene Mühlen ein. Im Wirthshause bekamen sie nichts als etliche Bouteillen Wein und ein Fäßchen Brandwein, welchen letzten sie auslaufen ließen. In den Mühlen fanden sie nur weniges Zinn.

CCLXVI. Einbruch in einem Dorfe bei Stamm.

Theilnehmer:

1. Dicker Bub,
2. Stephan Heußner.

Gegen Fastnacht 1809 wurde dieser Einbruch verübt. Sie entwendeten verschiedene schwarze Kleidungsstücke.

Und nun folgt dann auch in Gleichförmigkeit mit dem ersten Theile die

Fortgesetzte Nachweisung

an welchen der weiter verzeichneten Verbrechen jeder einzelne Räuber Theil genommen hat.

NB. Sie liefert hie und da auch eine Berichtigung der im ersten Theile Gegebenen.

A. Verhaftete Räuber.

a. Im ersten Theile schon Genannte.

Zu S. 132 und 133.

Jacob Bölling er oder Fehlinger.

Er hatte auch Antheil an dem Straßenraub an den Metzgern bei Walldürn. No. CLVIII.

Zu Nr. 1. S. 143.

Veit Krähmer.

Einbrüche und Diebstähle:

33. Einbruch in die Mühle bei Markôbel. No. CCXXIX.

Zu Nr. 2. S. 144.

Andreas Petry vulgo Köhlers Andres.

Einbrüche und Diebstähle:

14. Bienendiebstähle in der Gegend von Weinheim rc. No. CCLVII.

Zu Nr. 3. S. 145.

Philipp Friederich Schütz, vulgo Manne Friedr

Straßenräubereien:

6. Gewaltsamer Einbruch und Raub auf der Breitenbronner M
No. CLIII.
7. Attentirter gewaltsamer Einbruch zu Gräwenwiesbach. No. C
8. Straßenraub bei Kleinkarben. No. CCXXX.

Einbrüche und Diebstähle:

16. Einbruch in die Mühle zwischen Miltenberg und Amor
No. CCXXXII.
17. Versuchter Einbruch zu Haarheim. No. CCXXXIII.
18. Schweindiebstahl zu Uerberach. No. CCXXXIV.
19. Einbruch zu Langendiebach. No. CCXXXV.
20 — — Ilbenstadt. No. CCXXXVI.

Zu Nr. 4. S. 146.

Georg Philipp Lang, vulgo Hölzerlip

Einbrüche und Diebstähle:

20. Versuchter Einbruch zu Haarheim. No. CCXXXIII.
21. Einbruch in das Brennsbacher Hüttchen. No. CCXXXVI

Zu Nr. 6. S. 147.

Stephan Heußner, vulgo langbeiniger Steffe

Straßenräubereien:

19. Versuchter Straßenraub bei Mergentheim. No. CLXXI
20. — Raub in Ekederode. No. CLXXXIII.
21. — — zwischen Orb und Marios. No. CLXX
22. Straßenraub zwischen Wört und Alzenau. No. CXCI.
23. — zwischen Weinheim u. Großsachsen. No. CX
25. — bei Oberrod. No. CXCIV.
24. — (versuchter) bei Schriesheim. No. CCXV.
26. — bei Hetschbach. No. CCXXV.
27. — zwischen Sachsenhausen u. Oberrod. No. CC

Einbrüche und Diebstähle:

17. Einbruch zu Beerfelden. No. CLXXXVII.

. Einbruch zu Lörzenbach. No. CXCV.
. — auf einer Hammerschmiede. No. CCXLVIII.
. — bei Heilbronn. No. CCLI.
. — bei Schwäbisch Hall. No. CCLII.
. — Wolldiebstahl bei Dorndiel. No. CCLXII.
. Einbrüche im neuen Wirthshause. No. CCLXIII. CCLXIV. und CCLXV.
. Einbruch bei Stamm. No. CCLXVI.

Zu Nr. 7. S. 149.

...athes Oesterlein, vulgo Krämer-Mathes.

Einbrüche und Diebstähle:
. Einbruch in die Mühle bei Markföbel. No. CCXXIX.
. Plünderung eines Frachtwagens bei Eichenbühl. No. CCXLIV.
. Bienendiebstahl im Haingrund. No. CCLVI.
. Entwendung aus der Schäferhütte bei Wertheim. N. CCLVIII.
. Diebstahl in einem Dorfe bei Wertheim. No. CCLIX.

Zu Nr. 8. S. 150.

Joseph Jacobi, vulgo Frankfurter Carls Joseph.

In den Angaben des dicken Buben kommt er unter dem Namen ...r Siebmacher Joseph vor. Vielleicht nannten ihn auch an...re Kocheme oder Wittische so.

Zu Nr. 9. S. 150.

Bernhard Held, vulgo Frankfurter Karls Bernhard.

Einbrüche und Diebstähle:
Einbruch ins Brennsbacher Hüttchen. No. CCXXXVII.

Zu Nr. 11. S. 151.

...riederich Held, vulgo Frankfurter Karls Friederich.

Einbrüche und Diebstähle:
Einbruch ins Brennsbacher Hüttchen. No. CCXXXVII.

Zu Nr. 12. S. 151.

Johannes Bauer, vulgo Schefflenzer Bub.

Einbrüche und Diebstähle:

3. Diebstahl zu Rengertshausen. No. CLI.
4. — auf dem Haller Markt. No. CLII.

Zu Nr. 13. S. 152.

Johann Adam Karr, vulgo froheliger Adel.

Es wurde in dem ersten Theile S. 58 bemerkt: daß er, allem Anscheine nach, noch weit mehrere Verbrechen begangen, als eingestanden habe; daß aber, bei dem gänzlichen Mangel aller näheren Inzichten, etwas Weiteres gegen ihn nicht habe herausgebracht werden können. Später erhielt man zwar, durch die rastlose Thätigkeit des Herren Hofgerichtsassessors Papius zu Würzburg, die Nachricht: daß vor mehreren Jahren eine Schwester des Karr verhaftet gewesen sey und daß die gegen sie geführten Untersuchungsakten wahrscheinlich manche Inzichten gegen ihn enthalten dürften. Das Großh. Würzburgische Landgericht zu Karlstatt theilte, auf Verlangen, Auszüge jener Untersuchungsakten mit, allein sie enthielten zu vage Angaben, als daß von ihrer Benutzung einiger Erfolg erwartet werden konnte. Dennoch wurde der Versuch gemacht; er blieb aber fruchtlos. Die Auszüge enthielten unter andern auch die Notiz, daß J. A. Karr früher schon zu Rosenberg verhaftet gewesen sey. Er läugnete dieses nicht; behauptete aber, er sey blos als Vagant eingezogen und wieder freigegeben worden. Man verlangte von dem Fürstl. Löwensteinischen Amte Rosenberg die Akten und erhielt sie. Nach diesen Akten war J. A. Karr in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Dec. 1803 durch eine Militair-Patrouille auf dem Neidelbacher Hofe als Vagant aufgehoben und eingeliefert worden. Er wurde von dem Fleischmann Donner als Mitglied und Anführer einer Räuberbande bezeichnet, deren Diebstähle an Werth mehr als 6000 fl. betrugen; zugleich wurden von Donner mehrere specielle Diebstähle bezeichnet, an welchen er mit den aus dem Stockhause zu Amorbach entwichenen Räubern Michael Hoffmann und Peter Kraus, dann mehreren

andern Theil genommen haben sollte. Allein Donner konnte seine Angaben nur wenig begründen; und Karr läugnete Alles ab. Der vorgedachte Hoffmann hatte in seinem Arreste zu Buchen ein sonderbares Gewerb, ganz eigner Art, einbekannt, welches er mit J. A. Karr und den inzwischen gestorbenen Heinrich Groß und Werrbacher Michel getrieben hatte. Sie führten nämlich ein, seiner Angabe nach, sehr schönes Weibsbild, eine ihrem Manne entlaufene Schäferin (keine arkadische, wie der Verfolg zeigt) mit sich, deren Geschäft war, junge, unerfahrene, reiche Bauernpursche zu verführen und zur Unzucht zu verleiten. Nach geeignetem zweckmäßigem Vorspiele wurde ein Rendezvous von der schönen Schäferin bewilligt und auch Zeit und Ort bestimmt. Der verliebte Damöt erschien pünktlich, die Schäferstunde schlug; — er war glücklich. Aber mitten im seligsten Genusse erschienen jene vier Keuschheitswächter, ergriffen den armen Betrogenen, und drohten mit Mißhandlungen und Publicität. Angst vor Beidem bestimmte den Ertappten, alles herzugeben, was er bei sich hatte und noch größere Summen zu versprechen, welche dann auch pünktlich abgeliefert wurden. Sechs bis acht Carolin waren gewöhnlich der Gewinn einer solchen böotischen Idylle. Auch seine Theilnahme hieran läugnete aber J. A. Karr. Das Amt Rosenberg sendete seine Akten ein und erhielt darauf folgenden, den Geist der damaligen Zeit sattsam documentirenden Beschluß:

„Extractus Fürstlichen Regierungs-Protocolls.

„Werthheim den 28ten Jänner 1804.

„Legebatur Bericht der Amtskellerei zu Rosenberg, cum ad„junctis d. d. 23 et praesent. 25 hujus, den aus dem Arrest ent„laufenen Friederich Schmitt und die vorgenommene Untersuchung ge„gen den J. A. Karr betreffend.

Resolutum;

„Da es äußerst schwer halten würde, den Adam Karr der ihm „zur Last gelegten Diebstähle zu überführen oder ihn gar zum Ge„ständnisse zu bringen, dagegen aber derselbe, besage der Akten, „ein so gefährlicher Vagabund ist, welcher nothwendig extra statum „nocendi gesetzt werden muß; so ist der Amtskellerei Rosenberg zu „rescribiren, daß sie von weiterer Inquisition abstehen, und den Karr,

„wenn er angenommen wird, an das Kaiserliche Militair abgeben;
„wo nicht, denselben über die Gränze schaffen lassen und ihm bei
„Zuchthausstrafe auferlegen solle, die Löwensteinischen Lande und
„insbesondere die Grafschaft Werthheim und die Aemter Rosenberg,
„Gerichtstetten, Bronnbach, Rothenfels, Heubach und Wörth und
„Breuberg zu meiden. Zu diesem letztern Falle hat auch die Amts-
„kellerei ein möglichst genaues Signalement des Karr einzusenden,
„um solches gehörig bekannt machen und die Behörden zu dessen
„Verhaftung im Betretungsfalle anweisen zu können.

„ut supra.

N. N.“

Wirklich wurde auch dieser Spruch den 13ten Februar 1804 auf die zuletzt bezeichnete Weise vollzogen.

Der in Darmstadt verhaftete J. A. Heußner hatte unterdessen mehrere Verbrechen einbekannt, an welchen, nebst ihm und andern, auch J. A. Karr Theil hatte; — auch erhielt man die Nachricht, daß Karrs Ehefrau schon seit mehreren Monaten sich in dem Arbeitshause zu Bruchsal befinde, zu welchem sie, als Vagantin und wegen Mitwissenschaft an einem Diebstahle, auf ein Jahr verurtheilt worden war. Man veranlaßte die Hieherlieferung der Karrin, verschaffte sich die Untersuchungsakten gegen dieselbe und so gelang es dann endlich, von dem verstockten Karr nach und nach noch einige weitere Geständnisse zu erhalten.

Die gegen die Karrin und noch 2 andere Gaunerinnen geführten Untersuchungsakten lieferten, einige nähere Inzichten gegen Karr abgerechnet, keine bedeutende Materialien für die Hauptuntersuchung, wohl aber einen merkwürdigen Beitrag zur Geschichte der Prozeduren gegen die Gauner. In einem unterm 23 März 1812 an das Amt B . . , welches die Untersuchung gegen die Karrin und ihre Genossinnen führte, von dem ihm vorgesetzten Justiz-Collegio erlassenen Rescripte wird nämlich gesagt:

„Es ist besonders Vorsicht zu gebrauchen, daß die Arrestantinnen nicht Gelegenheit finden, zu entrinnen; so wie vielleicht, durch zweckmäßiges Aufpassen der Centangestellten, Einer oder der Andere der flüchtig gewordenen Gauner in einem Augenblicke erhascht wer-

n kann, wenn er, was nicht selten zu geschehen pflegt, vielleicht
die Nähe der Arresthäuser kommt, um mit den Arrestantinnen
urch Worte, oder geheime Zeichen, Verabredungen zu halten.
Vielleicht gelingt es aber auch dem Centdiener (Gefangenwärter)
urch geheuchelte Vertraulichkeit, oder wenn er ih-
en eine, übrigens die Sicherheit nicht gefährden-
e, Gefälligkeit erzeigt, wovon jedoch das Amt auch Kennt-
iß haben muß, von einer oder der andern Arrestatin ein zur Sache
hr behufiges Geständniß herauszulocken, welches dann mit Nutzen
or Gericht gebraucht werden mag."

Es ist doch gewiß ein trauriges Zeichen der Zeit, wenn ein Ju-
iz-Collegium seinen Aemtern solche Vorschriften geben muß, wie sie
r obige erste Absatz enthält; — ein noch weit Traurigeres aber ist
, wenn sich ein Justiz-Collegium so weit vergißt und hinwegwirft,
aß es per Rescriptum ein Justiz-Amt anweißt, seinem Gefangen-
värter eine Niederträchtigkeit anzubefehlen, um dadurch Geständ-
isse zu erhalten.

Der Centdiener war übrigens nicht pfiffig oder nicht niederträch-
g genug; denn es blieb, nach dem amtlichen Protocolle jeder seiner
Versuche, sich den Arrestatinnen, besonders der Karrin, gefällig
ı machen, unbelohnt; so daß endlich der Centdiener selbst ärgerlich
urde, und jeden weitern Versuch aufgab.

Karr wurde später von dem Fleischmann März zu Walldürn noch
erschiedener Vergehen und unter Andern auch der Theilnahme an
m Raubmord in Dettingen beschuldigt. März konnte aber seine
ngaben nicht nur nicht wahr machen, sondern mußte vielmehr die
etztgedachte selbst widerrufen. Die vielen Schreibereien, welche
erdurch veranlaßt wurden, verzögerten diese Untersuchung bis den
7ten Juni 1812, wo erst die Akten zur Entscheidung vorgelegt
erden konnten. Karrs Ehefrau wurde in das Arbeitshaus nach
ruchsal zurückgeliefert. — Auch Karr verlangte keinen Vertheidiger.
Er wisse," sagte er, „daß er gefehlt und Strafe verdient habe;
- er wolle sich derselben willig unterwerfen."

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen:

Einbrüche und Diebstähle:

6. Einbruch zu Eurich oder Grünenwörth. No. CXLIII.
7. — zu Schwabhausen. No. CXLIV.
8. — zu Wisselden. No. CXLV.
9. — zu Mallebuch. No. CXLVI.
10. — zu Umpfenbach. No. CXLVII.
11. — zu Unteraltertheim. No. CXLVIII.
12. — zu Mondfelden. No. CXLIX.
13. — zu Rüdenthal. No. CL.
14. — bei Remmlingen. No. LXXXIV, welcher ihm aus Versehen im ersten Theile nicht zugeschrieben wurde.

Zu Nr. 16. S. 152.

Peter Petry, vulgo schwarzer Peter.

Der Charakter des schwarzen Peters erscheint in dem Iten Theil mit weniger grellen Farben gezeichnet, als er in der actenmäßigen Geschichte der Räuberbanden am Rheine aufgetragen wurde; die Differenz erklärt sich aber gar leicht von selbst, wenn man bedenkt, daß er dort nicht so gezeichnet wurde, wie er einst war, sondern so wie er 10 Jahre später hier erschienen ist. Vorher war er ein wilderes Raubthier; immer aber scheint er noch das Characteristische des Löwen an sich zu haben, daß er in Ketten ruhig ist. Doch wurde die Kraft, die einst in ihm war, von Zeit zu Zeit wieder sichtbar, wenn ihn irgend etwas in Heftigkeit brachte. Er war übrigens leicht zu rühren; der bloße Anblick eines Knaben konnte ihn zu Thränen bringen, wahrscheinlich weil er dabei an seine Kinder dachte. Seiner Tochter Margarethe wollte er jedoch nicht wohl, weil er irrig glaubte, durch sie sey sein wahrer Name entdeckt worden. Er gönnte ihr darum die Zuchthausstrafe und sagte, sie habe sie an ihm verdient. Er setzte eine Ehre darein, gegen Keinen etwas auszusagen, als gegen einen solchen, welcher gegen ihn etwas angezeigt hatte, — zur Wiedervergeltung — und immer bat er: dieses dem Protocolle beizusetzen. Er glaubte, es bringe ihm Vortheil, wenn er nach jedem Verbrechen, welches er eingestand, um eine gnädige Strafe bitte,

und freute sich darüber, daß die Andern dieses wahrscheinlich versäumten. Sinnliche Genüsse jeder Art waren sein einziges Glück, dabei hatte er viele Eitelkeit auf seine Person; als er z. B. eng anschließende Beinkleider bekam, zeigte er dieselben Jedem mit Wohlgefallen. Bei Jedem, welchen er signalisirte, erwähnte er immer: daß derselbe ein schöner Mann sey, und von seinen frühern Jahren versicherte er dieses gewesen zu seyn von sich selbst. Seine Buhlschaften von frühern Zeiten her bekannte er gern; — ein Kochemer, sagte er, sey in dem Punkte, wie ein Graf. Ein sonderbarer Vergleich! — Zuweilen äußerte er fromme Gesinnungen, ohne Heuchelei; ein andermal sagte er: er fange an zu zweifeln, ob ein Gott sey, weil er so sehr gebetet habe, und seine Lage doch nicht verbessert werde. Aus gleichem Grunde behauptete sein Sohn Andreas später dahier: Es gebe ganz gewiß keinen Gott; — und darum solle ihm, wann es zum Hinrichten gehe, ja kein Geistlicher kommen. Sprach der alte Petry von Kameraden, die umgekommen waren, so sagte er immer: der selige, bei, z. B. der selige Pfeiffer, der selige Schmuhbalser.

Bei dem Raube im Baulande wurde der Christ, welcher die Waaren eines Juden vertheidigt hatte, wie wir schon wissen, sehr geschlagen; Peter Petry konnte gar nicht begreifen, daß der Mann sich um den Juden so sehr gewehrt habe. Er ließ der guten Vertheidigung des Mannes alle Gerechtigkeit wiederfahren, schob aber die Hauptschuld immer wieder auf denselben, weil er für den Juden sich geschlagen habe. Ueber die Juden setzte er sich in seiner Meinung hoch hinauf, und ein Verbrechen gegen einen Juden verübt, schien ihm ein leichteres zu seyn. Wahrscheinlich hatte er diese Idee dem Schinderhannes mitgetheilt, woraus sich dessen Verfahrungsweise gegen die Juden erklären ließe. Daher mag es auch kommen, daß kein Jude bei irgend einem der vielen gegen Peter Petry und seine eigentlichen Raubgenossen zur Untersuchung gekommenen Räubereien, als bei den Ausführungen selbst mitwirkend gefunden wurde. Vermuthlich erinnerte ihn der Anblick eines jeden Juden an den von ihm so gräßlich ermordeten Juden von Seibersbach.

Auch Peter Eichler scheint ein Judenfeind gewesen zu seyn. Er sagte einstens, er habe 2 Juden, welche ein vertrauter Wirth mit ihm in Bekanntschaft gebracht habe, und welche ihm von einer guten Gelegenheit, etwas zu holen, gesagt hätten, geantwortet: sie sollten sich zu ihren Leuten halten, er wolle bei den seinigen bleiben. Als Peter Petry erfuhr, daß er über den Rhein gebracht werde, hielt er seine Tage für gezählt. Er hatte früher schon oft geäußert: wenn er nur nicht über das große Wasser müsse; und als die Stunde endlich dazu kam, war er sehr traurig, wünschte allen, die ihn sahen, gute Nacht, und ging in der Ueberzeugung fort, er werde bald die Todesstrafe leiden müssen. Ein paar Gläser Wein erheiterten ihn aber wieder, und lustigen Muths fuhr er über den Rhein. Sein und des Martin Delis Schicksal ist lebenslängliche Einsperrung, da ihre Verbrechen, nach französischem Rechte, verjährt sind.

Verzeichniß der ihm hier weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

4. Versuchter Straßenraub zwischen Karbach und Lorbig. No. CCXIII.

Einbrüche und Diebstähle:

8. Einbruch zu Rimhorn. No. CXCIX.
9. — in das Brennsbacher Hüttchen. No. CCXXXVII.
10. — zu Langenbrombach. No. CCXLVII.
11. Bienendiebstähle in der Gegend von Weinheim. No. CCLVII.

Zu Nr. 17. S. 153.

Peter Eichler, vulgo Hainstadter- oder Drehers-Peter.

Peter Eichler war der Sohn eines Drehers von Hainstadt. Er sagte selbst: sein Vater sey der ehrlichste Mann von der Welt gewesen. Er hat in seiner Jugend Gänse und Schweine, später größeres Vieh gehütet. Als er zwölf Jahre alt war, fing er an, bei seinem Vater das Dreherhandwerk zu lernen; darüber versäumte er die Schule, so daß er nicht lesen und schreiben lernte, und in seinem 15ten Jahr nichts als das Vaterunser beten konnte. Er will der

ebling seiner Eltern, und der Geschickteste seiner 6 Brüder, im
)rehen, geworfen seyn. Im 15ten Jahre wurde er Oestreichischer
Soldat; Verschwärzungen, die einer seiner Brüder bei den Eltern
ngezettelt hatte, und Verleitungen der Werber, die ihm sehr nach-
estrebt haben, giebt er als Ursache dieses Schrittes an. Er hatte
von damals seine völlige Gräße. In dem Oestreichischen Dienste
efiel es ihm nicht; er desertirte und nahm Königl. Preußische Dienste.
Unter diesen Truppen will er sich untadelhaft betragen haben, und
n Jahre 1795 mit Abschied entlassen worden, dann zum Wimmer-
chen Fuhrwesen gekommen, unter diesem aber so lange geblieben seyn,
is ein Rückzug dasselbe versprengt habe. Nachdem er später noch
inmal unter ein Oestreichisches Regiment gekommen, und von da
esertirt war, ging er im Frühjahre 1796 in seine Heimath, und
ward, an das unthätige, herumstreifende Leben gewöhnt, ein Wild-
dieb. Durch die Keckheit, womit er dieses neue Lieblingsgewerb
rieb, brachte er es dahin, daß der Fürst von Löwenstein auf ihn auf-
merksam wurde. Er wurde gefangen und, nach seiner eignen
Erzählung, auf das fürstliche Schloß zu Kleinheubach gebracht, wo
man ihn im 2ten Stockwerke durch 7 Mann bewachen ließ. Er be-
merkte, daß unter dem Fenster ein volles Kalkloch sey, und Nachts,
a die Wächter schliefen, sprang er in dieses Kalkloch und rief von
a den aufgewachten Wächtern zu: sie sollten ihm nachspringen. Er
ntkam glücklich. Nun kehrte er wieder zu den Oestreichern zurück,
und erst im Jahre 1800 ließ er sich wieder in den vaterländischen Ge-
genden blicken, wo er aber auch sogleich wieder und zwar abermals
im Löwensteinischen gefangen wurde. Es sagte ihm jemand, er werde
auf den Breuberg gesetzt; Eichler antwortete kalt: „Hängt denn der
Breuberg am Himmel?“ Er entwich bald auch aus diesem Gefäng-
nisse, auf eine noch nicht aufgeklärte Art. Seine Angabe: die Wäch-
ter hätten ihm selbst die Gefängnißthür aufgemacht, lassen wir dahin
gestellt seyn. Nach dieser seiner Flucht lernte er auf dem Geisenhofe
die Caroline Eckert kennen, und von dieser will er zuerst zum Stehlen
verleitet worden seyn; — in dieser Zeit machte er auch die Bekannt-
schaft des J. A. Heußner (dicker Hannadam).

Er war mit der Eckertin im Anfang des Jahrs 1802, ohne weitere Kameradschaft, in Graben; seiner Angabe nach wollte er wieder Militairdienste nehmen, und die Eckertin war ihm gegen seinen Willen gefolgt. Hier verübte er einen Diebstahl von Kleidungsstücken, und wurde mit seiner Beischläferin, der Eckertin, verhaftet. Sie gaben falsche Namen an, und obgleich man wohl argwohnte, daß die Namen falsch seyen; so konnte man doch weder dieses erweisen, noch die wahren Namen entdecken.

Im Sommer 1804 befand er sich, nach mancherlei Kreuz- und Querzügen, mit mehreren seines Gelichters im Odenwalde. Sie hatten verschiedenen Metzgern bei Walldürn aufgelauert, aber vergeblich, und waren auf ihrer Rückkehr, nachdem sie unterwegs verschiedene Diebstähle begangen hatten, in die Gegend von Albrettbach gekommen. Unter der Chawwrusche, welche diesen Zug mitgemacht hatte, befand sich auch der Angelthurmer Martin mit seiner Beischläferin Legate oder Legarde. Eichler wurde mit dieser bald vertraut, und von dem Martin in einer solchen etwas zu großen Vertraulichkeit überrascht. Auch selbst unter den Gaunern ist dieses einer der kützlichsten Punkte, vielleicht kützlicher als unter den cultivirtesten und polirtesten Wittischen. Der Angelthurmer Martin entbrannte in gerechten Zorn; doch hatte er nicht jenen Geist von hohem Sinn und Zweikampfslust, welchen einst in gleichem Falle der Iltisjakob gegen seine Frau und den Peter Petry bethätigte, indem er jene auf der Stelle tod schlug, und ein gleiches — zum Wohl der Menschheit — am schwarzen Peter gethan haben würde, wann er nicht mit Gewalt zurückgehalten worden wäre. Zu thätlicher Rache schritt er nicht, aber unter harten Drohungen verließ er den Eichler und seine treulose Legate.

In der hierauf folgenden Nacht wurde der Einbruch zu Bayerbach verübt. Eichler kam zufällig an das Fenster, vor welchem Martin Wache hielt, dieser fing mit ihm darüber zu zanken an, daß er ihm seine Frau verführt habe. Eichler scherzte kaltblütig darüber; dies verdroß den Martin so, daß er auf Eichlern drein schlug. Er holte eben zum zweitenmal gegen Eichler aus, da schlug Eichler ihm entgegen, hatte aber unglücklicherweis den Stock eines Andern,

welcher unten mit Blei ausgegossen war, und traf ihn damit gerade auf den Kopf; und zwar so hart, daß Martin von dem zweiten Einbruch, welcher in der nämlichen Nacht verübt werden sollte, zurückgeschickt werden mußte; doch trug er, wie im Iten Thl. bemerkt wurde, das bei dem ersten Einbruch gewonnene nasse leinene Tuch auf den Schultern fort. Sie fanden ihn, da sie nach vollführtem zweitem Diebstahl zurückkehrten, mit seiner Last zur Erde gesunken, und schleppten ihn noch eine Strecke fort; als er aber immer schwächer wurde, und der Tag, welcher sie zu verrathen drohte, anbrach, ließen sie ihn liegen. Gegen Morgen wurde Martin todt gefunden. Die Section zeigte, daß die Hirnschale entzwei geschlagen war und sich viel geronnenes Blut unter derselben gesammelt hatte *).

Nach dieser That zogen die Gauner wieder nach Walldürn, griffen dort die Metzger an, aber ohne Erfolg, dahingegen verübten sie mehrere Diebstähle. Eichler ließ sich darauf, wie wir schon aus dem Iten Theile wissen, in Wimpfen anwerben, plünderte aber den Werber unterwegs, und verübte endlich den aus dem Iten Theile auch schon bekannten Einbruch in Aglasterhausen, wurde aber Tags darauf in der (wie er sagte) ihm fremden Gegend gefangen.

Nach einem freilich etwas langen Arreste von 2¼ Jahr war er endlich, wahrscheinlich des langen Sitzens müde, in Neckar-Schwarzach, wohin er geliefert worden war, durchgebrochen. Nach dieser Flucht hat er sich einige Zeit in Hainstadt, in Sindolsheim, und in der Gegend von Dörzbach aufgehalten, dann aber sich in den Odenwald gewendet, wo er die Bekanntschaft des schwarzen Peters machte, und mit diesem einigemal Lebensmittel aus Kellern, und einige Kessel gestohlen hat. Bald aber verließ ihn sein Glücksstern wieder; in Albersbach wurde er verhaftet und nach Fürth gebracht; dort gab er sich für einen preußischen Gefangenen aus, welcher auf dem Transporte entwichen seye. Er sollte darum nach Mainz gebracht werden; unterwegs ging er aber den Wächtern durch und kam wieder in den Odenwald zurück.

---

*) So hat Peter Eichler selbst die Motive und die Geschichte dieses Hergangs, welcher schon im 1ten Theile pag. 116 u. 117 sub No. CII. erzählt wurde, näher angegeben.

Nach Fastnacht 1807 verübte er den aus dem Iten Theile schon bekannten Raub an den Tuchmachern von Reicholsheim, und wurde abermals gefangen und nach Neckarschwarzach gebracht, von wo er nach 5 Monaten nach Aschaffenburg ausgeliefert wurde, weil er verdächtig war, bei dem den 7ten Febr. 1807 verübten Raubmorde in Dettingen, wovon schon die Rede war, der Anführer gewesen zu seyn. Dort saß er 3 volle Jahre, und zwar in Gefängnissen, in welche er, nach seiner Angabe, wie in einen Backofen eingeschoben wurde, ohne die That zu gestehen, und wurde darum nach Neckarschwarzach zurückgebracht. Nachdem ihm hier seine ganz contracten Füße geheilt worden waren, entwich er nach 10 Wochen abermals, wurde jedoch bald darauf in Eubigheim wieder ergriffen und nach Schwarzach zurückgebracht. Kaum einen Monat saß er hier, so entwich er (eine freilich etwas auffallende Erscheinung) schon wieder, und suchte nun in Külsheim bei dem bekannten Schäfer Reichert, mit dessen Sohn er zuvor schon einen Rindbiebstahl verübt hatte, Schutz. Er fand diesen, und forschte nun sogleich nach einer Gelegenheit zu einem beträchtlicheren Erwerbe. Er schien sie gefunden zu haben, und eilte daher fort, um Gefährten aufzusuchen, die er auch in der Nähe fand. Peter Petry, dessen Sohn Andres, Basti, und ein Würtemberger landfahrender Krämer begegneten ihm. Sie waren gleich einig und versuchten den Einbruch in Külsheim, der aber, wie wir wissen, nicht glückte, und gingen nun gegen Dörlesberg. Unterwegs wollten Peter Petry, sein Sohn, und Basti einen Keller ausleeren, sie wurden aber entdeckt, retteten sich nur mit Mühe, führten aber dennoch unmittelbar darauf den auch schon aus dem Iten Theile bekannten Diebstahl in Dörlesberg aus.

Nach dem Dörlesberger Diebstahl wurden die Theilhaber verfolgt. Eichler behauptet, ein Schinken, welchen die Tochter des Petry von der gemeinschäftlichen Beute unterschlagen hatte, habe sie verrathen. Den Petry und seine Tochter erkannten die bestohlenen Leute, und fielen darum wüthend über sie her. Eichler, welchen sie, da er in ihrer Gesellschaft war, auch anpackten, sagte ihnen ganz kalt, er seye von dem benachbarten Hofe und eben erst zu den Leuten gekommen; sie glaubten der unbefangenen Miene und dem treuherz-

gen Tone, womit er zu ihnen redete, und ließen ihn ungehindert gehen; Peter Petry aber wurde so zerschlagen, daß er für todt liegen gelassen wurde. Die Bauern nahmen nur seine Tochter mit, und wollten einen Karren holen, um ihn, den Todtgeglaubten, hinwegzuführen. Er hatte sich aber indessen erholt, war in das dichteste Gebüsch gekrochen, und entkam so noch einmal auf kurze Zeit der Nemesis.

Bei dem Storchshofe fanden sich Peter Eichler und Peter Petry mit seiner Frau wieder; die gestohlenen Sachen wollte keiner von Beiden haben, und jeder glaubte, der Andere habe sie auf die Seite gebracht. Beide hatten ohnehin schon eine alte Abneigung gegen einander; Eichler gegen Petry, weil er öfters für den schwarzen Peter gehalten worden war, und seinen schweren Aschaffenburger Arrest auf Rechnung dieses sehr berüchtigten Namens schrieb; Petry gegen Eichler: weil er die Großsprechereien desselben nicht leiden konnte; sie geriethen daher um so leichter mit einander in Streit, an welchem des Petry Frau auch Theil nahm. Peter Petry hat im Arreste oft beklagt, daß er damals durch die kurz zuvor erhaltenen harten Schläge nicht der Mann wie sonst gewesen; und ebenso Eichler: daß seine langen Verhaftungen seine Beine so sehr geschwächt gehabt hätten.

Eichler unterlag im Handgemenge, und mußte Zuflucht zu Leuten, die in der Nähe waren, nehmen. So trennte er sich von seinem alten Kameraden, dem Peter Petry. Er wendete sich nun nach Sindolsheim, und hier erfuhr seine sich auch da aufhaltende alte Geliebte, die Eckertin, daß er da seye. Sie schickte ihm seinen Sohn zu. Eichler folgte der durch diesen erhaltenen Einladung; sie erneuten die alte Freundschaft und verließen mit einander Sindolsheim. Er will ihr aber gesagt haben: der alte vertraute Umgang werde nicht mehr erneuert. Bei Hochstadt trafen sie die Legate mit ihrem damaligen Zuhälter, dem kropfhalsigen Jacob vulgo Schnärchler, die Elisabetha Leisin mit ihrem Johann, den kleinen Andres, und einen Namens Christian. Die Weiber gingen in das Würtembergische, um zu betteln, die Männer aber auf Raub nach Wachbach. Der Johann wurde bei dem Einbruch in ein Haus von dem Beraubten gefangen und mit vielem Muthe festgehalten, die Andern entkamen. —

Die Legate und die Elisabeth Leisin fanden sich nach einem kurzen Arreste im Würtembergischen bald wieder zu ihnen.

Eichler gab an, diese beiden Weibsleute hätten unter sich Rath gehalten, welche von Beiden er heurathen solle, und nach sattsamer Erwägung der Zweifels- und Entscheidungsgründe beschlossen, daß die Leisin die Glückliche seyn und von ihm zur Frau genommen werden solle. Er habe der Leisin offen erklärt, daß er sich zwar, ohne weitere Apellation, diesem weiblichen Spruche fügen wolle, daß er aber in diesem Augenblicke schlecht auf den Füßen seye; sie müsse ihn daher für jetzt verpflegen; wenn er hingegen, wie er hoffe, wieder zu Kräften komme, wolle er ihr es gerne und gut vergelten. Die Leisin will durch das Versprechen schöner Kleider verleitet worden seyn, sich dem Eichler zu ergeben. Also auch hier, weisester der Könige, also auch hier — unter dem verworfensten Gesindel — Eitelkeit!!

Die Legate, erzählte Eichler, habe sich damals öfters erklärt, sie wolle den Schnärchler verlassen und mit ihm gehen; dieses habe er aber um deswillen (wer bewundert nicht diese Delicatesse eines Straßenräubers und Mörders?) nicht gethan, weil ohnedies des Geredes schon sehr viel wegen dem Tode ihres Mannes, des Angelthürmer Martin, gewesen seye. Die Legate habe ihm vergebens gesagt: was er sich um das Gerede der Leute kümmere? Er sey fest bei seinem Entschlusse geblieben. — Man mögte beinahe in die Versuchung gerathen, dieser Angabe Glauben beizumessen, und die Zurückweisung der Legate keinem Mißfallen an ihr zuzuschreiben, wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß Eichler bei jeder Gelegenheit sie in einem günstigen Lichte darzustellen suchte. So erklärte er einst unter Andern (gewiß eine sonderbare Manier zu loben): „die Legate ist eine Hure und Bettlerin, welche ihres Gleichen sucht; — aber zum Stehlen, oder Ausersehen der Gelegenheiten dazu, ist sie keinen Kreuzer werth.“

Die Caroline Eckertin ward über ihre Verstoßung und die Verbindung Eichlers mit der Leisin so sehr erboßt, daß sie Anstalten machte, ihrer Nebenbuhlerin den Hals abzuschneiden, von Todtschießen redete, und dem treulosen Eichler drohete: ihn der Obrigkeit zu ver-

.then. Sie ging, als Eichler sich etwas entfernt hatte, auf die
eisin los; diese entwich aber in den dichteren Wald. Eichler be-
rafte diese Unbild, wie der großmüthige Löwe die Unarten geringerer
hiere, nur mit Ohrfeigen, und ging mit der triumphirenden Lei-
n davon. Bald hiernach trafen Beide die alte Victoria Zeunerin
it ihrer 18jährigen Tochter Eva, die nirgends Heimath hatten, an.
ichler wollte sein der Leisin gemachtes Versprechen schöner Kleider
füllen; die Leisin ging zu diesem Ende aus, um eine Gelegenheit
ezu zu suchen, und um zugleich dem Eichler eine Pistole zu holen.
ie fand auf dem Seehofe den Juden Salomon Ostheimer, welcher
it Waaren nach Strümpfelbrunn zu gehen im Begriff war. Sie er-
undigte sich mit vieler Verschlagenheit nach diesen Verhältnissen und
rschaffte sich eine Pistole, Pulver und Blei. Des andern Mor-
ens sollte die Beraubung Ostheimers verübt werden. Die junge
eunerin wurde ohne große Mühe zur Mittheilnahme beredet. Am
lgenden Morgen warteten die drei verbündeten Räuber beider-
i Geschlechts (eine wahrhaft neue Erscheinung in der Gauner-
Welt!) lange vergeblich auf den Juden. Sie fürchteten getäuscht
orden zu seyn. Die Leisin war frech genug, noch einmal auf den
Seehof zu gehen; — kam zurück und brachte die erwünschte Nach-
cht mit: der Jude stehe am Ofen und bete sein Morgengebet; —
r werde nach dessen Vollendung unverzüglich des Weges kommen,
uf welchem sie seiner harrten.

Es war nächst 9 Uhr, als der Jude kam. Da, wo der Weg
art am Walde hinzieht, wurde er angehalten; er ließ sich aber nicht
gleich festmachen, vielmehr gelang es ihm zu entspringen. Er lief
ine gute Strecke fort; die Leisin aber, in Verzweiflung darüber,
aß so nahe am heißersehnten Ziele ihre schönste Hoffnung, die frohe
ussicht ihrer Eitelkeit, zertrümmert werden sollte, ermeibte sich
man verzeihe diesen neugebacknen, dem ermannen hier wenig-
ens nicht mit Unrecht nachgebildeten Ausdruck), lief ihm nach, holte
m, ferne vom Walde, im freien Felde, unter den Augen der in
Menge auf demselben arbeitenden Leute ein, umfaßte ihn von hin-
nher und warf sich, da sie ihn alleine nicht niederwerfen konnte,
it ihm zur Erde, wo sie ihn so lange festhielt, bis die beiden An-

dern hinzukamen und das von ihr so schön begonnene Werk vollendeten. — Eichler sagte, indem er diese Amazonen-That seiner Geliebten mit übermüthigem Lachen erzählte, (und dieser einzige Zug charakterisirt schon hinlänglich seine gänzliche Verworfenheit) der Jude seye auf die Leisin zu liegen gekommen, als wenn er sie beschlafen wolle. — Auf ihr Schreien, erzählte er weiter, habe er nicht anders gekonnt, als ihr zu Hilfe zu eilen; wohl habe er gesehen und gefühlt, daß diese That, welche nahe am Walde noch wohl hätte angehen können, im freien Felde, im Angesichte der vielen Leute, welche in der Nähe arbeiteten, übermüthig gewesen sey; sie sey aber einmal angefangen gewesen und habe darum auch vollendet werden müssen.

Eichler schlug, nachdem die Pistole versagt hatte und blos das Pulver auf der Zündpfanne abgebrannt war, den Juden so sehr mit dieser Pistole, daß sie zerbrach, und man während der Untersuchung nicht anders glaubte, als Ostheimer sey tödtlich verwundet; doch erholte er sich wieder. Er sowohl, als die Leisin selbst, behaupteten, Eichler habe die Pistole gegen ihn losgedrückt, dennoch läugnete es Eichler hartnäckig. Der bewußtlos zur Erde gestreckte Ostheimer wurde ausgeraubt. Die Eva Zeunerin war, wenn sie gleich keinen thätigen Antheil an der Mißhandlung des Juden genommen hat, doch in der verabredeten Raubgesellschaft, und trug die geraubten Waaren eine Strecke fort. Nebst den Waaren wurde auch die Geldgurt dem Ostheimer abgenommen, und die Leisin ließ nicht ab, bis sie sich auch seiner Uhr bemächtigt hatte. — Eine Anzahl Mädchen, welche in der Nähe grasten, waren Zeugen beinahe des ganzen Vorgangs, und auch Männer, welche im nahen Felde arbeiteten. Sie hielten aber das Geschrey der Räuber und des Beraubten für einen Lärmen von Leuten, die sich im Spaße balgten. Eichler fühlte dieses und befahl, um diesen Irrwahn zu erhalten, seinen Gefährtinnen, als sie gegen den Wald zurückzogen: sie sollten hell aufjauchzen, was diese auch thaten. — Eichler wollte gleich darauf die im Walde von ihm und seinen Gehülfinnen versteckten Sachen abholen; die alte und junge Zeunerin begleiteten ihn hiebei. Leisin sollte sie in der Ferne erwarten. Da aber der wahre Verhalt der That sogleich nach der Ver-

tung bekannt geworden war und auf der Stelle ganze Gemeinden aufstunden und den Räubern nachsetzten, so wartete die Leisin, welche dieses gewahrte, die Rückkunft der Andern nicht ab, und entkam so der drohenden Gefahr. — Eichler und die beiden Zeunerinnen wurden im Walde gefangen. Merkwürdig ist es, daß alle vernommene Zeugen diese beiden gefangenen Weibsleute für jene, welche bei dem Raube mitgeholfen hätten, erkannten, die Leisin aber von dieser Mithülfe freisprachen, obgleich diese die Bonherrin war. — Der Leisin offenes, zehnmal wiederholtes Geständniß hierüber, die Uebereinstimmung der übrigen Theilhaber der That hiermit, beweisen, daß sie es war, welche dem Ostheimer nachsetzte, und ihn zur Erde gerissen hatte. Daß nur zwei Weibspersonen zum Vorschein gekommen seyen, darüber sind alle Zeugen einig; weil aber die beiden Zeunerinnen mit dem Räuber Eichler gefangen wurden, so ließen sich die Zeugen hiedurch so sehr täuschen, daß sie die alte Zeunerin als Theilhaberin an der Beraubung erklärten, da doch die junge und darum leicht von jener zu unterscheidende Leisin es wirklich war.

Man sieht hier einen wiederholten Beweis, wie leicht sogar das auf Selbstwahrnehmung durch eigne Sinne gestützte Zeugniß bestochen wird, wenn eine vorgefaßte Meinung oder ein nachfolgendes Ereigniß, wie dies so oft geschieht, darauf einwirkt, und der Zeuge nicht von dem Untersuchungsrichter stets sorgfältig ermahnt wird, nur seine selbsteigene nackte Wahrnehmung, getrennt von allen Vermuthungen, Conjecturen, Folgerungen, Erzählungen Anderer u. s. w. pünktlich und genau anzugeben. Der Ric[illegible] bei solchen Vernehmungen stets das Hauptfactum vor Augen [illegible], er darf dieses nie modificiren wollen, aber er muß, ohne in diesen noch weit schlimmern Fehler zu fallen, alles anwenden, um es rein zu erhalten. Darum sind Zeugenverhöre überhaupt und besonders in Criminaluntersuchungen keine so leichte Sache, wie Mancher vielleicht glaubt, und darum taugen in der Regel alle Zeugenverhöre nichts, welche nicht von dem Untersuchungsrichter selbst, sondern von andern Stellen auf Requisition vorgenommen werden. Mit dem besten Willen kann der requirirte Richter nicht sachgemäß verfahren, da ihm die Hauptsache selbst unbekannt ist; — gewöhnlich aber werden solche Verneh-

mungen als Odiosa behandelt und, wie man sagt, über dem Knie klein gebrochen.

Das geraubte Geld verlohr die Leisin im Walde, und es kam nicht wieder zum Vorschein, die übrigen geraubten Gegenstände erhielt der Beraubte zurück.

Dieser Raub war das Ziel der Thaten des Peter Eichler. Er läugnete in Boxberg, wohin er in Arrest verbracht wurde, diese That sowohl als seinen Namen. Wie weit er dieses auch in Mannheim getrieben hat, wissen die Leser bereits aus dem Iten Theile.

Es scheint, daß der von ihm öfters geäußerte Gedanke: er werde in Mannheim seinen Speisen etwas beigemischt, wodurch man ihn bald krank mache, bald wieder herstelle, mitunter ein Beweggrund gewesen sey, nach Jahrelang standhaft, ohne auch nur zu wanken, erduldeten Kerkerleiden und Qualen aller Art zum Geständnisse zu schreiten. Schon geraume Zeit vor seinem Ende war man so weit mit ihm gekommen, daß die falsche Angabe seines Namens von ihm nicht wörtlich, aber der That nach eingestanden war. Er sagte: die Gerechtigkeit brauche sich nicht an seine Reden zu binden; sie könne ihn dennoch richten. Wenn man ihn über seine vielerlei Verbrechen befragte, so durfte man nicht fragen: Ob er (als Peter Eichler) sie verübt habe; sondern man mußte ihn fragen: ob er nicht wisse, daß Peter Eichler (als ob dieser eine andere Person sey) dieselbe begangen haben möge? dann nur antwortete er; — dann beantwortete er aber auch die ihm nicht [illegible] Last fallenden Thaten mit besonderm Nachdruck, brauchte [illegible] Betheuerungen, und setzte hinzu, wenn er dieser sich bed[illegible] könne man ihm getrost glauben.

Der Wunsch, in ein besseres Gefängniß zu kommen, und leichtere Fesseln zu erhalten, mochte wohl mitunter auch ein Bestimmungsgrund zu seinen partiellen Geständnissen gewesen seyn, am meisten wirkte aber wohl die Krankheit auf ihn, deren Entstehen er, ohne sich zu beklagen, in sich fühlte; und darum scheint es, daß er das Verlangen zu beichten, und das Abendmahl zu empfangen (worauf er Alles anzugeben sich bereit erklärte) nur deswegen geäußert habe, um sich vor dem Richter und vor seinen Gefährten das Ansehen zu geben, als sey er nur durch einen frommen Beweggrund bestimmt worden, die Wahr-

t anzugeben. — Seine Hartnäckigkeit im Läugnen war allen Gau-
en bekannt und unter ihnen hochberühmt. Peter Petry sagte von
chler: der könne 10 Jahre sitzen, und werde Nichts gestehen. —
eine Mitschuldige, Eva Zeunerin, bewieß gleiche Hartnäckigkeit; ob-
ich gedrängt durch die Zeugen-Aussagen und durch die Confronta-
n mit der Leisin blieb sie dennoch fest beim Läugnen. Ihre eigene
utter forderte sie auf zu gestehen, sie selbst sagte ihr die Thatsachen
ter das Gesicht; sie läugnete, den Eichler auch nur zu kennen; sie
impfte ihre Mutter eine Mondsnärrin, die nicht wisse, was sie rede;
d läugnete fort. — Als Eichler schon bekannt hatte, glaubte sie es
ht; und nur als er ihr unter die Augen gestellt wurde, und sagte:
ve, ich habe es nicht mehr länger zurückhalten können, du hast es
r auf mein Geheiß geläugnet, gestehe es jetzt!" weinte sie, und
ritt zum Geständnisse.

So hartnäckig diese beiden waren, so offen war die andere Theil-
erin, Elisabeth Leisin; ein Geschöpf aus dem gränzenlosesten Leicht-
n und der ungezügeltesten Sinnlichkeit zusammengesetzt; welche ein
hes Wort zum Zittern bringt, die aber zu jedem Verbrechen, das
er der zwanzig, mit welchen sie schon herumgezogen ist, begehen
llte, mitzuhelfen bereit war; — mit einem Aeußeren, auf welchem
von ihr begangenen Verbrechen keine Spur zurückgelassen haben,
il in ihr kein moralisches Gefühl zu überwinden war, und keine
dere Leidenschaft als die Sinnlichkeit in ihr vorhanden ist.

Am 30ten Dec. 1811, als Eichler, nach dem Urtheile des Phy-
its, dem Tode schon sehr nahe war, wurden die Akten dem Großh.
fgerichte zur Entscheidung vorgelegt. In der Nacht vom 14ten
f den 15ten Jänner 1812 starb Eichler im Zuchthause zu Mann-
m. Er gehörte unstreitig unter die kräftigsten Charaktere.

Nach der Angabe des J. A. Heußner (Seite 143 und 152 des
rmstädter Protocolls) wurde der Geisenhof von Peter Eichler wie
Bestandshof betrachtet. Diesen ganzen Hof, sagt Heußner,
te man abbrennen; — mehr ist er nicht werth.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

Straßenraub beim Eulenbacher Hof. No. CLVI.

4. Straßenraub zwischen Hainstatt und Wallbürn. No. CLVI
5. — an Mezgern bei Wallbürn. No. CLVIII.
6. Mordraub in Dettingen. No. CLXI.
7. Straßenraub bei Windischbuch. No. CLXIV.
8. — bei Buchen. No. CXCII.

Einbrüche und Diebstähle:

5. Diebstahl zu Graben. No. CLV.
6. — zu Merlenbach. No. CLIX.
7. — zu Laudenbach. No. CLX.
8. — zu Euersheim. No. CLXII.
9. — zu Wachbach. No. CLXIII.
10. — zu Weißbach. No. CLXV.
11. — auf dem Eulbacher Hofe. No. CLXVI.
12. Pferddiebstahl zu Hemsbach. No. CLXVII.
13. Einbruch zu Scheeringen. No. CLXVIII.

Zu Nr. 18. S. 154.

Martin Delis, vulgo Zahnfranzen Martin.

Er ist ein Sohn des Franz Delis — vulgo Zahnfranz. Di
zog als Husar (was er vormals war), gekleidet herum, und t
zum Wahrzeichen der Zahnbrecherkunst, welche er ausübte, eine R
Zähne, an einem Faden befestigt, über die Schulter geschlungen.
ist nahe an 100 Jahre alt geworden und hat ein zahlreiches Geschl
hinterlassen, unter welchen mehrere berüchtigte Diebe sich auszeichn
Die andern Glieder seiner Familie sind meistentheils Landstreic
Martin Delis hat mit dem Schinderhannes, wie die Leser aus d
ersten Theile bereits wissen, einen gewaltsamen Einbruch jenseit
Rheins und mit mehreren Andern einen Tuchdiebstahl in Berfel
verübt, war bei diesem letzten ergriffen worden, aber aus dem Zu
hause zu Darmstadt wieder entsprungen und zog seitdem im Odenw
als Fajencehändler herum. In ihm war die tiefste Verworfen
sichtbar. Bei jedem Verhöre weinte er, fiel öfters auf die Knie
betheuerte seine Unschuld. Endlich jedoch gestand er seinen wa
Namen und konnte nun die Verbrechen auch nicht mehr läug
welche von Andern gegen ihn zuvor schon eingestanden waren. I

ieser ist nach Frankreich ausgeliefert worden, und wird, aus der bei Peter Petry angegebenen Ursache auf Lebenszeit eingesperrt gehalten. Die Lebensgeschichte eines Landstreichers mag noch so abwechselnde Zustände zeigen, so ist sie doch darin jeder Gaunerbiographie gleich, daß er im Gefängnisse sowohl wie außer demselben stets auf Kosten der Gesellschaft lebt. Dies war auch der Fall mit Martin Delis.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

Diebstahl zu Zell. No. CLXXXVIII.

Zu Nr. 19. S. 154.

Franz Vetter, vulgo Johannes oder scheeler Hauptmann.

Einbrüche und Diebstähle:

Diebstahl zu Leutershausen. No. CCXXXVIII.

Zu Nr. 20. S. 154.

Albert Krämer, vulgo Zunderalbert.

Straßenräubereien:

Versuchter Raub zwischen Orb und Marios. No. CLXXXIV.

Einbrüche und Diebstähle:

Einbruch zu Lörzenbach. No. CXCV.

Zu Nr. 21. S. 155.

Georg Schmitt, vulgo Tanzstoffel.

Er war mit bei dem gewaltsamen Einbruche in das Jägerhaus bei Dummersfeld. Siehe was deshalb weiter unten bei Nr. 4. und Seite 168 bei Johann Adam Treber angeführt wird.

Zu Nr. 22. S. 155.

Friederich Schmitt, vulgo Tanzstoffel, Bigeleisen, Spikeleisen, Glaserchen, Dornstöffel, Würzburger Schneider, aus Burkardsroth im Würzburgischen.

Er war wegen seinen Verbrechen inzwischen zu lebenslänglicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden, ist aber in der Nacht vom 10ten auf den 11ten März 1812 aus dem Stockhause zu Fuld, in welches

er abgeliefert worden war, entwichen; — und bedroht nun
die öffentliche Sicherheit auf das Neue. Alle bisher auf die
läufige Untersuchung gegen ihn verwendete Mühe und Koste
vergeblich verschwendet, wenn er nicht wieder beigefangen wir

Signalement:

Er ist 30 Jahre alt, mittlerer Statur, hat hellbraune,
geschnittene, am vordern Theile des Kopfes zum Theil ausgef
Haare, — Bart und Backenbart von gleicher Farbe, graue
spitze, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schmales blasses G
schlanken Körperbau. — Bei seiner Entweichung trug er ein
roth, halb weiße Ermeljacke vom sogenannten Beidergewand,
leinene kurze Oberhosen mit weißen beinernen Knöpfen auf
Seiten, weiße wollene Strümpfe und Schuhe mit Riemen,
eine weiße schmutzige Kappe. — Er schnupft stark Tabak. Ist S
der und Uhrmacher.

Die Beischläferin desselben, Elisabeth Lehnin aus Brük
ist in Würzburg verhaftet.

Er hatte auch Antheil an dem Raube auf dem Jägerha
Dummersfeld. Siehe was deshalb weiter unten bei Nr. 4
Seite 168 bei Johann Adam Treber angeführt wird.

Zu Nr. 23. S. 155.

Johannes Knaut, vulgo Halbbäckchen oder Eselskinnbä

Er wird auch Schwammbäckchen und Krämerhannes genann
selbst nannte sich auch Rosenberger. Er ist von Weibersbrunn
Aschaffenburg gebürtig und durch eine Narbe am Backen nach
Hals hinunter kenntlich.

Seine Beischläferin, Anna Maria Weihrauch von Trenkf
Werthheim, ist zu Würzburg verhaftet.

Zu Nr. 24. S. 156.

Johann Adam Steininger, vulgo überrheiner Hann

Er wurde, da die ihm jenseits Rheins zu Last liegenden
brechen, nach französischem Rechte, verjährt waren und er also
von denselben, nicht mehr gerichtet werden konnte, durch eine

gung der höhen Polizei, auf Lebenslang in das unter dem Namen icêtre bekannte große Zuchthaus bei Paris verbracht.

Straßenräubereien:

Nach Angabe des J. A. Heußner hat Steininger mit Jacob Erbelbinger und Georg Tascher einen Straßenraub zwischen Neunkirchen und Laudern verübt.

Straßenraub zwischen Hanau u. Niederrodenbach. N. CCXXIV.

— bei Krautheim. No. CCXXVII.

Nach Veit Krämers Angabe hat Steininger mit Spielhannes und Heinrich Ritter bei dem Leistemer Hofe zwei Schuhmacher aus dem Vogelsberg beraubt.

Straßenraub zwischen Sachsenhausen u. Oberrod. No. CCLIV.

Einbrüche und Diebstähle:

Plünderung eines Frachtwagens bei Eichenbühl. No. CCXLIV.

Einbruch in der Gegend von Heilbronn. No. CCLI.

— — — Schwäbischhall. No. CCLII. und CCLIII.

Entwendung aus einer Schäferhütte bei Wertheim. N. CCLVIII.

Diebstahl in einem Dorfe bei Werthheim. No. CCLIX.

Zu Nr. 25. S. 156.

Christian Haag, vulgo dicker Bub,

und zu Nr. 26. S. 157.

[illegible]aspar Mündörfer, vulgo Bürstenkaspar von Höchberg.

Beide wurden am 22 Jänner 1812 zur Strafe des Schwerds verurtheilt. Sie haben gegen dieses Urtheil die Oberrevision ergriffen [un]d zugleich, im Fall dieses Mittel mißglücken sollte, ad statum gra[tiæ] provocirt.

Der Siebmichel ist ein Schwager des Caspar Mündörfer.

Nur durch die Confrontation mit J. A. Heußner, welcher frü[he]r einbekannt hatte, konnte der dicke Bub dahin gebracht werden, [da]ß er zugab, diesen Beinamen unter den Kochemern gehabt zu ha[be]n. Auf dieses Geständniß folgte auch das seiner Verbrechen. — [S]o wie J. A. Heußner beschuldigte auch Er den Peter Eichler, daß [er] sie beide zu Räubern gebildet habe.

Dem dicken Buben fällt weiter zu Last:

Straßenräubereien:

8. Straßenraub an Mezgern bei Wallbürn. No. CLVIII.
9. Versuchte Beraubung des Beamten zu Ekederode. N.CLXX
10. Straßenraub zwischen Wörth und Alzenau. No. CXCI
11. — bei Oberrode. No. CXCIV.
12. — (versuchter) bei Schriesheim. No. CCXV
13. — zwischen Hanau u. Niederrodenbach. N.CCX
14. — bei Hetschbach. No. CCXXV.
15. — bei Krautheim. No. CCXXVII.
16. — zwischen Sachsenhausen u. Oberrod. No. CC

Einbrüche und Diebstähle:

5. Einbruch zu Merlenbach. No. CLIX.
6. — zu Laudenbach. No. CLX.
7. — zu Zell. No. CLXXXVIII.
8. — zu Wünschmichelbach. No. CCXX.
9. — bei Billigs. No. CCXXI.
10. — zu Kreitich. No. CCXXVI.
11. — zu Hergerode. No. CCXXVIII.
12. Plünderung eines Frachtwagens bei Eichenbühl. No. CCX
13. Diebstahl zu Laudenbach. No. CCXLV. CCXLVI.
14. — zu Langen. No. CCXLVII.
15. Einbruch auf der Hammerschmiede. No. CCXLVIII.
16. — in einem Dorf bei vorgedachter Hammersch No. CCXLIX.
17. — zu Jugenheim. No. CCL.
18. — in der Gegend von Heilbronn. No. CCLI.
19. — — — Schwäbischhall. No. CCLII. CC
20. — zu Ober-Rammstatt. No. CCLV.
21. Bienendiebstahl im Haingrunde. No. CCLVI.
22. — bei Weinheim. No. CCLVII.
23. Diebstahl auf der Schäferhütte bei Werthheim. No. CCL
24. — in einem Dorfe bei Werthheim. No. CCLIX.
25. Schaafdiebstahl bei Dieburg. No. CCLX.
26. — bei Gundernhausen. No. CCLXI.

27. Wolldiebstahl bei Dornbiel. No. CCLXII.
28.
29. } Einbrüche im neuen Wirthshause. No. CCLXIII. CCLXIV. und CCLXV.
30.
31. Einbruch bei Stamm. No. CCLXVI.

Dem Bürstenkaspar fällt weiter zu Last:

Einbrüche und Diebstähle:

1. Versuchter Einbruch zu Hornbach. No. CLXXXV.
2. Diebstahl bei Rimbach. No. CCXVI.
3. — auf der Tromm. No. CCXVII.
4. — zwischen Rimbach und Weinheim. No. CCXVIII.

NB. Die Geschichte der Hinrichtung dieser Beiden wird man tiefer unten finden.

Zu Nr. 28. S. 158.

Heinrich Vogt von Gilsenberg, vulgo Schodenheinrich.

Räubereien:

1. Versuchter Raub zu Ekederode. No. CLXXXIII.
2. Straßenraub zwischen Kloppenheim u. Niederwüllstadt. No. CXC.
3. — bei Kleinkarben. No. CCXXX.

Einbrüche und Diebstähle:

6. Einbruch zu Gedern. No. CXCVI.
7. — zu Langenbertheim. No. CXCVII.
8. — allda auf der Mühle. No. CXCVIII.
9. — (versuchter) zu Haarheim. No. CCXXXIII.
10. — zu Langendiebach. No. CCXXXV.
11. — zu Ilbenstatt. No. CCXXXVI.

Zu Nr. 29. S. 160.

Hennerle.

Er heißt Heinrich Ritter, vulgo kleiner Heinrich, Hennerle, kleiner Feldscheerers-Jung; und ist der Stiefbruder von dem in der Fulder Liste signalisirten Andreas Frank, vulgo Lügen-Clora-Andres, oder Husarenjung, welcher am 30 April 1810 aus dem Zuchthaus zu Fuld entwichen ist.

Ein anderer Stiefbruder von ihm, Joh. Adam Frank, vulgo ältester Feldscheerers-Jung, von Schlitzenhausen bei der Tanne, zu Giesen ebenfalls verhaftet.

Mit dem Andreas Frank entwich zugleich auch Heinrich Ri[illegible] aus dem Fulder Zuchthause. Er führte mitunter auch den Na[illegible] Glitsch.

Nach Angabe des Veit Krämer hatte er auch an dem Kir[illegible]diebstahl zu Ullmich im Fuldischen Antheil. Siehe den Nach[illegible] Nr. 21 und Seite 180 zum langen Andres. — Nach weiterer An[illegible]gabe desselben hat er mit dem Spielhannes und J. A. Steinin[illegible] auch einmal zwei Schuhmacher aus dem Vogelsberg bei dem Leist[illegible] Hofe beraubt.

Zu Nr. 30. S. 160.

Jacob Heinrich Vielmetter, vulgo der alte Jacobs-Hei[illegible]

Straßenräubereien:

1. Versuchter Straßenraub zwischen Karbach u. Lorbig. N. CCXIII.

Zu Nr. 31. S. 160.

Johannes Vielmetter, vulgo Jacobsheinrichs Hanneschen.

Er ist am 25 Februar 1812 im Krankenzimmer des Stockhauses zu Giesen an den Folgen früherer Ausschweifungen gestorben. Er bezeigte Reue über seine Sünden und bekannte einige Tage vor seinem Ende das lange Verzeichniß seiner Verbrechen einem Geistlichen. Schwer haftet die Verantwortung (sagt Herr Hofgerichtsrath Grolman zu Giesen) über die Verführung dieses jungen Menschen von nicht übler Bildung, Temperament und Anlage, auf seinem noch hier (in Giesen) verhafteten Vater.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Versuchter Straßenraub zwischen Karbach u. Lorbig. N. CCXIII.

Zu Nr. 32. S. 161.

Johannes Borgener, vulgo Pohlengängers Hannes, auch Katzenschinder.

Seine Frau ist aus der Wetterau gebürtig, eine Schwester de[illegible]

Zuhälterin des Conrad Werner, gegen 27 Jahre alt, großer Statur, hat schwarzes Haar, ein rundes blasses Gesicht, und eine Tochter von ungefähr 4 Jahren. Ihre Mutter ist die sogenannte Krugliese, eine Schwester von Jacob Heinrich Vielmetter.

Sein Bruder, Michael Borgener, vulgo Pohlengängers Mikel ist zu Giesen verhaftet. — Dessen Frau oder Beischläferin heißt Maria Margaretha, zieht in der Wetterau umher, ist mittlerer Statur, hat schwarze Haare und Augen, ein glattes, blasses Gesicht und 3 Kinder, nämlich 2 Buben von 13 und 9 Jahren und ein Mädchen von ohngefähr 5 Jahren.

Eine Schwester der beiden Borgener, Barbara Borgener, ist die Zuhälterin des Johann Georg Fischer, aus Römhild gebürtig, eines Sohns des Vagabunden Joh. Georg Fischer von Schwarzau bei Meinungen, und Stiefsohn des Leonhard Geishardt, vulgo Alter oder Grabfelder Lenhard und diesem zugebracht von seiner Ehefrau Hanne.

NB. Siehe das Weitere hierüber zu Nr. 17. bei Leonhards Conrad.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen:

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch in die Mühle bei Marköbel. No. CCXXIX.

Zu Nr. 33. S. 161.

Peter Görzel, vulgo scheeler Peter, Heiden-Peter, scheeler Heiden-Peter, scheeles Peterchen.

Räubereien:

4. Versuchter Straßenraub bei Lich. No. CLXXVII.
5. Straßenraub bei Hanau. No. CLXXXII.
6. Versuchter Raub in Ekederode. No. CLXXXIII.
7. — — zwischen Karbach und Lorbig. No. CCXIII.
8. Straßenraub zwischen Butzbach und Wezlar. No. CLXXI.

Einbrüche und Diebstähle:

4. Versuchter Einbruch im Weilburgischen. No. CLXXVI.

5. Einbruch zu Gedern. No. CLCVI.
6. — zu Langendiebach. No. CCXXXV.

Zu Nr. 34. S. 161.

Johann Georg Hofmann, vulgo kleiner Krämerjörg.

In der Maßfelder Liste kommt auch ein kleiner Jörg vor, welchem zu vermuthen ist, daß er der obgedachte seye, indem er Heinrich Pfeiffer blos als Ueberläufer zu jener Bande vorkommt. Wenn diese Vermuthung gegründet ist, so liegen ihm, nach jener Liste, noch weiter zu Last:

Straßenräubereien:

1. Straßenraub bei Münnerstadt.
2. Beraubung des Tuchmachers Wagners von Meinungen.
3. J. A. Heußner glaubt (Seite 580 des Darmstädter Protocolls) daß der kleine Krämerjörg es gewesen sey, welcher mit dem Porzellanhannes in der Gegend von Giesen einen Geldwagen, welcher alle Woche, oder Monat, fuhr und von Husaren oder Dragonern begleitet wurde, angriff und beraubte.

Dann liegt ihm weiter zu Last:

4. Attentirter gewaltsamer Einbruch und Raub zu Grävenwiesbach. No. CLIV.
5. Gewaltsamer Einbruch und Raub auf der Oberliedersbacher Mühle. No. CLXXIV.
6. Straßenraub zwischen Hohengründ u. Gellnhausen, N. CLXXXI.

Einbrüche und Diebstähle:

4. Einbruch zu Langendiebach. No. CLXXXIX.

Zu Nr. 35. S. 161.

Johann Martin Rupprecht, vulgo Hessen-Martin.

Durch die in Marburg gegen ihn geführte Untersuchung hat sich gezeigt, daß er zwar von verschiedenen der dort verhafteten Räuber dem Namen nach gekannt sey, denn er und seine zwei Brüder, wovon der eine zu Cassel hingerichtet wurde, hatten sich bereits eine gewisse Celebrität erworben, — daß er aber mit keinem von denselben etwas verübt habe. Dieses ist auch um so glaublicher, da richtig gestellt

st, daß die verschiedenen in Marburg zu Haften gekommenen Banden hren Schauplatz mehr nordwärts ausgedehnt hatten und mit den Baunern des südlicheren Deutschlands in keiner, wenigstens in keiner enauen Verbindung standen. Höchstens gab es manchmal einen Ueberläufer von der einen zur andern Bande, und unter diese gehört enn auch Martin Rupprecht. Er wurde, da er in Marburg zu einiem Geständnisse nicht gebracht werden konnte, nach Darmstadt geiefert, um durch seine dort verhafteten Mitschuldige überführt und um Bekenntniß gebracht, — wenn dieses aber nicht gelänge, zu leichem Behufe hieher geführt zu werden.

Nach näherer Angabe des Veit Krämer hatte er auch an dem Straßenraub im Altenkronauer Walde Theil, wovon bei Holzapfel, vulgo krummer Hannjost das Nähere bemerkt ist.

Sein noch lebender Bruder heißt Johann Rupprecht, vulgo schwarzer Hannes, ist 38 Jahre alt, angeblich von Saalmünster gebürtig, schmal von Statur, hat schwarze Haare, ist bald Scheerenschleifer bald Porzellanhändler. Er ist aus den Eisen u Kassel und aus dem peinlichen Gefängniß zu Mainz entsprungen. — Dessen Frau heißt Dorothea Fröse und ist die Tochter des Heinich Fröse, vulgo Kohl- oder Eyer-Fröse.

Zu Giesen sitzt noch ein anderer Gauner unter dem Namen Hesenmartin ein; der heißt aber Martin Kirschner und ist von Gucksagen gebürtig.

Verzeichniß der ihm hier weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

o. Beraubung eines Frachtwagens bei Okarben. No. LXXXIII.
1. Straßenraub zwischen Butzbach und Wetzlar. No. CLXXI.

Zu Nr. 36. S. 162.

Conrad Werner.

Nach Angabe des Hölzerlips hat er vor einigen Jahren zu Holzausen bei Homburg die Kirche bestohlen.

Zu Nr. 38. S. 163.

Johann Adam Grasmann, vulgo langer Sam

Man sehe was gleich hiernach zu Nr. 39 bei Johann Heußner wegen seiner Familienverhältnisse bemerkt steht.

Räubereien:

5. Straßenraub beim Eulenbacher Hofe. No. CLVI.
6. — zwischen Oberrad und Heisenstamm. No. CL
7. — bei Schannebach. No. CLXXV.
8. Versuchte Beraubung des Beamten zu Eckederode. No. CLXX
9. Versuchter Raub zwischen Orb und Marios. No. CLXXXIV
10. — — — Karbach und Lorbig. No. CCXII
11. — — bei Schriesheim. No. CCXV.
12. Straßenraub bei Rimbach. No. CCXIX.
13. — bei Hetschbach. No. CCXXV.
14. — bei Michelstadt. No. CCXL.

Einbrüche und Diebstähle:

3. Einbruch zu Rheinbach. No. CLXXX.
4. Versuchter Einbruch zu Hornbach. No. CLXXXV.
5. Diebstahl zu Zell. No. CLXXXVIII.
6. Einbruch zu Lörzenbach. No. CXCV.
7. — zu Rimhorn. No. CXCVIII.
8. — zu Fürstengrund. No. CC.
9. — zu Brandau. No. CCI.
10. — zu Bischofsheim. No. CCIII.
11. — zu Großhausen. No. CCIV.
12. — bei Wünschmichelbach. No. CCXX.
13. — bei Billings. No. CCXXI.
14. — in Kleinrohrheim. No. CCXXII.
15. — in Wixhausen. No. CCXXIII.
16. Fleischdiebstahl zu Kreitich. No. CCXXVI.
17. Diebstahl zu Harzgerode. No. CCXXVIII.
18. Einbruch zu Langenbrombach. No. CCXLIII.
19. Schaafdiebstahl bei Dieburg. No. CCLX.
20. — bei Gundernhausen. No. CCLXI.

21. Wolldiebstahl bei Dornbiel. No. CCLXII.
22. 23. 24. } Einbrüche im neuen Wirthshause. No. CCLXIII. CCLXIV. und CCLXV.

Zu Nr. 39. S. 163.

Johann Adam Heußner.

Er kam schon im März 1810 in Darmstadt zu Haften, konnte aber zu irgend einem Geständnisse nicht gebracht werden; — so saß er bis in die Hälfte des August 1811, wo sich die Angaben seiner verhafteten Kameraden sehr gegen ihn gehäuft und besonders die Geständnisse seines Bruders, Stephan Heußner, das Mittel geliefert hatten, mit mehr Ernst und Nachdruck gegen ihn zu procediren. — Er hatte bis dahin hartnäckig geläugnet, den dicken Jörg, mit welchem seine Schwägerin herumgezogen war, unter diesem Namen zu kennen; endlich gab er dieses zu, bald darauf schritt er zu einigen näheren Angaben, und endlich zu dem offenen Geständnisse der nachverzeichneten weitern, so wie der früher schon verzeichneten Verbrechen, über deren Menge und Wichtigkeit man um so mehr erstaunen wird, wenn man bedenkt, daß noch eine lange Reihe minderbedeutender Vergehen von ihm zwar im Allgemeinen zugestanden, aber noch nicht genau aufgenommen ist. Er selbst sagte: es würde wohl noch ein ganzes Jahr nöthig seyn, um die Untersuchung aller seiner Vergehen richtig zu stellen.

So wie er seine Geständnisse begonnen hatte, benahm er sich durchaus mit der größten Offenherzigkeit. Er nahm überall, wo es ihn traf, — was meistens der Fall war, — die erschwerenden Umstände der Vergehen auf sich; und man hat nicht gefunden, daß er aus Bosheit, oder aus sonst einer Nebenabsicht falsche Beschuldigungen gegen irgend einen seiner Kameraden vorgebracht habe. — Durch ihn wurden auch J. A. Grasmann und der dicke Bub zum Geständnisse gebracht.

Der Vater des J. A. Heußner, Tobias Heußner, ist der Sohn eines Hirten aus Grünenwörth; er hat sich als Taglöhner und Hirt im Odenwalde aufgehalten. Dessen Frau Catharina (J. A. Heuß-

ners Mutter), ist die Tochter eines Korbmachers Namens Johann Grasmann und die Schwester des J. A. Grasmann, vulgo langer Samel, des Pathen des J. A. Heußner. Sie hat noch einen Bruder, Jacob Grasmann, welcher auch als Korbmacher umherzieht. Sie ist mit ihrem jüngsten Sohne Franz in Darmstadt verhaftet.

Die Ehefrau des J. A. Heußner ist die Tochter des sogenannten Taubenhannes. Sie hat noch eine ledige Schwester Namens Maria Elisabeth.

Seine Bekanntschaft mit Schinderhannes hat J. A. Heußner ebenfalls eingestanden. Er war mit demselben wirklich auf Verbrechen ausgegangen; sie kamen aber, wie er versichert, nicht zur Ausführung.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

8. Gewaltsamer Einbruch und Raub auf der Breitenbronner Mühle. No. CLIII.
9. Attentirter Einbruch und Raub zu Grävenwiesbach. No. CLIV.
10. Straßenraub zwischen Hainstatt und Walldürn. No. CLVII.
11. — an den Mezgern bei Walldürn. No. CLVIII.
12. — bei Kerbestatt. No. CLXX.
13. — zwischen Butzbach und Wezlar. No. CLXXI.
14. — zwischen Oberrad und Heisenstamm. No. CLXXII.
15. Gewaltsamer Einbruch und Raub in Altenhofen. No. CLXXIII.
16. — — — auf der Oberliedersbacher Mühle. No. CLXXIV.
17. Straßenraub bei Schannebach. No. CLXXV.
18. Versuchter Straßenraub bei Lich. No. CLXXVII.
19. Straßenraub zwischen Büchermich, Külbig rc. No. CLXXVIII.
20. Versuchter Straßenraub im Mergentheimer Wald. No. CLXXIX.
21. Straßenraub zwischen Hohengründ u. Gellnhausen. No. CLXXXI.
22. — bei Hanau. No. CLXXXII.
23. Versuchte Beraubung des Beamten zu Ekederode. N. CLXXXIII.
24. — — zwischen Orb u. Marios. No. CLXXXIV.
25. Straßenraub zwischen Kloppenheim u. Niederwüllstadt. N. CXC.

Straßenraub zwischen Wört und Alzenau. No. CXCI.
— bei Buchen. No. CXCII.
— zwischen Weinheim u. Großsachsen. No. CXCIII.
— bei Oberrode. No. CXCIV.
— (versuchter) zwischen Karbach u. Lorbig. N. CCXIII.
— — bei Schriesheim. No. CCXIV.

ch den Würzburger Akten ist er folgender weiteren Verbrechen bezüchtigt:

. Raubmord bei Höhnfeld (NB. diesen hat er bereits auch eingestanden No. CCXLII.).
. Ungeheure Gewaltthat zu Helmstadt an dem Juden Beermann. NB. Von ihm noch zur Zeit nicht einbekannt.
. Straßenraub nächst Mergentheim. No. CCXLI.

Einbrüche und Diebstähle:

Einbruch zu Eurich oder Grünenwörth. No. CXLIII.
— zu Schwabhausen. No. CXLIV.
— zu Wisselden. No. CXLV.
— zu Mallebuch. No. CXLVI.
— zu Umpfenbach. No. CXLVII.
— zu Unteraltertheim. No. CXLVIII.
— zu Mondfelden. No. CXLIX.
— zu Scheeringen. No. CLXVIII.
— zu Unterwirbelbach. No. CLXIX.
. Versuchter Einbruch im Weilburgischen. No. CLXXVI.
. Einbruch zu Steinbach. No. CLXXX.
. Versuchter Einbruch zu Hornbach. No. CLXXXV.
. Pferdediebstahl zu Unterbeerfelden. No. CLXXXVI.
. Einbruch zu Beerfelden. No. CLXXXVII.
— zu Zell. No. CLXXXVIII.
— zu Langendiebach. No. CLXXXIX.
— zu Lörzenbach. No. CXCV.
— zu Gedern. No. CXCVI.
— zu Langenbertheim. No. CXCVII.
— auf der Mühle bei Langenbertheim. No. CXCVIII.

24. Einbruch zu Rimhorn. No. CXCIX.
25. — zu Fürstengrund. No. CC.
26. — zu Brandau. No. CCI.
27. — zu Hainstatt. No. CCII.
28. — zu Bofsheim. No. CCIII.
29. — zu Großhausen. No. CCIV.
30. — zu Laudenbach. No. CCV.
31. — auf der rothen Kandel. No. CCVI.
32. — zu Reichenbach. No. CCVII.
33. — zu Laudern. No. CCVIII.
34. — zu Kreuzwerthheim. No. CCIX.
35. — zu Kloster Neust. No. CCX.
36. — zu Tippich. No. CCXI.
37. — bei Marios. No. CCXII.
38. — zu Lohr. No. CCXIV.
39. — bei Rimbach. No. CCXVI.
40. — bei Remmlingen. No. LXXXIV., welcher ihm Versehen im ersten Theile nicht zugeschrieben wu
41. — zu Langenbrombach. No. CCXLIII.

Zu Nr. 40. S. 163.

Jacob Erbeldinger, aus Billings.

Er führt unter den Kochemern den Namen 'Mordbren wegen den Brandbedrohungen gegen jene, welche ihn verrathen den. Er diente früher unter dem Kais. Oestreichischen Militair lebte dann in Billings als Beisaß. Er ist verheirathet. — J. A. Heußners Angabe hatte er und Georg Tascher Theil an Straßenraub, welchen der Ueberrheiner Hannadam zwischen N kirchen und Laudern verübte.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen

Räubereien:

2. Straßenraub bei Schannebach. No. CLXXV.
3. — (versuchter) bei Schriesheim. No. CCXV.
4. — zwischen Laudern und Neunkirchen, wie hie bemerkt wurde.

Einbrüche und Diebstähle:

. Diebstahl zu Hergerode. No. CCXXVIII.

. — bei Billings. No. CCXXI.

Zu Nr. 41. S. 164.

Johann Reipert, vulgo großer Johann.

Er ist zu Sonnenberg in Böhmen gebürtig. Seine Beischläferin, Maria Anna Denst, Tochter des Vagabunden und Kammschneiders Joh. Christian Denst, ist gleichfalls zu Fuld verhaftet.

Sie hat noch eine Schwester, Juliane Denst, welche zwei Kinder gehabt hat, wovon jedoch nur eins noch lebt; — und zwei Brüder:

Benedict Denst, umherziehender Keßler und Zinngießer,
Johann Denst, Zinngießer zu Steinau, der Diebshehlerschaft sehr verdächtig.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last kommenden Verbrechen.

Räubereien:

. Raub zu Altenhofen. No. CLXXXIII.

. Versuchter Straßenraub zwischen Karbach u. Lorbig. No. CCXIII.

Nach Veit Krähmers Angabe hatte er auch Antheil an dem Schaafdiebstahle beim Schopperhof und dem Mord auf diesem Hofe. Siehe den Nachtrag zu Nr. 17 und S. 177 zu Leonhards Conrad.

Zu Nr. 45. S. 164.

Zinngießers Johann.

Er wird auch großer Hannes und Kannengießers Hannes genannt. Seine Concubine oder Frau soll Maria heißen und eine große, dicke Person seyn.

Sein wahrer Name ist Johannes Denst. Er war als Zinngießer zu Steinau wohnhaft. Seine Schwester Maria Anna Denst ist die Frau oder Zuhälterin des Johann Reipert. Er hat noch eine Schwester, Juliane Denst und einen Bruder Benedict Denst, welcher als Kesselflicker und Zinngießer umherzieht.

Zu Nr. 47. S. 165.

Joh. Adam Hofmann, vulgo Peter Heinrichs Hannadam.

Auch er wurde, aus gleichem Grunde wie J. A. Steininger, auf Lebenslang in das Bicetre gebracht.

Räubereien:

1. Gewaltsamer Einbruch und Raub auf der Breitenbronner Mühle, No. CLIII.
2. Attentirter gewaltsamer Einbruch und Raub zu Gräfenwiesbach, No. CLIV.
3. Straßenraub zwischen Hohengründ u. Gellnhausen. N. CLXXXI.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Langendiebach. No. CLXXXIX.

Zu S. 203.

Philipp Heeg,

zu Eberbach nun in Mannheim verhaftet,

dessen in dem ersten Theile S. 203 gedacht wurde, hat nach den erhaltenen Mittheilungen der Untersuchungs-Commission zu Würzburg, und nach den Eingeständnissen des dort verhafteten Johannes Knaut, mit diesem, dem Barthel Liebstöckel, Caspar Mündörfer, und Albert Krämer, dann auch mit dem Schinder-Joachim und dem sogenannten Fulder, oder Teufelsteiner, oder Büttelsteiner Dicken, mehrere Diebstähle verübt.

Merkwürdig ist hiebei ein Zug, welchen Joh. Knaut von sich selbst erzählt: Er wurde von Wurzeljörg, welcher eine Gelegenheit: einen Krämer zu bestehlen, wußte, abgesendet, um bei diesem Krämer Zucker zu kaufen und bei dieser Gelegenheit näher auszuspioniren, ob auch wirklich bedeutende Waaren vorhanden seyen. Er unterzog sich diesem Auftrage. Der Krämer war ein artiger Mann, welcher sich mit Knaut in ein Gespräch einließ und ihm Most zu trinken gab. Diese Behandlungsart gefiel Knauten so wohl, daß er seinen Kameraden meldete: außer zwei Fäßchen mit Oel sey kein bedeutender Waarenartikel vorhanden. Der Diebstahl wurde aufgegeben und so hatte denn den Krämer seine Leutseligkeit und Gastfreundschaft ge-

rettet. — Noch merkwürdiger ist es, daß Joh. Knaut im Protocolle vom 2ten März 1811 sagt:

„Die Frau des Wurzeljörg seye in der Gegend von K****, „woselbst der Amtmann auch kochem seye, ge„legen.“

Philipp Heeg besitzt vielen natürlichen Verstand und manche Fähigkeit. Er trieb sich einige Zeit mit Marionettenspielern herum, mahlte den Bauern ihre Stuben, war dann wieder einige Zeit Wildschütz, dann zog er wieder bald als Zahnarzt, bald als Uhrmacher umher. Später verfertigte er, wie bereits früher gesagt wurde, falsche Siegel und Pässe. Wegen diesem letztgedachten Gewerbe wurde er den 13ten November 1811 zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. — Er ist verschiedener Diebstähle beschuldigt, wegen welcher die Untersuchung gegen ihn fortgesetzt wird. Er scheint aber fest entschlossen zu seyn, keinen derselben einzugestehen; denn er predigte stets seinen Mitgefangenen die Lehre: „sobald man gestehe; seye man verloren.“ Er affectirt, selbst im härtesten Arreste, stets die größte Munterkeit, welche, wenn nicht strenger Ernst gegen ihn gebraucht wird, in Frechheit ausartet. Er spricht sehr gerne und viel, ostendirt gerne seine Kenntnisse, macht Späße, und singt und lacht beinahe ununterbrochen.

b. In diesem Theile neu Vorkommende.

II. Mannheim.

48.

Conrad Bernhard Schmitt von Neuingolstadt.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Wachbach. No. CLXIII.

III. Zu Würzburg.

49.

Ofenputzers-Jörg.

zu Würzburg nach Veit Krämers und J. A. Heußners Angabe verhaftet.

Verzeichniß der ihm zur Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub an den Mezgern bei Walbüren. No. CLVIII.

50.

Johann N. N. der zu Würzburg sizt.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Wachbach. No. CLXIII.

NB. Nach näher eingegangener Nachricht heißt er Johann Zacharias Roth, ist aus Wolfskreut gebürtig und im Königreich Würtemberg zu 12jähriger Festungsarbeit verurtheilt.

VIII. Zu Giesen.

51.

Johann Georg Gottschalk, von Ilmstadt in der Wetterau, vulgo schwarzer Jung.

Er ist ein Sohn des Hühner-Velten.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub auf der langen Meile. No. XLVII.
2. — — zwischen Butzbach und Wetzlar. No. CLXXI.

52.

Conrad Unschick auch Unschuh oder Handschuh aus Rodheim.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub zwischen Buzbach und Wezlar. No. CLXXI.
2. Straßenraub (versuchter) in dem Walde zwischen Karbach und Lorbich. No. CCXIII.

53.

Philipp Wiederspann, aus Usenborn vulgo Usenborner Lips.

Er kam in ersten Theile Seite 118 blos als ein unbekannter Bauer aus Usenborn unter den Theilhabern am Straßenraub bei

ſenborn vor. Man bezieht ſich auf das was in No. CIV und Seite .7 ſchon von ihm geſagt iſt.

Wahrſcheinlich iſt er auch der nämliche, welcher im 1ten Theile eite 137 unter dem Namen Wiederſumm vorkommt, und nach eige m Geſtändniſſe an den Straßenraub zwiſchen Düdelsheim und ainchen Theil hatte.

Verzeichniß der ihm zu Laſt liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

Straßenraub bei Uſenborn. No. CIV.

— — zwiſchen Düdelsheim und Hainchen. No. CXXXIX.

IX. Zu Marburg.

54.

Adolph Dieberich.

Er iſt 40 Jahr alt, 5 Schuhe 7—8 Zoll hoch und etwas blat rnarbig. Näher konnte er nicht beſchrieben werden. — Er hatte ntheil an dem Diebſtahl unweit Marios. No. CCXII.

55.

Lumpenſtoffel oder Wetterauerſtoffel.

Es iſt der in den Fulder Signalements beſchriebene Johann hriſtoph Schmitt, vulgo neuer Lumpenmann, ein Schwager des)iebenfingershannes.

Verzeichniß der ihm zu Laſt liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebſtähle.

Pferdsdiebſtahl zu Unterbeerfelden. No. CLXXXVI.

Einbruch zu Kreuzwertheim. No. CCIX.

Einbruch im Kloſter Neuſt. No. CCX.

Einbruch zu Tippich. No. CCXI.

XI. Zu Darmſtadt.

56.

Georg Taſcher.

Er lebte als tolerirt in Steinau und trieb die Maurerprofeſſion. iſt verheurathet und hat 7 Kinder. — Nach Angabe des Johann

Adam Heußner hat Georg Tascher mit den Ueberrheiner Hannadack und Jacob Erbeldinger einen Straßenraub zwischen Neunkirchen und Lautern verübt.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub bei Schannebach. No CLXXV.
2. Straßenraub (versuchter) bei Schrießheim. No. CLXV.
3. Der obgedachte zwischen Lautern und Neunkirchen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch bei Wünschmichelbach. No. CCXX.
2. Einbruch bei Billings. No. CCXXI.

57.

Lorenz Tascher.

Er ist ein Bruder des Vorigen und war auch in Steinau tolerirt.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch bei Wünschmichelbach. No. CCXX.
2. Einbruch bei Billings. No. CCXXI.

58.

Bernhard, vulgo des Kaiser Marians Familie, oder der Seiltänzer.

Signalement.

Er nennt sich jetzt Abraham Louis, ist 38 Jahre alt und angeblich aus Stettin gebürtig, 5 Schuhe 5 Zoll 2 Strich groß und von schlanker Statur, er hat braune abgeschnittene Haare, graue Augen, hellbraune dünne Augenbrauen, hellbraune, etwas röthliche Barthaare, eine lange gerade und spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, worunter sich nach der rechten Seite hin eine ziemlich lange Narbe befindet, ein längliches glattes Gesicht, und trägt ein dunkles seidenes Halstuch mit gelb und rother Einfassung und Flammen, einen hellbraunen tuchenen Cure mit großen Kragen, gelb und braun gestreifte Weste von Winterzeug, mit gelb metallenen Knö-

'en, manschesterne dunkelblau gestreifte lange Hosen, Stiefeln, run-
:n Hut, und im rechten Ohr einen runden tombakenen Perlen-
)hrring.

Seine Frau, Margarethe, aus dem Hannöverischen, ist ohn-
efähr 40 Jahre alt, groß, untersetzt, schwarzhaarig, hat ein schö-
es, glattes Gesicht, spitze Nase und geht gut gekleidet. Sie hat
Kinder von 2½, 12 und 21 Jahren. Die älteste hievon ist ver-
euratheт an Heinrich Brand aus Sachsen, einen herumziehenden
rämer.

Bernhard hätte Theil an dem Straßenraube bei Rimbach. No.
:XIX.

59.

Balthasar Grünewald, vulgo Schmuhbalzer.

Er ist im Zuchthause zu Darmstadt gestorben.

Verzeichniß der ihm hier zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

Einbruch zu Schwabhausen. No. CXLIV.
— zu Wisselden. No. CXLV.
— zu Mallbuch. No. CXLVI.
— zu Umpfenbach. No. CXLVII.
— zu Mondfeld. No. CXLIX.
— zu Hornbach. No. CLXXXVI.
— zu Beerfelden. No. CLXXXVII.
— zu Brandau. No. CCI.
— zu Kloster Neust. No. CCX.
). — zu Tippich. No. CCXI.
ı. — bei Marios. No. CCXII.
ı. — auf der Tromm. No. CCXVII.
}. — in einem Orte zwischen Rimbach und Weinheim. No.
CCXVIII.

60.

Johann Adam Wohlgemuth.

Er ist 50 Jahre alt, aus Weiher gebürtig und war dort wohn-
ft. Er trieb sich als Unterkäufer umher. Er hat eine Frau und
Kinder. Eine Schwester von ihm ist in Oberabtsteinach verheurathet.

Verzeichniß der ihm zur Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub an den Mezgern bei Walldürn. No. CLVIII.

XII. Zu Fuld.

61.

Heinrich Kümpel von Andenhausen, vulgo Hörnerberg oder Hey.

Er hatte Antheil an dem Einbruch in einem Dorfe bei ein Hammerschmiede in dem Hessischen. No. CCLXIX.

XIII. Zu Buchen.

62.

Johann Müller vulgo Hüttenhannes.

Verzeichniß der ihm zur Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub zwischen Büchermich, Külbig und Mittelkalbl No. CLXXVIII.
2. Versuchter Straßenraub nächst Mergentheim. No. CCXLI.

Einbrüche und Diebstähle.

1. Diebstahl in Lohr. No. CCXIV.

XVI. Zu Marienschloß.

63.

Johannes Schmitt oder Gilbert, auch Kaufmann.

Verzeichniß der ihm zur Last gelegten weitern Verbrechen:

Räubereien:

Johann Adam Heußner hat ihn, jedoch nicht ganz bestimm als Theilhaber an dem versuchten gewaltsamen Einbruch und Ra bei Grävenwiesbach No. CLIV genannt.

XVII. Zu Künzelsau.

64. u. 65.

Peter Kraus vulgo Leibacher Peter und dessen Frau.

Sie waren 1801 wegen vielen Diebstählen zu Buchen in Unt

uchung und zu 6jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, die Peter Kraus, wegen ergriffener Flucht, noch auszuhalten hat. Seit den 1790er Jahren haben die Peter Krausischen Eheleute, in Gemeinschaft mit den Michael Hofmannischen Eheleuten von Holzkirchen im Würzburgischen, welche nicht auszukundschaften sind, viele Dieberien verübt, und sind fortwährend mit Räubern und Dieben in Verbindung gestanden, weswegen, sagt das Oberamt Künzelsau, noch manche Verbrechen von ihnen sicher verübt worden, aber bis jetzt unentdeckt geblieben sind.

Verzeichniß der ihnen hier zu Last liegenden Verbrechen.

1. Haller Marktdiebstahl. No. CLII.

66.

Magdalena Spies vulgo Huren-Madlene.

Sie war unlängst wegen einem mit Heinrich Völlinger verübten Kirchenraub ein halbes Jahr im Zuchthause zu Ludwigsburg.

Verzeichniß der ihr hier zu Last liegenden Verbrechen.

1. Haller Marktdiebstahl. No. CLII.

XVIII. Zu Erbach.

67.

Johann Pfaff von Hettingen.

Er wurde unterm 19 Nov. 1811 zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Signalement.

Er ist 36 Jahre alt, 5 Schuhe 5 Zoll hoch, hat braune Haare, hohe Stirne, braune Augbrauen, blaue Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, und ein volles, frisches Angesicht.

Verzeichniß der ihm hier zu Last liegenden Verbrec[hen].

Einbrüche und Diebstähle:

1. Diebstahl auf dem Eulenbacher Hofe. No. CLXVI.

68.

Franz Ballonier von Wörth.

Er wurde den 19 Nov. 1811 zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Signalement.

Er ist 33—34 Jahre alt, 5 Schuhe 6—7 Zoll groß, hat hochblonde Haare, hohe Stirne, blonde Augbrauen, graue Augen, starke Nase, kleinen Mund, rothen Bart, rundes Kinn, volles Angesicht und lebhafte Gesichtsfarbe.

Verzeichniß der ihm hier zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Diebstahl auf dem Eulenbacher Hofe. No. CLXVI.

69.

Leonhard Loz von Michelstatt.

Er wurde den 19 Nov. 1811 zu eilfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Signalement.

Er ist 31—32 Jahre alt, 5 Schuhe 1 Zoll hoch, hat schwarze Haare, freie Stirne, braune Augbrauen, graue Augen, starke, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und bleiche Gesichtsfarbe.

Verzeichniß der ihm hier zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Diebstahl auf dem Eulenbacher Hofe. No. CLXVI.

B. Noch nicht verhaftete Räuber.

a. Im ersten Theile schon Genannte.

Zu Nr. 1. S. 165.

Der Bub Philipp.

Er hat noch zwei Geschwister:

1. Gertraud, ohngefähr 20 Jahre alt,
2. Joh. Adam,

alle drei Geschwister ziehen mit ihrer Mutter herum, welche etliche und 40 Jahre alt ist.

Zu Nr. 2. S. 166.

Anton Keil, jetzt Barthel Bartsch sich nennend.

Nach den von dem Herrn Regierungsrathe Pohl zu Langenselbold mitgetheilten Nachrichten und der Vergleichung des von demselben aufgenommmenen Signalements mit dem im ersten Theile Gegebenen, scheint es kaum einigem Zweifel unterworfen, daß ein Pursch, welcher von genanntem Herrn Regierungsrathe schon früher als verdächtig eingezogen und auf dem Schub nach Frankfurt gebracht worden war, dieser Anton Keil gewesen seye.

Er nannte sich damals Anton Reuter, und gab vor, zu Rüden, im Herzogthum Westphalen, geboren zu seyn, und wirklich sprach er auch im Sauerländer Dialecte. Er hatte seine angebliche Frau bei sich, welche sich Anna Maria Kohlhaus nannte, und angab: sie sey zu Frankfurt gebürtig und in erster Ehe an Andreas Gabriel Bartsch verheurathet gewesen. Er gab sich für einen Galanterie-Krämer aus, hatte aber keine Waaren bei sich. — Der Herr Regierungsrath Pohl beschäftigt sich damit, die Spur dieses gefährlichen Menschen wieder aufzusuchen und ihn der Gerechtigkeit zu überliefern. Möge es der unermüdeten Thätigkeit desselben gelingen, diesen Zweck zu erreichen! — Das Bemerkte liefert übrigens (wann es anders dessen noch bedarf) einen neuen Beweis von der Schädlichkeit des Schubsystems und von der dringenden Nothwendigkeit anderer Maßregeln.

Nach Angabe des J. A. Heußner, S. 172 des Darmstädter Protocolls, hatte Anton Keil auch an dem vor einigen Jahren bei Dieburg an mehrern Juden, welche von einem Markte heimkehrten, verübten Straßenraub Antheil. Er nennt ihn zwar dort den tauben Anton; es ist aber keinem Zweifel untergeben, daß er selbst und nicht sein Vater dabei war.

Verzeichniß der ihm weiter zur Last liegenden Verbrechen:

Straßenräubereien:

7. Straßenraub bei Rimbach. No. CCXIX.

Einbrüche und Diebstähle:

5. Diebstahl zu Rimbach. No. CCXVI.

Zu Nr. 3. S. 167.

Der rothe Christian.

Einbrüche und Diebstähle:

8. Einbruch in das Brennsbacher Hüttchen. No. CCXXXVII.

Zu Nr. 4. S. 168.

Joh. Adam Treber, auch Lauck oder Wehner, vulgo Kleiner, oder tauber Johann; auch Schnallenmacher, aus Schwärzelbach im Fuldischen.

Seine erste Frau (oder Beischläferin) heißt Magdalena Bykertin, und befindet sich, nach eingekommener Benachrichtigung der Untersuchungs-Commission zu Würzburg, bei dem Königl. Wirtembergischen Amte Künzelsau in Untersuchung. — Mit derselben soll er einige Kinder gezeugt haben. Es soll auch eine Frau oder Beischläferin von ihm im Jahr 1808 an der Lustseuche gestorben seyn.

Nach der Angabe des Johannes Knaut im Würzburger Protokolle vom 2ten März 1811 hat der kleine Johann mit dem Wurzeljörg und einigen Andern einen Diebstahl von Wollentuch zu Triefenstein verübt. — Nach der Fulder Liste soll sein wahrer Name wirklich Lauck und der Nahme Wehner der Name seines Stiefvaters seyn.

Auch eine Tochter des Christian Abendländer, oder Oberländer, vulgo schwarzen Christel, Bettel-Christel, auch Löffelhannes (welcher ein dicker Mann, von etwas mehr als mittlerer Statur, in den fünfziger Jahren ist, schwarze Haare, dickes Gesicht und schwarzbraune Augen hat) Namens Mariane führte er einst mit sich als Frau umher. Diese ist 26 bis 27 Jahre alt, kurzer, etwas dicker Statur, glatten, bleichen, schönen Angesichts, hat graue Augen, eine etwas längliche Nase und dunkelbraune Haare.

Eine ledige Schwester von ihr zog zuweilen auch mit Beiden umher.

Im Jahre 1804 war er zu Mittelsinn im Arreste und gab an, seine Frau seye zu Künzelsau im Hohenlohischen gebürtig; in Bilwangen bei Heilbronn sey er mit ihr copulirt.

Zur Zeit seines Arrestes zu Weihers 1807 nannte sich die mit ihm verhaftete Frau Anna Maria Bernhard, aus Obererlenbach. —

Im Februar 1808 entwich Treber aus dem Arreste zu Weihers. — Caroline Höhnin war seine letzte hier bekannte Zuhälterin.

Im Jahre 1802 oder 1803 hat seine damalige Beischläferin ihre erste Niederkunft bei Christoph Treber zu Elm gehabt.

Nach der Angabe des Veit Krämer war er mit bei dem Schaafdiebstahl bei dem Schopperhofe und dem Mord auf diesem Hofe. Siehe den Nachtrag zu Nr. 17 und S. 177 zu Leonhards Conrad.

Nach Angabe des Hölzerlips saß er auch schon einigemale zu Aschaffenburg, und wurde zuletzt von da vor 7 bis 8 Jahren an das Kaiserl. Oestreichische Militair nebst der mit ihm copulirten Mariana Oberländerin abgegeben. Man hatte gestohlene Krämerwaaren bei ihm gefunden. — Auch zu Friedberg und Darmstadt war er, an erstem Orte wegen einem zu Ketteruf bei Franz Ochs verübten Zinndiebstahl, verhaftet, und entwich an beiden Orten.

In dem Odenwalde ist er vorzüglich unter dem Namen: der Hingener Schnallenmacher, oder Schnallenmacher-Hannadam bekannt.

Auch eine Schwester des Ueberklug, Namens Margaretha, war eine Zeitlang seine Beischläferin.

Nach Angabe des J. A. Heußner (S. 774 des Darmstädter Protocolls) hat der kleine Johann mit dem stumpfärmigen Hannes und dessen Tochtermann dem schwarzen Conrad im Jahr 1805 zu Fuld einem Krämer die Waaren geholt. — Der stumpfärmige Hannes scheint der unterm 26ten July 1811 zu Marburg hingerichtete Johann Keller, vulgo Stumpfarm gewesen zu seyn, von welchem noch 4 Söhne und 2 Töchter umherziehen. Doch ist nicht bekannt, daß dieser einen Tochtermann Namens Conrad gehabt habe; so wie auch weder von Linhards Conrad noch von Conrad Eckstein konstirt, daß sie mit einer Tochter desselben zuhielten.

Nach weiterer Angabe des J. A. Heußner (S. 776.) hat derselbe im Herbste 1802 mit beiden Genannten und dem Mahnenjörg auch einem Krämer in einem Dorfe bei Aschaffenburg die Waaren gestohlen.

Nach fernerer Angabe desselben (S. 616 und 617) hat der kleine Johann mit dem Ueberrheiner Wilhelm und den beiden

Tanzstöffel auch auf dem Jägerhause bei Dummersfeld einen gewaltsamen Einbruch verübt, den Jäger, dessen Frau und Magd gebunden und beraubt. Dem Jäger nahmen sie unter andern seine zwei Doppelflinten, welche der Ueberrheiner Wilhelm nachher einem Jäger in Erbstatt verkaufte.

Auch zu Büdingen war der kleine Johann schon einmal verhaftet.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

17. Straßenraub bei Usenborn. No. CIV.
18. Straßenraub zwischen Oberrad und Heisenstamm. N. CLXXII.
19. — — Bügermich, Külbich rc. No. CLXXVIII.

Einbrüche und Diebstähle:

9. Einbruch zu Bofsheim. No. CCIII.
10. — zu Lohr. No. CCXIV.
11. Diebstähl zu Laudenbach. No. CCXLV. CCXLVI.
12. — zu Langen. No. CCXLVII.

Zu Nr. 5. S. 169.

Georg Horn, vulgo Wurzeljörg.

Er ist von Höchberg im Würzburgischen gebürtig. Er war wegen mehreren Verbrechen, besonders aber wegen eines qualificirten Straßenraubs in Aschaffenburg zu einer lebenslänglänglichen Schanzarbeit und Anschmiedung an den Karrn verurtheilt; — entwich aber und kam trotz der auszeichnenden Schanzkleidung, — von welcher sich so manche Eiferer für die öffentliche Sicherheit so vieles versprechen, — glücklich durch.

Er kommt unter den Kochemern auch unter dem Namen Meesbastel vor.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

4. Einbruch zu Unterwirbelbach. No. CLXIX.
5. Plünderung eines Frachtwagens bei Eichenbühl. No. CCXLIV.
6. Diebstahl zu Laudenbach. No. CCXLVI.

3. Diebstahl zu Langen. No. CCXLVII.
4. — aus der Schäferhütte bei Werthheim. No. CCLVIII,
5. — in einem Dorfe bei Werthheim. No. CCLIX.

Zu Nr. 6. S. 169.

Der krumme Hannfriedel.

Nach näher berichtigter Angabe hatte nicht er, sondern der kleine Johann an dem Raub bei Usenborn Theil. — Er ist, wie schon bemerkt wurde, ein Bruder des Joachim Koch und heißt also wahrscheinlich mit dem Zunamen ebenfalls Koch.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

10. Straßenraub zwischen Oberrad und Heisenstamm. No. CLXXII.
11. — zwischen Bügermich, Külbich ꝛc. No. CLXXVIII.
12. — (versuchter) bei Mergentheim. No. CLXXIX.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch in Lehr. No. CCXIV.

Zu Nr. 7. S. 170.

Johann Adam Weis, vulgo Scheerenschleifers Hannadam oder das kleine Jüdchen.

Er ist zu Altdorf bei Landau gebürtig. Er saß auch einst unter dem Namen Balthasar Klein von Neulußheim zu Darmstadt im Stockhause. — Eine Concubine von ihm sitzt dermal noch im Correctionshause zu Darmstadt. Sie nennt ihn: Johann Borger.

Sein Vater, Johann Weis, vulgo der alte Scheerenschleifers Hannes, ein alter berüchtigter Gauner, hat eine Frau und zwei Kinder bei sich, welche seiner Tochter sind, die zu Willfort, auf 16 Jahre, sitzt. Er ist ein Pfannenflicker und Scheerenschleifer, nahe an oder in die 60 Jahre alt, klein von Statur, hat braune Augen, schwarzgraue Haare und Backenbart, ein rundes Gesicht, dicke Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen und rundes Kinn. Er trägt gewöhnlich einen hechtgrauen Rock, gestreiftes Gilet, hirschlederne Hosen, Schuhe und einen runden Hut.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

4. Straßenraub auf der langen Meile. No. XLVII.
5. Raub zu Altenhofen. No. CLXXIII.
6. Straßenraub zwischen Hohengründ u. Gellnhausen. N. CLXXXI
7. Versuchte Beraubung zu Ekederode. No. CLXXXIII.

Einbrüche und Diebstähle:

6. Einbruch zu Langendiebach. No. CLXXXIX.
7. — auf der Mühle zwischen Amorbach und Miltenberg. No. CCXXXII.
8. — (versuchter) zu Haarheim. No. CCXXXIII.
9. — Schweindiebstahl zu Uerberach. No. CCXXXIV.

NB. Der ihm S. 171. des Iten Theils unter Nr. 5 zu Last gesetzte Einbruch zu Grünwiesbach scheint der unter No. CLIV. vorkommende Raub zu Grävenwiesbach (welcher anfänglich von den Räubern Grünwiesbach genannt wurde;) zu seyn, woran er, nach neuern Angaben, keinen Theil hatte.

Zu Nr. 8. S. 171.

Georg Fehn (nicht Frehn), vulgo dicker oder krummer Jörg.

Er ist (nach der Fulder Liste) aus Wiesenfeld oder Hausen gebürtig und seit 13 bis 14 Jahren verheurathet. Seine Frau heißt Anna Maria Käsin (nach andern Angaben Greulin) und ist von Kälsheim (nach Andern: von Hardheim) gebürtig. Schon im Jahre 1802 hatte er drei Kinder. Er wird in der Fulder Liste auch Georg Fuhr genannt.

Er war vor mehreren Jahren Feldschütz zu Breitenbrunn, dann Ochsenhirt zu Hasselberg im Werthheimischen, späterhin Schweinhirt zu Eschau, vulgo Eschig bei Mönchsberg, dann wieder zwei Jahre lang Feldschütz zu Anspach im Amte Rothenfels. — Hier verließ er seine Frau, zog mit der Ehefrau des Hirten zu Waldzell, der nachherigen Hirtin auf der Auraer Ziegelhütte, Dorothea Ostertagin, gebornen Fleck, umher und verübte mit dem Geißenlips mehrere

Diebstähle. — Im Jahre 1803 wurde er mit der Dorothea Ostertagin bei dem Amt Rothenfels zu Arrest gebracht und zu dreijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt; entwich aber am 25 April 1804 aus dem Arbeitshause zu Würzburg. Nach dieser seiner Flucht hielt er sich wieder eine Zeitlang bei seiner Frau auf, war indessen Hirt zu Schollbrunn und zu Neubuch oder Mallebuch; wanderte aber bald nachher mit einer gewissen Elisabeth, der Tochter eines Taubholzmachers und Ehermanns zu Freudenberg, der Schwägerin des dicken Hannadam, umher, wurde im Februar 1805 zu Werthheim arretirt und an das Würzburgische Landgericht Homburg abgeliefert. Aus der gegen ihn damals geführten Untersuchung hat sich ergeben, daß er ein Mitglied der Räuberbande war, welche zu jener Zeit im Maingrunde, im Spessart und Odenwalde ihr Wesen trieb. Er wurde zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe und nachherigen Detention im Arbeitshause verurtheilt.

Am 8ten Mai 1806 brach er, mit mehreren Gefangenen, aus dem Zuchthause zu Würzburg schon wieder los. Im Herbste dieses Jahrs war er mit dem Wurzeljörg auf der Roßmühle im Patrimonialamte Zeitlofs und nahm Theil an dem Einbruch und Diebstahl zu Bonnland (Iter Theil S. 94.). Später zog er mit einer Frau von Grünenmorschbach bei Aschaffenburg umher. Diese wurde ihm, jedoch später, auf dem neuen Wirthshause bei Hanau, wo er sich eben mit mehreren Kameraden, worunter auch der große Johann war, aufhielt, durch ihren Ehemann wieder abgenommen. — Dagegen jagte er vor 4 bis 5 Jahren in der Mittelmühle, Amts Zeitlofs, nach vorangegangener Schlägerei, dem dicken Buben seine Concubine ab. Diese heißt Anna Maria (soll im Odenwalde noch mehrere verheurathete Schwestern haben) ist 36 bis 37 Jahre alt, hat ein glattes, schwärzliches Gesicht, rothe Wangen, schwarze Haare und ist dick und klein von Statur. Sie raucht stark Tabak und giebt sich für eine Zigeunerin aus, wahrscheinlich weil ihr erster Mann ein Zigeuner war, von welchem sie auch ein Kind von ganz schwarzer Gesichtsfarbe hat, welches Kathrinchen heißt und 11 bis 12 Jahre alt ist. — Späterhin zog diese Anna Maria mit einem Musikanten aus Mazenberg, auf dem linken Rheinufer, umher. Sie wurde mit

diesem zu Arrest und in das Zuchthaus nach Marienschloß in der Wetterau gebracht, aus welchem sie aber mit der Sohnsfrau des Christian Abendländer oder Oberländer, vulgo schwarzer Christel oder Bettel-Christel auch Löffelhannes zu Giesen verhaftet (des Schwiegervaters des kleinen Johann) entwischte und einige Zeit mit einem Korbmacher aus Grausenbach oder Wintersbach, Namens Conrad (vielleicht Mahne.-Conrad, Conrad Werner?) umherwanderte. Dieser verließ sie jedoch wieder, angeblich aus Gewissens-Unruhe, weil sein und ihr Vater Brüder waren.

Im Dec. 1808 hatte der dicke Jörg einen schönen Schimmel, welcher zwei Packkästen trug, bei sich und handelte mit Bändern, Tüchern und vielleicht auch mit kurzen Waaren. — Nach der Angabe des J. A. Heußner hat der dicke Jörg einem sichern Kabel zu Hain statt sein Pferd, einen Falben, entwendet und dasselbe in Heußners Gegenwart zu Ramsthal bei Saalmünster um 2½ oder 3½ Carolin verkauft. Er hatte damals auch eine halbe Stunde ober Schlüchtern Wagenräder gestohlen und sich bei dem Wagner zu Niederzell ein Wagengestell dazu bestellt, indem er Willens war, nach Rußland zu ziehen. Der Bauer, welchem die Räder gestohlen waren, kam aber auf die Spur und selbst nach Niederzell; — da entfloh Jörg mit dem Falben.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

4. Straßenraub zwischen Hanau u. Niederrodenbach. N.CCXXIV.

Zu Nr. 9. S. 172.

Martin Sußmann, eigentlich Martin Kneuf von Balbach bei Mergentheim.

Nach der Aussage seiner von dem Amte Bischoffsheim eingefangenen und von der hochfürstlich Leiningischen Justizkanzlei zu 6monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilten Ehefrau oder Concubine Barbara Eisenhauerin vom Birkenfelder Hofe, deren Schwester Anna Maria, verehelichte Ofnerin, in Eubigheim wohnt, ist der Name Sußmann ein bloßer Spitzname. Martin Kneufs Vater, welcher in Balbach

Buchbinder, dann in Eubigheim Schweinhirte war, pflegte in diesem ...tgedachten Ehrenamte die ihm anvertraute Heerde mit dem Rufe: Sus! Sus! (vielleicht hat ihm sein früherer Stand als Buchbinder ...eses lateinische Wörtchen verrathen) zu locken; — darum nannten ...n die einfältigen, deutschen Bauern den Sus-Mann; — und die... Unnahme ging so unverdient, wie er ihm zu Theil ward, auch auf ...nen Sohn über; wie das schon so oft auch mit Andern als mit ...pitznamen geschehen ist.

Zu Nr. 10. S. 173.

...er kropfhalsige Jacob, oder Schnurchler.

Seine Frau oder Concubine unter dem Namen Legarde bekannt, ...ißt Margarethe Legarde Rosine Bayer und ist dermal zu Mergent...im verhaftet. Ihr Vater hieß Jacob Bayer. Sie zog früher ...t einem pfälzischen Soldaten Namens Johann Georg Schießler ...d dann mit dem von Peter Eichler todt geschlagenen Angelthurmer ...artin als Concubine herum. — Sie hat an dem im July 1809 ... Windischbuch verübten Diebstahl (nach den Mittheilungen des ...önigl. Wirtembergischen Criminalgerichts für die Landvogtei an der ...rt) thätigen Antheil genommen.

Der Schnurchler, oder Schnärchler selbst heißt Joseph Ja...b Eberle und ist den 8ten März 1785 zu Groß-Aspach im Kö...glich Wirtembergischen Oberamte Baknang gebohren. Sein Vater ...r Johann Georg Eberle, ein Freimann von Dornheim gebürtig; ...e Mutter hieß Margaretha Susanna. Seine Pathen waren: ...cob Suffel, ein herumziehender Zainenmacher, und Joseph Schö...mann, ein Bücherbeschläger. Eine saubere Gevatterschaft!

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

Einbruch zu Wachbach. No. CLXIII.

Zu Nr. 11. S. 174.

Johannes Vogt, vulgo Porzellanhannes.

Nach J. A. Heußners Angabe (S. 580 des Darmstädter Pro...tolls) hat er einmal, wie Heußner glaubt, mit dem kleinen Jörg,

in der Gegend von Giesen, einen Geldwagen, welcher alle Woc oder Monat fuhr, und von Husaren oder Dragonern begleitet wurd angegriffen und beraubt.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Räubereien:

4. Attentirter gewaltsamer Einbruch und Raub zu Grävenwiesbac No. CLIV.

Einbrüche und Diebstähle:

4. Versuchter Einbruch im Weilburgischen. No. CLXXVII.

Zu Nr. 16. S. 177.

Der kleine Joseph, eigentlich Joseph Weber, vulg Krugjoseph.

Signalement:

Er ist 31 bis 32 Jahre alt, zu Grebert bei Schwalbach gebore ohngefähr 5 Schuhe 4 Zolle hoch, hat ein längliches, glattes, bl ches Angesicht, rundgeschnittenes braunes, nach andern mehr blond Haar, bräunliche Augen. Seine Oberlippe ist dick und hervorstehen seine Nase breit, doch etwas zugespitzt, sein Mund groß, sein Ki breit und hervorstehend mit schwachem Barte. Doch soll er vorh einen starken Backenbart getragen haben. Er ist ein Hessischer D serteur und spricht wie etwa ein Hessischer Unterofficier, zieht d Worte und besinnt sich bei jedem, welches er ausspricht. Er hat ein geraden, soldatenmäßigen Gang. Er wird auch der Nauenhei Joseph genannt. Seine Mutter soll noch in Nauenheim wohne

Nach der Angabe seiner in Giesen verhafteten Beischläferin C tharina Pfeiffer von Langenhain, einer Stiefschwester des Heinr Pfeiffer, welche unter dem Namen große Kathrine vorkommt, w vorher Maitresse des Schinderhannes, und dann Concubine des A. Steininger war, hat er sich zu Gundelsheim unter das Kaise Oestreichische Militair anwerben lassen; und wurde nach Königsg gebracht und dem Regiment von Riese zugetheilt. Nach ihrer w tern Angabe soll er nachher in Ulm desertirt seyn und ihr geschriel

aben, daß er wahrscheinlich bald wieder in die Rheingegenden kommen werde. Die Catharine Pfeiffer ist zu Giesen verhaftet. Sie at drei Schwestern: 1. die alte Cathrine; 2. Hannmartins Liese, ach Veit Krämers Angabe auch irgendwo verhaftet, und 3. Bienchen.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Räubereien:

Nach Keil war er unter Schinderhannes
bei dem Raubversuche zu Horweiler.
— — Raub zu Staudenheim.
— — — zu Obermoschel.
— — — zu Erbesbüdesheim.
— — — auf der Krazmühle.

Hier liegen ihm weiter zu Last:

Straßenraub beim Eulenbacher Hofe. No. CLVI.
— zwischen Weinheim und Großsachsen. N. CXCIII.
— bei Rimbach. No. CCXIX.

Zu Nr. 17. S. 177.

Leonhards Conrad, vulgo der schwarze Conrad.

Sein Vater ist Leonhard Geishardt, aus dem Vogelsberg gertig, vulgo der alte, auch der Grabfelder, Linhard, oder der alte reuß, auch Zenner genannt. Auch dieser ist Räuber und Dieb nd als solcher schon in der Maßfelder Liste nebst seinem obgenannten Sohne Conrad und dessen Brüdern Linhards Hannjörg und Nicolaus aufgeführt. Leonhard Geishardt hat gewöhnlich seine Frau bei sich, welche Hanne (angeblich geborne Fischer) heißt, an ihrem wackelnden Gange, an einem mangelhaften Fuße und an einer Narbe ber die Nase (welche von einem Schnitt herrührt, welchen ihr einst r, im Amte Ullrichstein, von den beiden Vielmetter ermordete Valentin Börschner oder Bröchler, vulgo Hundsvalentin, mit einem Messer beibrachte) besonders kenntlich ist, und eine fertige Marktdiebin nd Beutelschneiderin seyn soll.

Die Familie des alten Linhard kommt bei den Kochemern auch nter dem Collectiv-Namen: die Preußen-Leute, vor.

Der Alte gab vor, aus Gefräß im Bayreuthischen gebürtig zu seyn; diese Angabe ist zwar falsch, er soll sich aber im Herbste 181 zu Gefräß aufgehalten und von da in das ehedem Bambergische gezogen haben.

Der alte Linhard hat noch zwei Brüder:

a. den dicken Andres oder Schleifers-Andres, ein Schwager von Johann Nicolaus Appelius, vulgo Trautels Hannes und

b. den Kesselflicker Gaber, welcher im Maaßfelder Arreste sich Johann Scheller nannte. Dieser hat noch einen Stiefbruder Wilhelm Heinrich Burckhardt, vulgo langer Wilhelm, nebst seiner Frau Catharina Elisabeth, zu Schleusingen verhaftet;

welche beide Brüder, so wie der zuletzt gedachte Burckardt, in der Maaßfelder Liste, unter Anführung ihrer Verbrechen als Räuber bezeichnet sind.

Eine Schwester der Frau des alten Linhard ist die Frau des Ferdinand Hartmann, vulgo großen Hannes aus Unteralbe im ehemals Fuldischen Amte Darmbach. — Eine andere Schwester derselben zieht mit Heinrich Kümpel von Andenhausen in vorgedachtem Amte gebürtig, vulgo Hörnerbieger oder Hey, herum. Auch diese Beide zieren die Maßfelder Liste.

Die Hanne hat dem alten Leonhard einen Sohn Namens Johann Georg Fischer zugebracht, welcher mit dem Kümpel eine Zeit lang auf dem Gewerb des Hörnerbeugens herumzog, auch mit diesem im Jahr 1808 zu Lauterbach im Arrest saß.

NB. Siehe das Weitere zu Nr. 32. bei Joh. Borgener.

Leonhards oder Linhards Conrad ist verheirathet. Seine Frau heißt Rösel, Röse, eigentlich Therese und ist die Tochter eines vorzüglich in den ehedem Fuldischen Aemtern Brükenau und Hammelburg umherziehenden Steckenhändlers Namens Weingärtner, dessen Frau eine Schwester des zu Würzburg verhaftet gewesenen, nun zu Fuld einliegenden Joh. Müller, vulgo scheelen Steckenmanns war. Im Jahre 1809 hatte er ein Kind.

Eine Schwester von ihm, Christiane, war Beischläferin des Joh. Siepel, des ältesten der sogenannten Schwammjungen. Siehe

Nrn. 28 und 29 Friederich Holzapfel und Kammerdieners Hannjost.

Eine andere Schwester von ihm, Anna Maria, welche sich Mariane Schmitt nannte, ist zu Cassel verhaftet.

Ein Bruder des schwarzen Conrad, Namens Wilhelm, der sich Heinfeldz nennt, ist zu Waldeck in Arrest.

Ferdinand Hartmann, vulgo großer Hannes, war sein gewöhnlicher Gesellschafter. — Nach der Maßfelder Liste liegen ihm folgende weitere Vergehen zu Last:

Straßenräubereien:

Raub auf der Rangenmühle, Landgerichts Hofheim.

Raub auf einer Mühle zwischen der großen und kleinen Neustadt im Würzburgischen.

Einbrüche und Diebstähle:

Im Schloß zu Völkershausen.

Hammeldiebstahl bei dem Schultheisen Landgraf zu Willmars.

In Oberwaldbehrungen.

In Ofenbach.

In Maßfeld beim Forstverwalter Grüneisen.

Hammeldiebstahl beim Schopperhof.

Mord.

Diesen hat er, gelegenheitlich des letztgedachten Hammeldiebstahls an den ihn verfolgt habenden Menschen begangen.

Nach Angabe des in der Maßfelder Liste auch bezeichneten Adam Rangold, vulgo Butternickels Hannadam oder kleiner Butternickel hat diesem Conrads eigner Bruder, Nicolaus, diese That erzählt.

Nach Veit Krämers Angabe waren

der lange Johann (Fulder Liste Nr. 6.),
Johann Reipert und
Johann Adam Lauck oder Treber

bei diesem Mord auf dem Schopperhof zugegen.

Zu Nr. 19. S. 179.

Wetterauer Hannesche n.

Er ist der unter Nr. 14 in der Fulder Liste signalisirte Johannes Heiland. Seine Zuhälterin, Maria Elisabeth, älteste Tochter des Jacob Heinrich Vielmetter, ist die Frau des in Giesen verhafteten Heinrich Brandau.

Zu Nr. 20. S. 179.

Johann Reis, vulgo Haarbacher Hannes.

Er heißt eigentlich Johannes Reitz und ist aus dem Großherzoglich Hessischen Amte Grünberg in der Provinz Oberhessen gebürtig. Ihm liegt eine große Anzahl der von dem peinlichen Gericht zu Giesen gegen die dort verhafteten Gauner eruirten und größtentheils konstatirten Verbrechen, deren Anzahl sich auf 700 bis 800 belauft, zu Last. Siehe Aktenmäßige Nachrichten aus dem Leben des zu Giesen den [illegible] Juli 1812 hingerichteten Räubers Jonas Ho[illegible]

Eine Beischläferin von ihm, Elisabeth Mahlerin von Winn[illegible]rod, war zu Giesen verhaftet, ist aber bereits wieder entlassen. Er hat auch eine andere Concubine aus Gladenbach gebürtig mit sich geführt. Er ist schon mehrmal aus Gefängnissen gebrochen. — Nach Angabe des Hölzerlips hat er bei einem Schneider zu Niedereschbach, der jetzt Chaussee-Geld-Erheber ist, einen Einbruch verübt; — und mit dem Zinngiesers Ludwig und noch einem Dritten einen Krämer bestohlen. Der Ort kann aber nicht benannt werden.

Zu Nr. 21. S. 180.

Langer Andres.

Er ist, nach neuern Entdeckungen, der in den Fulder Signalements unter Nr. 26 vorkommende Andreas Frank, vulgo Li[illegible]gen-Flora-Andreas oder Husarenjung; — ein Stiefbruder des zu Giesen verhafteten Heinrich Ritter, vulgo Hennerle oder Hein[illegible] Feldscherers-Jung.

Videatur was ad Nr. 29 und Seite 160 bei dem Henner[illegible] weiter bemerkt steht.

Er war zu Fuld wegen einem Kirchendiebstahl verhaftet, welchen er zu Ullmich im Fuldischen mit dem kleinen Hennerle und de[illegible]

Singmichels Hennerle, einem Sohne des zu Fuld verhafteten Joh. Michael Schmitt, vulgo Singmichel, verübt hat. — Er kommt in der Fulder Liste, nach diesseitigem Signalement noch einmal unter Nr. 231 unter dem Namen Lanzer (soll heissen: langer) Andres vor.

Sein in Giesen sitzender Bruder, Joh. Adam Frank, wird auch der tolle Hannadam oder Schwubger (Spieler) genannt. Sein Vater war der verstorbene Husar Frank, daher sein Beinahme: Husaren-Jung; seine Mutter hieß mit dem Vornamen Clara, und hatte, ihrer häufigen Lügen wegen, den Beinamen Lügen-Clara, Lügen-Clore erhalten, daher sein Beinamen Clore- oder Lügen-Clore-Andres. Der Name langer Andres ist ihm von den Wetterauer und Odenwälder Räubern beigelegt worden. Er hat auch in der großherzogl. Darmstädtischen Provinz Oberhessen bedeutende Verbrechen verübt. Siehe das Ausschreiben des Herrn Hofgerichts-Rathes Grolman zu Gießen in Nr. 40 u. 41 der allgemeinen Justiz- und Polizei-Blätter für 1812.

Er wird unter den Kochemern auch Leyermanns-Greth genannt, weil er bei guter Laune öfters ein Lied zu singen pflegt, welches mit den Worten beginnt: „Mein Vater ist ein Leyermann rc."

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch in die Mühle zwischen Amorbach und Miltenberg. No. CCXXXII.

Zu Nr. 23. S. 182.

Des Michels Hannes, oder das Musikanten-Hannes chen, auch Spielhannes oder Spielhanneschen.

Er heißt Johannes Lehn. Sein Vater ist Michael Lehn.

Ein Bruder seines Vaters, Franz Lehn, saß mit seiner Frau und zwei Söhnen, Johann Balthasar und Johann Valentin vulgo Velten, zu Fuld, von wo sie an das Amt Herbstein abgeliefert wurden. Ein dritter Sohn von demselben, auch Johannes Lehn, sitzt zu Gießen. Zwei weitere Söhne von demselben, Johannes, vulgo Franzenjung und Andres, sitzen im Stockhause zu Fulda. — Ein anderer Bruder seines Vaters, Andreas Lehn, sitzt mit seiner

Frau und zwei Söhnen, Michael und Johann Heinrich zu (
— Von Michael Lehn sind noch zwei Brüder vorhanden, wor
eine, Hännes Lehn, bei Walldürn Hirt ist und keine Kinde
der andere, ebenfalls Hanns Lehn, macht beinerne Knöpfe ur
im Sauerlande umher. Er hat zwei Mädchen, wovon d
verheurathet ist und die andere übel hört.

Michael Lehn hat 7 Kinder:

a. den obgedachten Johannes,
b. Elisabeth (ist gestorben),
c. Anna Maria, 24 Jahr alt,
d. Heinrich, 22 Jahre alt,
e. Andreas, 19 Jahre alt,
f. Balzer, 17—18 Jahre alt,
g. Hannbast, 11 Jahre alt.

Die drei Brüder, Michael, Franz und Andreas Lehn,
ren respectablen Sprößlingen bildeten die sogenannte Lohm
Bande, welche aus dem Würzburgischen abstammt, dort ab
trieben und ihre Mühle abgebrannt worden seyn soll. Vor e
Jahren hat sich diese Bande im Vogelsberg aufgehalten. S
hin haben sich die Mitglieder derselben mehr einzeln gehalten.
schen Landenhausen und Stockhausen im Walde bei einer Eich
einem Brunnen hatte vor mehreren Jahren diese Bande mit a
Spitzbuben ihre Zusammenkünfte.

Vergl. die Fulder Liste.

Diese einzige Familie liefert ein auffallendes Beispiel:
Propagande der Gauner zu erwarten stehe, wann keine andern
tel vorgekehrt werden.

Die Frau oder Zuhälterin des Musikanten-Hannes heißt
Margaretha Reisin, und ist eine Schwester der Mutter des
Krähmer, Elisabeth Reisin aus Ramsthal vulgo Ronsbell im
dischen.

An dem von ihm bei dem Leistemer Hofe (nach dem ersten
le) an zwei Schuhmachern aus dem Vogelsberg verübten St
raub hatten Johann Adam Steininger und Heinrich Ritter T

Der alte Michael Lehn soll jetzt bei Lohr in Sendelbach oder ...akenbach Hirt seyn und mit seinen übrigen Kindern dort wohnen.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Räubereien:

Attentirter gewaltsamer Einbruch und Raub zu Grävenwiesbach. No. CLIV.

Straßenraub bei Kerbestadt. No. CLXX.

— — bei Oberrode. No. CXCIV.

Versuchter Raub zu Ekederode. No. CLXXXIII.

Einbrüche und Diebstähle:

Versuchter Einbruch zu Hornbach. No. CLXXXV.

Einbruch zu Beerfelden. No. CLXXXVII.

u. 4. Nach den Fulder Signalements Nr. 15. hat er mit Heinrich Pfeiffer zwei Diebstähle zu Stockhausen verübt.

Einbruch auf einer Hammerschmiede. No. CCXLVIII.

Zu Nr. 24. S. 182.

Heinrich Mohr vulgo Hessen-Heinrich.

Sein wahrer Zuname ist Festweber. Er war zu Worms ...sgebrochen und wurde zu Mainz in Contumaciam zu 16jähriger ...senstrafe verurtheilt. Er wurde in seinem eigentlichen Vaterlande, Marburg, verhaftet, und da bald hernach seine frühere Entweichung von Worms und Verurtheilung in Mainz bekannt wurde, ... diesen letzten Ort abgeliefert.

Er war früher auch unter dem Namen Geisenhannes bei den ...ochemern bekannt, und wurde in ihrer Sprache Schawitten-Hee...l, d. i. Geisen-Narr, genannt. — Seine letzte Zuhälterin war ...abine Weis, Schwester des Joh. Adam Weis, vulgo Scheeren-...leifers Hannadam, oder kleines Jüdchen, Tochter des alten Scheerenschleifers Hannes, Schwester der letzten von Heidelberg nach ...ainz ausgelieferten Zuhälterin des Hölzerlips, Catharina Weis. — ...ebst ihm waren der Porzellanhannes und dessen Sohn Wilhelm, ...nn Johann Adam Weis, jenseits Rheins verhaftet, mit welchen ... zugleich entfloh.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrech

Räubereien:

4. Versuchter Straßenraub bei Lich. No. CLXXVII.
5. Straßenraub bei Hanau. No. CLXXXII.
6. Versuchter Raub in Ekederode. No. CLXXXIII.
7. — — — zwischen Karbach und Lorbig. No. CCX
8. Straßenraub zwischen Buzbach und Wezlar. No. CL

Einbrüche und Diebstähle:

3. Versuchter Einbruch im Weilburgischen. No. CLXX
4. Einbruch zu Gedern. No. CXCVI.
5. — — zu Langenbertheim. No. CXLVII.
6. — — allda auf der Mühle. No. CXLVIII.

Zu Nr. 25. S. 183.

Johann Schmitt vulgo Hippel, sonst auch Schorsch (
angeblich aus Oestreich.

Er ist allen Umständen nach der inzwischen wegen Verfä
mehrerer Pässe und Urkunden zu Mergentheim in Arrest gek
Matheus Rottweiler von Assen oder Assenheim bei Donauesc
Er giebt sich bald für einen Bettelstudenten, bald für einen
bald für einen Buchbinder aus, bald wieder für einen Fel
oder östreichischen Deserteur unter dem Namen Johann Schm
Johannes Biedermann aus St. Pölten in Oestreich, und
solcher Pässe von Elßum in Oestreich datirt. Er sezt mit Be
besonders die Geistlichkeit in Contribution, indem er eine an
Schußwunde im Oberarm vorzeigt, welche er sich selbst aufg
hat und sorgfältig offen erhält.

Er war im April und Mai 1811 bei dem Amte Pfullend
gen Betrug und Vagantenleben verhaftet, wußte sich aber
auf freien Fuß zu setzen. Nach seiner eigenen, dem Andreas
gemachten Erzählung, saß er schon einmal zwei Jahre in
königlich wirtembergischen Zuchthause. Seine Zuhälterin,
Ida Eisenhuthin vulgo die Rothe, ist ohngefähr 30 Jahre
aus Oestreich gebürtig. Sie hat rothe Haare.

Er wird von Andreas Petry (Vol. Act. 7. S 68) noch ei

ıutenden Krambiebstahls beschuldigt, welchen er mit dem verstorbe-
en Hannmartin und zwei Unbekannten im Bauland vor 6—8
'ahren verübt haben solle.

Zu Nr. 26. S. 184.

Joachim, des krummen Hannfriedels Bruder.

Er ist der in der Fulder Liste unter Nr. 106 vorkommende Jo-
him Koch vulgo dürrer Joachim. Seine Frau Elisabeth
,t mit ihren 4 Kindern im Zwangsarbeitshause zu Fuld. Des Por-
llanhannes Tochter, Greth, hatte er auch einmal als Zuhälterin,
n ihm ging sie an Zingiessers Ludwig und von dem an Martin
upprecht über. Von Joachim hat sie einen Knaben.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Räubereien:

Raub in Altenhofen. No. CLXXXIII.

Zu Nr. 27. S. 185.

Andreas Fischer, Schwager des Hessen-Martin.

Er wird auch Lumpen-Andres genannt und soll sich der-
ıl wahrscheinlich im Nassauischen aufhalten. Er ist durch die Aus-
;en des am 6 April 1812 zu Marburg hingerichteten Barthel, und
rch dessen, wenige Tage vor seinem Tode, abgelegte Geständnisse
elche jedoch hieher nicht mitgetheilt wurden) von Neuem mehrerer
r schweren, in der Gegend von Gießen verübten, Verbrechen be-
htiget.

Im ersten Theile dieser Geschichte ist aus Versehen der Stra-
rraub bei Vilbel (Nr. 36. S. 85.) nicht in die Reihe der ihm zu
st liegenden Verbrechen aufgenommen worden; übrigens aber ist
h im Register darauf verwiesen. — Er wurde im Anfang des
ıly 1812 durch die königlich westphälische Gensdarmerie arretirt
d ist dermal in Marburg verhaftet.

Zu Nr. 28 u. 29. S. 185 u. 186.

·iedrich Holzapfel, vulgo krummer oder lahmer Hannjost und Kammerdieners Hannjost, dessen Schwager.

Der Procureur generale bei dem Tribunale zu Marburg, Freiherr von Hannstein, glaubte, in einem dort einsitzenden Verbrecher den Letzten der beiden Vorgenannten zu erkennen. Er war unter dem Namen Christian Baumgarten arretirt worden; — es wurde aber bald entdeckt, daß er der jüngste der sogenannten Kammerjägers-Jungen, Johannes Siepel seye, dessen Schwager Weidemann ebenfalls zu Marburg verhaftet ist. Die ganze Familie Siepel stammt aus dem Werra-Departement her, hat sich aber auch viel im Fuldischen, in der Wetterau und in der Gegend von Frankfurt aufgehalten. Er hat noch 3 Brüder und 5 Schwestern, von welchen die Aelteste, Anne Cathrine, 41 Jahre alt, die Ehefrau des lahmen Hanjost ist. — Durch nähere Vernehmung des Veit Krämers und Mannefriedrichs ergab sich, daß die Vermuthung des Freiherrn von Hannstein gegründet war; daß Holzapfel mit dem Vornamen nicht Friedrich, sondern Johann Justus, und dessen Schwager nicht Kammerdieners-Hannjost, sondern Kammerdieners oder Kammerjägers Hannes unter den Kochemern genannt werde. — Nach eben dieser näheren Berichtigung hat sich auch weiter ergeben, daß die dem Kammerdieners Hannjost zugeschriebenen Straßenräubereien

a. zwischen Rommelshausen und dem Pfaffenhofe,

b. im Altenkronauerwalde,

nicht von diesem, wie sich wegen Erstem durch Vergleichung mit Nr. 80. S. 105. der aktenmäßigen Geschichte rc. schon von selbst ergiebt, sondern von dem Joh. Justus Holzapfel mit verübt wurden, und daß bei diesem letzten

Johann Adam Heußner,
Johann Treber,
Martin Rupprecht,
der krumme Hannfriedel und dessen Brüder Jacob

zugegen gewesen seyen. Jeder von den 6 Theilhabern soll für seinen Antheil an diesem Raube 100 Thaler erhalten haben.

Der jetzt in Cassel verhaftete alte Kammerjäger, Vater resp. Schwiegervater der beiden Vorgedachten, heißt Johann Sippel oder Siepel. Seine Frau nennt sich Anna Maria Weis und ist die Schwester des sogenannten rothen Joseph, der sich zu Waldek bald

Friedrich Braun, bald Schminke-nannte. Seine Kinder, wovon die männlichen unter dem Collectiv-Namen Schwammjungen oder Zunderjungen vorkommen, sind folgende:

1. Johannes Siepel, der ältere,

39—40 Jahre alt, 5 Schuh 8 Zoll groß, hat rothes Haar, geht gut gekleidet, und giebt sich für einen Kammerjäger aus. Seine Frau heißt Gertraud, und wohnt zu Neustädels bei Gerstungen im Eisenachischen. Dermalen hat er aber eine Schwester des schwarzen Konrad, Tochter des alten oder Grabfelder Linhard (Leonhard Geißhardt) Namens Christiane zur Beischläferin.

2. Heinrich Siepel,

27 Jahre alt, 5 Schuhe, 5—6 Zoll groß, dicker, untersetzter Statur, hat rundgeschnittene Haare, und handelt zum Scheine mit irdenen Waaren und Zunder. Er ist häufig im Arrest gesessen, aber überall entsprungen: im May 1807 mit seinem Bruder Caspar zu Bischhausen, Distrikts Eschwege, im März 1808 auf dem Transporte von Kassel nach Eschwege, und im Juni desselben Jahres mit Philipp Jacobi zu Wormsen, Cantons Jähnde, Distrikts Göttingen.

Seine Frau heißt Maria Elisabeth Braun, ist 30 Jahre alt, hat zwei Kinder, und ist besonders an einer Zahnlücke kennbar.

3. Caspar Siepel,

26 Jahre alt, 5 Schuhe, 6 — 7 Zoll groß, untersetzter Statur, hat blonde, kurz abgeschnittene Haare, ein etwas blatternarbiges Gesicht, und ist an einer Hiebwunde am rechten Ellnbogen und dem kleinen Finger der rechten Hand besonders kenntlich. Er handelt mit Porzellan, erdenem Geschirr und Zunder, auch treibt er das Zinngießer-Handwerk. Er entsprang im Mai 1807 aus Bischhausen und im April 1808 aus dem Arreste zu Hersfeld. Seine und Heinrich Siepels Vergehen sind in den interessanten Zeichnungen berüchtigter Gauner ꝛc. (Marburg 1811.) S. 18 aufgezählt.

Seine Beischläferin Elisabeth ist eine Tochter des Christoph Braun, vulgo Hahnenstophel, aus Zierenberg, groß und stark. Sie hat keine Kinder.

4. Johannes Siepel, der jüngere, vulgo Kammerdien oder Kammerjägers Hannes,

der im ersten Theile als Kammerdieners Hannjost signalisirte. soll einen Paß auf Georg Weidmann ausgestellt, geführt, und diesen Namen beigelegt haben. Er saß im Sommer 1808 mit sei Beischläferin, Elisabeth Kreuz, einer Schwester des nun zu M burg verhafteten Hermann Kreuz, vulgo Manes, welcher sich Bl nennt, — des zu Kassel verhafteten Caspar Kreuz und des Nicola Kreuz, vulgo dicken Niklas, Wolf sich nennend, und einer Toch des Joh. Carl Kreuz, eigentlich Speidel, zu Kassel, wurde aber Vagabund über die Gränze gebracht. Im Nov. 1809 entsprang zu Kaltennordheim, im Eisenachischen, wohin er von Meinung her ausgeliefert worden war. Er soll im Herbste 1809 mit d Pfeifferchen einen französischen Officier bei Birkenfeld beraubt, u auch mehrere Raubereien in der Gegend von Schlüchtern veri haben. Er war auch mit bei dem Diebstahl zu Schachten. Si die interessante Zeichnungen 2c. S. 19.

5. Anna Catharina Siepel,

Ehefrau des Joh. Justus Holzapfel, vulgo lahmen Hannjost.

NB. Dieser saß schon zu Limburg, und ist 1801 oder 1802 dem Gefängnisse zu Hildesheim entsprungen. Ihm fehlt an ji Hand ein Finger. Zu Limburg saß er wegen einem an einem and Räuber, dem dicken Justus, verübten Mord.

6. Charlotte Siepel,

30 Jahre alt, Ehefrau des zu Cassel verhafteten Stotter-Christ Henrich, eigentlich Heinrich Marquard, Stiefbruder des Johan Müller und Joh. Heinrich Marcus. (Siehe die interessanten Ze nungen 2c. S. 20.) Marcus heißt Johannes Holl, vulgo Be hänschen, und ist zu Marburg verhaftet.

7. Anna Maria Siepel,

31 Jahre alt, Wittwe des Korbmachers Horn aus Berna.

8. Catharina Elisabetha Siepel,

Ehefrau des zu Marburg verhafteten Weidemann oder Weidenba Dessen Bruder, Carl Friedrich Weidemann oder Weidenbaum,

geblich aus Marienburg in Preußen gebürtig, 28 Jahre alt, 5
chuhe, 5 Zoll groß, hat braune Haare, blaue Augen, spitze Nase,
inen Mund, kleine Stirn, kurzes Kinn, längliches blasses Ge
)'. Seine Beischläferin nennt sich Dorothea Görges, und ist die
ıchter eines Kammerjägers aus dem Paderbornischen. Siehe das
rzeichnisse seiner Verbrechen in den interessanten Zeichnungen x.
eite 21.

9. Catharina Siepel,
ch ledig, zieht mit ihrer Muttter, und ihrer Schwester, der Wit
) Horn, umher.

Verzeichniß der Beiden weiter zu Last liegenden Verbrechen.

a. Johann Justus Holzapfel.

Straßenräubereien:

Straßenraub zwischen Rommelshaußen und dem Pfaffenhofe, No. LXXX.

— im Altenkronauer Walde.

— zwischen Oberrad und Heisenstamm. No. CLXXII.

Raub zu Altenhofen. No. CLXXIII.

Versuchter Straßenraub bei Lich. No. CLXXVII.

Straßenraub bei Hanau. No. CLXXXII.

). Versuchte Beraubung des Beamten zu Eckederode. No. CLXXXIII.

ı. Straßenraub bei Oberrode. No. CXCIV.

ʒ. — (versuchter) zwischen Karbach und Lorbich. No. CCXIII.

5. — zwischen Butzbach und Wezlar. No. CLXXI..

Einbrüche und Diebstähle:

Versuchter Einbruch im Weilburgischen. No. CLXXVI.

Einbruch zu Gedern. No. CXCVI.

— zu Langenbertheim. No. CXCVII.

— daselbst auf der Mühle. No. CXCVIII.

b. Johannes Siepel.

Straßenräubereien:

Straßenraub zwischen Oberrad und Heisenstamm. No. CLXXII.

Zu Nr. 30. S. 186.

Wilhelm Euler, vulgo Höllenbrands oder Hildebrands Wilhelm.

Sein Bruder Heinrich Euler, vulgo Höllenbrands Heinrich ist in Marburg verhaftet.

Zu Nr. 34. S. 188.

Peter auch Andres, Tochtermann des großen Zigeuner-Ludwigs.

Er heißt Andreas Sendomor, und war mit seinem Schwager, dem sogenannten Heiden-Ludwig, in Giesen verhaftet, ist aber, eh man von den ihm zu Last liegenden schweren Vergehen unterrichtet war, entlassen, und hat sich in eine andere Gegend begeben.

Heiden-Ludwig, sein Schwager, ist einstweilen zu 12jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Sendomor ist von Sichenhausen, Großherzogl. Hessischen Amts Lisberg, gebürtig. Seine Beischläferin, die Tochter des Heiden-Ludwigs, heißt Katharina Klein, und ist von der Kröge, Großherzogl. Hessischen Amts Battenberg, gebürtig. Er ist nach einem neueren

Signalement

schon 50 Jahre alt, nur 4 Fuß, 11 Zolle, 3 Strich groß, hager von Statur, und hat, nebst den schon angegebenen Abzeichen, eine kleine Warze unfern des Mundes, und eine gleiche Warze auf der linken Seite des Kinns unfern der Unterlippe.

Zu Nr. 41. S. 192.

Conrad Eckstein, vulgo des schwarzen Conrads Bube.

Man sehe, was unten unter Nr. 73 bei dem Geisbuben von seinen Familien-Verhältnissen vorkommt.

Zu Nr. 43. S. 193.

Jörg N. N., vulgo Ueberklug.

Er wird auch des **Löffelfranzen Bub** und **Löffelfranzen Jörg** genannt. Seine Schwester Magdalena war die erste Zuhälterin des kleinen Johann. Die zweite Zuhälterin von diesem war Mariane, eine Tochter des Löffelhannes. — Da jene erste Zuhälterin Magdalena Burckertin hieß, so scheint es, daß dieser Ueberklug Georg Burckert heiße. — Seine Schwester Margareth war einst einige Zeit Concubine des kleinen Johann.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Hainstatt. No. CCII.

Zu Nr. 44. S. 194.

Heinrich Pfeiffer.

Nach der Maaßfelder Liste und den interessanten Zeichnungen ꝛc. hatte er, als Ueberläufer zu der darin bezeichneten Bande, noch an folgenden Verbrechen Theil:

Straßenräubereien:

10. Straßenraub bei Münnerstadt.
11. Beraubung des Tuchmachers Wagner von Meiningen.
12. Raub und Einbruch zu Riena, Cantons Holzheim, Districts Hersfeld, mit Claus und Georg dem Brabanter und Consorten.
13. Desgleichen zu Battenfeld, Amts Battenberg.
14. Beraubung der Stiftskirche zu Frizlar.
15. Straßenraub zwischen Sachsenhausen u. Oberrod. No. CCLIV.

Einbrüche und Diebstähle.

9 u. 10. Zwei Diebstähle mit Johann Lehn, vulgo Franzenjung, im May 1808 zu Stockhausen.
11. Auch hatte er Theil an dem Einbruch in die Mühle bei Marköbel. No. CCXXIX.

Er nannte sich auch Holdermann und Christian Trohm. Unter diesem letzten Namen brach er gegen Ende des Jahrs 1808 zu Nentershausen, Districts Eschwege aus dem Gefängniß. Er hatte damals eine Zuhälterin Namens Anna Elisabeth Winter aus Kleinmohr im Fuldischen.

Er hat noch einen Bruder, Nicolaus Pfeiffer (nach der Fulder Liste) etliche und 30 Jahre alt, verheurathet. Dieser soll der nämliche seyn, welcher im Jänner 1809 unter dem Namen Johann Nicolaus Ellerich aus Silberberg, sich zu Unteralba aufhielte, und bei dem Amte zu Dernbach sich mit einem auf jenen falschen Namen von dem Notar Greif zu Kaltennordheim ausgestellten Paß als Porcellan- und Glashändler legitimirt hat. Zu einer andern Zeit soll er auch den Namen Johann Adam Weidemann geführt haben.

Beide sind uneheliche Söhne eines ehevor hessischen Soldaten, Christoph Pfeiffer aus Greffenbach, im ehemals Hanauischen Amte Steinau, mit einer Weibsperson aus dem Coburgischen erzeugt.

Christoph Pfeiffer war aus hessischen Diensten desertirt, und hatte sich in Bacharach verheurathet. Eine eheliche Tochter von ihm zeugte mit einem Krämer und Musikanten, Namens Kircheis, Söhne, wovon der älteste, Peter Kircheis, gleichfalls ein Musikant und gefährlicher Vagabund ist.

In der Fulder Liste kommt noch ein Stiefbruder der beiden Pfeiffer vor, Namens Cornelius Kehr, vulgo Röll, von Ober-steinbach bei Schmalkalden. Er ist gegen 30 Jahre alt, hat röthliche Haare, ein dickes, glattes Gesicht und dicke Nase. Er ist mittlerer Statur, hält sich im Amte Ullrichstein und in der Gegend von Marburg und Amöneburg meistentheils auf. Seine Beischläferin ist eine Tochter des Gläser-Hannes oder Johannes Stock. Sie hat ein Kind.

Zu Nr. 45. S. 195.

Zinngießers Ludwig.

Räubereien:

Attentirter gewaltsamer Einbruch und Raub zu Gräfenwiesbach. No. CLIV.

Versuchte Beraubung des Beamten zu Ekederode. Nr. CLXXXIII.

Zu Nr. 47. S. 195.

Schneider.

Er zog lange mit der Schwägerin des Johann Adam Heußner herum; beide nennen sich deswegen Schwäger. Er führt Krämer-waaren, ist aber seiner Profession ein Schneider. Er hat unter den Gaunern auch noch den weiteren Beinamen: kleiner Krämer-Johann und kleines Johannchen oder Johannerchen. — Eigentlich heißt er Johann Schmitt, und ist zu Neukirchen im Baadischen gebürtig. Sein Vater soll ertrunken seyn.

Seine Frau oder Zuhälterin, Margaretha, ist die Tochter der Frankenlies, deren Mann, Köberlein, zu Brückenau hingerichtet wurde. Diese Frankenlies war 1802 zu Würzburg in Arrest, und

nnte sich dort Maria Elisabetha Stadlerin aus Kastel. Nach andern achrichten soll sie aus Bartenstein, und nach den zu Würzburg gegen vorgekommenen Umständen gefährlicher als ein Räuber selbst seyn. ie ist groß von Statur, 56 — 58 Jahre alt, geht gebückt, hat warze Haare, ein gelbes, runzliches Gesicht und ein großes Maul.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

In den Würzburger Untersuchungsacten gegen die Tauberbande ist er eines Raubmords beschuldigt.

In den Würzburger Untersuchungsacten gegen die zu Kissingen eingefangene Räuberbande ist er mehrerer großen Verbrechen bezüchtigt.

Nach Joh. Adam Heußners Geständniß hatte er Antheil an dem Raubmord bei Höhnfeld. No. CCXLII.

Einbrüche und Diebstähle:

Kaffeediebstahl zu Unteraltertheim, im Würzburgischen. No. CXLVIII.

Einbruch zu Groshausen. No. CCIV.

— zu Laudenbach. No. CCV.

— auf der rothen Kandel. No. CCVI.

— zu Reichenbach. No. CCVII.

— zu Laudern. No. CCVIII.

ach dem Darmstädter Untersuchungsprotocolle gegen J. A. Heußner vom 30 Jänner 1812 liegen ihm weiter zu Last.

Ein Kaffe- und Zukkerdiebstahl zu Rimbach, welchen er ganz allein verübte.

Ein Diebstahl von 500 oder 700 fl., welchen er in Katzenbach vor 8 Jahren, in Abwesenheit der Hausbewohner verübte. Auch noch eine Pistole und ein Pulverhorn entwendete er nebst dem Gelde.

Einbruch zu Remmlingen. No. CCXXXIX.

Zu Nr. 48. S. 195.

Lorenz Franck, vulgo Schinderlorenz oder Bettellorenz.

Signalement.

Er ist ein alter Mann, wann er noch lebt, angeblich in Würzburg verhaftet, 5 Schuhe 7 Zoll groß, dick von Statur, hat schwarze Haare mit vielen grauen untermengt, ein langes glattes Angesicht, gewöhnliche Nase und gewöhnlichen Mund. Er hat zwei Söhne, deren einer 26, der andere 18 Jahre alt ist.

Verzeichniß der ihm dahier weiter zu Last liegenden Verbrechen.

2. Einbruch zu Eurich oder Grünewörth. No. CXLIII.
3. — zu Unterwirbelbach. No. CLXIX.
4. — zu Remmlingen. No. CCXXXIX.

Zu Nr. 50. S. 196.

Der Rukesburger Heinrich.

Er heißt Heinrich Keller, und ist von Ruppersburg (nicht Rukesburg) Amtes Laubach gebürtig. — Er befindet sich jetzt zu Giesen in Arrest. Der attentirte Einbruch zu Hörgern (nicht Herchheim) Amts Niederweisel, bei welchem er mit zugegen war, hat, obgleich an sich weniger bedeutend, das meiste Aufsehen in der dortigen Gegend gemacht.

Seine Beischläferin heißt Lene, und soll eine Schwester von dem in Giesen verhafteten Joh. Georg Gottschalcks von Ilmenstadt, vulgo schwarzen Jungs Christine seyn. Sie ist in Gießen verhaftet. Sie hat rothe Haare.

Zu Nr. 51. S. 197.

Wilhelm Rhein, vulgo Ueberrheiner Wilhelm, auch scheeler Postknecht; — scheeler Hauptmann.

Räubereien:

8. Attentirter gewaltsamer Einbruch und Raub zu Grävenwiesbach. No. CLIV.
9. Straßenraub zwischen Butzbach und Wezlar. No. CLXXI.
10. Gewaltsamer Einbruch zu Altenhofen. No. CLXXIII.
11. Versuchte Beraubung des Beamten zu Eckederode und Ermordung des Zinngießers Ludwig. No. CLXXXIII.
12. Versuchter Straßenraub bey Lich. No. CLXXVII.
13. Raub auf dem Jägerhaus bei Dummersfeld. Siehe was deshalb

vorn zu Nr. 4 u. S. 168 bei Johann Adam Treber angeführt wurde.

Einbrüche und Diebstähle:

Versuchter Einbruch im Weilburgischen. No. CLXXVI.

Zu Nr. 53. S. 198.

Philipp Delis, vulgo Zahnfranzen Philipp.

Einbrüche und Diebstähle:

Diebstahl zu Laudenbach. No. CCXLVI.

— zu Langen. No. CCXLVII.

Einbruch zu Oberrammstadt. No. CCLV.

Schaafdiebstahl bei Gundernhausen. No. CCLXI.

b. In diesem Theile Hinzugekommene.

54.

Des Michael Hofmann von Holzkirchen, vulgo dürren Michels Ehefrau.

Das Signalement

von ihr konnte bis jetzt nicht erhalten werden. Man sehe, was wegen ihr und ihrem Ehemann bei Peter Kraus, vulgo Laibacher Peter gesagt wurde.

Verzeichniß der ihr hier zu Last liegenden Verbrechen.

Haller Marktdiebstahl. No. CLII.

55. 56. und 57.

Wallburg, Ehefrau des Joh. Georg Müller, vulgo Ofenputzers-Jörg, und deren 2 Töchter.

Die Signalements

von diesen drei Diebinnen konnte man bis jetzt nicht erhalten.

Verzeichniß der ihnen hier zu Last liegenden Vergehen:

. der Mutter: Diebstahl zu Rengerthausen. No. CLI.

. den Töchtern: Haller Marktdiebstahl. No. CLII.

58.

Itzig Muck, vulgo alter Muck.

Signalement:

Er ist in der Fulder Liste unter Nr. 203 also beschrieben: 44 bis

46 Jahre alt, 5 Schuhe 6 bis 7 Zolle hoch, verheurathet, ge
schlecht gekleidet und treibt einen kleinen Handel mit kurzer Waa
Er soll ehemals zu Friedberg gewohnt haben und dermal im Hann
verischen herumziehen. Seine Frau ist schon einmal zu Steinhei
Distrikts Hörter, verhaftet gewesen, jedoch wahrscheinlich wege
Mangel an Beweisen wieder freigelassen worden. — Auch in den i
teressanten Zeichnungen berüchtigter Gauner und Spitzbuben (Ma
burg 1811) ist er S. 61 eben so beschrieben und dabei weiter ang
führt: daß er um den von Schinderhannes ausgeführten Seelheim
Raub Wissenschaft und an

dem Raub zu Dahlheim,
dem Raub zu Schöneberg, und
dem Diebstahl zu Lemgo

Antheil gehabt habe. — Er ist nach näherer Beschreibung dick v
Statur, hat schwarze Haare und Augbraunen, gewöhnliche N
und Mund, ein glattes, vollkommenes, längliches Gesicht. N
Angabe des J. A. Heußner (S. 868 des Darmstädter Protocoll
war er nebst Moses Fuchs und Mendel Polacks Sohn mit bei d
Raube zu Sesenheim, wobei ein Metzger ums Leben kam.

Verzeichniß der ihm dahier zu Last liegenden Verbrechen.

Räubereien:

1. Gewaltsamer Einbruch und Raub auf der Breitenborner Müh
No. CLIII.
2. Attentirter gewaltsamer Einbruch und Raub zu Grävenwiesba
No. CLIV.
3. Gewaltsamer Einbruch und Raub in der Oberliedersbacher Müh
No. CLXXIV.

59.

Moses, Knecht des Itzig Muck.

Signalement:

Er ist stark in die 20 Jahre alt, fünf Schuhe 2 bis 3 Zoll h
und schmaler Statur, hat schwarze Haare, ein kleines Gesicht, ei
etwas große Nase und einen eben solchen Mund. Genauer konn
er nicht bezeichnet werden.

Verzeichniß der ihm dahier zu Last liegenden Verbrechen.

Räubereien:

Gewaltsamer Einbruch und Raub auf der Breitenborner Mühle.
No. CLIII.

Attentirter gewaltsamer Einbruch und Raub zu Grävenwiesbach.
No. CLIV.

Gewaltsamer Einbruch und Raub in der Oberliedersbacher Mühle.
No. CLXXIV.

60.

Schnallenmachers Jörg.

Signalement:

Er ist von Hingheim bei Werthheim gebürtig, 26 bis 28 Jahre
lt, 5 Schuhe und ohngefähr 2 Zolle groß, gesetzter Statur, hat
warze auf Bauernart geschnittene Haare, niedere Stirn, schwarze
gbrauen, graue Augen, kurze dicke Nase, mittelmäßigen Mund,
ndes Kinn, glattes, rundes Gesicht, weiß und roth melirte Ge-
tsfarbe und ist ohne besondere Kennzeichen. Er trug vor ohnge-
r 6 Jahren gewöhnlich einen runden Hut, brauntüchenen auf
auernart gemachten Rock, weiß und roth gestreifte baumwollenzeu-
ne Weste, schwarz floretseidenes Halstuch, leinene weiße Panta-
ns, weißwollene Strümpfe und Schuhe mit Bändeln. Er war frü-
r schon beim Kaiserl. Oestreichischen Militair, ist davon desertirt,
d soll gegenwärtig wiederum in Kriegsdiensten stehen, wo aber,
unbekannt; seine übrigen Familienverhältnisse und sein Gewerb
d ebenfalls unbekannt.

An Verbrechen liegt ihm dahier zu Last:

Einbruch zu Wisselden. No. CXLV.

Einbruch zu Rüdenthal. No. CL.

61.

Johann N. N., vulgo Schneiderlein, auch Baßler, des stro-
belichen Adels Schwager.

Er soll nach den übereinstimmenden Angaben des J. A. Heuß-
r und J. A. Karr erfroren seyn. Er ist nicht der, welcher mit bei
m Einbruche in einem Dorf bei Remmlingen war.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Wisselden. No. CXLV.

62.

Mainzer Hannes.

Signalement:

Er ist nahe an 40 Jahre alt, 5 Schuhe 3½ Zoll hoch, ha[t] schwarze Haare, gewöhnliche Stirne, Nase und Mund und ein schma[-] les Angesicht. Er ist besonders daran kenntlich, daß ihm die vorder[n] Zähne kreuzweis übereinander laufen. Er handelt mit Porzellan un[d] steinernem Geschirr, womit er die Märkte in der Gegend von Darmsta[dt] besucht. Er hat gegenwärtig seine zweite Frau, sie ist die Tochte[r] eines herumziehenden Viehdoktors, welcher sich Lorenz nennt. Sein[e] erste Frau war eine Stieftochter des Schinderlorenz. Sie ist auf d[er] Scherbenmühle gestorben. — Er ist 1808 von Würzburg nach Mai[nz] geliefert, dort aber wahrscheinlich wieder entlassen worden.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch bei einer Wittwe unweit Remmlingen. No. CXXXIV.

63.

Joh. Georg Kleebach, ein Müllerspursch aus dem Usingisch[en], vulgo der Mühlarzt.

Signalement:

Er nennt sich zuweilen auch Ludwig, zuweilen Heinrich. [Er] ist ungefähr 5 Schuhe 7 Zolle hoch, 30 Jahre alt, schmal, hat gelb[-] liches Haar, Bart und Backenbart, graue Augen, gewöhnliche Nas[e] und Mund und ist auf den Backen nächst der Nase rothstuppig ode[r] kupferig, als wenn er viel Brandwein tränke. Er hat ein schöne[s] Weibsbild bei sich, welche 5 Schuh 3 Zoll groß ist, schwarze Haar[e] und Augen, gewöhnliche Nase und Mund hat, und ein klein[es] Mädchen mit sich führt.

Verzeichniß der ihm dahier zu Last liegenden Verbrechen:

Straßenräubereien:

1. Versuchter Straßenraub bei Lich. No. CLXXVII.

Einbrüche und Diebstähle:
- Zinndiebstahl in Berkersheim. No. XVI.
- Versuchter Einbruch im Weilburgischen. No. CLXXVI.

64.

Philipp N. N., vulgo Geißlips oder Geißen-Philipp, ein Korbmacher.

Signalement:

Er ist 5 Schuh 6½ Zoll hoch, ohngefähr 50 Jahre alt, hat schwarze Haare, ein langes glattes Gesicht, eine etwas große Nase und gewöhnlichen Mund. Er ist schmal von Statur und hat sich gewöhnlich mit Korbflechten beschäftigt.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:
- Einbruch zu Remmlingen. No. CCXXXIX.

Man sehe auch: was oben zu Nr. 8. und zu S. 171 bei Georg Fehn gegen ihn vorkommt.

65.

Johann Adam, der Kaiserl. Oestr. Soldat.

Das Signalement

von ihm ist, so weit es erhoben werden konnte, folgendes: Er ist ohngefähr 5 Schuh 4 Zoll, ist 47 bis 48 Jahre alt, und gesetzter Statur. Er hat sich gewöhnlich in Unterschönenmattenwaag aufgehalten.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:
- Straßenraub an den Mezgern bei Walldürn. No. CLVIII.

Einbrüche und Diebstähle:
- Diebstahl zu Weißbach. No. CLXV.

66.

Martin Kizing.

Signalement:

Er ist von Quajenfeld gebürtig, 34 Jahre alt, 5 Schuh 6 Zoll

hoch, hat ein längliches blasses Angesicht, eine starke etwas breite Nase, braune Augen und Haare, letztere trägt er rund geschnitten. Er trug sonst einen dunkelblauen Ueberrock, ein gleichfarbiges Ermelkamisol, eine abgetragene rothe Weste, lederne kurze Hosen und einen runden Hut. — Er ist ein Schnallenmacher und ein Schwager des Joh. Michael Fehlinger oder Völlinger aus Elwertshausen oder Empfertshausen.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub an den Metzgern bei Walldürn. No. CLVIII.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Weißbach. No. CLXV.

67.

Martin Rinckert, vulgo Hannmartinchen.

Er ist ein Schwager des Krugjoseph und der Zuhalter der sogenannten Hornlehnhardin oder Hornlehnertin.

Signalement:

Er ist etliche und 50 Jahre alt, in der Hasenmühle bei Schloßborn unweit Königstein gebürtig; nicht ganz 5 Schuh hoch, sieht einem Juden ähnlich, hat ein längliches, schwärzliches, mageres Gesicht, schwarze rundgeschnittene Haare, blaurothe durch einen Biß seiner Frau an der Spitze gespaltene Nase, großen Mund mit übergebogener Oberlippe, spitzes Kinn, dünnen schwarzen Bart, und schwächlichen Körper. Er hat gewöhnlich seine Frau und sieben Kinder bei sich. Nach neueren Angaben ist er vor einigen Jahren zu Seckenheim bei Mannheim gestorben.

Verzeichniß der ihm hier zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub beim Eulenbacher Hofe. No. CLVI.
2. — zwischen Weinheim u. Groſsachsen. No. CXCIII.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Zell. No. CLXXXVIII.
2. — zu Brandau. No. CCI.

Diebstahl zu Langen. No. CCXLVII.

Dann hatte er unter Schinderhannes Antheil an den Verbrechen auf der Krazmühle und zu Merxheim.

68.

Brown oder Braun, ein Brabänder.

Er ist wahrscheinlich der zu Eßlingen gesessene, von dort auf den Asberg gekommene, da entwichene, und von Mannheim, wo er unter anderem Namen im Zuchthaus saß, wieder dahin gelieferte Joseph der Franzos; vielleicht auch einer der in der Fulder Liste unter den Nrn. 165 und 243 signalisirten Johann Friederich Braun und Heinrich Braun.

Ihm liegt zu Last die Theilnahme an dem gewaltsamen Einbruch und Raub auf der Oberliedersbacher Mühle. No. CLXXIV.

69.

Siebmichel, von Albersbach.

Er ist der Bruder des hievor unter Nr. 65 bemerkten Joh. Adam des Soldaten und ein Schwager des Bürstenkaspar. Er war ein Mitglied der im Herbste 1810 versprengten überrheinischen Anton Keilischen Bande.

Nach Angabe des J. A. Heußner hatte er Antheil an dem Straßenraub an Mezgern bei Walldürn No. CLVIII.

70.

Friederich Wild, vulgo Bürstenfriederich.

Signalement:

Er ist von Haßloch, Cantons Neustadt, gebürtig, zieht als Krämer umher und führte seine Waaren auf einem mit einem kleinen hellbraunen Pferde bespannten Karrn mit sich. Er ist von großer, robuster Statur, über 30 Jahre alt, hat lange, starke, schwarze Haare, nach Bauernart geschnitten, ein längliches, vollkommenes Gesicht, schwarzbraune Augen, lange Nase, großen Mund, ganz spitzes Kinn, hohe Stirne und schwarzen Backenbart. — Er trug gewöhnlich einen dunkelblauen tuchenen Rock mit weißen Knöpfen,

ein hellblaues kattunenes Westchen, lederne, oder grüne Bieber
sen, einen runden Hut und abwechselnd bald Schuhe, bald St
— Er hat eine Frau, eine Magd und zwei kleine Kinder bei
wovon das Aelteste 4½ und das andere 1½ Jahr alt ist. — Er
hörte zu der Anton Keilischen Bande und ist ein Gevattermann
langen Samel.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub bei Rimbach. No. CCXIX.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch in Kleinrohrheim. No. CCXXII.
2. — in Wixhausen. No. CCXXIII.
3. — in Jugenheim. No. CCL.
4. Schaafdiebstahl bei Gundernhausen. No. CCLXI.

71.

Peter Keil.

Signalement:

Er ist Anton Keils Bruder, von Quirnheim, Cantons Gr
stadt gebürtig; er führte einen mit Krämerwaaren beladenen,
einem schwarzen Pferde bespannten Karrn mit sich herum. Er
ohngefähr 26 Jahre alt, großer, magerer Statur, hat ein län
ches Gesicht, blonde abgeschnittene Haare, röthlichen Backenba
der unterm Kinn zusammenläuft, graue Augen, lange Nase, spi
Kinn. — Er trägt im Winter gewöhnlich blaue tuchene Kleidu
im Sommer aber leichtere von andern Farben. — Er hat eine
derlose Frau bei sich.

Er hatte Theil an dem Straßenraub bei Rimbach. N. CCXI

72.

Georg N. N., ein Ueberrheiner.

Er ist ein Schwager von den beiden Brüdern Anton und Peter K
Auch er hatte Antheil an dem Straßenraub bei Rimbach. N
CCXIX.

73.

Der Geißbube.

Signalement:

Er ist etliche und 30 Jahre alt, 5 Schuhe 3 bis 4 Zoll groß,
)mal von Statur, hat schwarze Haare, Gesichtsfarbe und Aug-
:auen, braune Augen, blatternarbiges, blasses Angesicht, schmale,
itze Nase, gewöhnlichen Mund. Er heißt, nach Grasmanns An-
ıbe, Johann Georg mit dem Vornamen, und ist der Sohn eines
umpensammlers, welcher auf der Papiermühle unter dem Aschbacher
ıammer, bei Waldmichelbach gewohnt hat. Eine Schwester von
m ist auch an einen Lumpensammler verheurathet, welcher eben
ırt wohnt. Der Geißbube ist verheurathet; seine Frau, wahrschein-
h Barbara, ist die Tochter des sogenannten Feldscherers, welcher
n Haingrunde, bei Wörth, die Schweine gehütet hat. Sie hat
och einen Bruder, welcher der Feldscherers-Jörg genannt wird, und
ıch herumzieht, und auch eine Schwester, Namens Margrethe.

Der Feldscherers-Jörg zieht gewöhnlich als Musikant, mit des
oßen oder Bettel- oder schwarzen Conrads vier Buben, wovon
)ei Hannes und einer Conrad heißen, umher. Einer dieser Con-
ds-Buben und zwar einer der beiden Hannes, vulgo der schwarze
pielhannes oder schwarzer Conrads-Hannes führt eine Zigeunerin
amens Hanne, manchmal aber auch bald dieses bald jenes andere
Zeibsbild bei sich.

Die Conrads-Buben sind als Kochemer bekannt, und es sind in
armstadt bestimmte Vergehen gegen sie angegeben. Der eine von
nselben ist der im Iten Theile S. 192 unter Nr. 41 beschriebene
onrad Eckstein.

Der Andere, dessen Vorname unbekannt ist, kommt vor unter
m Namen

rother Conrads-Bub.

Er ist etliche und 20 Jahre alt, nicht groß, etwas gebückt, blat-
:narbig, hat gelblichrothe, nach Bauernart geschnittene Haare,
then Bart, eine kleine, etwas breite Nase, gelbe Augbrauen, graue
ıgen, gewöhnlichen Mund. Er geht immer mit einem seiner Brü-

der und spielt ein wenig den Baß. — Dessen Frau ist klein, ohngefähr so alt wie ihr Mann, sie hat rothe Haare und Augbrauen, viele Sommerflecken, stumpfe Nase, graue Augen. Sie haben 3 bis 4 Kinder.

Der Dritte von den Conrads-Buben,

Conrads Hannes,

ist 26 bis 27 Jahre alt, groß, untersetzter Statur, 5 Schuhe, 7 bis 8 Zolle hoch, hat schwarze Haare, meistens in einen Zopf gebunden, schwarze Augbrauen, schwarzbraune Augen, eine etwas große, jedoch ungebogene Nase, gewöhnlichen Mund und schwarze Gesichtsfarbe. Er ist ein sauberer Pursche.

Vom Vierten fehlt das Signalement.

Verzeichniß der dem Geißbuben zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Nach Angabe des J. A. Grasmann hat er vor ohngefähr 11 Jahren bei Ohrenbach zwei Judenbuben, welche mit kurzen Waaren hausiren gingen, angegriffen und beraubt.
2. Straßenraub bei Michelstadt. No. CCXL.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Rheinbach. No. CLXXX.

74.

Des Lumpenstoffels Bruder, Conrad.

Da der Lumpenstoffel Schmitt heißt, so hieß dieser wahrscheinlich Conrad Schmitt. Er hat sich zu Aschaffenburg im Gefängniß gehängt.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Pferdsdiebstahl zu Unterbeerfelden. No. CLXXXVI.

75.

Friederich N. N., vulgo Lumpenfriederich.

Er saß einst unter dem Namen Friederich Köhlinger mit dem Krugjoseph zu Darmstadt. Er ist ein Hannoveraner. Sein Signa-

ement konnte nicht erhoben werden. Er ist ein Korb- oder Mahlenmacher.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

.. Straßenraub zwischen Weinheim und Großsachsen. N. CXCIII.

76.

Christian N. N., ein Maurer.

Er hat vordem zu Oberlaudenbach im Zinß gewohnt und sich lange in Albersbach aufgehalten.

Signalement:

Er ist etliche und 30 Jahre alt, 5 Schuhe 3 Zoll hoch, breitschulterig und überhaupt von dicker, gesetzter Statur; er hat ein vollkommenes, blatternarbiges Angesicht. — Er führt eine kleine Frau mit sich, die ohngefähr von seinem Alter ist. Sie soll Christine heißen. — Beide besuchen die Märkte um darauf zu stehlen.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

.. Straßenraub zwischen Weinheim u. Großsachsen. No. CXCIII.

77.

Schrammbackiger Bube.

Signalement:

Er ist 5 Schuhe 2 bis 3 Zoll groß, ungefähr 30 Jahre alt, hat schwarze Haare, braune Augen, schwarzbraune Augbrauen, und ist überhaupt schwarz von Gesicht, er hat eine nicht große, stumpfe Nase, kleinen Mund, aufgeworfene Lippen. Unter dem einen Kinnbacken, nächst dem Halse, hat er eine Schramme, welche groß ist, und aussieht, als wenn sie gebrennt wäre. Er führt eine rothköpfige Weibsperson mit sich, deren Schwager Kuh- oder Pferdehirt zu Kleinrohrheim war. Er hat noch einen älteren Bruder, Namens Hannes, welcher mit Porzellan handelt. — In Mergentheim sitzt unter dem Namen Johann Georg Schramm ein Gauner ein, welcher vielleicht dieser schrammbackige Bub seyn dürfte.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Straßenräubereien:

1. Straßenraub bei Rimbach. No. CCXIX.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Kleinrohrheim. No. CCXXII.

78.

Hühner-Velten, oder Koffee-Velten, auch der Blechschläger Valentin.

Signalement:

Er ist 45 bis 46 Jahre alt, 5 Schuhe 4 bis 5 Zolle hoch, magerer Statur, hat blondes Haar und Backenbart. Er hielt sich in Westphalen auf. — Nach Angabe des J. A. Heußner wurde er bei Ullrichstein von seinen Kameraden theils durch harte Schläge, vorzüglich aber durch das Abschneiden beider Waaden umgebracht. Er ist der Vater des schwarzen Jung.

Seine Frau heißt Margreth. Sie hat 3 Kinder: Liesbeth, ein Mädchen von 17 bis 18 Jahren, und zwei Kleinere. — Mit diesen zieht, nach den Fulder Signalements herum Eleonore Schmitt, welche 1808 zu Eimbeck im Arreste war.

Verzeichniß der ihm hier zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Diebstahl bei Maries. No. CCXII.
2. — zu Lautenbach. No. CCXLVI.
3. Einbruch in einem Dorf im Hessischen. No. CCXLIX.

79.

Lutzen-Jacobs Jörg.

Nach Angabe des J. A. Heußner steht er schon seit 1802 oder 1803 in Kaiserl. Oestreichischen Militairdiensten. Er ist Geschwisterkind mit Sebastian Luz, vulgo Basti.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Kreuzwerthheim. No. CCIX.
2. — im Kloster Neust. No. CCX.
3. — zu Tippich. No. CCXI.

80.

Georg Fontsch, vulgo Schrammback, auch schrammbacki-
ger Jörg.

Er ist etliche und 60 Jahre alt, blatternarbigt, und auf dem
orbern Kopfe kahl. Er hat graue Haare und auf der einen Wange
ine große Narbe. Er führt eine Weibsperson bei sich, welche Anna
Maria heißt und eine Schwester des mit dem Schinderhannes hin-
erichteten Franz Bayer, vulgo scheelen oder Geckelaugigen Franz
t, — nebst 5 bis 6 Kindern. — Er ist ein alter Räuber und war
ines der vorzüglichsten Mitglieder der vor 20 Jahren zu Leimen zum
Theil verhaftet gewesenen Johannes Rangischen Diebsrotte. Da
:in Schwager, Franz Bayer und sein alter College von der Rangi-
chen Bande Theodor Daniel Mayer, vulgo Schwabendaniel, un-
:r Schinderhannes diente, so ist es kaum zu bezweifeln, daß auch
r unter dieser Bande gewesen sey. — Trotz der schon vor 20 Jah-
:n gegen ihn in die halbe Welt ausgeschriebenen Steckbriefe lebte
:, ganz in der Nähe ruhig fort. — In den bei Großherzoglichem
Hofgerichte zu Mannheim beruhenden Untersuchungsakten ist eine
roße Menge seiner bedeutenden Verbrechen aufgezeichnet.

Verzeichniß der ihm weiter zu Last liegenden Verbrechen.

Diebstahl zu Laudenbach. No. CCV.
— zu Lautern. No. CCVIII.

81.

Schuhmachers-Peter, ein Schuster von Großreichelsheim.

Er hatte Theil an dem Einbruch zu Hainstatt. No. CCII.

82.

Christian, von Rimbach.

Er nahm Theil an dem Diebstahl auf der Tromm. N. CCXVII.

83.

Noch ein anderer Hannjost.

Signalement:

Er ist ohngefähr 20 Jahre alt, 5 Schuhe 3 bis 4 Zolle groß,

schmaler Statur, hat gewöhnliche Nase und Mund, ein längliches sauberes Angesicht. — Er führt eine Weibsperson Namens Magdalena bei sich, welche vorher der Bruder des dicken Buben bei sich hatte. Sie ist die Schwester des schwarzen Jung, und eine Tochter des Hühner-Velten.

Er ist nach diesen Angaben Heußners unverkennbar der in der Fulder Liste unter Nr. 37 signalisirte Johann Justus Dietz, vulgo Hannjest oder Just.

Er hatte Theil an dem Straßenraub zwischen Butzbach und Wezlar. No. CLXXI.

84.

Schäfer Hohenstein, von Hainchen.

Er hatte Theil an dem Einbruch zu Langendiebach. No. CLXXXIX.

85.

Johann Grasmann.

Er ist ein Brudersſohn des Johann Adam Grasmann, vulgo langen Samel. Ihm liegt hier zu Last die Theilnahme an dem Einbruch zu Langenbrombach No. CCLIII.

86.

Barthel N. N.

Näher kann er nicht bezeichnet werden. Vielleicht Barthel Bartsch, wahrscheinlicher aber der im Frühjahre 1812 zu Marburg hingerichtete Johann Melchior, Balthasar, Barthel van der Velde, vulgo Barthel, auch Müller-Barthel.

Verzeichniß der ihm zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Diebstahl zu Lautenbach. No. CCXLVI.
2. — zu Langen. No. CCXLIX.

87.

Heinrich Lehn.

Er ist ein Bruder des Spielhannes.

Er nahm Antheil an dem Einbruch auf einer Hammerschmiede n dem Hessischen. No. CCXLVIII.

88.

Joh. Martin Kümpel, von Andenhausen.

Er ist der Bruder des zu Fuld verhafteten Heinrich Kümpel, vulgo Hörnerbeuger oder Hey. Er zog sonst mit seiner Frau, Liese us Föllriz, seinem ebengedachten Bruder und dem langen Wilhelm mher.

Er hatte Theil an dem Einbruch in einem Dorf bei einer Hammerschmiede in dem Hessischen. No. CCXLIX.

89.

Johannes Fuchs, aus dem Trierischen.

Er kann nicht signalisirt werden.

Verzeichniß der ihm hier zu Last liegenden Verbrechen.

Einbrüche und Diebstähle:

1. Einbruch zu Jugenheim. No. CCL.
2. — zu Oberrammstadt. No. CCLV.
3. Schaafdiebstahl bei Gundernhausen. No. CCLXI.

90.

Johann Martin Lind.

Der dicke Bub gab den Zunamen Lind nicht mit voller Gewißheit als den Wahren an. Ihm liegt zu Last der Antheil an dem Einbruch zu Jugenheim. No. CCL.

91.

Michael N. N., ein Spengler.

Näher kann er nicht bezeichnet werden. Er hatte Theil an dem Einbruch in der Gegend von Schwäbischhall. No. CCLIII.

Aus der vorausgehenden fortgesetzten Uebersicht der von den dahier verhaftet gewesenen Gaunern und einigen ihrer auswärts verhafteten Genossen eingestandenen Verbrechen, und aus dem fortge-

setzten Verzeichnisse der jedem Einzelnen von ihnen zu Last liegenden Uebelthaten wird man sich überzeugen, daß ich nicht zu viel gesagt habe, wenn ich im Iten Theile Seite 142 versicherte: die Anzahl der von den Räubern am Mayne verübten Verbrechen würde sich um das drei oder vierfache erhöht haben, — wann ich die Mittheilung aller von den auswärts Verhafteten einbekannten, auch ohne Beiseyn eines oder des andern der hiesigen Arrestanten verübten Verbrechen erhalte.· hätte; — und sie würde sicher auf das zehnfache steigen, wann auch die noch freien Räuber eingefangen und zum Geständniße gebracht würden; — Ja man wird mir sogar willig glauben, wann ich für den Ersten der beiden bezeichneten Fälle jetzt eine zehen= bis zwanzig= und für den Letzten eine hundertfache Erhöhung behaupte. Man wird auch hierin wieder neue Belege für die Wahrheit meiner sonstigen Behauptungen und für die Nothwendigkeit der schleunigsten Ausführung meiner Vorschläge gegen die Gauner finden, — und wird, in der Ueberzeugung von dieser Wahrheit, um so mehr bestätigt werden, wenn man die nun noch folgenden weitern Angaben einiger Beherzigung würdigt.

Man wird sich aus dem ersten Theile (S. 12) noch erinnern, daß in Mannheim eine besondere Commission zu Führung der Untersuchung gegen alle eingefangen werdenden, mit den Raubmördern zwischen Laudenbach und Hemsbach nicht in directer Verbindung stehenden Gauner und Vaganten niedergesetzt wurde. Dieser Auftrag war von großherzoglichem Ministerio des Innern dem Herrn Stadtamtmann Ziegler in Mannheim übertragen worden; einem Beamten, welcher Geschicklichkeit mit Thätigkeit in sich vereint, und welcher es für seine heiligste Pflicht hielt, sich dem erhaltenen ehrenvollen Auftrage mit dem höchsten Eifer zu unterziehen. Das großherzogliche Justizministerium beauftragte ihn zugleich, die etwa hie und da gegen Einzelne nothwendig werdenden peinlichen Untersuchungen vorzunehmen. Das Geschäft des Herrn Amtmanns Ziegler begann in der Hälfte des Julius 1811 und endigte sich mit dem 20 April 1812. Man wird aus der nun folgenden Nachweisung den Umfang und die Nützlichkeit dieser Arbeiten entnehmen.

Die Mittheilung geschieht mit Vorwissen und Genehmigung

s Herrn Amtmanns Ziegler, welchem ich auch manche andere No- zen und namentlich die den Peter Eichler betreffenden ausführli- eren Nachrichten verdanke.

Verzeichniß

der

i der in Mannheim angeordnet gewesenen Polizei-Central-Unter- suchungs-Commission zur Untersuchung gekommenen Indivi- duen, und Nachweisung der Resultate dieser Untersuchungen.

1. Asmus.

Ein Handwerkspursch, welcher, nebst seinem ächten Passe, ı falsches Attestat bei sich führte.

Er war den 4 Juli 1811 verhaftet worden und wurde den 13 ıli entlassen.

2. Fr. Vollmershäusser.

Es wurde entdeckt, daß er unter dem falschen Namen Friedr. ayer zu Mannheim im Zuchthause saß, und daß er einen Dieb- hl mit Einsteigen versucht hatte, welcher noch nicht bestraft war.

Er wurde mit einem Strafzusatze belegt, und es wurde zugleich :ordnet, daß er, nach Erstehung desselben, an das königlich wir- nbergische Amt Stein ausgeliefert werde, woselbst noch andere erbrechen gegen ihn zu untersuchen sind.

3. u. 4. Friedrich Schnaufer und dessen Frau.

Dieser Mann, welchem die Natur ein glückliches, empfehlen- s Aeußere, und das viele Herumtreiben in der Welt ausgezeich- te Gewandheit und Tournure gegeben hat, sucht in Gemein- aft mit seiner Frau die höheren Stände zu brandschatzen; indem sich bald für einen geplünderten Kaufmann, bald für sonst einen nglücklichen ausgiebt. Er ist ein eigentlicher Hochstappler (Steif- ttler); zugleich aber auch Massen-Stappler (falscher Freimaurer). r hatte die Frechheit, als er in Heidelberg in das erste Verhör m, den Verfasser dieses, in der besten Ordnung, maurerisch zu grüßen; er stellte zwar, als er keine Erwiederung fand, seine aurerischen Gestikulationen ein; doch fuhr er fort, sich wie ein ge- bildeter Mann mit ausgezeichnetem Anstande zu benehmen.

Solche Freimaurerische Abentheurer sind in unsern Tagen, wo die Maçonerie so sehr überhand genommen hat, wie einst das beliebte Joujou-Spiel, nichts seltenes; und sie werden bald noch häufiger erscheinen, wenn erst die Jünger der vielen Winkellogen anfangen, sich über das Erdenrund zu verbreiten, um ihre Schuhe staubig zu machen, und diesen Staub dann wieder in der Hütte des ersten besten Bruders abzuschütteln. So hatte ich noch im vorigen Sommer (1811) das maurerische Glück, daß ein sehr zerlumpter Schuhwix- und Fleckkugeln-Händler, welcher gekommen war, um sich einen Hausierschein zu erbitten, mich maurerisch begrüßte und mir die herzlichsten Empfehlungen von dem sehr ehrwürdigen Br. Polizei-Director in St. . . . . . ausrichtete.

Schnaufer ist in dem neusten Verzeichniß falscher Collectanten, Bettler rc. unter Nr. 47. signalisirt. Er wurde den 13 Juli 1811 verhaftet und den 8 Aug. desselben Jahres in seine Heimath geliefert.

5. u. 6. Der Husarenschulz und seine Frau.

Er steht in der vorgedachten Liste unter Nr. 11. signalisirt. Obgleich nicht zu fürchten ist, daß er sich zu einer Diebs- oder Räuberbande schlagen werde, so ist doch auch nicht zu hoffen, daß er aus eigenem Antriebe, einen bürgerlichen Erwerbszweig ergreifen werde. Nur eine Zwangsanstalt kann ihn dazu vermögen.

Er wurde den 10 Juli 1811 arretirt und den 13 Aug. desselben Jahres auf dem Schub nach Marburg gesendet.

7. Joh. Daniel Lüttich.

Man kennt ihn schon aus dem Iten Theile Seite 50. Er ist der Sohn eines Försters von Wattenheim jenseits Rhein gebürtig.

Nach einer Sage unter den Gaunern hat Lüttich jenseits Rheins einen Mord verübt. Auf officiellem Wege erfuhr man, daß er wegen keiner solchen That in Untersuchung war. Er giebt als Ursache seiner Flucht an, daß er in ungerechten Verdacht eines Diebstahls gekommen seye, und gefürchtet habe, verhaftet zu werden. Er zog sich in die Gegend von Brombach im Odenwalde und arbeitete da. Hier machte er, wie man bereits weiß, die Bekanntschaft des schwarzen Peters und seiner Tochter Margarethe.

Unter dem Namen Simon Friederich von Wattenheim ging er, nachdem seine ihn diesseits aufgesucht habende Frau wieder auf das linke Rheinufer zurückgekehrt war, mit seiner Beischläferin nach Bischofsheim an der Tauber (im Winter von 1805 auf 1806), und nahm das Harzbrennen in einem Walde in Bestand.

Seine Hütte sollte Nachts durchsucht werden, weil sich verschiedene Diebstähle in der Gegend ereignet hatten. Man hatte einen bestimmten Verdacht gegen ihn; er nahm aber sogleich die Flucht, als er den streifenden Husaren bemerkte. Er wurde verfolgt, widersetzte sich als er eingeholt wurde, und ergab sich erst, nachdem er verwundet war. Er sollte nach Bischofsheim gebracht werden, entsprang aber den Wächtern wieder unterwegs.

Im Frühjahre 1807 war er wieder bei der Familie seiner Beischläferin. Am 4 Mai 1807 raubte er (es war Niemand als die Margarethe Petry in seiner Nähe) einem Mädchen dunkelblaues Tuch, welches dasselbe von Beerfelden nach Schönau trug. Gewalt wurde bei diesem Raube nicht angewendet, sondern das Mädchen blos mit Worten geschreckt. Der Werth des Tuches betrug über 100 fl. Im September 1808 wurde er mit einer Flinte versehen in einem noch unbewohnten neuen Hause in Vorder-Heubach durch die Streifpatrouille verhaftet und wegen Landstreichens und Wilddieberei den 22 August 1809 zu 4jähriger Zuchthausstrafe in Mannheim verurtheilt.

Lüttich läugnete anfangs den Straßenraub bei Schönau sowohl in Mannheim als in Heidelberg, wohin er zur Confrontation mit Basti, Andreas Petry und Margaretha Petry gebracht worden war, hartnäckig; am Ende bekannte er zwar, daß er das Tuch bekommen habe, sagte aber dabei, daß es das Mädchen weggeworfen, als er sie um den Weg gefragt habe.

Um dieser Angabe Glauben zu verschaffen, schrieb er im Zuchthause zu Mannheim der Margarethe Petry folgenden Brief mit Kanzleischrift, weil sie Schreibschrift nicht lesen konnte:

„Liebste Greth ich hab den Bockdam auf mich genommen, ich bin allein gewesen, wie ich ihn bekommen hab, und du weist nichts darvon, das Weibsbild hat den Bockdam weg geworfen, und ist

„darvon gelaufen, so habe ich geglaubt, er were gestohlen, und
„habe ihn genommen, und wen du was gesagt hast, werf es um
„du kanst; sie kōnen nichts machen, ich habe das meinige an dir ge-
„than, wenn du nicht wilst, so kanst du zehn Jahr fassen, und wird
„niemand mehr gebohren seyn, der dir hilft, du magst gefragt wer-
„den, was es will, du weist von nichts, es ist nicht wahr, und da-
„rauf bleib stehen, als wie ich auch, auf die leud kennen sie nicht
„richten, es muß mit ehrligen zeugen bezeugt werden. ich verlaß
„mich auf dich."

„ach was hast du mir ein Last auf den Halß geladen; du kanst
„es nicht verantworden, du treu loses Mensch."

Der Inhalt dieses Briefs bestätigt die Verbreitung der Theo-
rieen des Mannefriedrichs im Zuchthause. Wie es dem Lüttich mög-
lich wurde, Schreibmaterialen im Zuchthause zu erhalten, ist nicht
bemerkt worden.

Der Brief sollte durch einen Züchtling besorgt werden, wurde
aber aufgefangen, und nun gestand Lüttich die Wahrheit auch über
diesen Punkt.

Daß er noch mehr zu gestehen hatte, zeigte ein zweiter ebenfalls
aufgefangener Brief, worin er ihr sagt:

„Wenn du gefragt wirst, wo seyd ihr von da hingegangen?
„so antwort: ich weiß nicht mehr, und beantwort nicht alle Hundsf.
„daß es nicht auf einander zutrift, denn weist du viel, so kanst du
„es verantworten, ich weis von nichts, und wenn es das Leben
„kostet."

Allein, da er keiner bestimmten Verbrechen bezüchtigt werden
konnte, so war jede weitere Frage ohne Erfolg. Es wurde ihm
wegen dem gedachten Straßenraube ein Strafzusatz von 5 Jahren
zuerkannt; den 27 September 1818 wird er die Freiheit wieder er-
langen.

8. u. 9. Franz Groß (eigentlich Schmitt) und seine Frau.

Er ist ein natürlicher Sohn der Marg. Großin, und sein Va-
ter, nach welchem er sich öffentlich nannte, hieß Schmitt. Er stund
im allgemeinen Rufe unter den Landstreichern, daß er durch Be-
trug die Bauern um ihr Geld bringe.

Alle Bemühungen, eine bestimmte Handlung der Art zu erfahren, der er auch nur bezüchtigt werde, waren lange vergeblich; endlich sagte der Schefflenzer Bub: Groß (den er unter dem Namen des Hannes Franz kenne) habe in Lengwieden (Amts Schüpf) mit dem Wendel Rubrig einen Bauern geprellt.

Wendel Rubrig war dieser That wegen ins Zuchthaus hieher gekommen und hier gestorben.

Die eingeschickten Acten des Amts Buchen zeigten, daß W. Rubrig einen Franz von Igersheim als den Urheber der That und die Hauptperson bei der Ausführung angegeben hatte.

Groß, der nicht wußte, daß Rubrig gestorben seye, gestand auf Befragen die That; natürlich aber wollte nicht Er, sondern Rubrich sollte die Hauptperson bei der Sache gewesen seyn.

Schon lange Zeit vorher war die Sache vorbereitet. Einigemal wurde den Bauern blos von der Geschicklichkeit, die man besitze, Geld vervielfältigen zu können, geredet, die Betrüger machten sich wichtig; indem sie andere Geschäfte vorschützten; besonders stellte der eine immer bei einem bekanntlich reichen Mann beschäftigt seyn.

Endlich war der Bauer, der sich ein neues Haus bauen wollte, reif. Die neuen ächten Sechsbätzner die er sah, und die von ihnen verfertigt seyn sollten, gefielen ihm sehr, da er gar keine Spur von Falschheit daran sah; es ward ihm versprochen: ihn auf jeden Fall bei der Obrigkeit des neuen Geldes wegen zu vertreten, alles sollte in seiner Gegenwart vorgehen, und nur, wenn er sein Geld in der Tasche habe, die Kunst durch 5 pro cent des Gewinns und einen Laubthaler von 100 fl. belohnt werden.

Der Bauer brachte 150 fl. zusammen; eine Probe wurde im Kleinen gemacht; in eine Form wurde geschmolzenes Zinn geschüttet, und es kam ein 6 Bätzner zum Vorschein. Um zum Werke zu schreiten, wurde jedes Stück mit Asche, Kreide, und Ziegelmehl (die für theure Species, das eine gar für Gift, ausgegeben wurden) bestreuet, und in einen Pack zusammengelegt.

Diesem Pack wurde ein anderer ähnlicher untergeschoben, und der untergeschobene zu den zerschmolzenen zinnernen Geräthen in den

Kessel aufs Feuer gestellt, wo sich nach einiger Zeit das alchymistische Product zeigen sollte.

Die beiden Betrüger giengen begleitet von dem Bauern weg, um Geräthschaften, die sich bei sich hatten, fortzutragen; hießen ihn an einer Mühle, nahe am Dorf, wo die Geräthschaften hingehören sollten, auf ihre Zurückkunft warten, und benutzten diesen Augenblick, um mit den 150 fl. zu entfliehen.

Eine andere Geschichte dieser Art fiel in Dörteln, im Königreich Würtemberg im Jahr 1807, ungefähr ein Jahr vor der ersten, vor. Da glaubte ein Landmann, welcher schon in seiner Jugend Geister gesehen hatte, in seinem Garten seye ein Geist. Dies benutzten zwei Schelmen. Der Geist erschien einige Mahl. — Er war, so gab er ganz vernehmlich an, vor 500 Jahren ein russischer General, hätte 200,000 fl. in Gold, und 20 bis 30,000 fl. in Silber im Garten des Bauern vergraben; weil aber 300 fl. dabei waren, welche er einem Kloster (an dessen Stelle jetzt eine Kapelle stehe) geraubt hatte, so müßte er so lange umher wandern, bis die 300 fl. der Kapelle ersetzt würden. Der, welcher seine Seele erlöse, erhalte das vergrabene Geld. Die 300 fl. waren bereit, und der Geist erbot sich auf die Frage: wer das Geld in die Kapelle tragen solle? selbst hierzu, und foderte das Geld auf einem Teller, über den ein weißes Tuch gebreitet war.

Der Landmann befolgte schnell den Befehl Sr. geistigen Excellenz, und erwartete nun, daß (so wie ihm versprochen war) das Geld nunmehr, ohne daß er sich weiter darum zu bemühen habe, in seine Stube kommen werde.

Es wurde bei dem Erscheinungsacte Weihwasser gebraucht, Beschwörungsformeln in fremder Sprache verlesen, dann aber auch der Geist teutsch bei Luft, Wasser, Feuer und Erde beschworen; und siehe da! Sr. russische Excellenz hatten während den 500 Jahren ihrer Gespensterschaft noch so viele Reminiszenz, daß Sie diesen teutschen Zuruf sogleich verstunden.

Das Zutrauen des Bauers zu dem Geisterbanner war sehr groß, denn er war, wie er sagte, ein Schüler und Meister der schwarzen Kunst, die er in Venedig erlernt hatte, und auf seinem Angesicht

das eines Morgens sehr verkratzt war) trug er die Beglaubigung dieser Angaben. Ein Geist nämlich, welchen er in der Nacht auf dem alten Schlosse beschworen hatte, war, weil er einige wesentliche Worte in der Beschwörungsformel versehen hatte, über ihn Herr geworden, und hatte ihn, über ein Haus hinweg, in einen Dornstrauch geworfen. Der Geisterbanner war, wie er weiter vorgab, vorher Wachtmeister unter den schwarzen Husaren gewesen, und hatte sich von K...zing genannt. Er wurde bald darauf verhaftet, gab aber nun einen Andern, Burkardt, einen Schnallenmacher und Buchbinder, als Theilhaber oder vielmehr als die Hauptperson an. Wer der Geist war, ist nicht bekannt geworden. Von diesem Burkardt hat man sich vergeblich bemühet, etwas Näheres zu erfahren.

Unter dem Beinamen der Wachtmeister, mit dem Vornamen Karl, soll der andere noch vor einem Jahre umhergezogen seyn, und ... Diebstähle verübt haben.

Noch ist hier zu bemerken, daß der Landmann in Lengwieden den Groß unrecht beschrieben hat, im Alter sowohl als in der Farbe der Haare.

Dergleichen Täuschungen sind überhaupt sehr gewöhnlich, und der Blick der Landstreicher ist hierin viel sicherer, als der der ruhig und sorglos lebenden Bürger; man kann sich daher auch auf die Richtigkeit der von ihnen angegebenen Signalements sicherer verlassen, sobald man überzeugt ist, daß sie nicht geflissentlich etwas Falsches untermischen oder entweder um die Wahrheit dem Richter zu verhüllen, oder um sich ihm gefällig zu machen, etwas anderes oder mehr angeben, als sie wissen.

Ich überlasse es den Lesern, auszumitteln, welcher von den nachbenannten, mir aus einer andern Untersuchung bekannten Geistern, Se. Excellenz, der russische General gewesen seye.

Aziel.

Ist unter allen Geistern der Majestätischste. Er erscheint in menschlicher Gestalt, zwei Ellen lang. Er läßt sich dreimal citiren; er schafft Gold und entlegene Sachen.

Aniguel.

Er ist sehr dienstfertig, stellt sich in Gestalt eines 10jährigen

Kindes, und läßt sich auch dreimal citiren. Er schafft, was u der Erde verborgen ist, z. B. vergrabene Schätze, Mineralien Er ist ein rechter Herrscher, und so geschwind wie ein Vogel.

Marbuel.

Ist ein sehr trotziger Geist, und muß wohl viermal citirt w den, ehe er sich darstellt, und zwar in persona Martis. Er is rechter Bergherr, verschafft was unter der Erde ist, und au Erde wachset; — sonderlich ist er ein Herr der Springwurzel, so geschwind wie der Wind.

Aziabel.

Er ist ein Wasserherr, dominirt auf und unter dem Wa verschafft im Wasser untergegangene Güter und Reichthum aus Meere; ist geschwind, je nachdem er scharf citirt wird.

Machiel.

Er erscheint als eine schöne Jungfrau, macht den Menschen und angenehm, und erhaltet ihn bei Ehren; er macht bestehen allen Gerichtstellen (den könnten die Kochemer brauchen) und sc Glück im Spiele. Er läßt sich zweimal citiren.

Baruel.

Ist ein Geist, zu allerhand Künsten dienlich. Dieser kann Menschen in einem Hui mehr lehren, als alle Meister und Kün in 20 Jahren. Er wird nur einmal citirt, und erscheint geschi als ein Handwerksmann.

Ich würde auch die Charaktere und Beschwörungsformeln d 6 weisen Meister hier beifügen, wann ich nicht befürchten mi die Leser mit solchem Unsinn zu ermüden.

10. Joseph Seidel, auch Schwab genannt.

Er ist von Berstatt in Mähren gebürtig; ein Bettler, wel mit Andern seines Gelichters, bald als verunglückter Fabrikant, als geplünderter Krämer mit falschen Pässen umher zog; — wegen er dann auch schon in Giessen mit Zuchthausstrafe belegt w Er hielt sie aus, und fieng, so wie er frei wurde, sein altes wieder an; welches er auch sicher so lange fortsetzen wird, als Zwangsanstalten ihn zur Arbeit gewöhnen.

Er wurde den 10 July 1811 arretirt und den 12 August desselben Jahrs in seine Heimath gewiesen.

11. Van Däcken.

Er ist ein verunglückter Candidatus Theologiae, zog umher, indem er bald da, bald dort Kinder unterrichtete, Verse machte, und seine Geschicklichkeit im Schreiben, zu Ausfertigung falscher Pässe und Wohlverhaltenszeugnisse, für sich und seine Geliebte verwendete. Genaue Nachfragen konnten keine näheren Anzeigen gegen ihn erwirken.

Er wurde den 22 August 1811 arretirt, und den 28 Dec. desselben Jahrs zu 8wochiger Arbeitshausstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

12. Catharina Köberin.

Zuhälterin des Vorigen. Sie kam den 24 Aug. 1811, wegen Entwendung einiger Töpfe voll Milch, zu Häften, und wurde den 23 Febr. 1812, unter Anrechnung des Arrests zur Strafe, entlassen.

13. Christine Weller.

Die frühere Zuhälterin des van Däcken, welche zwei Kinder hat. Außer dem Vagantenleben und Concubinate kam ihr nichts zu Last. Sie wurde den 7 Oct. 1811 arretirt, und den 23 Dec. desselben Jahrs, wie die Köberin, entlassen.

14 u. 15. Joh. Ludwig Madern und seine Frau.

Er wurde den 28 Oct.; — Sie den 22 Dec. 1811 verhaftet, weil sie falsche Zeugnisse bei sich führten. Sebastian Luz gab ihn für einen Kochemer aus, und beschuldigte ihn eines Hühnerdiebstahls, welcher sich aber nicht verificirte. Auch eine weitere Angabe des Basti: daß Madern gestohlene Sachen kaufte, konnte nicht verificirt werden.

Er wurde, wegen Vagantenleben, den 14 Febr. 1812 zu 6 Monath und 14 Tagen; — Sie zu 6 Monath Arbeitshausstrafe verurtheilt.

16. Joh. Adam Krenzer, von Neustadt an der rauhen Kulm.

Ein mißgestalteter, blödsinniger Jüngling, welcher wegen Betteln schon in seiner Heimath einigemale gestraft worden war.

Er wurde den 26 Oct. 1811 verhaftet, und den 5 Jänner 1812 nach erhaltener leichter körperlichen Züchtigung entlassen.

17. Johann Mayer.

Er gab an, in der Gegend von Bern geboren zu seyn, und von Bettlern abzustammen. Ausser der Landstreicherei lag ihm kein Verbrechen zur Last.

Er wurde den 1 Nov. 1811 arretirt, und am 14 Febr. 1812 zu 6monathlicher Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt; — es zeigte sich aber ganz neuerlich durch die Angabe eines Bekannten von ihm im Arbeitshause, daß er Johann Falk heiße, und zu Lichtenthal, Amts Baden, gebürtig seye. Die Landesverweisung muß also nun wohl zurück genommen werden.

Ein neuer Beleg für die Schädlichkeit der Landesverweisung, wenn der Ort nicht bestimmt eruirt ist, wohin der Verurtheilte abgeliefert werden kann.

18. Johann Michael Schmittpeter.

Er war in Frankreich zu zehnjähriger Galeerenstrafe verurtheilt gewesen, und nach deren Beendigung kurz vor seiner den 12 Nov. 1811 erfolgten Arretirung entlassen worden. Er wurde den 10 Dec. 1811 in seine Heimath, nach Oestreich, verwiesen.

19. Philipp Theodor Mayer.

Ein Leinenwebergeselle aus Nördlingen, welchem das Vagantenleben so lieb geworden war, daß er es nicht einmal der Mühe werth erachtete, sich nach seinem in 800 fl. bestehenden Vermögen zu erkundigen, welches indessen seine Anverwandten in Genuß bekommen hatten. Er war schon zu Wiesbaden wegen Landstreiferei verhaftet, und wurde angewiesen, in seine Heimath zurück zu kehren; welches er aber nicht befolgte.

Er kam den 15 Oct. 1811 zu Haften, und wurde den 7 Jänner 1812 nach Nördlingen gesendet.

20 u. 21. Philipp Groß, eigentlich Felder, und Cunigunde Großin.

Sie kamen den 6 Dec. 1811 in Arrest. Sein wahrer Name Felder, wurde entdeckt, und zugleich, daß er ein königl. würtembergischer

Deserteur seye. Er hatte sich den Namen Groß als den Namen des ersten Zuhalters seiner Beischläferin zugelegt. Den 22 Jänner 1812 wurde er in das Würtembergische ausgeliefert; — Sie in ihren Wohnort verwiesen.

Nr. 23. Johann Bernard und Eva Catharina Emerts.

Beide wurden den 20 Nov. 1811 verhaftet. Er bekannte, ein kaiserl. franz. Deserteur zu seyn, und wurde deswegen den 31 Dec. desselben Jahrs an Frankreich ausgeliefert. Zugleich wurde Sie als habituirte Landstreicherin, welche deshalb schon einigemale zu Fulo verhaftet war, mit halbjähriger Arbeitshausstrafe belegt.

24. Ludwig Jung, eigentlich Brevou.

Er kam mit dem nachbenannten Weibsbilde den 9 Dec. 1811 zu Haften, und wurde als kaiserl. franz. Deserteur den 31 desselben Monaths ausgeliefert.

25. Anna Maria May.

Zuhälterin des Brevou. Sie wurde, als langjährige Landstreicherin, zu 7 Monath Arbeitshausstrafe den 17 Jänner 1812 verurtheilt und des Landes verwiesen.

26 u. 27. Johann Abt von Radheim und M. Schuhmacher von Schöamattenwaag.

Beide wurden den 10 Dec. 1811, weil sie keine Päſſe hatten, aufgegriffen und den 22 Jänner 1812 heimgewiesen. Es scheint besondere Polizei-Aufsicht über sie erforderlich zu seyn.

28 u. 29. Magdalena Geis von Hoppach, und Ihr Sohn Johann Geis.

Die Mutter war wahnsinnig: da gelobten ihre Kinder, daß die Mutter, wenn sie wieder hergestellt werde, in einem Jahre dreimal nach Vierzehnheiligen und eben so oft nach Maria Einsiedeln wallfahrten solle; — und siehe da: die Mutter kam wieder zu Verstande. Sie erfüllte pünktlich den ersten Theil des Gelübdes; meinte aber: damit seye es genug, und kümmerte sich daher nicht weiter um die Erfüllung der zweiten schwereren Hälfte. Sie

verlor nun das Gehör; da wiederhölte sie nicht nur selbst den zweiten Theil des Gelübdes ihrer Kinder, sondern fügte noch das weitere Versprechen bei: auf der Reise keinen Wein zu trinken, und alle Tage eine heilige Messe mit ausgespannten Armen zu hören, und während derselben einen Rosenkranz zu beten. Sie erhielte hierauf ihr Gehör wieder. Zweimal machte sie nun die Reise, bei der Rückkehr von der zweiten wurde sie in Külsheim arretirt und nach Hause gewiesen. Sie fieng in Mannheim wieder an, schwer zu hören, und beklagte sich deswegen sehr, daß man ihr keinen Paß zur dritten Reise ertheilt habe.

Kaum hatte sie im Verhöre ihre frommen Abentheuer erzählt, so bat sie um etwas Brandwein, welchen sie sich durch kein Gelübd versagt hatte. Beide wurden, nach einem kurzen Arreste, nach Hause gewiesen.

30 u. 31. Carl Christ. Zimmermann von Ludwigsburg, und Margaretha Waldmann von Tauberzell.

Er ist einer der unverschämtesten Lügner, welcher je vor Gericht erschienen ist. Wo er war, suchte er die Beamten durch lügenhafte Angaben verschiedener Verbrechen von Andern für sich zu gewinnen. In Mannheim hat er das Nämliche auch versucht, indem er behauptete: einen andern Arrestanten, welcher ober ihm saß, zu kennen, und ein Verbrechen desselben zu wissen. Man ließ ihn, um sicher zu gehen, den von ihm Beschuldigten unter mehreren andern Züchtlingen sehen; er erkannte ihn nicht. Man stellte ihm darauf einen andern Züchtling vor, und forderte ihn auf, diesen genau zu betrachten; dieses würkte. Er erklärte sogleich, der Vorstehende seye der ober ihm Sitzende, von ihm Beschuldigte.

Er war früher mit Marionetten-Spielern herumgezogen, hatte unter dem Namen Baron von Hornstein, Baron von Grünberg, zuletzt auch als ehemaliger kaiserl. öst reichischer Officier Friedrich von Mladotta aus Prag, gebettelt; sich selbst falsche (schön, aber unrichtig geschriebene) Päße, mit verschiedenen Handschriften verfertiget, und die von seinen erhaltenen Schub-Päßen abgerissenen Siegel beigedruckt. Er war im Königreich Wirtemberg in ein Correc-

tionshaus gebracht worden, woraus er entfloh. Er nahm darauf Dienste unter einem königlich wirtembergischen Regimente, — von welchem er desertirte.

Während seines Arrestes in Gemmingen hatte er, durch seine falschen Beschuldigungen, mehrere Individuen in Arrest gebracht, welche alle schuldlos erfunden wurden.

Im Junius 1811 wurde er arretirt, und den 21 März 1812 zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt; seine Concubine aber, wegen Landstreicherei und Beihülfe zu seinen letzten Betrügereien zu achtmonathlicher gleicher Strafe.

Da beide, nach Umlauf dieser Strafzeit, höchstwahrscheinlich ihr früheres Gewerb wieder ergreifen, so folgen hier ihre

Signalements:

Er ist 27 Jahre alt, lutherisch, 4 Schuhe 10½ Zoll groß, hat schwarze Haare, gewölbte hervorstehende Stirne, graue ins Bläulichte spielende Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund mit vorstehender Oberlippe, und rundes Kinn. Am Halse ist er scropholös.

Sie ist 30 Jahre alt, hat ein freches Aussehen, gelbe Haare, flache Stirne, blaue Augen, dicke Nase von mittlerer Größe, mittelmäßigen Mund, volles Kinn.

32. und 33. Johann Eckertische Eheleute,
34. Johann Conrad Heininger,
35 und 36. Anna Mozer und ihr Sohn.

Sind die durch die falschen Beschuldigungen Zimmermanns in Gemmingen den 25 Juli 1811 verhafteten, nach Mannheim gelieferten und dort unterm 13 und 26 August 1811 als unschuldig befunden, wieder entlassenen Leute.

37. Johann Swabota.

Ein alter Krieger, welcher unter den Kaiserlich Oestreichischen Truppen, dann unter der polnischen Legion gedient hat; von welch Letzterer er entlassen und nach Hause (Neuhäusel in Ungarn) geschickt wurde. Statt seine Heimath aufzusuchen, zog er es vor, sich in dem Odenwalde, welcher so vielem Gesindel aller Art einen erwünschten Aufenthalt gewährt, herum zu treiben.

Den 16ten Juli 1811 kam er in Arrest; — den 13ten August desselben Jahrs wurde er nach Hause gewiesen. Ob er nun geht? — ist eine andere Frage.

38. 39. 40 u. 41. Die Familie Rheinfels. Mutter und drei Söhne.

Die Mutter ist von Königshofen an der Kohl, von den Söhnen ist jeder an einem andern Orte gebürtig. Sie sind 17 respektive 15 und 12 Jahre alt. Noch verrathen sie zwar keinen Hang zu Diebereien; es ist aber zu befürchten, daß sie, bei fortwährendem Vagiren, endlich doch auch in die höhern Mysterien der Gaunerei eingeweiht werden möchten. Sie wurden den 4 Juli 1811 angehalten und den 16 August desselben Jahrs aus dem Lande gewiesen.

42. Jacob Brust, von Düren.

Er war während dem Bestehen der Untersuchungs-Commission zweimal im Verhaft, indem er den 9 August 1811 und dann wieder den 27 Jänner 1812 eingezogen wurde; jedoch lag ihm Landstreicherei nicht zu Last, da er wirklich Arbeit gesucht und, nach beigebrachten glaubwürdigen Zeugnissen, auch wirklich in der Zwischenzeit, von seiner ersten Entlassung bis zu seinem zweiten Arreste, gearbeitet hatte. Er wurde den 26 August 1811 und zum zweitenmale den 17 Febr. 1812 entlassen.

43. Franz Daum.

Er ist von Bamberg gebürtig, schon 50 Jahre alt und immer noch Kieferknecht, oder vielmehr ein Landstreicher, welcher nicht arbeiten mag. Er wurde eines Diebstahls überwiesen und den 22 Nov. 1811 zu 2½jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

44. Carl Joseph Mariann, von Nieder-Ingelheim.

Er ist der Sohn eines Oestreichischen Soldaten und giebt vor: seine Mutter wohne in Ungarn. Er war im Würzburgischen verhaftet; — da er dort sehr verdächtig erschien, so wurde sein Signalement in öffentlichen Blättern, mit der geeigneten Aufforderung an alle obrigkeitlichen Behörden bekannt gemacht. Der Verfasser fand in

esem Signalement viele Aehnlichkeit mit dem noch flüchtigen langen
ndres; — auch trug Mariann wie dieser einen Büchsen-Ranzen;
- Er verlangte daher und erhielt seine Auslieferung. Er wurde
er von den hiesigen Inquisiten nicht recognoscirt und kam dann
r näheren Untersuchung nach Mannheim. Da auch hier nichts
Näheres gegen ihn ausgemittelt werden konnte, so wurde er den 16
ct. 1811 in seine Heimath verwiesen.

Schon am 5ten Nov. 1811 wurde er wieder in Kreuzwerthheim
retirt; — wo er einen falschen Fürstlich Nassau-Usingischen Paß
i sich hatte. Auch hier kam er loß; aber auch, im März 1812,
hon wieder zu Wießbaden in Verhaft, wo er schon wieder mit einem
ndern falschen Paß versehen war.

Da er höchstwahrscheinlich, im Vertrauen: daß das Ausweisen,
ortschicken und Weiterschieben, zum Wohl und Gedeihen der koche-
er Ohlen, noch lange fortwähren werde, sein Wesen noch lange
forttreiben dürfte; so mag hier, zum Nutzen und Frommen jener
erichte, welchen es Spaß machen kann, ihn einzufangen, seine
ügen zu protocolliren, ihn einige Monate zu füttern und dann,
ach der Väter Weise, weiter zu senden, folgen: sein

Signalement:

Er ist 26 Jahre alt, katholisch, verheurathet, 5 Schuhe 4 Zolle
roß, hat blonde Haare, graue Augen, von welchen das rechte schielt,
nittelmäßige, etwas dicke Nase, kleinen Mund und spitzes Kinn.

45. Johann Anton Mayer.

Er wurde den 31 Juli 1811 verhaftet. Es zeigte sich, daß er
n Königl. Wirtembergischer Deserteur sey; er wurde daher abge-
ndet, um ausgeliefert zu werden; allein er entsprang unterwegs.
Bald darauf wurde er wieder ergriffen und nach Mannheim gebracht,
on wo er dann den 3 Dec. 1811 unter guter Bedeckung wirklich
usgeliefert wurde.

Er war von Jugend auf ein Betteljung, und der Hang zu die-
m Leben, wie er selbst sagte, bei ihm so stark, daß, wenn er sich
uch manchmal fest vornahm, in Arbeit zu treten, er es doch nie
ber sich gewinnen konnte, diesen Vorsatz auszuführen.

46. **Heinrich Costandin**, von Straubenden im Darmstädtischen.

Auch ein alter, 80jähriger Krieger, welcher abgelebt und niedergebeugt zwar nicht auf seinen Lorbern ausruht, — aber mit seinen Lorbern bettelt. Er führt ein 11jähriges Mädchen, angeblich seine Tochter, mit sich.

Er wurde den 7ten August 1811 verhaftet und den 6ten Sept. desselben Jahrs fortgewiesen.

47. **Barbara Wiegnerin.**

Sie war ausgegangen, — nicht wie Saul um seines Vaters Esel; sondern um den Vater des Kindes, welches sie unter dem Herzen trug, aufzusuchen. Auf dieser Nachsuchung wurde sie den 19ten August 1811 angehalten, und den 7ten Sept. nach Hause gewiesen.

48. 49. 50 u. 51. **Die Jacobsische Familie.**

Sie besteht aus der Mutter, Elisabetha Jacobsin, einer Tochter und zwei Söhnen. Sie waren in Steinheim zu Haften gekommen und von da, weil man sie dort für Glieder der Veit Krämerschen Bande hielt, nach Heidelberg und von hier nach Mannheim gesendet worden, wo man sie unverdächtig fand und den 25 Sept. 1811 nach Steinheim zurück sendete.

52. **Gertraud Blaßt.**

Ihr angegebener Name ist wahrscheinlich falsch; denn ihre Mutter wurde unter dem Namen Wohllandin begraben. Ihr angegebener Geburtsort, Günzburg, ist bestimmt falsch. Durch die fortgesetzte Untersuchung wurde bestätigt, daß diese Person blödsinnig sey. Sie wurde den 17ten Februar 1812 — fortgewiesen.

53. **Dorothea Purlin**, eigentlich Luzin.

Außer dem Vagantenleben konnte ihr nichts zu Last gebracht werden. Sie stammt aber aus solchem Blute, daß man wohl annehmen darf: es stecke noch Schlimmeres hinter ihr. Ihr Vater war ein bekannter Dieb. Einer ihrer Schwäger, Stephan Grünewald und ihre Schwester Anna Maria liegen zu Mainz in Eisen. Ihr

anderer Schwager Harneck, vulgo Drukershannes-Franz, ist übel berüchtigt und der Sebastian Luz, vulgo Basti, ist ihr Herr Vetter. Basti glaubt: ihr Bruder Heinrich Luz, von welchem sie vorgiebt, er stehe in Kaiserlich Oestreichischen Militair-Diensten, liege irgend wo gefangen.

Sie kam im Mai 1811 ins Gefängniß und wurde den 11 Febr. 1812, unter Anrechnung des Arrestes zur Strafe, des Landes verwiesen.

54. Marie Louise de la Corbiere.

Eine alte mit Lumpen bedeckte Person, welche, selbst unter diesen Lumpen, ihren vorgeblichen Adel nicht vergessen hatte. Sie wollte in St. Petersburg Gouvernante in fürstlichen Häusern gewesen seyn, kannte aber nicht einmal die Namen der bekanntesten Schriftsteller ihres Vaterlandes. Doch verbescheidet man sich gern, daß dieses kein hinreichender Beweis der Falschheit ihrer Angaben seye. Es mag in Rußland und allerwärts noch gar manche Gouvernanten und Gouverneurs geben, welche ihre vaterländische Literatur nie gekannt haben.

Sie war den 16 Sept. 1811 arretirt worden und wurde den 5 Oct. e. a. an ihre vaterländische Behörde abgeliefert.

55. Martin Schreuer.

Er war, per varios Casus, als Reutknecht eines Kaiserlich Französischen Offiziers nach Spanien gekommen, hielt sich nicht an seine feuille de Route, die ihm abgenommen und ihm dagegen eine andere Marschroute ertheilt wurde, welche er aber auch wieder nicht beobachtete. Er war den 20 August 1811 arretirt worden und wurde den 5ten Oct. 1811 in seinen Geburtsort, Kleineicholzheim, verwiesen.

56. Michael Lochtermann.

Ein armer alter Mann, welcher die von ihm nicht beobachtete Paßpolizei-Vorschrift mit 20tägigem Arreste büßte; denn so lange bedurfte es, um sich über die Wahrheit seiner Angaben Gewißheit zu verschaffen.

57. Anton Buzer.

Er ist angeblich aus St. Ursula bei Bregenz gebürtig.

Ueber diesen Menschen hatte das Großherzoglich Badische Amt Emmendingen, im Jahre 1810, alle seine Thätigkeit vergebens erschöpft, um sich nähere Nachrichten von ihm zu verschaffen. Er war schon mit gestohlenen Sachen betreten worden, hatte aber vorgegeben: dieselben gekauft zu haben; — auch war er schon mehreremale wegen Vagabundage bestraft worden.

Er kam den 2ten Oct. 1811 zu Haften und wurde den 17ten März 1812 zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

58. Gottfried Drößler.

Er hatte eine Kundschaft auf Michael Schulz, einen Kürschnergesellen aus Kaschau, lautend bei sich und gab sich für diesen Schulz aus. Durch die von einem Kürschnermeister mit ihm veranstaltete Prüfung zeigte sich die Falschheit seiner Angabe, welche er selbst nachgeben mußte.

Nun nannte er sich Gottfried Drößler und gab vor, aus Melwiz gebürtig zu seyn. Er will unter den Kaiserlich Oestreichischen und Königlich Dänischen Truppen gedient haben. Auf seinem Rücken zeigen sich die Narben empfangener Ruthenstreiche; er läugnete aber, solche Züchtigung empfangen zu haben. Er kann sich nicht über die mindeste seiner Angaben ausweisen und ist darum in hohem Grade verdächtig; — allein weder die vielen Arrestanten im Mannheimer Zuchthause kannten ihn; noch konnte man durch bewirkte Bekanntmachung in öffentlichen Blättern und Beschreibung seiner Person, bis jetzt nähere Auskunft über ihn erhalten.

Er war den 16 Oct. 1811 verhaftet worden und wurde den 14 Februar 1812 zu halbjähriger Arbeitshausstrafe und Landesverweisung verurtheilt.

Signalement.

Er ist 5 Schuhe 4 Zolle hoch, 37 Jahre alt, lutherisch, ledig, hat schwarze lange Haare, schwarze Augbrauen, hohe Stirne, ein längliches Gesicht, braune Gesichtsfarbe, graue, tiefliegende Augen,

ie große Nase, mittelmäßigen Mund, dicke Lippen, rundes Kinn
d einen starken schwarzen Bart.

59. Jacob Schuster.

Er wurde den 10ten Oct. 1811 verhaftet, und den 16ten Nov.
sselben Jahrs als entdeckter Kaiserlich Französischer Deserteur ab-
liefert.

60. Nicolaus Kurt, von Helener bei Saargemünd.

Den 31ten Oct. 1811 wurde er eingebracht, und als ein armer
Mann, gegen welchen sich kein Verbrechen herausstellte, den 5ten
Nov. des gesagten Jahrs nach Frankreich rückgeliefert.

61. Johann Ludwig Röschland.

Er war aus Frankreich als Oestreichischer Kriegsgefangener ent-
ssen worden, und suchte angeblich seine Mutter im Lande auf. Er
urde den 3ten Nov. 1811 verhaftet; — befürchtete aber hievon so
enig, daß er, nach mancherlei auf dem Transport vorgegangenen
nordnungen, allein in Mannheim erschien und seinen Arrestbefehl
bst überbrachte. Er wurde den 9 Nov. 1811 nach Oestreich
wiesen.

62. Gerhard Engels.

Ein alter Marssohn, dessen linke Hand ihre ganze Form und
ebrauchsfähigkeit verloren hat. Er gab seine Königlich Baiersche
ension auf, um zu heurathen; heurathete und (das Schicksal gar
ancher Ehen) wurde ein Bettelmann.

Er war den 26ten Juni 1811 verhaftet worden und wurde den
en Februar 1812 an die Kaiserl. Französ. Gensdarmerie, da er
n Wallrath im ehedem Jülichschen gebürtig ist, abgegeben.

63 und 64. Hirsch Jacob und sein Sohn.

Sie wurden den 27ten Jänner 1812 eingebracht, der Vater
itzig, der Sohn mit dem Erbgrinde begabt. Zwei fremde Bettel-
den, gegen welche sonst Nichts constirte. Sie wurden den 2ten
bruar 1812 aus dem Lande gewiesen.

65. 66 und 67. **Joseph Künstner**, von Bieberach bei Heilbronn, dessen **Frau** und **Elisabeth Weber**.

Er war lange Zeit über Wildhüter und hatte gute Zeugnisse. Inzwischen hatten dennoch Veit Krämer, Manne Friederich, der Bub Philipp und der lange Andres im Anfange des Jahrs 1811 Schutz in seiner Hütte gefunden. Er ist von Andreas Petry eines Schaafdiebstahls bezüchtigt, — und zwar nicht mit Unwahrscheinlichkeit. Er verließ noch in dem Winter 1811 seine Frau und zog mit der Elisabeth Weber in seine Heimath, wurde aber dort zurückgewiesen.

Den 28ten Jänner 1812 kamen die drei Genannten zu Arrest; den 24ten April 1812 wurden Künstner, nach erhaltener körperlichen Züchtigung, seine Frau ohne dieselbe aus dem Lande gewiesen; — die Elisabeth Weber aber zu einer halbjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

68 und 69. **Johann Goßmann** und seine Tochter.

Ein unglücklicher, blinder Mann, gegen welchen kein Verdacht sich ergab. Er war weder im Großherzogthum Baden geboren, noch verheurathet, noch je geduldet worden. Am 25 Dec. 1811 war er eingezogen worden, — am 5ten Februar 1812 wurde er aus dem Lande gewiesen.

Lugete Consulti juris Theologique!

70. **Margarethe Dengler**.

An der Aechtheit dieses ihres Namens ist sehr zu zweifeln. Sie ist, ihrem ganzen Aussehen nach, eine der gemeinsten Soldatendirnen. Sie hat in einem Pfarrhause im Amte Boxberg einen Diebstahl verübt.

Noch ist ihre Sache nicht beendigt. Bei ihr muß die Strenge der neuesten geschärften Gesetze gegen die Gauner in Anwendung kommen.

71. **Georg Heinz**, von Ochsenfurt.

Er hat bald als Kupferschmidt gearbeitet, bald gebettelt, bald Frucht gehütet. Sein langer Aufenthalt an demselben Ort spricht

seinen Gunsten. Jedoch besaß er einige falsche Kundschaften. en 22 Mai 1812 wurde er in seine Heimath gewiesen.

72. Peter Bläß, von Niederwürzbach.

Ein alter Tagelöhner, welcher zu Ende des Jahrs 1793, des rieges wegen, seine jenseits rheinische Heimath verließ und während eser Zeit bald da, bald dort, im Schweiße seines Angesichts, sein rod gewann, — fest überzeugt: die Erde sey überall des Herrn.

Allein er hatte wohl an den Herrn und dessen Erde, nicht aber i die Polizei gedacht; — er wurde den 11ten Februar 1812 der aiserl. Französischen Gensdarmerie übergeben.

73. Johann Leonhard Albig.

Er ist von Gröningen bei Krailsheim gebürtig. Trägheit und ang zum Trunk waren die Ursache, daß er sein mit Schulden be-)wertes, väterliches Erbe nicht erhalten konnte. Er zog im Lande :rum und bettelte bald, — bald arbeitete er.

Den 20ten Dec. 1811 wurde er eingezogen; — den 17 Febr. 312 ausgewiesen.

74. Catharine Noël, von Stockhausen.

Sie hatte zu Fuld, binnen drei Tagen, drei Diebstähle verübt id wurde deswegen den 17ten Febr. 1811 zu vierwochiger Zucht- tusstrafe daselbst verurtheilt. Nach ihrer Entlassung aus dem Zucht- tuse zog sie sich in die Gegend von Frankfurt. Daß sie auch da ehrere Diebstähle verübt habe, ist wahr; die Thatbestände konnten ›er, aus Mangel richtiger Ortsbezeichnung, nicht erhoben werden. m 15ten Jänner 1812 entwendete sie in Heiligkreuzsteinach in einem ause einen Sack, in einem andern 48 kr., und im dritten zwei emden und ein Halstuch.

Unterm 5ten Junius 1812 wurde sie zu zehnjähriger, leichten ıchthausstrafe verurtheilt; — diese Strafe aber von Sr. Königl. oheit in Correctionshausstrafe von unbestimmter Dauer verwandelt.

75. Susanna Gros.

Sie ist die Schwester des Franz Schmitt; eine Landstreicherin) eingestandenermaßen Marktdiebin.

Ihr Urtheil erfolgte den 23 Jänner 1812 und verdammte sie zu einjähriger, leichten Zuchthausstrafe.

76. Catharina Heller, eigentlich Mazin, von Steinweiler.

Eine ausschweifende Weibsperson, Landstreicherin und Theilhaberin an einem 1809 zu Wünschmichelbach von Heinrich Pfeiffer, dessen Concubine und dem sogenannten Husar verübten Diebstahl von 4 Bienenstöcken.

Sie wurde den 28ten Jänner 1812 eingefangen und den 17ten April dieses Jahrs zu zweijähriger Zuchthausstrafe und Landesverweisung verurtheilt.

77. Moses Herz.

Dieser war ohngefähr acht Jahre lang in Königl. Baierischen Zuchthäusern, wegen betrügerischem Geldwechseln, verhaftet, unter dem Namen David Mayer. Am 13ten Februar 1812 wurde er aus dem Zuchthause zu Lichtenau, wo er sich gut betragen und dadurch einen Strafnachlaß erwirkt hatte, entlassen.

Er suchte lange die erlittene Zuchthausstrafe zu verschweigen; — verwickelte sich aber, als er sich über seinen jeweiligen Aufenthalt ausweisen sollte, so sehr in Widersprüche, daß er endlich keinen andern Ausweg fand, als den: die Wahrheit anzugeben.

Er war den 22 Febr. 1812 verhaftet worden und wurde den 27 März d. J. aus dem Lande gewiesen.

78. Wölfelschneider, von Kirrweiler.

Er war wegen einem Kleiderdiebstahle, welchen er im Amte Philippsburg verübt hatte, den 26ten Februar 1811 gestraft worden. Kurz nach Neujahr 1812 entwendete er einem Schäfer bei Landau 4 Schaafe. Früher schon hatte er eine Kuhhaut gestohlen.

Er kam den 29ten Jänner 1812 zu Haften und wurde den 22 Febr. d. J. nach Frankreich geliefert.

79 und 80. Salzbrauer und seine Frau.

Man konnte einige verläßige Auskunft über ihn nicht erhalten. Er war über den Main herüber in das Großherzogthum Baden ge-

kommen und sogleich verhaftet worden. Daß er heimathlos sey, gab er selbst an; seine übrigen Angaben verdienen eben so wenig Glauben, als diejenigen der andern, welche zugleich mit ihm verhaftet wurden.

Weder im Königreich Westphalen, noch in den andern Staaten des Rheinischen Bundes konnte einige Notiz über diese Menschen erhoben werden.

Den 14ten Sept. 1811 wurden sie verhaftet und den 27 April 1812 ausgewiesen.

81 und 82. Rosenberger und seine Frau.

Mit diesen walten durchaus die nämlichen Verhältnisse ob, wie mit Salzbrauer; — nur wurden sie 3 Tage später, den 30 April 1812, ausgewiesen.

83 und 84. Heinrich Kochems und dessen Mutter Marg. Kochems.

Die Marg. Kochems ist auch der Rosenbergerin Mutter, mit welcher sie und ihr Sohn in ganz gleichen Verhältnissen war.

85. Georg Pfeiffer.

Ein alter Landstreicher, von welchem nichts weiter erforscht werden konnte. Er war den 13ten Sept. 1811 arretirt worden und wurde den 11ten März 1812 zu 6monatlicher Arbeitshausstrafe und Landesverweisung verurtheilt.

86 und 87. Joh. Weber aus Peng und dessen Frau.

Auch ein alter 68jähriger Soldat. Er zog als Wurzelgräber herum. Seine angebliche Frau scheint blos seine Concubine zu seyn.

Beide wurden den 25ten Juni 1811 verhaftet und den 25ten Nov. e. a. zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

88 und 89. Johann Adam Frank von Heidelsheim, vulgo Stinkfrank, und dessen Frau Anna Sabine geborne Münzin von Mühlhausen.

Er prangt in der schon allegirten, neuesten Liste von falschen

Collectanten, Bettlern ꝛc. unter Nr. 46. Dessen ohngeachtet konnte kein Verbrechen gegen denselben eruirt werden. Ein Beleg zu dem, was im ersten Theile über solche Listen gesagt wurde.

Am 7ten Jänner 1812 waren sie eing bracht worden; — den 29ten Febr. d. J. wurden sie nach Hause verwiesen.

Damit allein möchte es wohl schwerlich genügen!

90. Liborius Beck.

Er war den 28ten Juli 1811 ohne Paß betreten worden. Wegen einem schon früher auf dem Markte zu Wießloch verübten Diebstahl war er mit Zuchthausstrafe belegt worden, welche er ausgehalten hatte.

Er wurde den 19ten Sept. 1811 freigelassen.

91 und 92. Herz Isak Kahn von Wagenbuchen und dessen Frau.

Er zog als Krämer umher. Er hatte keinen Paß und wurde deswegen den 16ten Jänner 1812 arretirt; — da es aber wahrscheinlich gemacht wurde, daß er seinen gehabten Paß erst kürzlich verlohren habe, so wurde er den 9ten März 1812 in seine Heimath verwiesen.

93. Johann Michael Leslauer, von Gaildorf.

Er wurde durchaus unverdächtig gefunden und daher den 2ten März 1812, nachdem er seit 27 Jänner d. J. gesessen hatte, in seine Heimath verwiesen.

94. Joh. Gottfried Weber, von Welzheim.

Er hatte als Matros auf einem holländischen Kriegsschiffe gedient, hatte aber keinen Paß, sondern nur einen veralteten Abschied bei sich und wurde deswegen den 20 Nov. 1811 angehalten. Seine Angaben über seine Familienverhältnisse zeigten sich gegründet; da er aber noch Conscriptionspflichtig war, so wurde er am 22ten Dec. d. J. in sein Vaterland gesendet.

95. Carl Ludwig aus Belgrad.

Es war ihm schon im Februar 1812 in Bretten seine veraltete Kundschaft abgenommen und ein Schubpaß in seine Vaterstadt ertheilt

worden. Er kam aber von dem ihm beigegebenen Wächter, angeblich gegen Ueberlassung seines Felleisens, los, verschaffte sich von einem andern Handwerkspurschen eine Kundschaft und arbeitete darauf in Wießloch, ohne jedoch den in der Kundschaft angeführten Namen anzunehmen. Dadurch kam er den 3 März 1812 in Arrest, wurde aber den 31 d. M. an das einschlägige Amt, um gegen den bezeichneten Wächter benutzt und dann in seine Heimath gesendet zu werden, abgegeben.

96. Magdalena Utzmann.

Sie ist die Ehefrau des famösen Räubers Anton Keil. Ihr Name kam aber in der Untersuchung gegen die Raubgenossen ihres Mannes gar nicht vor.

Sie ist noch in Mannheim verhaftet, da ihre Loslassung vor Vollziehung des Urtheils gegen Veit Krämer und Consorten bedenklich scheint.

97. 98 und 99. Carl Franz Hack. Franz Hack. Anton Reinhard.

Der Letzte ist ein Stiefbruder der zwei Ersten. Sie sind Zigeuner, welche mit Marionettenspielern herumgezogen und vor kurzem von dem linken Rheinufer fortgewiesen worden waren. Carl Franz Hack gehörte zu einem Kaiserl. Oestreichischen Regimente und seine Eltern waren aus Böhmen. Sie waren den 20 Febr. 1812 arretirt worden und wurden den 4 März d. J. nach Böhmen gewiesen.

100. Loew Weil Bernheim.

Er kam den 25 Jänner 1812 zu Haften. Es ergab sich, daß er bei Mühlhausen eine Heimath habe und durch eigene Schuld oder Unglück um sein Vermögen gekommen sey. Am 17 Febr. d. J. wurde er an die kaiserlich französische Gensdarmerie abgegeben.

101. u. 102. Christoph Hunst und Peter Wahl.

Den 27 Jänner 1812 kamen sie in Arrest. Ein Knopf mit der Nummer eines kaiserlich französischen Regiments führte zu der

Entdeckung, daß sie beide kaiserlich französische Deserteurs seyen. Den 1 Febr. d. J. wurden sie an Frankreich abgeliefert.

103. Martin Christ von Großklozenbach.

Er strich als Bettler umher und wurde deswegen den 25 Febr. 1812 verhaftet. Es ist zu fürchten, daß er, ohne besondere Aufsicht, dereinst als Verbrecher erscheine. Den 15 März 1812 wurde er in seine Heimath geliefert.

104. u. 105. Carl Friedrich Koch von Erpolzheim, und seine angebliche Frau Marie Friederike Traubin, von Stollhofen.

Am 25 Nov. 1811 kamen Beide in Verhaft. Man konnte ihnen keine Verbrechen erweisen; auch erscheint Er nicht als Gauner, vielmehr arbeitete er stets, wo er nur konnte. Dahingegen ist er einer der ausgezeichnetsten Lügner, und hat es in dieser Sache so weit gebracht, daß er jede seiner falschen Angaben mit einer Menge kleiner Einzelnheiten zu decoriren weiß. So hat er gar manchen Leuten unter das Gesicht behauptet, bei ihnen gedient zu haben, und diese Behauptung durch Erzählung kleiner Umstände, meistens von empfangenen Schlägen, zu unterstützen gesucht. Die Traubin ist ihm hierin ganz gleich. Beide haben oft und viel gegen einander geschimpft; auch die Leute, bei welchen er würklich gedient hatte, haben angegeben, sie hätten ihn nur darum entlassen, weil er stets mit seiner Frau gezankt und sie geprügelt habe; und dennoch erklärten Beide: „sie könnten nicht von einander lassen.“

Er hatte sich anfänglich Carl Friedrich Barth genannt, und vorgegeben: aus Feudenheim gebürtig zu seyn. Am 8 Mai 1812 wurde Er — zu 4wochiger, Sie — zu 15tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

106. u. 107. Johann Röser und Jacob Betz.

Der erste hatte sich früher Hofmann genannt. Eine Beschuldigung des Sebastian Luz, welche aber nicht erprobt werden konnte, gab die Veranlassung, daß beide, welche seit dem 18 Juny 1811, als Vaganten eine halbjährige Zuchthausstrafe in Bruchsal büßen, nach Mannheim gebracht wurden.

Hier entdeckte sich, daß Beide mit dem Vater des Röser den Juny 1810 auf dem Schwarzenbrunner Hofe einen Einbruch verübt nd für 221 fl. 40 kr. gestohlen hatten. Der Vater wurde einge- ıngen, die Jungen kamen durch, begingen aber schon Tags darauf nen Marktdiebstahl in Freudenberg, wobei sie ergriffen und mit Schlägen bestraft wurden.

Noch ist ihr Urtheil nicht erfolgt.

)8. Georg Carl Kalldorf von Charlottenberg bei Oehringen.

Er wurde den 17 März 1812 eingeliefert. Ein schlechtes Subçt. Schon seit mehrern Jahren hat er seine Profession als Tuch- heerer nicht mehr getrieben; sondern gebettelt und gestohlen. Zust bestahl er seinen Vater; — dann Andere.

Noch ist sein Urtheil nicht gefällt.

:09. Margaretha Großin, Mutter des Franz Schmitt.

Sie kam den 1 Juli 1811 in Arrest. Sie ist 70 Jahre alt und s Marktdiebin bezeichnet. Bis jetzt ist aber nur Ein Fall dieser rt gegen sie bekannt; nämlich der in Mergentheim, wo sie auf m Markte Häfen stahl, sie im nächsten Ort verkaufte und den Erß vertrank. Am 23 Junius 1812 wurde sie zu anderthalbjähriger ichten Zuchthausstrafe und demnächstiger Landesverweisung rurtheilt.

0. Anna Maria Götzin, geehlichte Denglerin, Tochter der Vorigen.

Sie kam mit ihrer Mutter zu Haften. Ausser der Landstrei- erei liegt ihr bis jetzt nichts zu Last. Den 23 Junius 1812 wur- sie der Landstreicherei schuldig erkannt, ihr der erlittene Arrest tt der Strafe angerechnet und sie des Landes verwiesen.

111. Juliane Seyffertin.

Auch sie ist ganz im Falle der Vorigen. Am 2 Mai 1812 wurde Seyffertin des Landes verwiesen und ihr der erlittene rest statt der Strafe angerechnet.

112. Johann Seyffert, Ehemann der Vorigen.

Er wurde den 30 März 1812 von Künzelsau, wo er wegen einer kleinen Entwendung einlag, nach Mannheim geliefert. Am 23 Mai 1812 wurde er dahin zurückgebracht, um dort seine Strafe zu empfangen.

113. 114. 115. Friederich Sengeisen aus Koppern bei Homburg in Hessen. Anna Maria geborne Mader, dessen Frau. Joh. Sengeisen, dessen Sohn.

Der Alte war eine Zeitlang Fabrikarbeiter in Neuwied, zieht aber schon seit 8 bis 12 Jahren auf beiden Ufern des Mayns und Nekars als falscher Collectant herum.

Seine Pässe und Patente sind unter allen, welche man zu Gesicht bekommen hat, am täuschendsten nachgeahmt. Er besitzt keines, wodurch nicht schon mehrere öffentliche Behörden hintergangen worden sind.

Der Sohn hat bereits vortreffliche Vortheile in dem Gewerbe des Vaters gemacht. Unterm 10 Junius 1812 wurden sie, jeder zu einjähriger Arbeitshausstrafe und demnächstiger Landesverweisung verurtheilt.

116. Joseph Hirsch aus Lendershausen.

Ein Bettler. Eingefangen den 2ten, fortgewiesen den 25 April 1812.

117. Helena Konanz aus Brumat.

Eine Französin, welche auf Wallfahrten umherzieht und Hoffnung auf Allmosen betet, zugleich aber auch ein Spiel Karten mit sich führt, um den Leuten die Gewißheit des von ihr herbeigebeteten Segens durch Kartenschlagen zu beweisen und dafür einen Kreuzer mehr zu erhalten.

Den 19 April 1812 wurde sie verhaftet und den 27 d. M. ihre Heimath gewiesen.

118. Petro Antonio Trenchiero von Navarra.

Er hatte unter einem kaiserlich französischen Regimente gedie

ar, wie er erzählt, gefangen worden und dann mit einem Krä-
er, Paulo Romano, in der Welt umhergezogen.

Am 19 April 1812 wurde er verhaftet; am 24 d. M. an die
iserl. französische Gensdarmerie abgegeben.

119. Rhea Mansbach von Mansbach.

Sie diente eine Zeitlang, dann wurde sie aus Hang zur sinn-
hen Liebe Landstreicherin. Sie singt darum mit Recht in ihrem
erker:

„Die Liebe — ach die Liebe
„hat mich so weit gebracht!“

Den 16 Mai 1812 wurde sie zu einjähriger Arbeitshausstrafe
ıd demnächstiger Landesverweisung verdammt.

120. Joh. Friedrich Zimmermann aus Breslau.

Er hatte die Weberei gelernt und besaß auch eine Kundschaft
s Weber; verstand aber nicht mehr, auf dieser Profession zu ar-
iten und setzte daher die Weber mit Betteln in Contribution. Er
urde den 11 Mai 1812 heimgewiesen.

121. Georg Böhmer aus Oestreich.

Er wurde den 21 März 1812 verhaftet, weil er sich mit kei-
m Passe ausweisen konnte. Er war Bedienter eines kaiserlich
treichischen Officiers, welchen er schon 1794 verlohr. Seitdem
beitete er bald als Knecht, bald als Tagelöhner. Er wurde den
) April 1812 nach Hause geschickt.

122. Die kleine Sabine.

Sie ist eine eigentliche Gaunerin, welche des Antheils an meh-
ren Verbrechen, wenigstens der Mitwissenschaft, verdächtig ist.

Die Untersuchung gegen sie konnte bisher noch nicht vollendet
erden, da sie von dem Erfolge der bei andern Behörden geführt
erdenden Inquisitionen abhängt.

Sie heißt eigentlich Sabine Schmittin, geborne Volck, und ist
n Ilmspann gebürtig. Sie führt 3 Kinder bei sich:

Johann Schmitt	14	
Margareth	10	Jahre alt.
Magdalene	6	

Sie ist in einer von dem Directorium des Mayn- und Taub[er-]
Kreises promulgirten kleinen Gaunerliste, unter Nr. 7. beschrieben.

123. u. 124. Joseph Hardy von St. Amand in Flandern
und dessen Frau.

Er war immer, mit guten Pässen versehen, herumgezogen,
und hat, bald durch Wollspinnen, bald durch Taglohn-Arbeiten
seinen Unterhalt gewonnen. Er ist übrigens aber doch eines in
Rohrbach begangenen geringen Diebstahls verdächtig; — und es
möchte wohl seyn, daß er in früheren Zeiten mehrere Diebereien
verübt habe.

Er spricht gebrochen Deutsch. Seine angebliche Frau ist nur
seine Concubine.

125. Caroline Eckert, Peter Eichlers Concubine.
126. Elisabeth Leisin.
127. Victoria Zeunerin.
128. Eva Zeunerin.

Dieser vier Weibsleute wurde schon oben, wo von Peter Eich-
ler die Rede war, Erwähnung gethan.

129. Maria Barbara Götzin, geehlichte Dörner, von
Kleinrinnenfeld im Würzburgischen.

Sie kam den 4 Juli 1811 zu Haften, und unterm 23 Juny
1812 wurde ihr der bisher erlittene Arrest statt der, wegen Land-
streicherei, verdienten Arbeitshausstrafe, angerechnet, und sie —
des Landes verwiesen.

Dieses ist das Resultat der Arbeiten des Herrn Amtmanns Zieg-
ler. Jeder Geschäftsmann wird den Umfang derselben leicht zu
schätzen und die Verdienste des Herrn Amtmanns Ziegler zu wür-
digen wissen; — aber auch jeder Andere wird, obgleich er nicht
Geschäftsmann ist, sich leicht von dem Mühsamen solcher Untersu-
chungen, welches durch die falschen Angaben der Verhafteten ge-
wöhnlich unendlich erhöht wird, einigen Begriff machen können;
— und dann, wann er die angegebene Zeit der Verhaftungen mit

:er der Verurtheilungen oder Entlassungen vergleicht, sich selbst sagen
issen, daß mit ausgezeichnetem Fleiße, mit dem thätigsten Eifer
arbeitet wurde.

So sehr gewiß jeder die Verdienste des Herrn Amtmanns Zieg-
anerkennt, so sehr wird aber auch Jeder von der traurigen Wahr-
hmung ergriffen werden, daß nach den Folgen, welche die
:isten dieser Untersuchungen hatten, sie, so zu sagen, vergebens,
:d die schöne Zeit und die große, bedeutende Summe, welche die
iterhaltung der Arrestanten kostete, im strengsten Sinne genom-
:n, verschwendet seye; — wenigstens hinsichtlich aller derjenigen,
gen welche weiter nichts zu Tage kam, als: sie seyen da oder dort
t, und gegen welche dann lediglich, der bestehenden Einrichtung
ch, nichts weiter verfügt werden konnte, als das, was ge-
ahe: sie heimzuschieben, oder aus dem Lande zu weisen.|

Eben so wird Jedem die eben so traurige Bemerkung nicht ent-
jen, daß gar oft völlig unbescholtene Menschen eine kleine Vor-
itigkeits-Vernachlässigung mit wochenlangem Arreste büßen; —
; Andere, welche seit langen Jahren sich fleißig und redlich im
nde (welches Arbeiter bedarf) ernährt hatten, wegen Mangel an
mellen Ausweisen, fortgeschickt und in ihre Heimath verwiesen
rden mußten, wo ihnen vielleicht, wegen Mangel an Gele-
iheit zur Arbeit, nichts übrig bleibt — als der Bettelstab.

Alles dieses könnte, sollte und würde anders seyn, wenn man
ht blos nach den Bedürfnissen des Augenblicks, nach casuellen Im-
lsen, sondern nach festem, überdachtem Plane, auch für die Fol-
;eit und für die Nachwelt arbeitete.

Doch: „was sollen wir für die Nachwelt arbeiten, sagte jener
iuer, sie hat ja auch noch nichts für Uns gethan!“

So dachte, so sprach oder handelte man bisher leider auch in
r manchen Collegien; doch es scheint, daß es in unsern Tagen
ht wieder der Fall seyn werde. Ueberall zeigt sich regsames Be-
ihen, auf den großen Zweck los zu arbeiten; und ich hoffe, ich
ube sogar mit Zuversicht verkünden zu dürfen, daß man bald
i diesem Bemühen zu der Arbeit selbst übergehen — daß man in
rheinischen Bundesstaaten in kurzer Zeit der Beruhigung ge-

niessen werde, sich von der wirklichen Existenz dieser Arbei
überzeugen.

Se. Königliche Hoheit, der für das Wohl seiner Sta
väterlich besorgte Großherzog von Hessen, dessen Milde bish
Todesstrafe zu vermeiden suchte, fühlte dringend das Be
dieser Strafe in unsern Tagen, gegen die Menschenrace de
ner, und bestätigte daher auch (seit langen Jahren der ers
in seinen Staaten) unterm 20 Juni 1812 das von dem gr
zoglich hessischen Hofgerichte zu Giessen gegen Jonas He
Reptich ausgesprochene Todesurtheil. Am 14 Juli 1812 w
zu Giessen enthauptet.

Auch die zu Erbach einliegenden Gauner

Georg Adam Horn und

Johann Adam Merkel

waren inzwischen von der fürstlich Löwensteinischen und gräfl
bachischen gemeinschaftlichen Justizkanzlei zu Michelstadt zur
strafe verurtheilt worden. Aber beinahe hätten sie selbst di
ziehung der Strafe vereitelt, indem beide Verbrecher am
1812, am hellen lichten Tage aus ihren Gefängnissen entw
Wahrscheinlich wäre es ihnen gelungen, noch eine lange Reih
Jahren unter andern Namen ihre Schandthaten zu Beunruh
und zum Schaden der Bewohner unserer Gegenden fortzut
wenn sie nicht die Dummheit gehabt hätten, sich ganz in der
von Erbach aufzuhalten, wo sie schon nach wenigen Tagen
eingefangen wurden.

Dieses bei allem dem immer doch sehr auffallende Ereign
stimmt mich, nur einige wenige Worte über die möglichst best
bewahrungsart dieser Menschen hier zu sagen. Ich sage: nur
wenige Worte; denn ich will das nicht wiederholen, was sc
der Geschichte Hessels über die nöthige Vorsicht bei ihrer Visi
gesagt wurde, was man, soviel die Ausführung beinahe unm
scheinender Durchbrüche betrifft, aus Trenks Leben u. s. w. ke

1. Die Ketten müssen nicht, wie man so häufig sieht,
Symbole des Criminal-Arrestes, oder Theaterketten, — sie m
vielmehr von gehöriger Stärke seyn; damit der Gefesselte si

-icht durch Reiben der Geleiche aneinander, oder an den Gefäng-ßwänden zerbrechen, oder durch Aufschlagen mit einem Steine auf s aufwärts gestellte Kettenglied zersprengen könne.

2. Die Hand- und Fußschappeln dürfen nicht, wie man so le findet, rund seyn, noch weniger dürfen sie ohne weitere Nach-t bald diesem, bald jenem, wie er gerade eingeliefert wird, an-egt werden; sondern es ist nöthig, daß diese Schappeln jedesmal, d besonders die Handschappeln, genau nach dem Arm oder dem ße gerichtet werden, an welchen sie kommen sollen. Es giebt enschen, welche außerordentlich kleine Fersen und niedere Reien, er sogenannte gute Stiefelfüße haben, diese ziehen den Fuß leicht s der Schappel, wenn sie nicht oberhalb der Knöchel fest anschließt. it ein Paar an die Schappeln befestigten Riemen können diese an Hosenbänder unterhalb der Knie befestiget werden, so daß sie Knöchel nicht wund reiben. Eine kleine, leicht beugsame Hand schlüpft eben so leicht jeder Schappel, wenn diese sich nicht hin-der Handwurzel fest an den Arm anschließt.

Man lasse sich nicht leicht durch die Beschwerden der Arrestan- über die zu engen Schappeln und die dadurch ihnen verursacht rdenden Schmerzen irre machen; — so lange der Arm oder der ß nicht anschwellen, sind solche Klagen erdichtet. Auch durch gezeigte Hautabschärfungen und dergleichen lasse man sich nicht voreiliger Barmherzigkeit verleiten. Sie werden gewöhnlich mit em Fleiße gemacht, um diese Barmherzigkeit rege zu machen, d von ihr weitere Schappeln oder gänzliche Befreiung von den tten zu erhalten. Ein wenig Salbe, Unschlitt oder Butter heilt s kleine Uebel leicht.

3. Kein Geschließ werde mit Schlössern geschlossen. Jeder agel, jedes starke Hölzchen, selbst ein Restchen Kordel ist dem fahrenen Gauner genug, sie zu öffnen. Man lasse alle Geschlie- , nachdem sie dem Gauner angelegt sind, von dem Schlosser ver-eten; — oder wenn dieses, wegen dazu noch nicht eingerichteten eschließen, nicht so geradezu geschehen kann, die angehängten chlösser mit Blei ausgiesen.

4. Ist der einliegende Gauner ein sehr starker oder verwegner

Mann, so daß von ihm eine Uebermannung des Stockmeiste Gefangenwärters befürchtet werden müßte; so lasse man es n.r Kette nicht bewenden, sondern schließe ihn kreuzweis; - sollte er dennoch Versuche zu seiner Befreiung machen, man ihm Handsprenger, welche ihn hindern, beide Hände men zu bringen, und wann diese nicht Sicherheit genug ge sollten, auch Fußsprenger an, alle fest genietet.

5. Jeder gefährlich erscheinende Gauner werde überdi die Nachtzeit an eine in die Mauer seines Gefängnisses festge starke Kette angeschlossen. Zu diesem Ende bediene man sich ders eingerichteter Schlösser, welche im Dunkeln, und in so Zeit nicht so leicht geöffnet werden können.

6. Der Gauner habe zu seinem Lager nichts als zer Stroh oder Spreu, und einen guten Teppich zum Bedecken cher alleine wohl selten zu einem Seile hinreichen wird.

7. Zum Essen werde ihm nichts als ein hölzerner oder zi Löffel (kein blecherner) gegeben. Keine Gabel, kein Messer. Fleisch muß ihm kleingeschnitten gereicht werden. Sein Bro er brechen.

8. Ueber die Einrichtung der Gefängnisse ist schon zuv sagt worden, als daß es erforderlich wäre, hier desfalls noch beizufügen. Das traurigste ist, daß so manche Criminalrich nehmen müssen, wie sie sie fanden, und nichts daran verbesser fen. Aus dicken Quadersteinen erbaute, oder verplökte Gefä sind die sichersten Behältnisse. Man verlasse sich aber auf das si nicht. Ich rufe noch einmal das Andenken an den unglück Trenk und seine Arbeiten in Magdeburg zurück.

9. Schildwachen von Außen sind sowohl zu Beseitigun Collusionen zwischen den Arrestanten und ihren noch freien Ge als dazu unentbehrlich, um jeden Angriff von Außen und und jedes Ausbrechen unausführbar zu machen. Versteht sich, die Schildwachen ihre Schuldigkeit thun.

10. Der Gefangenwärter visitire bei Tag und selbst bei mehreremale, aber durchaus nicht immer zu derselben St sonst wird er stets alles in Ordnung finden. Muß er seine Wo

verlassen, so nehme er seinen Weg so, daß die Arrestanten sein Gehen und Kommen nicht beobachten können. Ist dieses unthunlich, so mache er öfters Ausgänge zum Scheine und komme schnell wieder zurück, um sie immer in Ungewißheit zu erhalten.

11. Wenn es das Local erlaubt, so befinde sich eine Wache auch im Vorplatz vor den Gefängnißthüren selbst.

12. Der Criminalrichter besuche zu ungewissen Zeiten die Gefängnisse selbst, und lasse, wann ihm mehrere Gefangenwärter zu Gebot stehen, einen durch den Andern controlliren. Dieses liefert auch dem Gefangenwärter die ihm gewiß willkommene Entschuldigung bei seinen Arrestanten: daß er, eben jenes Andern wegen, ihnen irgend eine Nachsicht nicht gewähren dürfe.

13. Man versetze, wenn mehrere Gauner einliegen und mehrere Gefängnisse vorhanden sind, dieselben abwechselnd, ohne bestimmte Ordnung, und in nicht gebundener Zeitfolge, aus einem in das Andere; theils um sie nicht allzubekannt mit dem Locale und dessen Umgebungen werden zu lassen, um genauer visitiren und Unreinlichkeiten vorbeugen zu können; theils um ihnen durch die Abwechselung in der Aussicht u. s. w. einigen Zeitvertreib zu gewähren.

14. Man gewöhne die Gefangenwärter, die Arrestanten nicht despotisch zu behandeln, sondern ihnen freundlich zu begegnen; sie beim Gehen und Kommen zu grüßen; über gleichgültige Dinge mit ihnen zu plaudern u. s. w.

15. Man sorge vor Allem dafür, daß die Gauner gesunde und gute Kost erhalten, koste diese von Zeit zu Zeit selbst; lasse sich jede Klage darüber vortragen, prüfe sie aber auch genau. Gar oft klagen sie nur darum über zu wenig warme Kost, weil sie sich gerne an dieser alleine satt essen, und ihr Brod verkaufen wollen, um Geld zu Brandwein zu erhalten.

Oft ist es auch bloße Leckerei, welche ihre Klagen veranlassen. So wollte einst Hölzerlips keine Gerstensuppe essen, und sendete sie zurück. Er erhielt nun nichts weiter; am folgenden Tage aber dieselbe Suppe wieder. Er nahm sie wieder nicht an. Sie kam am dritten Tage wieder. Nun behielt er sie. Abends war die Schüssel leer. Mathes Oesterlein verrieth aber, daß er die Suppe

in den Nachtstuhl geschüttet habe. Es fand sich so; und H
erhielt für diese von allen seinen übrigen Genossen laut vera
Bosheit seine verdiente Strafe.

16. Man sey selbst gefällig gegen die Gauner, gewäh
von Zeit zu Zeit kleine Bitten; bewillige ihnen abwechselnd e
Wein, Bier oder Brandwein, Schnupftabak oder Tabak zun
Man gestatte ihnen mit Vorsicht alles, was ihnen die Zeit v
kann. So lange sie Zeitvertreib haben, denken sie selten
Ausbrechen. Darum erlaubte ich, worüber hier Manche si
derten, den hiesigen Inquisiten, zu singen, darum erhielt
Petry seine Querpfeife in das Gefängniß, darum erlaubte
Mannefriederich, die Wände zu bemalen, Heilige ꝛc. auf P
zeichnen, seine Gedichte zu schreiben; darum ließ ich ihnen
darum ließ ich ihnen, als ich bemerkte, daß sie Wohlgefallen
hatten, sogar Blumensträuße geben, deren Wohlgeruch ih
herzlichste Erquickung war. Darum endlich brachte ich s
manche Stunde in ihren Gefängnissen zu.

Doch genug von diesem Gegenstande; kehren wir zur Ge
zurück.

Inzwischen war auch das gegen Caspar Mündörfer un
stian Haag (welche außer den in diesem Werke aufgezählten
weitere bedeutenden Verbrechen einbekannt hatten) von der
Kanzlei zu Michelstadt ausgesprochene Todesurtheil von sein
niglichen Hoheit dem Großherzoge zu Hessen gnädigst bestätig
den. Der peinliche Richter, Herr Brill zu Darmstadt, ben
tigte nicht nur den Verfasser von dieser erfolgten höchsten B
gung des Urtheils, sondern forderte ihn auch zugleich amtlic
sich gemeinschaftlich mit ihm auf den Breuberg zu begeben
dort den Versuch zu machen, ob nicht von den Inquisiten,
letzten Stunden ihres Lebens, noch nähere die Darmstädter u
sigen Gauner betreffende Angaben, weitere Anzeigen von Ko
häusern ꝛc., oder sonstige interessante Notizen zu erhalten
So zweckmäßig es dem Verfasser schien, dieser Aufforderung
sprechen, so wollte und durfte er es doch nicht unternehmen
selben so geradezu nachzukommen; — er fragte daher, da

gebene Zweck vor der Hand blos als polizeiliche Maaßnahm trachtet werden mußte, bei großherzoglichem Nekarkreis-Directo um Verhaltungsvorschrift an. Diese Stelle, deren Feuereifer r die Beförderung der öffentlichen Sicherheit man bereits aus dem en Theile eben so gut kennt, als er im Großherzogthume selbst h in allen Nachbarstaaten anerkannt und geschätzt wird, fand es chst zweckmäßig, der Aufforderung des Herrn peinlichen Richters entsprechen, und beauftragte den Verfasser förmlich dazu.

Am 15 Juli 1812 begab sich der Verfasser nach Darmstadt und ch dort mit dem peinlichen Gerichte genommener Rücksprache zu. eich mit demselben am 16 Juli auf den Breuberg *). Der gräf- h Erbach-Schönbergische Herr Regierungsrath und Justizamt- ann Neidhard, welcher die Untersuchung gegen Mindörfer und aag geführt hat, empfing uns eben so ausgezeichnet freundschaft- ch, als thätig er die Hand bot, um zu Erreichung des angegebe- en gemeinnützigen Zweckes mitzuwürken.

Die Inquisiten waren bei unserer Ankunft gerade beschäftigt, re Beichte (beide waren katholisch) abzulegen, um dann unmittel- ar darauf das Abendmahl zu empfangen. Zwei würdige katholische eistliche, die großherzoglich Frankfurtischen Herren Pfarrer von isenbach und Mömmlingen waren von dem gemeinschaftlichen Justiz-

*) Wer dieses in einer Entfernung von 7 Stunden von Darmstadt im Odenwalde auf einem hohen, steilen, völlig isolirt liegenden Berge stehende Bergschloß kennt; wer weiß, daß in den in den Ruinen desselben angebrachten Wohnungen Niemand wohnt als der gräflich Erbachische, dann der fürstlich Löwensteinische Beamte, und ein Receptor; — daß diesen Beamten selbst das allernöthigste Bedürfniß, das Wasser, fehlt, und täglich durch 3 Esel, welche die Unterthanen der Herrschaft Breuberg zu unterhalten haben (also eigentliche wahre Amtsesel), aus dem am Fuße des Bergs liegenden Städtchen Neustadt zugetragen werden muß; — wer ferner weiß, daß die Amtsunterthanen nicht nur um ihre Rechts- und sonstigen Angelegenheiten zu betreiben, diesen steilen Berg in den rauhesten wie in den heißesten Tagen zu erklimmen haben; sondern daß sie auch gehalten sind, alle herrschaftlichen bedeutenden Fruchtgefälle in der Frohne diesen Berg hinauf und wieder herunter zu führen, der wird gewiß die Beamten sowohl als die Unterthanen bemitleiden, und wünschen, daß dem Uebelstande Beider abgeholfen werden möge.

Kanzlei zu Michelstadt, da sich in der Herrschaft Breuberg kein katholischer Geistlicher befindet, ersucht worden, den Inquisiten in ihren letzten Stunden beizustehen. Mit dem ausgezeichnetesten Eifer unterzogen sie sich diesem schweren Berufe. Einverstanden mit den Geistlichen, wählte man zu Anstellung des beabsichtigten Versuches den Zeitpunkt unmittelbar nach der Beichte, und vor dem Empfange des Abendmahls. Beide Inquisiten versicherten einmüthig, daß sie weder gegen die Darmstädter noch gegen die hiesigen Inquisiten etwas Weiteres anzugeben wüßten; und daß sie auch weder gegen ihre noch freien Kameraden weitere Verbrechen angeben, noch nähere Notizen von Kochemer Häusern liefern könnten.

Daß man in diesem so feierlichen als schauerlichen Momente blos bescheiden fragen, nicht aber zudringlich inquiriren dürfe; — daß man den Zustand des Verbrechers, der nach seinen Religionsbegriffen sich so eben mit seinem Gotte ausgesöhnt hat, respectiren müsse, wird wohl der Criminalist eben so tief als der Laie in diesem Amte fühlen; — selbst den Inquisiten bemerkte man, daß man dieses thue, und ihre Angabe in diesem Momente gleich einer beschwornen Aussage achte. Sie versicherten Beide: nicht das Mindeste mehr angeben zu können.

Unmittelbar hierauf trat der eine Geistliche in priesterlicher Kleidung mit den konsekrirten Hostien ein; die Kerzen brannten zu beiden Seiten des aufgestellten Cruzifixes; der Kerker verwandelte sich in diesem Augenblicke in eine heilige Stätte. Die Priester verrichteten knieend mit den Inquisiten die Gebete, und reichten dann diesen das Abendmahl. Mündörfer betete, mit sichtbarer Rührung, am ganzen Körper zitternd, leise die Gebete nach. Christian Haag hingegen bemühte sich, sie laut und schnell nachzusprechen, unterließ keine Bekreuzigung, kein Brustklopfen, und schien, obschon er eine zerknischte Miene anzunehmen suchte, das, was er that, nicht aus Ueberzeugung, sondern nur darum zu thun, weil er glaubte, sich dadurch zu empfehlen.

Unmittelbar nach dieser heiligen Handlung reichte Caspar Mündörfer, noch knieend, dem Herrn Regierungsrathe Neidhardt die zitternde Hand, bat ihn wegen der Mühe, welche er ihm gemacht

ibe, um Verzeihung, und dankte ihm für alle ihm erzeugte Wohl- aten. — Wer fordert, daß der Criminalrichter empfindungslos on, daß er kein Gefühl für fremde Leiden haben soll, der hat :wiß kein menschliches Herz, und erscheint, wenigstens in meinen ugen, eben so verächtlich, als der Criminalrichter selbst, welcher is aes triplex circa pectus für das nothdürftigste Erforderniß ines Amts, für die köstlichste Insignie seiner Würde hält. Wer nicht denkt und ist, wird die Thräne der Empfindung der innig- en Rührung, welche Mündörfers Benehmen dem Herrn Regie- ungsrathe Neidhardt entlockte, nicht als Schwäche des Charakters, ndern als den schönsten und köstlichsten Beweis seines edlen Herzens id seines sanftmüthigen Gemüthes anerkennen; wird jedem Inqui- :en solch einen Richter, und dem Fürsten und dem Landel Glück ünschen, welche Mehrere seiner Art besitzen.

Christian Haag ahmte dem Mündörfer in seinem ebengedachten enehmen nach, und obschon seine Deprecation und sein Dank, als sie vortrug, unverkennbar von Herzen gienge, so zeigte sich doch utlich, daß sein eignes Herz ihn zu beidem nicht angetrieben haben ürde, daß nur Mündörfers Beispiel ihn dazu verleitet habe, und iß seine vorzüglichste Absicht nur die war, nicht hinter Mündörfer irück zu bleiben.

Mündörfer bat den Verfasser, seinen Anverwandten in der Nähe von Heidelberg seinen Tod zu melden, und sie Namens seiner n Verzeihung zu bitten, auch Grüße an seine in Heidelberg ein- zenden Kameraden zu bestellen. Von daher nahm ich die Veranlas- ing, den Haag zu fragen: Ob nicht auch er einen Gruß nach Heidel- rg zu bestellen habe? Er besann sich einige Zeit, und erklärte dann: Den Oesterlein mögen Sie grüßen." Nach einigen Augenblicken ste er bei: „auch den Veit (Krämer) können Sie meinetwegen grüßen, obschon er mich und viele Kameraden in das Unglück gebracht hat. —"

Ich bemerkte ihm, daß in dem gegenwärtigen Momente eine eußerung dieser Art verrathe, daß seine Reumüthigkeit noch nicht f genug Wurzel geschlagen habe, u. dgl.; und nun erklärte er: — Ich verzeihe ihm, grüßen Sie ihn und alle die Andern. Es wird

„keiner von mir sagen können, daß ich je in Unfrieden mit ihm
„lebt, oder Händel mit ihm angefangen habe.“

„Das sagt auch keiner“ sprach ich, „aber das sagen All
„stimmig: du seyst ein ganzer Kerl auf dem Platze gewesen.“ „D
„war ich auch! — “ rief Haag mit wohlgefälligem Lachen,
schlug dabei in die Hände, „das war ich auch! Wenn ich nicht
„viele Courage gehabt hätte, so wäre ich nicht überall vorn ge
„und nicht in mein gegenwärtiges Unglück gekommen.“

Er würde, wann ich mich mit ihm tiefer über seine Co
eingelassen hätte, höchstwahrscheinlich bis zur muthwilligen La
übergegangen seyn; — allein ich fand es unschicklich, in die
Augenblicke, in Anwesenheit der Geistlichen, so weit zu gehen. D
dicke Bub nahm hiernächst von seiner auf dem Breuberg verhaft
Concubine und seinem Kinde mit auffallender Kälte Abschied. N
mittags besuchte ich beide Inquisiten noch einmal; sie waren
higt, und versicherten wiederholt, nichts Weiteres angeben zu kö
Die Geistlichen setzten ihre Gebete und Tröstungen fort, und bra
abwechselnd selbst die Nacht bei den Inquisiten zu.

Am 17ten Juli, Morgens um 5 Uhr, erschien die Zent
schaft, welche die Inquisiten escortiren sollte, auf dem Breuberg;
der zu ihrem Transporte bestimmte Wagen fuhr vor; beide In
siten verlangten aber, den Weg zu Fuße zu machen, welches ih
bewilliget wurde. Der Transport ging vordersamst in das am F
des Breubergs liegende Städtchen Neustadt auf das Rathhaus,
den Inquisiten die Sterbekleider angelegt wurden. — Während
ses geschahe, hatte sich, nach alter Sitte, das Zentgericht unter de
Vorsitze des Beamten auf einem öffentlichen Platze versammelt, u
das per Pleonasmum sogenannte hochnothpeinliche Hals
gericht zu halten. Der Defensor beider Inquisiten hatte noch ein
mal, besonders für Mündörfer, Gnade bei dem Souverain nach
gesucht; — es erfolgte aber eine abschlägige Verbescheidung. Beide
Inquisiten erschienen nun vor dem Gerichte, und wiederholten hier
das Geständniß ihrer Verbrechen. Mindörfer, welchem seine Ver
gehen zuerst vorgehalten worden waren, fügte der Bestättigung der
selben das Einbekenntniß eines weitern von ihm verübten, unbedeu

kamen Bettdiebstahls bey. Dieses war für den dicken Buben, welcher sich, in immer noch fortwährender Hoffnung auf Gnade, wahrscheinlich von Mündörfer an Reumüthigkeit und Aufrichtigkeit nicht übertreffen lassen, vielmehr diesen hierin selbst übertreffen wollte, — der Beweggrund, auch zu weitern Geständnissen zu schreiten. Er bekannte nun die lange Reihe der oben bereits unter Bemerkung des Zeitpunkts des Bekenntnisses aufgezählten Vergehen, und fügte diesen dann auch noch das weitere Geständniß bei: „daß Er den Juden „bei Königstein todtgeschlagen habe.“

Wer bedenkt, daß Christian Haag ohngefähr 20 Stunden früher, unmittelbar nach der Beichte, vor und nach der Communion, wiederholt versicherte, daß er nicht das Mindeste mehr wisse; — der wird gewiß, so wie ich, in die Aufrichtigkeit der Bekehrung Haags den höchsten Zweifel setzen, und überzeugt seyn, daß die Bekehrung solcher Menschen, in der Regel, bloße Grimasse seye. Denn man kann doch wohl bestimmt annehmen, daß es durchaus unmöglich seye, daß dem Haag das, was er vor dem feierlich gehegten Gericht bekannte, weder am Tage zuvor, noch eine Stunde früher, vor seinem Abgange von dem Breuberg, noch wenige Minuten zuvor, auf dem Rathhause zu Neustatt, — sondern daß es ihm bestimmt nur in dem Augenblicke, als er vor das Halsgericht trat, — und daß ihm bestimmt da erst auch der Todtschlag des Juden, dessen Bekenntniß so oft von ihm gefordert worden war, beigefallen seye. Sein ganzes, hier weiter abgelegtes Geständniß hatte platterdings keine andere Tendenz, als entweder die: die Sache so lange aufzuhalten, daß die Mittagsstunde herbei komme (was ihm gelang, denn erst gegen 1 Uhr erfolgte die Hinrichtung) weil nach einem bestehenden Volksglauben der arme Sünder dadurch von der Todesstrafe befreit werden solle, wodurch sich auch das Verlangen: den Weg zu Fuße machen zu dürfen, näher erklären ließ; — oder die: einen auffallenden Beweis gänzlicher Offenherzigkeit zu geben, und dadurch desto sicherer die Begnadigung, auf welche er immer noch hoffte, zu erhalten.

Damit scheint freilich das Bekenntniß des Todtschlags des In[illegible] im Widerspruche zu stehen, weil dieses ihn eher der Gnade unwürdig, als würdig machen zu müssen schien. Allein man bedenke, daß er dieser That so zu sagen überwiesen war, — man berücksichtige, was ferner geschah, und man wird den Widerspruch gehoben finden. Mündörfer wurde nämlich, nachdem beide Inquisiten auf dem Richtplatze zuvor noch einmal gebeichtet und gebethet*) hatten, und Haag ohngefähr 20 Schritte vom Richtplatze entfernt worden war, und während des Folgenden von den Geistlichen unterhalten wurde, zuerst hingerichtet. So treffend und schnell auch der Streich war, welcher seinen Kopf vom Rumpfe trennte, so hörte doch Haag das Zischen desselben; sank in die Kniee und rief aus: „Ach Gott, der Caspar ist gerichtet; ich habe den Streich gehört. „Man hat mir doch immer gesagt: der Großherzog habe sich „verschworen, keinen Menschen hinrichten zu las„sen; — O Weh! O Weh!"

Er bat nun um die Erlaubniß, von dem Stuhle noch eine Rede halten zu dürfen, und erhielte sie. Er sprach auch würklich, aber so unvernehmlich, daß man nur die Worte: „Ich bitte Freunde und Feinde um Verzeihung." verstehen konnte.

Auch sein Kopf flog schnell vom Rumpfe, als ihn der Todesstreich von der Hand des 65jährigen Scharfrichters Nord traf.

Wäre es mit der Tendenz dieser Schrift vereinbar, so würde ich mich bemühen, die Szene auszumahlen, wo die alte Ehefrau des alten Scharfrichters, mit dem Ausdrucke der höchsten Freude und Zufriedenheit, zugleich aber auch mit jenem des höchsten Abscheus und Schreckens im Gesichte, vor ihren Mann, welcher das blutige Schwert noch in der Hand hielt, trat, und diesem ihre Zufriedenheit bezeigte; — oder jene, wo sie dem Beamten sagte:

---

*) Ich glaube hier die Criminalbeamten darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die katholischen Geistlichen die Gebete mit den armen Sündern so lange fortsetzen, bis der Scharfrichter ihnen dieselben abfordert, weil ihr Stand es ihnen nicht erlaubt, durch früheres selbstiges Nachlassen im Gebet gewissermaßen zu Verkürzung der Lebensdauer der armen Sünder beizutragen.

Nun dürfe doch wohl ihr Mann (ein schlichter Bauer) einen Degen und rothe Hosen tragen?"

Ich übergehe beides; — wohl aber muß ich zwei andere unkte berühren, welche auf mich und gewiß auf gar Viele den drigsten Eindruck machten:

In demselben Augenblicke, als die Köpfe der armen Sünder n dem Rumpfe fielen, und aus Letzterm das Blut fontainenartig por sprang, faßten Knechte des Scharfrichters jedesmal ein Glas ll dieses Blutes auf, und ein nahe stehender Mensch trank es s; — um sich dadurch von der fallenden Sucht zu eilen. So waren auch die Stücke des zerbrochenen Stabes n einer Weibsperson mit dem größesten Eifer unter den Füßen der nquisiten hinweggerafft worden, um sie zu irgend einem, mir unkannt gebliebenen, abergläubischen Endzwecke zu benutzen. Der charfrichter Nord hatte die Bestellung dieses Stabes selbst übernmen, um ja versichert zu seyn, daß er so zugerichtet werde, mit am Bruche sich keine Splitter ergäben, weil dieses, wie er rsicherte, ein böses Zeichen, ein Vorbild des Mißlingens der Hinchtung seyn würde. — So schaffen sich die Menschen überall ihre offnungen, — so überall ihre Quälgeister — Selbst!

Unmittelbar nach der Hinrichtung ertönte in den Wirthshäusern eustadts Saitenspiel; — und bachantische Tänze waren das Result des Eindrucks, welchen die Gräuelszene auf die Menge gemacht atte. Ich schweige, — — um nicht zu viel zu sagen!

Das Justitzamt Breuberg ertheilte dem Verfasser, auf sein Behren, sogleich einen Auszug des Protokolls über die letzten Geständisse des Christian Haag — und da es immerhin, zwar nach meiner chtlichen Meinung kaum glaublich, aber doch möglich wäre, daß as unumwundene Geständniß des dicken Buben: „Er habe den Juden bei Königstein todtgeschlagen," eine Milderung der Strafe esterleins erzeugen könnte; so beeilte ich mich, sogleich bei der urückkunft Großherzogl. Justitzministerium jenen Auszug, mittelst Berichtes, durch Estafette vorzulegen.

Das Geständniß weiterer Verbrechen, welches der dicke Bub bgelegt hatte, konnte man gegen die dabei betheiligten hiesigen In-

quisiten vor der Hand noch nicht benutzen, weil man im Läugnungsfalle von dem Hauptargumente: daß dieses Geständniß im letzten Lebensaugenblicke Haags abgelegt seye, keinen Gebrauch machen durfte; dann mit einer solchen Eröffnung würden sie so zu sagen ihr eignes Todesurtheil empfangen haben, indem sie sich selbst hätten sagen müssen, daß nun gleiches Loos nothwendig auch sie treffen müsse. Man hätte zwar einen Versuch wagen können, auch ohne eine solche Eröffnung des Moments des erfolgten Geständnisses, dieses zu benutzen, allein auch dieses schien, selbst abgesehen davon, daß man der Verfahrungsweise ihre Hauptforçe auf den Fall der Noth geschwächt hätte, um deswillen nicht räthlich, weil die Inquisiten auf den doch immer möglichen, obgleich sorgfältig zu verhüten gesuchten Fall, daß sie irgend etwas von der erfolgten Hinrichtung Mündörfers und Haags erfahren hätten, jene Eröffnung zuverlässig als Bestättigung einer solchen Nachricht betrachtet haben, und keine Versicherungen des Gegentheils im Stande gewesen seyn würden, ihnen jenen einmal gefaßten Glauben zu benehmen. Um jedoch in der Folge, nach erfolgtem Urtheile, einen leichteren Uebergang auf diesen Punkt zu haben, benutzte ich einen Besuch in dem Gefängnisse, um den Mathes Oesterlein in gleichgültigem, freundlichem Tone zu fragen: ob ihm nicht noch etwas Näheres beigefallen seye? — Er beantwortete diese Frage, wie ich erwartet hatte, rasch mit Nein! Ich bemerkte ihm dagegen, daß würklich noch einige Vergehen, jedoch von minderer Bedeutung, gegen ihn zur Anzeige gekommen seyen, und forderte ihn zugleich auf: sich zu besinnen, um sie, wenn er ins Verhör komme, angeben zu können. Er versicherte, daß jede weitere Angabe gegen ihn falsch seye, und brach in Betheuerungen aus. Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß er früher eben so gesprochen, — und doch sich später gar Manches noch gefunden habe; worauf er mir antwortete:

„Wenn ich voriges Jahr gewußt hätte, was ich nun weiß; — „so würde ich gar nichts gesagt haben. Nämlich, wenn ich gewußt „hätte, daß man Bücher von uns schreibt und daß nun jeder„mann lesen kann, was ich gethan habe.“

Eine Aeußerung, welche gewiß kein übles Licht über Oesterleins

Charakter verbreitet; — welche aber zugleich auch lehrt, wie vorsichtig man seyn müsse. Hätte ich gewußt, daß irgend Jemand die Unbesonnenheit haben könne, den Inquisiten die Aktenmäßige Geschichte zu zeigen, ich würde sie lieber gar nicht geschrieben haben. Wie konnte ich aber so etwas auch nur von Weitem vermuthen und doch war es wirklich zu Mannheim im Zuchthause geschehen! Veit Krämer und Hölzerlips hatten mir es gleich bei ihrer Rückkunft hieher gesagt; — ich suchte Beiden es auszureden; Hölzerlips erwiederte mir aber:

„Zum Wahrzeichen sage ich Ihnen, der Scheffienzer Bub hat „auf dem Bild, worauf wir alle abgezeichnet sind, Nr. 11.“

Bei der Nachhausekunft sah ich nach und fand zu meinem Verdruß seine Angabe bestätigt.

Ich glaube, daß es unter diesen Verhältnissen kaum gelingen werde, von Oesterlein noch etwas zu erfahren. Für Charaktere dieser Art, welchen Schaamhaftigkeit eigen ist, passen, wie dieses Beispiel zeigt, die in Frankreich eingeführten öffentlichen Verhöre durchaus nicht. Manche sind zwar der Meinung, daß gerade diese Oeffentlichkeit und die damit verbundene größere Feierlichkeit größeren Eindruck auf die Inquisiten machen müsse. Ich gebe dieses für einzelne Fälle, aber nicht im Allgemeinen, zu. Der seelige (um mit Peter Petry zu sprechen) Hainstadter Peter hat in Boxberg deutlich bewiesen, daß die Oeffentlichkeit des Verhörs auf ihn nicht wirke. Man war nämlich dort auf den originellen Einfall gekommen, ihn, gegen allen hiesigen Gerichtsgebrauch: öffentlich zu verhören; — man hatte aber nichts davon als den Aerger: öffentlich gezeigt zu haben, daß man nichts über ihn vermöge; — auch die als Erforschungsmittel gebrauchten Schläge erhielt er öffentlich, — selbst die Geistlichen der drei christlichen Religionen, welche man, als alles Andere nicht frommte, beirief, sollten ihm öffentlich zusprechen; — es war alles vergebens; — und mußte, aus dem Praktiker leicht begreiflichen Ursachen, vergebens seyn.

Am 24ten Juli 1812 wurde der Verfasser Mittags nach Mannheim berufen, woselbst ihm die beiden hier nachfolgenden Todesurtheile zugestellt wurden:

Urtel
in Untersuchungssachen
gegen

Veit Krämer aus Ramsthal, **Philipp Lang**, vulgo Hölzerlips, aus Rod im Nassauischen, **Philipp Friederich Schütz**, vulgo Mannen Friederich, aus Koppenhagen, **Andreas Petry**, vulgo Köhlers Andres, von unbekanntem Geburtsort und **Sebastian Luz**, vulgo Basti, in Zwingenberg geboren

wegen Mord, Straßenraub, Einbruch, Diebstahl und Vagantenlebens,

wird auf amtspflichtiges Verhör, gehörte Vertheidigung und erstattete Vorträge zu Recht erkannt:

„Daß **Veit Krämer** des Straßenraubs mit Mord, auf der „Bergstraße, an Rudolph Hahnhard aus Zürch und dem getödte„ten Jacob Rieder aus Winterthur; so wie des Straßenraubs mit „Mord an dem Juden Hajum David von Altenkirchen auf der Kö„nigsteiner Straße; — 15 weiterer Straßenräube und 32 Einbrüche „und Diebstähle, —

„**Philipp Lang** des Straßenraubs mit Mord auf der Berg„straße und weiterer 15 Straßenräube und 22 Einbrüche und Dieb„stähle, —

„**Friederich Schütz**, des nämlichen Straßenraubs mit „Mord und weiterer 4 Straßenräube und 12 Einbrüche und Dieb„stähle, —

„**Andreas Petry**, eben dieses Straßenraubs mit Mord, „und weiterer 7 Straßenräube und 14 Einbrüche und Diebstähle; —

„**Sebastian Luz** gleichfalls des Straßenraubs mit Mord an „der Bergstraße, weiterer 2 Straßenräubereien und 6 gewaltsamer „Einbrüche und Diebstähle“

„für schuldig einbekannt und überwiesen zu erklären, daher, ihnen „zur gerechten Strafe, andern zum warnenden Beispiel, mit dem „Schwerd vom Leben zum Tod zu bringen; — die Execution aber „zuerst an **Sebastian Luz**, sodann an **Andreas Petry**, „nach ihm an **Friederich Schütz**, hierauf an **Philipp Lang** „und endlich an **Veit Krämer** zu vollziehen seye, und werden

„sämmtliche Verbrecher zum Ersatz der Kosten, so weit ihr hinter-
„lassenes Vermögen zureicht, samt und sonders, mit Ausnahme der
„auf ihre Hinrichtung ergehenden Unkosten, verurtheilt.“

V. R. W.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Urtelsbrief nach Verordnung des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichtes ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen Mannheim den 2ten Junius 1812.

Frhr. von Drais. (L. S.) Dr. Gaum. vdt. Schott.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf von Nellenburg, Graf zu Hanau rc. rc.

wollen der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen; welches Wir mittelst eigenhändiger Unterschrift und unter Beidruckung unsers größeren Justiz-Ministerial-Insiegels beurkunden. Karlsruhe am 27ten Juni 1812.

Carl.

Frhr. v. Hövel. (L. S.)

Auf besondern höchsten Befehl
G. Walther.

Urtel
in Untersuchungs-Sachen
gegen

Veit Krämer und Matheus Oesterlein aus Sindolsheim, vulgo Krämer-Mathes,

Mord, Raub an dem Juden Hajum David von Altenkirchen, auch andern Raub, Diebstahl und Vagantenleben betr.

wird auf amtspflichtiges Verhör, gehörte Vertheidigung und erstatteten Vortrag, — nachdem über den Krämer und seine noch mehrere Verbrechen bereits das Urtheil geschöpft worden ist, — mit weiterem Urtheil zu Recht erkannt:

„Daß Matheus Oesterlein des bei Königstein an 11
„Juden verübten Straßenraubs und der damit verbundenen Ermor-
„dung des Juden Hajum David von Altenkirchen, so wie weiterer

„10 Straßenraube und 15 gewaltsamer Einbrüche und Diebstähle
„für mitschuldig einbekannt und überwiesen zu erklären, daher zur
„gerechten Strafe mit dem Schwerd vom Leben zum Tod zu bringen,
„auch zu Bezahlung aller Kosten, mit Ausnahme der auf seine Hin-
„richtung erlaufenden, zu verurtheilen sey.“

V. R. W.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Urtelsbrief nach Verordnung des
Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem
größeren Gerichts-Insiegel versehen worden. So geschehen Mann-
heim den 2ten Juni 1812.

Frhr. von Drais. (L. S.) Dr. Gaum. vdt. Schott.

**Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Her-
zog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Hanau ꝛc. ꝛc.**

wollen der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen, welches Wir mittelst
eigenhändiger Unterschrift und unter Beidruckung Unseres größe-
ren Justiz-Ministerial-Insiegels beurkunden. Karlsruhe den 27ten
Juni 1812.

Carl.

Frhr. v. Hövel. (L. S.)

Auf besondern höchsten Befehl
G. Walther.

Zugleich mit diesen Urtheilen traf die weitere Weisung Großherzog-
lichen Justiz-Ministerii vom 22ten Juli 1812 ein: daß in Gemäß-
heit weiteren gnädigsten Befehls die Execution der Urtheile dahier,
durch den Verfasser geschehen und daß die Justification Oesterleins
nach dem Hölzerlips und vor dem Veit Krämer geschehen solle.

In einem besondern Rescripte wurde von der eben gedachten
höchsten Stelle dem Verfasser eröffnet: daß sein neuerer unterm 19
Juli 1812 (über den einbekannten Todschlag von Seiten des dicken
Buben) erstatteter Bericht rücksichtlich der Bestrafung des Matheus
Oesterlein keine Aenderung in der höchsten Entschließung hervorge-
bracht habe; — dann daß Großherzogliches Justiz-Ministerium es
gern sehen werde, wenn er vor der Hinrichtung den Versuch mache,

nähere Geständnisse und sonstige Notizen von den Inquisiten zu erhalten. Auch wurde seine Bitte um militairische Bedeckung für die Acte der Publication und Execution gnädigst von Sr. Königlichen Hoheit willfahrt.

Es wurde nun von dem Verfasser zur Publication der Urtheile Dienstag der 28te und zur Execution Freitag der 31te Juli 1812 bestimmt und jede erforderliche Anstalt getroffen, um die Vollziehung mit Sicherheit vor sich gehen zu lassen und jedes, bei solchen Fällen leicht mögliche, Unglück von der hiesigen Stadt abzuwenden; — wozu Großherzogliches Neckarkreisdirectorium nach seinen vermehrten Kräften mit dem ihm eigenen Eifer vorgearbeitet hatte.

Der Verfasser setzte indessen seine Besuche in den Gefängnissen fort. Bei einem solchen Besuche, Sonntags den 26ten Juli 1812 baten Manne Friederich und Basti vereint, wann es, wie sie glaubten, zur Hinrichtung komme, möge man sie doch ja nicht heimlich; — sondern unter freiem Himmel öffentlich hinrichten lassen; — und dankten recht sehr, als der Verfasser ihnen sein Ehrenwort gab: daß ihnen diese Bitte gewährt werden solle, wenn es je so weit mit ihnen komme.

Der Großherzoglich Hessische peinliche Richter Herr Brill wurde, mit höherer Genehmigung, von dem Verfasser eingeladen, sich hieher zu begeben und den Versuchen: nähere Entdeckungen zu erhalten, soviel seine Inquisiten betreffe, zu assistiren.

Nach der gemachten Bestimmung wurde die Verkündung der Urtheile am 28ten Juli 1812 in Gegenwart des Herrn Hofrichters und Staatsrathes von Schmiz und des Herrn Kreisdirektors von Manger, welche ihren Wunsch: diesem Acte beizuwohnen und die Inquisiten in diesem hochwichtigen Momente beobachten zu können, dem Verfasser geäußert hatten, — dann des Herren Prorectors, Oberhofgerichtsrathes Gambsjäger (des ihm ewig verehrungswürdigen Rechtslehrers des Verfassers) und des Herren Stadtamtmanns Ziegler von Mannheim, bewirkt. Es war gelungen, die sämmtlichen Inquisiten bis zu dem Augenblicke ihrer Vorführung in gänzlicher Unkunde des Einlangens der Urtheile zu erhalten, — und sie würden dessen Daseyn wirklich erst im Gerichtssaale erfahren haben, wenn

nicht das ganz außerordentliche Zusammenlaufen der Menschen und der Anblick des Militairs sie aufmerksam gemacht und ihnen verrathen hätte: Es gehe etwas Besonderes vor. Und was konnte Besonderes vorgehen, wobei ihre Anwesenheit nöthig war? — was Anderes, als die Urtheilsverkündung? — Dem Andreas Petry war der Anblick der auf dem Marktplatze versammelten Menge und des gerade im Augenblicke seiner Vorführung eingerückten Militairs so auffallend, daß ihn mitten auf dem Markte eine Ueblichkeit befiel, welche nahe am Rathhause in eine völlige Ohnmacht überging. Er mußte bewußtlos in das Innere des Rathhauses getragen werden, wo er durch die für diesen Fall bereits vorbereitet gewesene ärztliche Hülfe nach und nach wieder zu sich gebracht wurde. Mit seinem Bewußtseyn kehrte jedoch zugleich das Gefühl dessen, was ihm bevorstehe, zurück. Er war überzeugt, daß Todesstrafe gegen ihn erkannt seye; — und brach daher in lautes Heulen und Bejammern seines Zustandes aus.

Um ihm noch einige Zeit zur Erholung zu gönnen und um, durch das Betragen der Uebrigen, seinen Muth wenigstens nur so weit zu erhöhen, daß er im Stande sey, die Verkündung des Urtheils mit anzuhören, ließ man, nachdem das Gericht seine Sitze eingenommen hatte, zuerst den Manne Friederich vorführen. Er trat mit Gleichgültigkeit und Frechheit auf, — verrieth aber nur allzudeutlich, daß beide erkünstelt seyen. Er sprach sogleich von seinem Todesurtheile, als ob es schon verkündet seye, erklärte das Urtheil für ungerecht, weil er zum Stehlen gezwungen worden seye und wiederholte nun, und so auch später wieder alles dasjenige, was er über die Schärfe der Polizei-Maaßregeln, wodurch man ihn von einem Orte zum andern getrieben habe, u. s. w. schon so oft gesagt hatte.

Hölzerlips sollte sogleich nach Manne Friederich vortreten, allein man mußte ihm einige Zeit lassen, um sich zu sammeln, indem der Anblick der Menge und das Vorgefühl dessen, was folgen werde, auch auf ihn auffallend gewirkt hatte. Doch trat er mit Frechheit vor und verfiel sogleich in denselben Ton, wie Manne Friederich.

Veit Krämer erschien nach ihm; — gleichgültig wie immer. Zwar schien ihn augenblicklich ein inneres Gefühl ergriffen zu haben

— es verließ ihn aber, so wie er die Frechheit der beiden andern wahrnahm, und lachend sprach er nun mit diesen.

Gegen alle Erwartung trat mit wahrhaft männlichem Muthe Sebastian Luz vor; — und behauptete während der ganzen beinahe dreistündigen Sitzung, ohne Wanken, ganz dieselbe Stimmung. Er war weder frech wie die Uebrigen, — noch affectirte er Courage, — noch war er niedergebeugt.

Andreas Petry mußte zu seinem Sitze geführt und auf demselben gehalten werden. Weder die Zusprüche des Verfassers, — noch die Aufmunterungen seiner Kameraden, welche, besonders von Seiten Mannie Friederichs, in Verhöhnungen seiner Zaghaftigkeit übergingen, konnten ihn ermannen; — er heulte laut, schob alle Schuld seines Unglücks auf seine Eltern, behauptete, daß er unschuldig sterbe u. s. w. Einige Gläser Wein machten ihn endlich kräftiger.

Die Thüren öffneten sich und das Todesurtheil wurde diesen Fünf, nebst der Bestätigung Sr. Königl. Hoheit verkündet.

Da sämmtliche schon vor der Verkündung sich überzeugt hatten, daß wirklich das Todesurtheil gegen sie ausgesprochen seye, so erzeugte die wirkliche Verkündung desselben keine anderen, als die schon bemerkten Wirkungen. Sie raisonnirten, jammerten, ermunterten sich untereinander abwechselnd. Endlich ergriff Hölzerlips das Wort und sprach laut:

„Ich will meine Strafe leiden, aber wer diesen unschuldigen „Buben (auf den neben ihm sitzenden Andreas Petry zeigend) „zum Tode verurtheilt hat, der kann es an jenem Tage nicht „verantworten. Ich will gerne meinen Kopf hergeben, man „soll nur diesem Buben das Leben schenken!“

Auffallend mußte diese Aeußerung in diesem Momente, — auffallender mußte sie darum erscheinen, weil sie aus dem Munde des sonst so gefühllosen und boshaften Hölzerlips ertönte, — am auffallendsten aber mußte sie darum seyn, weil noch am Abend zuvor Hölzerlips mit Andreas Petry, wegen eines durch Zufall verwechselten Hemdes, einen so heftigen Streit angefangen hatte, daß man ihre bereits verordnet gewesene Zusammensetzung in dasselbe Gefäng-

niß contremandiren mußte. Auch Manne Friederich stimmte dem Hölzerlips bei und fügte die weitere Erklärung hinzu:

„Das Urtheil gegen mich ist ungerecht; — ich will aber gerne „den Tod leiden, — wenn man Euch übrigen das Leben schenkt.“ Nachdem, mit vieler Anstrengung, die Gefühle der Inquisiten etwas beruhigt waren, wurde Matheus Oesterlein vorgeführt. Ruhig und gelassen, wie immer, trat er vor; bei Verkündung des Todesurtheils aber, welches gerade er am wenigsten erwartet hatte, brach er in lautes Fluchen aus.

Die frühere Szene erneuerte sich nun, Klagen wechselten mit Flüchen, Verwünschungen derjenigen, welche sie nicht geduldet und dadurch zum Rauben gezwungen hätten, mit mancherlei Bitten ab. Hölzerlips sprach vom Appelliren, — Manne Friederich stimmte mit ein. Man erklärte ihnen den in hiesigem Lande bestehenden Geschäftsgang, nach welchem die Akten von selbst von einer Gerichtsstelle zur andern und selbst zum Landesherren übergehen. Sie beruhigten sich nach und nach und Hölzerlips erklärte: „Nehmen Sie mir „es nicht in übel, Herr Stadtdirektor, daß ich appelliren wollte, „es gilt um meinen Hals, nicht um den Ihrigen!“

Man verkündete nun sämmtlichen bestimmt, daß der Morgen des 31ten Juli ihre Todesstunde herbeiführe. Veit Krämer und Manne Friederich verlangten ihre Weiber und Kinder, Andreas Petry seine Schwester Margarethe. — Ihre Bitte war ihnen schon gewährt. Man eröffnete ihnen, daß bereits die Vorkehrung getroffen sey, daß Sämmtliche am folgenden Morgen von Mannheim hieher verbracht würden. Sie beruhigten sich dabei, — nur Manne Friederich erklärte weiter: Seine Frau müsse Tag und Nacht über bei ihm seyn. Nun erklärten auch Hölzerlips und Krämer-Mathes: Sie verlangten, daß ihre Weiber und Kinder von Darmstadt hieher verbracht werden sollten. Man bemerkte dem Hölzerlips darauf, daß die Gewährung dieser Bitte unmöglich sey, weil seine Frau bereits von Darmstadt entlassen und ihr jetziger Aufenthalt unbekannt, jedes seiner Kinder aber fern von Darmstadt in Pension gegeben sey. — Den Oesterlein suchte man auch von seinem Begehren abzubringen, welches vorzüglich dadurch gelang, daß man ihm eröffnete,

man habe, auf den Tag der Hinrichtung, eine allgemeine Collecte an den Thoren und in den Gasthöfen veranstaltet, deren Ertrag für die Hinterlassenen von Ihm, Krämer und Manne Friederich verwendet werden solle.

Man befragte nun in sämmtlicher Anwesenheit Jeden: Ob er einen Geistlichen verlange, und es zeigte sich, was man erwartet hatte. Jeder wollte vor den Uebrigen den Bramarbas spielen.

Manne Friederich äußerte: „Das Abendmahl verlange „ich; — aber keinen Pfaffen!“

Hölzerlips erklärte: „Ich verlange drei Pfaffen, einen „katholischen, lutherischen und reformirten; — den, der mir am „besten gefällt, behalte ich, die Andern jage ich fort.“ Man erklärte ihm das Unschickliche einer solchen Aeußerung, er beharrte aber mit Heftigkeit dabei. Um ihn auf eine andere Weise zu packen, erwiederte man ihm:

„Man wird dir den Rewwe (Rabbiner) senden!“

Er erwiederte:

„Ja den Rewwe-Mosche (eine Benennung des Chlamones) „den könnte ich brauchen, wenn ich boder (los) wäre; nun ver„lange ich ihn nicht; — aber einen Capuziner will ich haben.“

Nur mit höchstem Ernste und untermischter Laune konnte man ihn dazu bringen, es dem Verfasser zu überlassen, ihm einen braven Geistlichen zuzuführen.

Andreas Petry wiederholte, mehr bewußtlos als boshaft: „Es giebt keinen Gott, — was soll mir ein Gallach (Geistlicher). „Ich habe nichts gelernt als Stehlen; als Dieb bin ich gebohren, „als Dieb will ich sterben u. s. w.“ Nichts konnte ihn, für den Augenblick, auf andere Gesinnungen bringen.

Veit Krämer erklärte: er habe nichts gelernt und wolle darum auch keinen Geistlichen.

Sebastian Luz und Oesterlein widersetzten sich zwar nicht, äußerten aber doch bestimmt, sie verlangten keinen Geistlichen.

Man ließ sämmtliche bis auf den Manne Friederich abführen und versuchte nun von ihm die Eingeständnisse der noch gegen ihn angezeigten Verbrechen zu erhalten; aber vergebens. Er erklärte:

Es seye ihm leid, daß er soviel gesagt habe. Uebrigens war er gelassener und verlangte nun selbst einen Geistlichen. Auch von Oesterlein war ein näheres Geständniß nicht zu erhalten, obschon man ihm die Hinrichtung des dicken Buben und dessen nähere Angaben gegen ihn, in seiner Todesstunde, eröffnete. Auch er bereute, schon zuviel gestanden zu haben. Hölzerlips und Krämer versicherten, nichts näheres angeben zu können.

Sebastian Luz sagte sogleich bei seinem Vortreten: Er bitte um einen Geistlichen. Er habe sich nur vor den andern gescheut, einen zu verlangen. Uebrigens erklärte auch er: Nichts weiter angeben zu können.

Andreas Petry hatte sich in der Zwischenzeit gefaßt, er erschien sogar etwas munter vor dem Gerichte. Man eröffnete ihm das Geständniß des dicken Buben; er erkannte es für richtig, daß derselbe mit seinem, des Andreas, Vater und dem Stephan Heußner Bienen geholt habe; versicherte aber standhaft, daß er selbst nicht dabei gewesen seye. Nach mancherlei theils unbedeutenden, theils kindischen Gesprächen sagte Petry: Er habe mir etwas ganz allein zu sagen. Ich erhob mich von meinem Sitze und nahte mich ihm, ich mußte mich nun zu ihm setzen und er eröffnete mir, daß ihm Joseph Jacobi, zu Mannheim im Zuchthause, selbst einbekannt habe: Er habe mit dem Pfeiffer den Straßenraub bei Lindenfels (Iter Theil S. 131. No. CXXIX.) verübt. Diese Anzeige wurde protocollirt, um Großherzoglichem Hofgerichte vorgelegt zu werden. Schon während diesem Protocolliren fieng Petry an, in sein voriges Jammern auszubrechen, und setzte dieses auch nachher eine Weile fort. Der Verfasser suchte ihn zu beruhigen. Während dieser Unterhaltung sagte Petry dem Verfasser: „Aber, lieber Herr Direktor! „das hätten Sie doch wohl auch nicht geglaubt, daß ich zum Tode „verurtheilt würde? — Ach Gott! ich habe zwar gesagt, ich hätte „geschlagen; — ich habe aber nicht geschlagen. Ich habe nur so „gesagt, weil die Andern gesagt haben, ich solle es auf mich nehmen; „es schade mir nichts. Ich habe nicht geschlagen.“

Der Verfasser suchte ihm begreiflich zu machen, daß sein Geständniß, geschlagen zu haben, so wie Er es abgelegt habe, der Ge-

weggrund der gegen ihn erkannten Todesstrafe nicht seyn könne; — er begriff dieses und wurde nach und nach wieder heiterer und begehrte nun eine Clarinette. Man sicherte ihm eine zu; er bat aber so dringend, man möge sie ihm sogleich holen lassen, daß man ihm um so mehr nachgab, da auch die Meisten der Anwesenden für ihn sprachen. Wie ein Kind nach dem Spielzeug, — wie ein Wilder nach europäischen Glasknöpfen, griff er nach dem Instrumente und fieng sogleich an, es zu probiren. Er gab es nicht mehr aus der Hand, — verhieß aber dagegen, daß er keinen Mißbrauch davon machen, sondern nur von Zeit zu Zeit blasen wolle. Kaum aber war er auf dem Rückwege zum Gefängnisse; so fing er, auf der offenen Straße, auf der Clarinette zu spielen an, während Manne Friederich und Hölzerlips nicht aufhörten, zu raisonniren.

Man hatte die Einrichtung getroffen, daß Veit Krämer mit Basti; — Manne Friederich mit Petry, — Oesterlein mit Hölzerlips zusammen, Paarweis, in besondere Zimmer, während der Zeit des Tages, gesetzt wurden, um da den Unterricht und den Trost der Geistlichen zu empfangen. Nachts kam jeder in ein besonderes Plockgefängniß. In jedes von diesen war ein minderbedeutender Arrestant gesetzt und angewiesen worden, genau Acht zu haben, um etwaige Versuche zu Selbstmorden zu vereiteln. Vor den Gefängnißthüren mußten die Gefangenwärter liegen und überdies befand sich innerhalb und außerhalb der Gefängnisse Militairwache.

Man hatte von der Erklärung des Andreas Petry: er habe nicht geschlagen, um deswillen zum Protocolle nichts bemerkt, weil

1. diese seine Angabe mehr discursive dem Verfasser, als förmlich dem Gerichte gemacht worden war;

2. weil, wenn auch wirklich Petry einen förmlichen Widerruf intentionirt gehabt hätte, ein solcher Widerruf eines vorher so oft und vielfach, vor besondern Urkundspersonen, abgelegten Geständnisses so geradezu und ohne Angabe specieller Widerrufsursachen, keine Rücksicht verdienen konnte;

3. weil das Urtheil, indem es auch gegen die notorisch und anerkanntermaßen nicht geschlagen habenden Hölzerlips und Krämer, und gegen den geschlagen zu haben läugnenden Manne Friederich

die Todesstrafe aussprach, deutlich genug zeigte, daß es nicht blos die geschlagen habenden, sondern alle und jede, welche directen Antheil an dem Raube hatten, mit dem Tode bestraft haben wolle;

4. weil Andreas Petry nie einbekannt hatte: Er habe Hrn. Rieder todtgeschlagen; — nie auch nur: er habe diesen geschlagen; sondern lediglich: Er habe dem einen Herren, welchem der Ring genommen worden seye (der noch lebende Hr. Hahnhard) als dieser schon bewußtlos da gelegen seye, auf die Schulter geschlagen, blos damit Hölzerlips sähe, daß er schlage und nicht nachher ihn selbst schlage; — und weil daher, so wenig als ein solches Geständniß das Motiv zu Verhängung der Todesstrafe seyn konnte, eben so wenig dessen Widerruf das Motiv zu Abänderung jener Strafe werden konnte; endlich

5. weil Großherzogliches Justiz-Ministerium auf das ihm vorgelegte Geständniß des dicken Buben: den einen Juden bei Königstein todtgeschlagen zu haben, dem Verfasser rescribirt hatte: dieses Geständniß habe keine Aenderung in der höchsten Entschließung hinsichtlich der gegen Matheus Oesterlein erkannten Todesstrafe hervorbringen können.

Am Nachmittage nach der Morgens bewirkten Urtheilsverkündung begleitete der Verfasser die Geistlichen, ihrem eigenen Verlangen gemäß, zu den Gefangenen, um sie leichter mit denselben bekannt zu machen und um, im Falle Einer oder der Andere unartig werden wollte, sogleich bei der Hand zu seyn.

Krämer und Luz, beide katholisch, fand man ruhig und gefaßt. Beide empfiengen den Herrn Dechant Günther und den Herrn Caplan Holdermann willig, versprachen alle Lehren anzunehmen und in allem zu folgen. Beide waren katholisch getauft, aber auch nichts weiter; weder zur Beichte noch zum Nachtmahle waren sie je gegangen, und beklagten darum nur, daß sie gar nichts wüßten. Unser würdiger, allgemein verehrter Herr Dechant Günther übernahm den Unterricht des Krämer und wieß jenen des Basti dem so thätigen als gefühlvollen Hrn. Caplan Holdermann zu. Wie weit es diesen beiden Geistlichen, durch rastloses Bemühen, gelungen seye, dem Ziele näher zu kommen, werden die Leser bald vernehmen.

Bei Gelegenheit dieses Besuches befragte ich den Krämer und Luz, besonders um wegen dem langen Andres sicher zu seyn, noch einmal über den Raubmord bei Laudenbach. Sie beharrten bei ihren Angaben, sowohl hinsichtlich des langen, als hinsichtlich des Köhlers-Andres.

Die Belehrung und Bekehrung des Hölzerlips und Mathes Oesterlein hatte Herr Kirchenrath Wolf; — die des Mannefriederichs und Andreas Petry Herr Stadtpfarrer Dittenberger übernommen. Beide erste empfingen ihren Geistlichen bereitwillig; — nur war Hölzerlips noch barsch und frech. Oesterlein bat bei dieser Gelegenheit um Verzeihung, weil er bei der Urtheilsverkündung geflucht habe. Mannefriederich empfieng den ihm bestimmten Geistlichen nach seiner Art mit vielem Anstande. Andreas Petry war aber durchaus nicht zu bewegen, die Geistlichen auch nur anzuhören, indem er stets lautjammernd das wiederholte, was er schon Morgens, bei der Urtheilsverkündung, geäußert hatte.

Troz ihrer erklärten Bereitwilligkeit zur Bekehrung hörten Hölzerlips und Mannefriedrich nicht auf, bald diese, bald jene unsinnige Bitte aufzustellen. Bald wollten sie ihre Frauen Tag und Nacht bei sich; bald Wein, Bier und Brandwein vollauf, bald Loßlassung von ihren Fesseln haben, bald alle sechs zu einander gesetzt seyn, bald Musikanten, um tanzen zu können u. s. w.; als sie aber den ernstlichsten Abschlag erhielten, wurden sie nach und nach ruhiger. Kaum jedoch hatten Abends die Geistlichen sie verlassen, so simulirte Hölzerlips eine Ohnmacht, und verlangte, vereint mit dem Mannefriederich, „die Pfaffen sollten die ganze Nacht bei ihnen bleiben.“ Er fand kein Gehör. Sie lärmten noch eine geraume Zeitlang in ihren Gefängnissen fort, — und wurden erst gegen 2 Uhr Morgens stille.

Am 29 Juli Morgens kamen die Weiber und Kinder Krämers und Mannefriederichs, dann Petrys Schwester an. Man traf die Einrichtung, daß diesen Weibsleuten zuerst ernstlich bedeutet, — und daß sie dann auch von den Geistlichen belehrt wurden, wie sie sich zu verhalten hätten; und dann wurden sie zu den Ihrigen gelassen. Diese Besuche wurden an diesem und dem folgenden Tage

noch einigemal wiederholt. Ich übergehe die Schilderung dieser Szenen, da ich Yoricks Feder nicht zu führen vermag.

Ich fand den Krämer und Luz an diesem Morgen ganz hingegeben, und Nachmittags, wo ich sie noch resignirter fand, hatte ich zugleich die Freude, von den Geistlichen zu vernehmen, daß sie, gegen ihre eigne Erwartung, so weit mit beiden gekommen seyen, daß sie dieselben am folgenden Morgen zur Beichte und zur Communion zulassen würden.

Die vier Andern fand ich, mit Ausnahm Petrys, in gleicher Stimmung. Aber auch dieser war nicht mehr, wie gestern. Der Anblick seiner Schwester und das, was diese ihm sagte, hatte sein Innerstes ergriffen; dazu kam nun noch, daß auch Hölzerlips ihn bat: sich zu bekehren; und als nun ich, durch die Geistlichen hievon unterrichtet, ihn, der sich mit Vertrauen und Liebe an mich hing, ebenfalls recht freundlich bat: es zu thun, versprach er es — und hat redlich Wort gehalten.

Gegen 2 Uhr Nachmittags kam ich von dieser Mission nach Hause und fand ein Schreiben des Herrn Kreisdirectors von Manger, worin er mir eröffnete, daß der Herr Hofrichter von Schmiz, ergriffen von dem, was sich bei der Urtheilsverkündung ereignet habe, und von dem Anblick der jugendlichen Gestalten des Andreas Petry und Sebastian Luz, dem Andrange seines Herzens folgend, dem großherzoglichen Staats- und Cabinets-Rathe Herrn Brauer das ganze Ereigniß gemeldet, und denselben gebeten habe, bei Sr. Königlichen Hoheit sich, unter Eröffnung dieser Verhältnisse, dahin zu verwenden, daß Andreas Petry und Sebastian Luz begnadigt würden; — daß auch Er, der Herr Kreisdirector, in einem beigebogenen Schreiben das Gleiche thue, und mich auffordere: über den Vorgang bei der Urtheils-Publication ein umständliches Protocoll aufzunehmen, wann ich dieses geeignet fände, und dann dasselbe mit eigenem Beischreiben an Herrn Staats- und geheimen Cabinetsrath Brauer einzubefördern. Unmittelbar hierauf traf, auf die Veranlassung des Herrn Hofrichters von Schmiz, (welcher, da er zu jener Zeit, als die Sache bei großherzoglichem Hofgerichte vor war, noch im großherzoglichen Staatsrathe saß, die näheren Verhältnisse der

Sache nicht kennen konnte,) vom großherzoglichen Hofgerichte die Weisung an den Verfasser ein: die sämmtlichen Inquisiten sowohl ber die Unschuldigerklärung des Andreas Petry, als über dessen Widerruf: geschlagen zu haben, umständlich zu vernehmen, und as Protocoll sogleich an großherzogliches Oberhofgericht einzusenden.

Obschon ich überzeugt seyn mußte, daß diese Vernehmung durchus zu nichts, im rechtlichen Wege, führen konnte, so schritt ich och, den Geschäften und Empfindungen, welche in diesen Tagen uf mich einstürmten, beinahe unterliegend, den schönen Zweck hrend, und selbst Hoffnung fassend, sogleich zum Werke.

Veit Krämer und Sebastian Luz, obschon sie schon einmal beagt waren, wurden noch einmal vernommen; sie erklärten wiederolt: sie beharrten durchaus und in allen Punkten bei ihren Protollen.

Ebenso erklärte sich Hölzerlips.

Andreas Petry gab, auf ausdrückliches Befragen, an: sein anzes Protocoll seye durchaus in allen Punkten wahr, bis auf den inzigen, daß er dem einen Schweizer den Schlag auf die Schulter geben habe. Auch seine übrigen einbekannten Verbrechen seyen le von ihm, der Wahrheit gemäß, einbekannt.

Mannefriedrich äusserte: er bleibe bei seinem Protocolle stehen; gerne er dem Petry Gnade gönne; so bereit er seye, seinen Kopf r denselben hin zu geben, so müsse er doch, und zwar gerade in esem Augenblicke, bei der Wahrheit bleiben. Andreas Petry habe irklich, wie er angegeben und demselben unter das Angesicht beuptet habe, geschlagen.

Andreas Petry, hiemit bekannt gemacht, wiederholte die Verherung: nicht geschlagen zu haben.

Zu einer Confrontation zwischen beiden wollte man, in diesem ugenblicke, nicht mehr schreiten. Da an diesem Tage der Herr inliche Richter Brill von Darmstadt angekommen war, so wiederlte man die schon Morgens gemachten Versuche: weitere Angaben n den Inquisiten zu erhalten auch diesen Nachmittag — vergebens.

Um halb 8 Uhr Abends kam der Verfasser von diesem Geschäfte ch Hause, und war eben im Begriffe, das aufgenommene Protocoll

abzusenden, als ein Ordonanz-Officier Sr. Königlichen Hoheit zu ihm anfuhr und ihm die gnädigste Weisung brachte: sich Angesichts dieses mit ihm nach Mannheim zu begeben, um dort einer von Höchst Ihrem Oberhofrichter, sogleich bei der Hinkunft, zu veranstaltenden Rathsversammlung beizuwohnen; nach deren Vollendung aber sogleich wieder auf seinen Posten rückzukehren. Diese höchste Weisung bezeichnete als ihre Veranlassung das Schreiben des Herrn Hofrichters von Schmiz an Herrn Staatsrath Brauer, welches dieser Sr. Königlichen Hoheit vorgelegt hatte; und enthielte die schöne, des Erhabensten, Gerechtesten Regenten würdige Aeusserung:

„Se. Königliche Hoheit seyen immer geneigt, lieber Gnade als „Schärfe ergehen zu lassen, aber auch zu gewissenhaft, um die Fol„gen, welche eine ungeeignete Begnadigung auf das Wohl und „Wehe schuldloser Staatsbürger, ja der Inquisiten selbst, künftig „haben könne, auf Ihre Verantwortung zu nehmen; und verlang„ten darum die Berathung der zu veranstalten befohlenen Versamm„lung darüber: ob in dem vorliegenden Falle eine Begnadigung „Statt finden könne, ohne die bestehenden Gesetze zu verletzen und „ohne den Bürgern Ihres Staates gefährlich zu werden?“

Um 9 Uhr Abends traf der Verfasser in Mannheim ein. Die Rathsversammlung, nach der Höchsten Vorschrift bestehend aus

dem Herrn Staatsrathe und Oberhofrichter Freiherrn von Drais,
dem Herrn Staatsrathe und Hofrichter von Schmiz,
dem Herrn Oberhofgerichtskanzler Siegel,
dem Herrn Oberhofgerichtskanzler Freiherrn v. Hohenhorst,
dem Herrn Vice-Hofrichter Freiherrn von Zyllnhardt,
dem Oberhofgerichtsreferenten in dieser Sache, Herrn Oberhofgerichtsrathe Gaum,
dem Hofgerichtsreferenten, Herrn Geheimen Justiz-Rath von Weiler, — und
dem Verfasser,

wovon jedes Mitglied sein Votum besonders abzugeben angewiesen

war, begann ihre Sitzung gegen 10 Uhr und vollendete sie nach … Uhr Nachts.

Das Schreiben des Herrn Hofrichters von Schmiz, das neuste Protocoll des Verfassers, die betreffenden Stellen aus den beiden Relationen wurden verlesen; und man war, ohne alle Widerrede, darüber einig: daß der geahndete Widerruf Petrys, selbst wann er erfolgt wäre, oder noch erfolge, durchaus auch nicht die leiseste rechtliche Rücksicht verdiene; daß also die Versammlung sich lediglich auf die Beantwortung der wegen der Begnadigung aufgestellten Frage zu beschränken habe.

Das einzige, was rechtlich für Andreas Petry hätte angeführt werden können, war der Umstand, daß sein Alter, da sein Geburtsort unbekannt war, nicht urkundlich bewiesen werden konnte; und daß es daher möglich seye, daß er zur Zeit, als das Verbrechen verübt wurde, noch nicht volle 18 Jahre alt gewesen seye; — allein in den Vorträgen war dieser Zweifel durch Berufung auf die Rechtsregel: Malitia supplet aetatem, bereits gelößt worden.

Dennoch aber war es gerade das Majus oder Minus der Bosheit, auf welches man alleine hier, wo von Gnade die Rede war, bei Andreas Petry, der durchaus keinen Begriff von Recht und Unrecht hatte, und bei dem gerade das, was natürliches Gefühl ihm sagen konnte, durch die Erziehung, welche ihm seine Eltern gaben, widerlegt wurde, Rücksicht nehmen konnte.

Beinahe ganz dieselbe Rücksicht verdiente Basti; nur war bei ihm urkundlich nachgewiesen, daß er zur Zeit der That über 18 Jahre alt war. Dahingegen hatte er weit wenigere Verbrechen, als Petry, verübt, und welchen Eindruck hätte es auf das Publikum machen müssen, wenn der durch das schon verkündete Urtheil zuerst zum Tod bestimmte, folglich als der Wenigstschuldige anerkannte Luz hätte hingerichtet und der schuldigere Petry begnadigt werden sollen?

Von diesen Ansichten ausgehend, und mit Rücksicht darauf, daß die Begnadigung Beider noch wohlthätig zur Entdeckung der übrigen Gauner, besonders des langen Andres, benutzt werden könne, wurde in den einzelnen Votis, mit geringen Abweichungen,

die Begnadigung räthlich, — zugleich aber auch lebenslängliche Detention und weiter nöthig erachtet, daß, im Falle Begnadigung erfolge, diese motivirt ausgesprochen, und der Begnadigungsbrief nach der öffentlichen Urtheils-Verkündung laut verlesen werde.

Um 4 Uhr Morgens, den 30 Juli, kam der Verfasser von Heidelberg zurück, von wo der Ordonanz-Officier sogleich seine Reise mit den Acten nach Carlsruhe (wohin er das Schreiben des Herrn Kreisdirectors von Manger mitnahm) fortsetzte.

Um 8 Uhr Morgens hatten Veit Krämer und Sebastian Lutz ihre Beichte vollendet. Ich benutzte den Augenblick, sie nochmal zu befragen, erhielte aber die Versicherung: daß sie nichts weiter wüßten. Mit der innigsten Rührung und eigenen Auferbauung wohnte ich ihrer Communion bei. Sie waren wahrhaftig bekehrt.

Unmittelbar nach dieser Handlung erhielte ich von Herrn Amtmann Ziegler die Benachrichtigung, daß der über die neuesten Angaben des Andreas Petry vernommene Joseph Jacobi diese Angaben widersprochen habe, und daher auf ausdrücklichen Befehl großherzoglichen Hofgerichts hieher verbracht werde, um mit dem Andreas Petry confrontirt zu werden. Würklich wurde auch Joseph Jacobi zugleich mit dieser Nachricht hieher gebracht.

Als er hier eintraf, war Andreas Petry gerade im Begriff, sich mit dem Hölzerlips, Mannefriederich und Mathes Oesterlein zur Beichte und zum Abendmahle vorzubereiten; man nahm daher Bedenken, in diesem Augenblicke so geradezu zur Confrontation zu schreiten; doch eröffnete man dem Andreas Petry den Widerspruch des Joseph Jacobi. Er beharrte bei seiner Angabe: daß ihm Joseph Jacobi selbst seine Theilnahme an dem Straßenraub bei Laudenfels erzählt habe, und erklärte weiter: er sage es dem Jacobi zwar ungern unter das Angesicht, weil er voraussehe, daß dieser sagen werde: er wollte auch vor seinem Tode noch die Leute in das Unglück bringen; doch wünsche er den Joseph Jacobi noch vor seinem Ende zu sehen, und seye, wenn man es haben wolle, bereit, ihm die Wahrheit seiner Angabe, ohne alle Zänkerei, unter die Augen zu behaupten.

Man ließ den Joseph Jacobi eintreten; Andreas Petry ...auptete ihm ruhig und gleichmüthig in das Angesicht:

„Er (Jacobi) habe ihm (Petry) zu Mannheim in dem Ge..lngniß selbst erzählt, daß er (Jacobi) mit dem Pfeiffer den Stra..enraub bei Lindenfels verübt habe.“

Joseph Jacobi: kaltblütig. „Das ist nicht wahr.“

Andreas Petry: ihm die Hand reichend. „Lieber Bru..er, ich kann dir nicht helfen; ich bin zum Tode verurtheilt und ..uß nun die Wahrheit sagen. Es ist wahr, du hast es mir ..rzählet. Ich bitte dich, deine Brüder und alle Kameraden zu ..Mannheim um Verzeihung, wenn ich euch beleidigt habe.“

Joseph Jacobi: Petry's Hand ergreifend. „Ich ha..e dir nichts erzählet; aber ich verzeihe dir, und werde es meinen ..Brüdern und den Andern ausrichten.“

Beide beharren bei ihren Widersprüchen. Da der Act der ..ichte und des Abendmahls für die vier Genannten bereits vollstän..g vorbereitet war, so ließ man den, gleich den Uebrigen zur evan..isch lutherischen Religion sich bekennenden Joseph Jacobi Zeuge ..ses Actes um so mehr seyn, als die Geistlichkeit nichts dagegen ..tte, die vier übrigen Inquisiten es begehrten, Jacobi selbst es ..inschte, und man hoffen durfte, damit wenigstens vielleicht einen ..eil jenes Eindrucks auf die bereits verurtheilten Complices hervor..bringen, welcher durch die frühere Verkündigung ihrer Urtheile, ..ne sie Zeugen bei Verkündung der Haupturtheile seyn zu lassen, ver..en gegangen war. Die Reden und Gebete des so würdigen Herrn ..rchenrathes Wolf und des gleich achtbaren Herrn Stadtpfarrers ..ittenberger zermalmten die vier von ihnen bereits zur vollsten Selbst..kenntniß gebrachten Inquisiten gänzlich. Mit Ergebung und wah..r Andacht empfingen sie, nach abgelegter Beichte, das Abendmahl.

Sichtbar und tief war der Eindruck, welchen dieser Act auf Jo..ph Jacobi machte.

Mannefriederich ergriff das Wort, bat seine Kameraden um ..erzeihung, und forderte sie auf, sich unter einander selbst und al..n Kameraden in Mannheim zu verzeihen.

Erschütternd war die Scene, als alle sich wechselseitig unterein-

ander tiefgerührt, und dann auch den Joseph Jacobi, umarmten, diesen baten, allen Kameraden in Mannheim zu sagen, was er gesehen habe, und sie wiederholt in ihrem Namen um Verzeihung zu bitten.

Joseph Jacobi versprach beides, ohne übrigens auch nur mit einer Sylbe des Straßenraubs bei Lindenfels zu erwähnen.

Ich war, durch die Arbeiten der vorigen Tage, durch die schlaflose Nacht, durch die Auftritte dieses Morgens, und durch das, was ich auf den folgenden Tag noch besorgen mußte, dann durch das Bewußtseyn dessen, was mir bevorstand, beinahe völlig erschöpft; dennoch wollte ich mein Versprechen, welches ich Morgens dem Krämer und Luz geben mußte: sie heute noch einmal zu besuchen, nicht unerfüllt lassen. Ich besuchte sie noch Abends spät; — sie waren sehr froh darüber. Ich fand sie ganz so wie Morgens.

Mannefriederich war auf den Einfall gekommen: seine Frau solle ihn auf das Schaffot begleiten; mit seinem Kinde auf dem Schooße wolle er gerichtet seyn. Nur mit der höchsten Mühe konnte er dahin gebracht werden, von diesem Begehren abzustehen.

Da die Inquisiten nach der, von ihnen jedoch widersprochenen, Anzeige des stumpfärmigen Zimmermanns, früher einmal in den Gefängnissen geäußert hatten: in der letzten Nacht wollten sie einen Streich machen, an welchen man denken werde; — man solle sich die Freude nicht haben, sie hinrichten zu sehen; so ließ man Abends Jeden noch einmal genau visitiren; — und siehe da! es fand sich bei Hölzerlips, zwischen jedem Socken seiner Strümpfe und dem platten Fuße, die Hälfte einer Scheere. Er ließ sie sich stillschweigend nehmen, ohne zu sagen, wo er sie erhalten, wozu er sie bestimmt gehabt habe.

Nachts um 12½ Uhr überbrachte dem Verfasser ein anderer Ordonanz-Officier Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchst dessen gnädigste Entschließung auf das Protocoll der in der Nacht zuvor zu Mannheim gehaltenen Rathsversammlung.

Den Verlauf des folgenden Tages werden die Leser am füglichsten aus dem darüber verfaßten hier folgenden Protocolle entnehmen.

Actum Heidelberg den 31 Juli 1812.

Praesentes

Großherzogl. Stadt-Direktor Herr Pfister,

dann

die Großherzogl. Stadt-Amtleute

Herr Weber,

" von Pötz,

" Wilckens.

In Untersuchungssachen
gegen
Veit Krämer und Compl.
und den Mathes Oesterlein.
Pto. Rapinae et Homicidii.

Schon mit Tagesanbruch waren die Blutfahnen auf dem Balcon des Rathhauses ausgesteckt worden.

Sämmtliche Inquisiten wurden Morgens 5 Uhr aus ihren Gefängnissen auf das Rathhaus, unter hinlänglicher Bedeckung, gebracht, wo ihnen die weißen Todtenkleider angelegt, und dann je zwei und zwei in einer besondern Stube, unter dem Zuspruch der Geistlichen, belassen wurden.

Nach 8 Uhr versammelten sich, in feierlicher Auffahrt, die Beamten, und um halb 9 Uhr fuhr ebenso der Stadtdirektor zum Rathhause, begleitet von dem Großherzogl. Hessischen peinlichen Richter, Herrn Brill von Darmstadt, welcher von diesseits eingeladen, und von der Großherzoglich Hessischen Regierung zu Darmstadt beauftragt worden war, sich hierher zu verfügen, und den Versuchen: nähere Entdeckungen zu erhalten, beizuwohnen.

Da sämmtliche Inquisiten ausdrücklich verlangten, noch einmal von dem Stadtdirektor Abschied zu nehmen, so wurde ihnen, so schwer es auch dem Stadtdirektor ankommen mußte, diese Bitte willfahrt; sämmtliche waren, theils mehr theils weniger gefaßt, und versicherten noch einmal, nichts weiters anzugeben zu haben. Veit Krämer berichtigte einen früher von ihm gegen Philipp Heeg angezeigten Straßenraub, dahin, daß nicht dieser, sondern der kleine Johann (Treber) und der Ueberrheiner Wilhelm diesen Straßenraub, zwischen Tippich und Bartholomäusroth, verübt, und ihm dieses in

Proselten selbst erzählt hätten; worüber man ein besonderes Protocoll aufnahm.

Um halb 10 Uhr Morgens wurde das Blutgericht zum ersten, und um ¾ auf 10 Uhr zum zweitenmale angeläutet.

Mit dem Schlag 10 Uhr ertönte das dritte Zeichen mit der Glocke, und mit diesem setzte sich der gesammte hiesige Stadtrath mit dem Oberbürgermeister Mays und zweiten Bürgermeister Walz, in Bewegung, um als Urkundspersonen dem Acte beizuwohnen. Im feierlichen Zuge begaben sie sich auf den hierzu schicklich bereiteten Gerichtsplatz, auf dem Markte, unmittelbar vor dem Rathhause, und erwarteten, vor den zu beiden Seiten des Platzes für sie aufgestellten, schwarz überzogenen Stühlen stehend, die Ankunft des Gerichts; der Oberbürgermeister und der Bürgermeister die Gerichts-Stäbe tragend.

Gleich nach diesen zog das Gericht selbst, unter Vortretung der 4 Gerichtsdiener mit Partisanen, in den Gerichtsplatz ein, und nahm auf dem schwarz belegten, erhöheten Theile, an dem schwarz decorirten Gerichtstische seinen Sitz ein. Neben ihm nahm der peinliche Richter von Darmstadt und Stadt-Physikus Professor Zeh seinen Platz.

Unmittelbar hierauf wurden die 6 Inquisiten, begleitet von den Geistlichen, mit Wache vorgeführt, und nahmen, dem Gerichte gegenüber, die ihnen bereiteten Sitze ein.

Die Richter hatten ihre entblößten Degen auf dem Gerichtstische kreutzweise vor sich liegen; der Oberbürgermeister und Bürgermeister überbrachten dem Stadtdirektor die Stäbe.

Der Stadtdirektor gebot durch einen Schlag mit dem Stab, und einen lauten Ruf:

Stille!

Die 4 Gerichtsdiener, welche mit den Partisanen an den 4 Ecken des Gerichtplatzes standen, riefen, einer nach dem andern, sich gegen die zahllos versammelte Menge wendend:

„Stille!“

Der Stadtdirektor: „Herr Amtmann Weber, ich frage Sie: Ob dieses gegenwärtige Blutgericht nach den Vorschriften

„unserer Gesetze und nach unserem Gerichtsgebrauche gehörig be„setzet sey?“

Amtmann Weber: „Es ist es.“

Der Stadtdirektor: „Herr Amtmann von Pötz, ich „frage Sie: In wessen Namen ist dieses Blutgericht zu eröffnen „und zu hegen?“

Amtmann v. Pötz: „Im Namen des allmächtigen Gottes;

„Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, „unseres allergnädigsten Fürsten und Herrn, und

„Im Namen Höchstdessen nachgesetzter höchst- und hochpreisli„chen Justiz-Collegien.“

Der Stadtdirektor: „Herr Amtmann Wilckens, ich frage „Sie: Ob es gerechte Zeit seye, dieses Blutgericht zu eröffnen?“

Amtmann Wilckens: „Es ist gerechte Zeit.“

Der Stadtdirektor: „Ihr Diener dieses peinlichen Ge„richtes, rufet!“

Die 4 Gerichtsdiener einer nach dem andern: „Wer Ohren hat, zu hören, der höre!“

Der Stadtdirektor, aufstehend mit entblößtem Haupte, den Stab in der Hand: „Weil dann also dieses „Blutgericht gehörig besetzt, und da es gerechte Zeit ist, es zu er„öffnen; so eröffne ich es hiermit, im Angesichte des Himmels „und der Erde!

Schlag mit dem Stabe: „Im Namen des allmächtigen „Gottes, des Obersten der Richter; welcher die Herzen und Nie„ren der Menschen ergründet, und die Haare auf ihren Scheiteln „gezählt hat.

Schlag mit dem Stabe: „Im Namen Seiner König„lichen Hoheit, Carls, von Gottes Gnaden Großherzogs zu Ba„den, Herzogs zu Zähringen, Landgrafen zu Nellenburg, Grafen „zu Hanau ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Fürsten und Herrn, und „seiner nachgesetzten höchst- und hochpreislichen Justiz-Collegien, „und

Schlag mit dem Stabe: „Kraft meines Amts!“

Nach einer kleinen Pause: „Setzen wir uns, meine „Herren!“

Sitzend: „Das Blutgericht ist eröffnet und gehegt; darum „tretet hervor, Ihr, die ihr, durch euere Verbrechen, die Langmuth des Allmächtigen erschöpft, das Schwerd der Gerechtigkeit „selbst gegen euch gewendet habet:

„Du Sebastian Lutz, vulgo Basti,

„Du Andreas Petry, vulgo Köhlers Andres,

„Du Philipp Friederich Schütz, vulgo Manne Friederich,

„Du Philipp Lang, vulgo Hölzerlips,

„Du Veit Krämer —

und

„Du Matheus Oesterlein, vulgo Krämer Matthes! — „tretet hervor, und vernehmet wiederholt, hier unter Gottes freyem „Himmel, in Gegenwart der von euch beleidigten und gekränkten „Menge, vor diesem Großherzoglichen Blutgerichte, das Strafurtheil, welches die höchsten Richter dieses Landes, zwar mit blutendem Herzen, aber auch mit der höchsten Gerechtigkeit, gegen Euch „ausgesprochen haben, — und welches selbst die angestammte Milde „unsers erhabensten Souverains nicht zu mildern vermochte; weil „gegen Euch Recht ergehen muß — vor Gnade.“

„Herr Amtschreiber Gruber, verkündigen Sie die Urtheile!“

Amtschreiber Gruber verlas stehend die Urtheile.

Bei der Vorlesung der allergnädigsten Bestätigungen erhob sich jedesmal das ganze Gericht mit entblößtem Haupte.

Der Stadtdirektor: „Mit dem Schwerde sollet ihr alle „hingerichtet werden vom Leben zum Tode! — Gerecht, im höch„sten Grade gerecht ist dieses Urtheil; — verdient von Euch, verdient „im höchsten Grade ist diese Strafe! — Euer Leben ist verwirkt, „— auf dieser Erde ist für Euch kein Bleibens mehr; — ich zer„breche mit diesem Stabe (er wurde gebrochen und den armen Sündern vor die Füße geworfen) „zugleich das „Band zwischen der Menschheit und Euch. — Nur bei Gott könnet Ihr noch Gnade finden! Wehe hier aber euch! ! Wehe!! „Wehe!!!

11

Die Beamten: Wehe! Wehe!! Wehe!!!

Die Gerichtsdiener: Wehe! Wehe!! Wehe!!!

Nach einer Pause erhob sich der Stadtdirektor von seinem Sitze, trat mit entblößtem Haupte vor den Gerichtstisch und sprach:

„Allmächtiger! Allgütiger! Allbarmherziger Gott! Ich danke „dir, mit gerührtem Herzen, daß du mich das härteste vollbrin„gen ließest; — und nun bitte ich dich: Verleihe mir auch die „Gnade, daß ich das vollbringe, was mein eigenes Herz erheischt; „was so mancher Redliche unter dieser Menge wünscht, was selbst „die vorstehenden armen Sünder verlangten, und was der gnädigste „Wille meines erhabensten Souverains ist!

Mit erhöhter Stimme: „Andreas Petry und Sebastian Luz, — — Euch ist das Leben geschenkt!“

Lauter Jubel der Menge; — wiederholtes Rufen der Menge: „Es lebe der Großherzog von Baden! Er lebe! Er „lebe hoch!“

Sebastian Luz sank in dem Augenblicke der verkündeten Gnade ohnmächtig vom Stuhl zur Erde. Nur durch die angestrengtesten Bemühungen des Physikats konnte er, nach und nach, wieder zu sich gebracht werden; immer aber befielen ihn, von Zeit zu Zeit, wieder Schwachheiten.

Andreas Petry war im ersten Momente tief erschüttert, zeigte aber gleich darauf die lebhafteste Freude auf seinem Angesicht.

Die 4 übrigen Inquisiten bezeugten laut ihre Zufriedenheit über die Begnadigung des Petry und Luz; — besonders bemerkbar war die hohe Freude des Manne Friederich, womit er die Begnadigung vernahm. Er umarmte beide Begnadigte, und seinem Beispiele folgten die drei Uebrigen.

Nach einer Pause

Der Stadtdirektor: „Herr Amtschreiber, verlesen Sie den Begnadigungsbrief.“

Er wurde verlesen, wie folgt:

Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc., Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf die Uns vorgelegte Nachricht über den Hergang der Publikation des von Uns genehmigten Todes-Urtheils wider Veit Krämer und dessen Mitschuldige über einen mit Mord verbundenen Raub an der Bergstraße und über die aus diesem Anlaß von vorigen Richtern an Uns gebrachten Begnadigungs-Anträge, haben Wir Uns gnädigst entschlossen, wegen der Jugend und Unerfahrenheit des Andreas Petry und Sebastian Luz, dahin Gnade für Recht ergehen zu lassen, daß diesen beeden alsdann, wann ihnen ihr Todesurtheil nochmals förmlich verkündet seyn wird, durch Vorlesung dieses Unsers Rescripts angekündigt werden soll, wie Wir ihnen das Leben geschenkt und sie, nach gehabtem Anblick der an den übrigen Verurtheilten vollzogenen Todesstrafe, zu lebenslänglich vollkommen gesicherter Aufbewahrung im Zuchthause zu Mannheim dahin zurückgebracht werden sollen, welches alles also zu vollziehen ist.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 30ten July 1812.

Carl.

Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern
Höchsten Befehl
Weiß.

Nach einer weitern Pause:

Der Stadtdirektor: „Der Nachrichter trete hervor!“

Er erschien.

Der Stadtdirektor: „Nachrichter, ich übergebe die hier „vorstehenden Armen-Sünder: Philipp Friederich Schütz, Philipp „Lang, Mathes Oesterlein und Veit Krämer, Euch und euren Ge„hülfen, und befehle Euch bei euerm Eide: sie in Gemäßheit der „von Großherzogl. Oberhofgerichte ausgesprochenen und von Sr. „Königlichen Hoheit allergnädigst bestätigten Urtheile, wovon ich „Euch hiermit Abschriften reiche, zu richten mit der Schärfe des „Schwerdes der Gerechtigkeit, vom Leben zum Tode.“

„Thuet nun Eure Schuldigkeit; — Wir haben die unsrige gethan.“

Nach einer Pause: „Das Blutgericht ist geendet!“

Das Gericht erhob sich, nebst den Urkundspersonen, warf seine Sitze um, und entfernte sich im Zuge auf das Rathhaus.

Dahin wurden auch die zwei Begnadigten gebracht. Man ließ sie hier sich laben, und suchte sie auf die Scene, welche ihnen noch bevorstand, vorzubereiten.

Sie zeigten sich dazu gefaßt, und erklärten: sie wollten der Hinrichtung recht genau zusehen, um sich desto lebhafter daran erinnern, und sich desto gewisser vollkommen bessern zu können.

Nachdem die 4 Verurtheilten entfesselt, von den Knechten des Nachrichters gebunden, und auf die dazu bereiteten Wagen verbracht worden waren, auf welchen auch die Geistlichen Platz nahmen, fuhr das Gericht, von der hiesigen Bürger-Cavallerie escortirt, auf den Richtplatz ab.

Beglaubigt

Gruber.

Continuatum auf dem Richtplatze ohngefähr ¼ Stunde vor Heidelberg gegen Mannheim zu, zwischen der Mannheimer Chaussee und der Eppelheimer Straße, um ¾ auf 12 Uhr Mittags, den 31ten Juli 1812.

P. D. Q. S.

Man fand bei der Ankunft den Kreis durch die hiesige dazu bestellte Bürgerschaft gehörig um das errichtete Schaffot geschlossen, die Ein- und Ausfahrten und die übrigen Umgebungen durch das Großherzogl. Militair-Commando hinlänglich gesichert, und eine unübersehbare Menge Volkes versammelt. Das Gericht nahm auf der für dasselbe errichteten, unmittelbar an das Schaffot anstoßenden, schwarz belegten, durch Draperie decorirten, erhöhten Tribune an schwarzbedeckten Tische, auf schwarz überzogenen Stühlen, seinen Sitz.

Der peinliche Richter von Darmstadt und das Stadt-Physikat hatten es hierhin begleitet.

Unmittelbar nach der Abfahrt des Gerichtes waren die 4 armen Sünder auf 2 Wagen, und dann auch die 2 Begnadigten, Petry und Lutz, auf einem dritten Wagen, unter Bedeckung eines Großh. Dragoner-Commando's zu Pferd und der Heidelberger bürgerlichen Grenadier-Compagnie, nach der Richtstätte abgeführt worden.

Nachdem sie, unter Assistenz der Geistlichen, auf dem Schaffote angekommen waren, und auf der rechten Seite desselben die 4 Verurtheilten — die 2 Begnadigten aber unterhalb der Tribune des Gerichts ihre Sitze eingenommen hatten, gebot der Stadtdirektor:

„S t i l l e !“

Die 4 Gerichtsdiener wiederholten dieses Gebot.

Der Stadtdirektor erhob sich von seinem Sitze und sprach: „Im Namen Sr. Königlichen Hoheit, Carls, von Gottes Gna„den Großherzogs zu Baden, Herzogs zu Zähringen, Landgra„fen zu Nellenburg, Grafen zu Hanau ꝛc. ꝛc., unsers allergnädig„sten Fürsten und Herrn, gebiete ich, von Obrigkeitswegen, bei „Leib und Gut, dem Nachrichter keine Hinderung zu thun; auch „wann ihm, wo Gott vor sey! etwas mißlingen sollte, keine Hand „an ihn zu legen; — denn auch Er stehet unter der Gesetze „Schutz, und sollte Er fehlen, so wird auch Ihn sein Richter „finden. Darum Friede ihm! Friede!! Friede!!!“

Die 4 Gerichtsdiener einer nach dem andern: „Friede dem Nachrichter! Friede!! Friede!!!“

Der Stadtdirektor: „Nachrichter, thuet nun, was „Eures Amtes ist.“

Manne Friederich ging munter und immerfort mit den ihm Nächststehenden auf dem Schaffotte sprechend zum Stuhle; setzte sich, und 15 Minuten nach 12 Uhr Mittags flog sein Kopf vom Rumpfe.

Hölzerlips nahte sich zwar gefaßt, aber mit sichtbarem innerem Kampfe dem Stuhle; auf ihm sitzend verlangte er Wein. Er erhielt ihn, und trank in langem Zuge. 25 Minuten nach 12 Uhr lag sein Kopf zu seinen Füßen.

Krämermathes nahte sich still und ruhig, wie er stets r, dem Stuhle, nahm Platz, und war 30 Minuten nach 12 Uhr richtet.

Veit Krämer wurde in lautem Jammer, weinend und um itleid umherflehend, da er allein nicht gehen konnte, zum Stuhle bracht. 35 Minuten nach 12 Uhr war auch sein Lebensfaden rchschnitten.

Die Leichname der Gerichteten wurden, so wie die Köpfe, nach em Streich durch eine angebrachte Oeffnung unter das Schaffot bracht.

Nach vollendeter Hinrichtung salutirte der Nachrichter das Geht mit dem Schwerde, und fragte:

„Richter, habe ich recht gerichtet?“

Der Stadtdirektor: „Ihr habt gerichtet, wie Recht und Urtheil spricht; — darum habt Ihr recht gerichtet.“

Der Kirchenrath und erste evangelisch-lutherische Stadtpfarrer, err Wolf, schloß diese traurige Scene mit einer eben so vortreffliten als sachgemäßen Rede.

Das Gericht fuhr in derselben Ordnung wie es gekommen war, f das Rathhaus zurück. Die beiden Begnadigten, Petry und ig, hatten aufmerksam und tief erschüttert der Hinrichtung zugeien, und wurden vor der Hand, unter sicherer Bedeckung, in ihre efängnisse zurückgebracht.

Zur Beglaubigung

C. Gruber, Stadtamtsschreiber.

Ich konnte mich durchaus nicht dazu verstehen, diese beiden, in veifacher Hinsicht so zu sagen Neugebornen Menschen unmittelbar n dem Richtplatze, — oder auch gleich in den ersten Tagen nach r Hinrichtung, in das Zuchthaus abliefern zu lassen. All der Einuck, welchen die hiesigen Ereignisse auf sie gemacht hatten, wäre t einemmale zernichtet worden, und die ganze Absicht der höchsten egnadigung unerreicht geblieben, wenn man diese Menschen so g dezu wieder unter die Hefe der Menschheit, unter ihre alten K

meraden in dem Zuchthause zurückgeworfen hätte. Nur dann, wenn dort gehörige Vorbereitungen für sie getroffen sind, wenn für ihren Unterricht, für ihre Anhaltung zu einem Gewerbe, allenfalls zur Weberei, gesorgt wird, kann es möglich werden, — und ich behaupte es nun, was ich früher selbst bezweifelte: wird es geschehen, daß Beide dereinst noch als gebesserte brauchbare Menschen erscheinen und vielleicht sogar, im gereiften männlichen Alter, successive, mit Vorsicht der Freiheit rückgegeben werden können und daß damit, zum Wohle der Menschheit, praktisch bewiesen werden kann, daß mein früher in diesem Theile aufgestellter Plan ausführbar seye. Auch scheint die Besserung dieser Menschen wirklich die höchste Absicht Sr. Königlichen Hoheit zu seyn; da jene Beide nicht zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, sondern nur zu lebenslänglicher vollkommen gesicherter Aufbewahrung in das Zuchthaus zu Mannheim rückgeliefert werden sollen. Von meiner Seite ist die geeignete Veranlassung dazu erfolgt; — und die Herzen und die Kräfte jener Edeln, welche zu Erhaltung des Lebens jener Unglücklichen gewirkt haben, bürgen mir dafür, daß sie es nicht dahin kommen lassen, daß die Geretteten im Zuchthause moralisch und physisch ertödtet werden. Ich wollte, die ganze Welt könnte die beiden Jungen sehen, wie sie jetzt sind; sie würde meine Wünsche, meine Hoffnungen mit mir theilen.

Am 4ten August Morgens wurden sie nach Mannheim abgeliefert.

Zum Schlusse mögen hier, als weitere Beiträge zur Charakteristik der Gauner noch folgende Züge stehen:

Am Tage vor der Hinrichtung bat mich Manne-Friederich: ihm ganz allein Gehör zu geben. Ich that es und er sagte mir: Er habe einst einem kranken Manne, dessen Name ihm entfallen sey, versprochen: für ihn eine Kerze in die Kapelle bei Oftstatt, und eine andere in die Burgkapelle zu Friedberg zu geben; — habe dieses aber nicht gethan. Er bitte mich nun, ich möge sorgen, daß in jede der gedachten Kapellen zwei Kerzen, eine für ihn, die andere für jenen Mann, und dann auch zwei für ihn nach Walldürn abgegeben würden.

Am Tage der Hinrichtung begehrte auch Hölzerlips mich ganz allein zu sprechen. Ich sprach ihn. Er eröffnete mir: Als er zu Bergen eingesessen und seine Frau ihm treulos geworden seye, habe er Gott verheißen: Er wolle, wenn er wieder frei werde, eine Wallfahrt, bei Wasser und Brod, nach Walldürn machen. Obschon er lutherisch seye, so habe er doch diese Wallfahrt geloben zu dürfen geglaubt, weil seine Frau katholisch sey. Er habe sie aber nicht gemacht und bitte mich, statt dessen eine Kerze dahin zu senden. Auf dem Schaffot rief er mich unabläßig zu sich, — ich wäre sehr gern noch zu ihm gegangen; allein ich mußte befürchten: von ihm und den Andern, wie das immer der Fall war, mehrere Stunden lang aufgehalten zu werden. Herr Kirchenrath Wolf fühlte dieses und erklärte ihm, daß ich ihn nun nicht mehr sprechen könne. Er bat mich nun, ihm den Gefangenwärter Schleicher zuzusenden. Es geschah, und nun sagte er diesem: Er habe mich zwar gebeten, für ihn statt einer von ihm gelobten Wallfahrt nach Walldürn, eine Kerze dahin zu senden; er halte dieses aber nicht für genug, und fordere daher seine, des Schleichers, Frau auf: für ihn diese Wallfahrt zu machen.

Mir scheinen diese Züge das zu bestätigen, was ich längst von dieser Menschenklasse dachte. Ihre Religion ist nichts weiter als ein ihnen selbst nur dunkel, instinktartig vorschwebender Deismus. Deutliche Begriffe von Religion und dem Unterschiede der Confessionen haben sie nicht, — wohl aber kennen sie diesen Letzten. Im Nothfalle greifen sie, wie der Schiffbrüchige, nach Allem, wovon sie Rettung hoffen zu können glauben. So scheint mir nun auch die Aeußerung des Hölzerlips bei der ersten Urtheilsverkündung: „Ich „will drei Pfaffen, einen katholischen, lutherischen und reformir„ten ꝛc.“ kein boshafter Muthwille, sondern hoher Ernst gewesen zu seyn, — obschon er diesen hinter jenen zu verstecken suchte. Er wollte, um seiner Seligkeit gewiß zu seyn, wie man zu sagen pflegt, das Bett an den vier Zipfeln nehmen.

Weiterer Anhang.

Der Beifall, mit welchem man, besonders von Seiten gar mancher wackerer Geschäftsmänner die Sammlung und Vervollständigung mehrerer Wörter aus der Jenischen oder Gauner-Sprache im ersten Theile aufgenommen hat, veranlaßt mich, hier eine Fortsetzung dieser Sammlung zu geben. Sie besteht zum Theile aus weiterer Aushebung meiner früheren Collectaneen, theils aus Benutzung einiger zerstreuten Bekanntmachungen, zum größten Theile aber aus neueren Aufnahmen und Vergleichungen, welche ich machte. Ich habe, wie man bemerken wird, geflissentlich auch auf Anführung der besondern Aussprache Rücksicht genommen.

Man wird auch hier wieder die schon gemachte Bemerkung bestätiget finden, daß ein sehr großer, vielleicht der bedeutendere Theil dieser Wörter aus der hebräischen oder vielmehr aus der Juden-Sprache und aus jener der Zigeuner entlehnt sey. Dies führt allerdings mit einigem Grunde auf die Vermuthung, daß die sogenannten Gauner ursprünglich nichts anderes gewesen seyen, als einzelne Christen, welche sich bald aus diesem, bald aus jenem Beweggrunde, theils an Zigeunerhorden, theils an vagierende Juden anschlossen; sich nach und nach vermehrten, eigene Horden bildeten; und nach Vertreibung der Zigeuner und Verminderung der Betteljuden allein übrig und ruhig und ungestört blieben; weil man ihr eigentliches Thun und Treiben noch nicht, wenigstens noch nicht in seinem ganzen Umfange, kannte, und noch nicht von dem schädlichen Zusammenhang dieser neuen Nomaden unter sich unterrichtet war.

Wenn man diese Vermuthung einiger Glaubwürdigkeit werth erachtet; so wird man davon leicht auf die Idee kommen, und sie für richtig anerkennen, daß, so wie es möglich war, die zahllosen Zigeunerhorden und unzählbaren Schwärme von Betteljuden, wel-

ie Teutschland überschwemmt hatten, auszurotten; es eben so
nicht möglich sey, die Gauner zu vertilgen, wenn man nur erst
n vollem Ernste will.

Die Bemerkung, welche ein Herr Br., von Aschaffenburg aus,
n den Nummern 174 und 175 des allgemeinen Anzeigers von
812 gemacht hat, bestimmt mich, noch folgende kurze Erklärung
ier beyzufügen: Was Herr Br. über die Etymologie und Ortho-
raphie meiner Wörtersammlung sagt, wußte ich theils bestimmt,
heils vermuthete ich es, und kam dadurch auf die Idee: diese
eine Sammlung einem hiesigen sprachkundigen Gelehrten vorzu-
egen, auch diesen zugleich zu eigner Ausforschung der Gauner
ber ihre Sprache aufzufordern, damit er die Abstammung und
ie Rechtschreibung der Wörter aufsuche; bestimme und mich in
en Stand setze, die wahren Wurzelwörter und die richtige Ortho-
raphie, — nicht wie Herr Br. zu verlangen scheint, allein zu
eben, sondern den gesammelten nach der Aussprache der
Gauner niedergeschriebenen Wörtern beyzufügen. Hätte ich
neine Idee verfolgt, und sie nach dem nun geäusserten
Wunsche des Herrn Br. ausgeführt; so hätte ich zwar eine
Sammlung ächt Hebräischer Wörter geliefert, für die mir kein
Mensch gedankt hätte, aber keine Sammlung Jenischer Wör-
ter, die ich einzig geben wollte. Der Hebräer hätte ihrer nicht
edürft, da er sie längst kannte, — ein Nicht-Hebräer oder ein
Gauner hätte sie nicht verstanden, weil sie so nicht gesprochen
werden, wie ich sie dann geliefert hätte, und dem Richter und
Polizey-Beamten wäre sie ohne allen Nutzen gewesen, weil er
arin die Wörter, welche er, oder andere, von Gaunern vernah-
men, nicht, sondern nur jene gefunden hätte, deren die Gau-
er sich hätten bedienen müssen, wenn sie ächt hebräisch hätten
prechen wollen. Ich hatte würklich schon meine vorgedachte
bsicht einem meiner hiesigen gelehrten Freunde mitgetheilt; —
ieng aber später, motu proprio, wieder davon ab, indem ich
edachte:

daß ich, nach meinem vorgesteckten, einzig Nutzen bringen-
könnenden Zwecke, nur eine Sammlung Jenischer Wörter,

wie sie würklich von den Gaunern am Main ausgesprochen werden; — nicht wie sie ausgesprochen werden sollten, zu liefern hatte; — daß es den praktischen Criminalisten bey seinen Geschäften durchaus nicht interessiren könne, zu wissen: woher die Wörter abstammen und wie sie der Hebräer schreibe, welche ich lieferte; — sondern daß nur dadurch Ihm und durch Ihn dem ganzen Publikum ein Dienst geleistet werden könne, wenn er erfahre: was der Gauner sagt, wenn er ein von mir aufgenommenes Wort so ausspricht, wie ich es nach seiner Aussprache geschrieben habe; — und daß bey einem Werke, wie ich es lieferte, und wenn ich meine Absicht (möglichste Gemeinnützigkeit) erreichen wollte, liefern mußte, alle gelehrte Ostentation um so mehr vermieden werden mußte, wenn sie durchaus nicht zur Sache gehört, und, beym Lichte betrachtet, bloße Micrologie ist.

Noch finde ich diese meine Betrachtungen richtig, und darum folgt auch diese weitere Sammlung ganz nach der früheren Weise.

Wenn es Herrn Br., welcher hier abermals reichlichen Stoff zu weiterer linguistischen Recherge finden wird, nicht zu viele Mühe bey so wenig Umfang dieser seiner Arbeiten macht, so mag er seine erworbene wissenschaftliche Kenntniß der hebräischen Sprache auch hieran wieder zu eigner Unterhaltung und zum Vergnügen jener, welchen es Spaß macht, üben; — nur bitte ich ihn recht schön, meine Gauner-Idylle nicht von den hebräischen Entstellungen zu reinigen; — denn sie soll durchaus nichts weiter seyn, als eine Gauner-Idylle, kein hebräisches Gedicht; sonst hätte ich, mit leichterer Mühe, einige Verse des hohen Liedes aus einer hebräischen Bibel abdrucken lassen. Der Zweck ihrer Dichtung ist ja Seite 232 des ersten Theils deutlich angegeben. Will Herr Br. sie aber durchaus rein hebräisch haben, so erlaube ich ihm, mit vielem Vergnügen, sie ganz und gar in diese Sprache zu übersetzen und zu seinem eigenen Vergnügen, in perpetuam studii sui et

boris memoriam, aufzubewahren; — einen andern Werth kann dann nicht mehr haben.

Was würde (sit venia: magna componere parvis!) aus ebels allemannischen Gedichten werden, wenn irgend ein anderer Hr. Br., ausgerüstet mit einiger erworbenen wissenschaftlichen Kenntniß der teutschen Sprache, es unternähme, sie von den hochteutschen Entstellungen zu reinigen? — Ihre Haupttendenz: der Ausdruck ländlicher Natur nd Sitten, wie man sie in dem Winkel des Rheins zwischen m Frikthal und dem ehemaligen Sundgau wirklich findet, äre zernichtet; — und wer würde begreifen, was der Allemanne sagen wolle, wenn Herr Hebel in den Erklärungen r allemannischen Wörter nicht wie der Allemanne richt;

Basseltang,	sondern	Passe le temps; nicht
Bohle,	—	βαλλειν; nicht
Briegge,	—	βρυχειν; nicht
Büeßli,	—	Pièçe; nicht
Chretze;	—	Crates; nicht
Immis,	—	Emezhic; nicht
Keje,	—	κειςθαι; nicht
Pfnüfel,	—	πνευσις; nicht
Stud,	—	Statua, u. s. w.

schrieben hätte?

Eheu — jam satis est!

Jenisch.	Teutsch.
A.	
geilen -- -- -- -- --	abbetteln.
rachmenen -- -- -- --	anstrengen, ängstigen.
rosch -- -- -- -- --	ein Dieb.
stecher -- -- -- -- --	Pfeifenraumer.
bill -- -- -- -- --	das Essen.
oof Achill -- -- -- --	ein Schmaus.
illo -- -- -- -- -- --	das Essen.

Jenisch.	Teutsch.
Aerndte-Makkener	Diebe, welche während de wesenheit der Bauern, z. Aerndtegeschäft, stehlen.
Afilu	sogar.
Agler	Fuhrmann.
Aiwo	Liebe, Freundschaft.
Anstiebeler	Anführer.
Aschmathei	der Teufel.
Athoor	achtzig.
Aufbrankarten	Auflauern.
Awone Taubes	Juwelen.

B.

Jenisch.	Teutsch.
Baal	Mann.
Babing	Gans.
Babolde	Jud.
Bachkatz	Stein.
Bäckerling	Weck.
Baker	Schaaf.
Baläze	Richter.
Ball	Mann.
Ballbost	ein Bestohlener.
Ballmassenmatter	Anführer.
Balo	Schwein.
Banderich	Kattun. Ziz.
Bani	Wasser.
Barach	Grind.
Barnes	Schultheiß.
Baro	groß.
Barra	Zopf.
Barresch	Grindkopf.
Barru	Zopf.
Barseilum	Vorlegeisen.
Basil schwächen	ein Gitter aufbrechen.
Batterisch	schwanger.

Jenisch.	Teutsch.
-Winde -- -- -- --	Hausthür.
wo mer Bejer-Schurg elt -- -- -- -- wo mer vor Kohlene hre mebelt -- -- --	Apotheke.
rt -- -- -- -- --	Tuch.
wen Bechert -- -- --	leinen Tuch, weiß Tuch.
ht -- -- -- -- --	still, verschwiegen.
risch -- -- -- -- --	krank.
bg -- -- -- -- --	gewaltsam.
g -- -- -- -- --	gewaltsam.
g -- -- -- -- --	Oeffnung. Loch.
ch molochnen -- -- --	aufmachen.
nes -- -- -- -- --	Vieh.
nes-Schok -- -- --	Viehmaß.
-- -- -- -- --	Leiche. Todter Mensch.
tbegert -- -- -- --	Leichentuch.
Hergener -- -- --	Leichenbegleiter.
kattgener -- -- -- --	Todtengräber.
-- -- -- -- -- --	zwey.
g -- -- -- -- --	Ostern.
pern -- -- -- -- --	belügen, betrügen.
bischen -- -- -- --	visitiren.
wischen -- -- -- --	visitiren.
er -- -- -- -- --	kurz.
re legen -- -- -- --	vergraben.
r -- -- -- -- -- --	Hund.
itten -- -- -- -- --	beutelschneiden.
itter -- -- -- -- --	Beutelschneider.
hen -- -- -- -- --	beten.
l -- -- -- -- --	Magd.
imen -- -- -- -- --	vergiften.
ren -- -- -- -- --	frieren, gefrieren.
skroh -- -- -- -- --	Amtsdiener.

Jenisch.	Teutsch.
Bimbam -- -- -- -- --	Schelle.
Bisser -- -- -- -- --	Schaaf.
Bisser-Härling -- -- -- --	Schaafwolle.
Bitzche -- -- -- -- --	ein Ey.
Blädert -- -- -- -- --	Tisch.
Bläres-Malochner -- -- --	Kupferschmidt.
Blätterling -- -- -- --	Linsen.
Blätling -- -- -- -- --	Salat.
Bläumling -- -- -- --	Federn.
Bläumling-Mette -- -- --	Federbett.
Blattbesig -- -- -- -- --	Stubenthürschloß.
Blatten -- -- -- -- --	Spitzbuben.
Blaue Bassmaker / — Machome -- -- --	preußische Soldaten.
Bleete -- -- -- -- --	Freyheit, fort.
Blembel -- -- -- -- --	Bier.
Blembel-Gordel -- -- --	Bierkessel.
Blembel-Malochner -- -- --	Bierbrauer.
Blimbel -- -- -- -- --	Zunder.
Blimbelsoger -- -- -- --	Zunderkrämer.
Bloker -- -- -- -- --	wollen Tuch.
Blombert -- -- -- -- --	Brunnen.
Boddüs -- -- -- -- --	Ring.
Bögren -- -- -- -- --	schlagen.
Bohre -- -- -- -- --	Kuh.
Bohrebossert -- -- -- --	Kuhfleisch.
Bohre-Schock -- -- -- --	Rindviehmarkt.
Bohschet -- -- -- -- --	Pfennig.
Bolent -- -- -- -- --	Schloßgebäude.
Bonderich -- -- -- -- --	Kattun.
Bonum-Rankert -- -- --	Maulthier.
Bork -- -- -- -- -- --	Esel.
Bosgenen -- -- -- -- --	Schlößer öffnen.
Bower -- -- -- -- --	arm.

Jenisch.	Teutsch.
	Bruder.
arten	lauern.
-Fetzer / Malochner	Zinngießer.
es	bös, feind.
em-Blatter	Dieb.
de	zuverläßig, gewiß.
	Hütte.
rs-Buchte	Schäferhütte.
	Ochs.
	Schande.
nenten	essen.
ich	hungrig
kig	hungrig.
	Gänse.

C.

Jenisch.	Teutsch.
	die Zeche, schuldig.
-Jaske	Judenschule.
	Schneider.
enen	schicken.
es malochnen	vereiteln, verderben.
	Fenster.
as	Fenster.
er	Schmeichler.
nen	schmeicheln.
	Hirschfänger.
	Schimpf.
arpe un a Busche	Schimpf und Schande.
	Schimpf.
	Schlächter. Schächter.
	Schwein; schmutzig.
-Bossert	Schweinefleisch.
en	Mangel. Schaden, Leibesschaden, Bruch.

Jenisch.	Teutsch.
Chas wechalilo -- -- -- --	das sey ferne davon.
Chatif -- -- -- -- --	witzig.
Chattisch -- -- -- -- --	neu.
Chatos -- -- -- -- --	Lump.
Chawwer -- -- -- -- --	Diebgesellschafter.
Chawwerusche -- -- -- --	Bande, Kameradschaft.
Cheder -- -- -- -- --	Stube, Zimmer.
Chembene -- -- -- -- --	Bude, Kramladen.
Ches -- -- -- -- -- --	klug.
Chesbenen -- -- -- -- --	rechnen.
Cheß -- -- -- -- -- --	8.
Cheuder -- -- -- -- --	Stube.
Chewruse -- -- -- -- --	Bande, Kameradschaft.
Chilges -- -- -- -- --	Hals.
Chilges-Begert -- -- -- --	Halstuch.
Chilick -- -- -- -- --	Unterschied.
Chlayes-Händße -- -- -- --	weibliche Brüste.
Choge -- -- -- -- --	Feyertag.
Cholilo! -- -- -- -- --	Gott bewahre!
Chosen -- -- -- -- --	Bräutigam.
Choser gewesen -- -- --	rückgängig geworden.
Chotze -- -- -- -- --	halb.
Corporal -- -- -- -- --	Bock.
Cumpahni -- -- -- -- --	Uhr.

D.

Dabbelen -- -- -- -- --	fleischlich brauchen. Besch
Dabnen -- -- -- -- --	beten.
Dada -- -- -- -- --	Vater.
Därme -- -- -- -- --	Bänder.
Dagalles -- -- -- -- --	esse das!
Dajeno -- -- -- -- --	genug.
Dakkuf -- -- -- -- --	angesehen, wohlgelitten.
Dalcher -- -- -- -- --	Schinder.

Jenisch.	Teutsch.
en hergen	betteln gehen.
:s	Unglück.
n	Heller.
ne-Leage	Schlüsselloch.
ne-Nekuf	Schlüsselloch.
ıpf	Schwefelfaden.
ber	Heller.
l	Heller.
:s	40.
nehr	Vorgang.
as schest dermehr?	was giebts?
	9.
t	das Recht, Kirchengebot.
)el	Kränk.
:ach	Fußpfad, Weeg.
:	Gefälligkeit.
u mir den Dose	sey so gut.
:l	alt.
:emonisch	katholisch.
kes	der Hintere.
let	4.
:	genug seyn.
fdrücker	Diebe, welche im Gedränge stehlen.
men	schlafen.
mes	Töpfe.
)er	Beil.
)erich	Toback.
fe	Kiste.
lme	Galgen.

E.

)er	einer, eine.
:etjahr	Anwald.
)	Gemeinde.

Jenisch.	Teutsch.
Ebref -- -- -- --	Abend.
Ebrefhalchener -- -- --	Abenddiebe.
Ebsch -- -- -- --	Feuer und Noth.
Ebsek -- -- -- --	Geschäft. Handel. Inhal gang. die Gichter. Sucht.
Einrinnen -- -- --	gestehen.
Eizebajes -- -- --	Rathhaus.
Ekbreb -- -- -- --	Brücke.
Eckelchen -- -- --	Kalb.
Eckelches - Bossert -- --	Kalbfleisch.
Emmes -- -- -- --	die Wahrheit, der Grun
Emmes - Gatscho -- --	Verräther, Anzeiger. (Sy mit Baldowerer.)
Emmin -- -- -- --	mein.
Erez -- -- -- --	Erde, Land.
Eschewene -- -- --	fort.
Eschewene bergen -- --	fortgehen.
Eschkochen -- -- --	sich hüten.
Esrohre -- -- -- --	Richter.
Esuphs - Kehle -- -- --	Tabackspfeife.

F.

Jenisch.	Teutsch.
Fachohdze -- -- --	halb.
Fachohdze lo -- -- --	wenig.
Fachohdze - Rat -- --	halber Thaler.
Fackel - Treson -- -- --	Schreibpult.
Far -- -- -- --	Sprache.
Farmaker, Farmuker -- --	Sprachkundig.
Febber - Schwärze -- --	Dinte.
Fezzer -- -- -- --	Koffer - Frachtwagen - Di
Fezzerine -- -- --	Scheere.
Fezzerinsmalochner -- --	Scheerenschleifer.
Ficht -- -- -- --	Nacht.
Fichtschmier -- -- --	Nachtwache.

Jenisch.	Teutsch.
'ach -- -- --	fort.
'ach bergen -- --	fortgehen.
ochem -- -- --	Branntwein.
j -- -- -- --	Bohnen.
rt -- -- --	Knopf.
-- -- -- --	Band.
:t -- -- -- --	Flachs.
't - Schlings -- --	fláchsenes Garn.
ıert -- -- --	Halstuch.
'n -- -- --	waschen.
nalochner -- --	Buchbinder.
männche -- -- --	Buch.
-- -- -- --	Urin.
ı -- -- --	pissen.
rn -- -- --	lachen.
, Majum - Flosch --	Nachen. Schiff.
'affer -- -- --	Schiffer.
:chel -- -- --	Schütz, Feldschütz.
-- -- -- --	Zuber.
-- -- -- --	Mensch.
m -- -- --	Mannsleute.
ɛzzer -- -- --	Goldschmidt.
ıalochner -- --	Goldschmidt.
-- -- -- --	Stadt.
Füß -- -- --	Theil, Portion.
Aules -- -- --	Kochhafen.
Emmes -- -- --	Feuerheerd.
ſtieber -- -- --	Schmitt.

G.

-- -- -- --	schwören.
ng -- -- --	Ring.
-- -- -- --	gut.
Natte -- -- --	gute Nacht!
ımette -- -- --	Kindbett.

Jenisch.	Teutsch.
Gansenen	stehlen.
Ganof	Dieb, Spitzbube.
Gari	männliches Glied.
Gas	Dorf.
Gatscho	Mann.
Gefahr Dofle Düfle	das Dorf Altenkirchen.
Gefinkel-Gordel	Branntweinkessel.
Geflieder	Band.
Geflitter	Papier.
Geföll	Fensterladen.
Gefunkte Stieling	gekochte Birnen.
Gebalchend	fortgegangen.
Gebechelte	Kuchen.
Gebrusch	Auswanderung.
Gelbeling	Hirsen.
Gender	Stube.
Geneiwe	Diebstahl.
Genistert	gestorben.
Geritt	Messe.
Geruachen	Verschwenden. Unterm P verkaufen.
Gesichert Maß	Braten.
Gigges Gagges	albernes Zeug.
lo gigges, lo gagges	nichts anfangen können.
Gilbeling	Wachs.
Gilbelingstapel	Wachsstock.
Gillwerling	Waizen.
Gillwert	Waizen.
Gimmel	3.
Glanbrisge	Schwester.
Glanz	Glas.
Glanzettchen	Bouteille. Trinkglas.
Glinkete	Schelle. Glocke.
Glinkete-Kabol	Glockenseil.

Jenisch.	Teutsch.
tschen	fesseln, schließen.
int	Hure.
itz	Feuerstahl.
del, s. Kobdel.	
ble	Schanzkarrn. Schanzarbeit.
lle	Frau.
rdelmalochner	Kupferschmitt.
undig Mokum Hey	Hamburg.
ral	Frucht.
fling	Finger.
ll	Wagen.
inspecht	Jäger.
inwedel	Jäger.
rre	Gott.
ßfajemen	schreiben.

H.

erling	Beil.
kel	Alles.
chenen	gehen.
b lo	wenig.
nboretz	Dummkopf.
ndeln	stehlen.
uf Chasne handeln	mit Sturm einbrechen.
ne-Nähres	Laterne.
nnikel	Ochs.
noe	Vergnügen.
rb	viel.
ling	Wolle.
ling-Schlings	Wollen-Garn.
rwen	viel.
vie harwen?	wie viel?
rwene	viele.
vel	Nichts. Wahn. Aberglaube.
ring-Mokum	Hildesheim.

Jenisch.	Teutsch.
Heh -- -- -- --	5.
Heiges -- -- -- --	Schläge.
Hergen -- -- -- --	laufen, gehen.
Herum ruachen -- --	herumstreichen.
Hessik -- -- -- --	Verlust.
Hez -- -- -- --	Stube.
Hezer -- -- -- --	Ofen.
Hezwinde -- -- --	Stubenthür.
Hische -- -- -- --	Weibsbild. Frau.
Hischomehr! -- -- --	Bey Leibe nicht!
Hizwinde -- -- --	Stubenthür.
Hologe -- -- -- --	Uhr.
Holosche -- -- --	Uhr.
Horde -- -- -- --	Tragreff.
Horloge -- -- --	Uhr.
Horn -- -- -- --	Geld.
Hülseplättling -- -- --	Linsen.
Humse -- -- -- --	weibliche Schaam.
Hußkopf -- -- --	Husar.

J.

Jammakener -- -- --	Diebe, welche bey Tage steh
Jasken-Fent -- -- --	Kirchenleute.
Jaske-Kabol -- -- --	Glockenseil.
Jaske - Koscher -- --	Kirchhof.
Jaske-Malbosche -- --	Meßgewand.
Jasken - Sohre -- --	Kirchengeräth.
Jatschawwer -- -- --	Meißel.
Jatschen -- -- --	finden.
Jatt-Basil -- -- --	Handschelle. Handeisen.
Jauner -- -- --	Karte.
Jengert -- -- --	Schwager.
Ickpre -- -- -- --	Brücke.
Jna -- -- -- --	Folter.
Jnne -- -- -- --	Folter.

Jenisch.	Teutsch.
l	wissend.
e	gelegen.
s jobdze ?	was ist daran gelegen?
hen	schlafen.
f	jüdischer Feyertag.
r	theuer.
	Weibsbild. Frau.
iagohre	Soldat.
n	schreyen.
	10.
uf	jüdischer Feyertag.
r	Klee.
n	schimpfen.
uf	Dorf, worin Juden wohnen.
K.	
jel	ein Geständiger.
	Strick. Seil.
l	ehrlich.
	20.
-Bonnochel	Mannsmütze.
der die Bejeren beducht lochnet.	Todtengräber.
jium	die Bauern. Ein Trupp Bauern.
-Obeke	Mannsmütze.
ne	Käse.
	Arschprügel.
es malochnen	verderben, vereiteln.
umuß	Fenster.
	Hund.
	Verlobte. Braut.
ns	Fenster.
es	Fenster.
ra	Karte.
ohr	Spitzbub.

Jenisch.	Teutsch.
Kaphre	Bauer.
Kaporen	versöhnen.
Kapores	todt.
Kasch	Kopfstück.
lohzer Kasch	halbes Kopfstück.
Kaschkerak	Azel.
Kasones	Hemd.
Kasper Fehlinger	falscher Arzneykrämer.
Kaß	Heu.
Kaßer - Bossert	Schweinefleisch.
Kaswen	schreiben.
Katschedi - Mangor	Branntweinkessel.
Katteschonum	Neujahr.
Kattgen	graben.
Kattgener	Schneider.
Kattischer Ratt	neuer Thaler.
Kaudemaker	Morgendiebe.
Kaudemiom	Morgendiebe.
Kauscher	rein.
Kauz	Bauer.
Kawweruſche	Bande.
Kehfel	Carolin.
Chotze - Kehfel	halbe Corolin.
Beys - Kahflaim	doppelte Carolin.
Kehle	Pfeife.
Esuphs - Kehle	Tobackspfeife.
Letsam - Kehle	Musikanten - Pfeife.
Kehmseber	Hemden.
Kehscher	Knoten. Diebsknoten.
Keilig	Antheil.
Kelof	Hund.
Kemme	Butter. Fett.
Kenwenné	großer Kaufmann.
Kephart	Dorf.

Jenisch.	Teutsch.
iemen	schreiben.
	klug, vertraut.
malochner	Silberschmitt.
n	Gefängniß.
	Pfeife.
	Versammlung, Gemeinde.
	Stadt worin Juden wohnen.
	Abend.
gänger	Abenddiebe.
s	Hals.
s	Hals.
m	Läuse.
	Antheil.
malochnen	Gemeinschaft machen.
en	Zuchthaus.
	Küche.
chieber	Küchendiebe.
h	Neuigkeit, neu.
er	Mühle.
ert	Glocke.
mes-malochner	Kesselflicker.
-fezer	Zinngieser.
nick	gefüllter Sack.
(Mokum)	Braunschweig.
	Urtheil, Strafe.
en	strafen.
en	Schnallen.
	weibliche Schaam.
	Haus.
l	groß.
l-Flittermännche	die Bibel.
l Majum	der Rhein.
l-Melach	Gott.
l-Rohre	Landesherr.

Jenisch.	Teutsch.
Kobble-Kyre	große Herren.
Kobbler Ratt	großer Thaler.
Koblefs-Rüb	Lüge.
Kobler	Kranker.
Kohm	Mauer.
Kohne	der Käufer.
Kohnim	die Käufer.
Kohnel	Gespenst.
Kosche	Hof.
Koscher	rein.
Kohschohg	dunkel.
Koloff	Milch.
Koozen	ein reicher Mann.
Kozer	halb.
Kracher	Coffer.
Krabonder	Mißgeburt.
Krächling	Knochen, Zahn.
Kraut	Flucht.
Krauten	flüchten, durchgehen.
Krautsupp	Hülfsmittel zum Entfliehe
Krey	Pferd.
Krio	Riß, reisen.
Krio über jemand	Verachtung, Pereat!
Krönen	copuliren.
Krumkläpchen	Schreibpult.
Krumkopf	das nämliche was Chlamo
Kuff (Mokum)	Kassel.
Kuffe	Arschprügel.
Kuffen	schlagen.
Kwinten	stehlen.

L.

Längling	Wurst.
besaamter Längling . . .	vergiftete Wurst.
Lahmert	Stroh.

Jenisch.	Teutsch.
,en	nehmen.
. . . .	Zunge.
. . . .	Zunge.
e	unten.
ane	Pferch.
. . . .	30.
(Mokkum)	Leipzig.
e	oben.
1	Verfolger, die Nacheile.
1-Freier	der Bestohlene.
ufer	Wagen.
t	Hals.
iches	Seitengewehr.
r	Haas.
. . . .	Schuhe.
en	fragen.
. . . .	Ohr.
-Boddes	Ohrring.
-Kaffer	Fuhrmann.
o	Mond.
n-lohwen	weiß Brod.
ischieber	Bäcker.
. . . .	Herz.
. . . .	Loch, Höhle.
. . . .	Brod.
Schmier	Nachtwache.
n-Kehle oder Keyle . .	Musikantenpfeife.
nschurg	Musikantenpfeife.
wiz	Fisch.
:	Leiche.
(die) bringen	bestehlen.
. . . .	heimlicher Weg.
:	Zentner.
, ...	Leib.

Jenisch.	Teutsch.
Lilles	Magen.
Linsen	horchen.
Linzer	Augen.
Lobon	Weispfennig.
Löwches-Märtine	Großherzogthum Hessen.
Löwches-Mokkum	Darmstadt.
Logen	hören.
Lohschen	Sprache.
kochemer Lohschen	jenische Sprache.
Servisch-Lohschen	französische Sprache.
Chaime-Lohschen	hebräische Sprache.
Loschkes	Löffel.
Lohwling	weiße Rübe.
Lohwen	weis.
Lohwene-Ballmaker	Oesterreicher Soldaten.
Lohwen-Greal	Waizen.
Lohwene-Schurg	Weißzeug.
Lowone	Mond.
kozer Lowone (oder Lafune) Nekuf fezen	das Schloß, die Riegel, S ben 2c. an einer Thür 2c. l kelförmig umschneiden; so Thüre 2c. des Riegels unc geöffnet werden kann.
Lugen	hören.
Lumpert	Zunder.
Lupper-Dallme	Uhrschlüssel.
Luppermalochner	Uhrmacher.
Lupper-Schlängchen	Uhrkette.
Lutscher	Zucker.

M.

Machilo	Verzeihung, auch der Hi
Machilo prayen	um Verzeihung bitten.
Machomme	Soldaten.

Jenisch.	Teutsch.
le	krank, elend.
ten	Tochtermann.
nen	züchtigen.
he	eine Maas.
. . . .	wenig.
rah	ein Bazen, Münze.
l	Kamerad.
en	regnen.
. . . .	Wasser.
n	schimpfen.
n	betteln.
un	gnädig.
. . . .	Mauer.
eans	Perlen.
chue	was für Unterschied?
res	Knecht.
. . . .	Glück.
Stappler	falscher Freimaurer.
men	Geld.
. . . .	ein klein wenig
e	Fisch.
. . . .	Keller.
. . . .	Keller.
. . . .	wenig.
e sein	ernähren.
e sein	sich erfreuen.
e Spise	jemand zum Scheine, oder aus Interesse erfreuen.
le	verdorben.
. . . .	bekommen.
rn	reden.
s sein	sehr bitten.
sch sein	beschimpfen, beleidigen.
. . . .	100.

Jenisch.	Teutsch.
Melach	Kaiser, König.
Melachs - Mokkum	Frankfurt am Mayn.
Melterle	eine Maaß.
Merages sein	erzürnen, ärgern.
Messummen	Geld.
Mette - Bebgert	Leiltuch, Bettuch.
Mezaer sein	betrüben, betrübt seyn.
Michio	Nahrung.
Mik	Frau.
Mikel	Schrank.
Mikmer	Frauen.
Minsch	weibliche Schaam.
Mioalophim	100,000.
Mioalophim mein Capore . .	im großen Tone sprechen.
Mischbage	Gesellschaft.
Mischbet	Geschäft, Gericht, Prozeß.
Mischbetkaswenner	Gerichtschreiber.
Misemaschinne	Schwerenoth.
Missummen	Geld.
Missummen - Malochner . . .	Geldmünzer.
Mocher	der Morgen.
Moes	Geld.
Mogel	gefällig.
Mohkem	Stadt, Ort.
Mokkum Hey	Hannover.
Mokkum Knak	Braunschweig.
Mokum Knochen	die Stadt Peina.
Mokkum Kuff	Kassel.
Mokkum Lamet	Leipzig.
Mokkum Pey	Frankfurt.
Mokkum Zaddik	die Stadt Zell.
Morf	Mund.
Moß	Frau.
Muffen	schmecken, munden.

Jenisch.	Teutsch.
inge	Geld.
N.	
ß	90.
chasruach	großes Vergnügen.
fke	Hure.
ffenen	huren, Hurerei treiben.
ffine	Hure.
jum	Augen.
ipbicho	Blähung, Wind.
iyem	Augen.
feele	Schelm.
eschaf (was)?	wem liegt daran.
hlimar	Schuhmacher.
ir	Licht.
kuf	Loch.
phesch	Leib.
ßel	Urin.
ßlen	pissen.
wich	Ach! Leider!
neer	90.
vehlo	Aas, bös, listig, Schelm.
on	50.
ßeln	bezahlen, geben.
ßnen	geben.
O.	
eke	Kappe, Mütze.
Schikse-Obeke	Weiberhaube.
Kaffer-Obeke	Mannsmütze.
h	Ach!
hlbanz	Schütz.
fene	Uhr.
jer	Bruder.
ief	Freund.

Jenisch.	Teutsch.
Ohef Israel	Judenfreund.
Ohlen	die Welt.
Ohres-Molochner	Gerber.
Ohrhanßel	Tiegel, Hafen.
Oi Oi!	Ey Ey!
Oi weh!	Ach weh!
Olf	Eins.
Opekuh	Kappe.
Oren	beten.
Oreph	der Bürge.
Oreph sein	verbürgen, gutsprechen.
Ottchen	Honig, Bienenstock.
Ozemir	Muzen, Kamisol.

P.

Päger	vergifteter Kuchen.
Pähdes	ein Furchtsamer.
Palm	Soldat.
Pandelé	Pferch.
Palpoff	Herr.
Parigotscho	Fischer.
Paternolle	Rosenkranz.
Paternollen	beten.
Pay	Mund.
Peger	Leiche.
Pegern	sterben.
Pehn	Schwester.
Pehzem	männliches Glied.
Pey (Mokkum)	Frankfurt.
Penger	vergifteter Kuchen.
Pfeffern	laden (das Gewehr).
Pfeifen	bekennen.
Pferde-Thole	großes Hängschloß.
Pflanzen	machen.

Jenisch.	Teutsch.
ohnen	lachen.
ıze Kopore	Pfui Teufel!
ht	Silbergeld.
htgender	Kasse-Zimmer.
en	das Essen.
kenpeh	Ausrede.
ıtte	Feuerplaz.
ıtte (die) buzen	fortziehen, entlaufen.
hto balchen	fortgehen, entlaufen.
hto malochnen	Bankerut werden.
ken	Wollentuch.
hder	los, frey.
mmhansen	Aepfel.
nim	Antliz, Mund.
ein Ponim kei Zuhre haben	Nichts gleich sehen, kein Ansehen haben.
stjokel	Postknecht.
ayen	bitten.
inzerei	das höhere Gericht.
hito	freilich, gewiß.
rim	Fastnacht.
ff	Heu.

Q.

Jenisch.	Teutsch.
i	Hund.

R.

Jenisch.	Teutsch.
chaim	Mühle.
chlen	reiten.
chler	Reiter.
chmones	Jubel.
den	Feld.
gsen	ein Zorniger.
kle	Frau.
llert	Wagen.

Jenisch.	Teutsch.
Rankert -- -- -- -- --	Esel.
Rauert -- -- -- -- --	Kaze.
Rauschertmantel -- -- --	Strohdach.
Rebbemoosche -- -- -- --	Synonym mit Chlamones.
Regel -- -- -- -- --	Fuß.
Rellerchen -- -- -- --	Erbsen.
Rengert -- -- -- -- --	Wiese.
Rephuo -- -- -- -- --	Heilmittel, Arznei.
Rewich -- -- -- -- --	Gewinn.
Rey -- -- -- -- -- --	Verwalter.
Reyo -- -- -- -- --	Verwalter.
Rill -- -- -- -- -- --	Rad.
Rillcher -- -- -- -- --	Erbsen.
Ringet -- -- -- -- --	Wiese.
Ringeling -- -- -- --	Garten.
Ringling -- -- -- -- --	Wurst.
besaamte Ringling -- --	vergiftete Wurst.
Ritscher -- -- -- -- --	Stuhl.
Ritschering -- -- -- --	Pfanne.
Rohre -- -- -- -- --	Herr.
Roll -- -- -- -- --	Mühle.
Roller -- -- -- -- --	Karrn.
Rophä -- -- -- -- --	Arzt.
Roschfewwerer -- -- -- --	Barbierer.

S.

Saam -- -- -- -- --	Gift.
Sachirus -- -- -- -- --	Lohn, Besoldung.
Säbeln -- -- -- -- --	Kakken.
Säuerling -- -- -- --	Essig.
Säuerlinge -- -- -- --	Kirschen.
Sandhaasen -- -- -- --	Soldaten.
Sarden -- -- -- -- --	Feld.
Sardenhergener -- -- --	Feldschüz..

Jenisch.	Teutsch.
nen	brennen.
--	Stemmeisen.
rn	lügen.
r	Lüge.
:n	gestohlen Gut verkaufen.
--	Gesang, Lied.
butter	Scheune.
buß	Haken.
englänze	Bouteille.
er	Schließer, Pförtner.
itt	Ziege.
er Gordel	Bierkessel.
	junger Mensch, Pursch.
:sch	Sonne.
ir	Wache.
is	Sonne.
--	böser Geist, Bösewicht, böses Weib.
:rling	gelbe Rüben.
:z	Krätze.
:zig	krätzig.
--	Frau.
e	Waare.
z	Krätze.
zig	krätzig.
:ling	Fenster.
er	männliches Glied.
eren	beschlafen.
ägel	Arbeit, Schanzarbeit.
ägels-Bing	Knecht.
ägels-Dill	Magd.
ägels-Koschem	Knecht.
:r	betrunken.
:-Bonnet	Weiberhaube.
-Obeke	Weiberhaube.

Jenisch.	Teutsch.
Schild -- -- --	Gefach in einer Wand.
Schild einlegen -- --	ein Gefach ausbrechen.
Schimmeln -- -- --	Schneien.
Schirres -- -- --	Menge.
Schlamassel -- -- --	Unglück.
Schlangemer -- -- --	Schmitt.
Schleak -- -- --	Stunde.
Schliach -- -- --	Bote.
Schliechenen -- -- --	bekennen.
Schliechener -- -- --	Verräther.
Schlimassel -- -- --	Unglück.
Schlimiil -- -- --	ein Ungeschickter.
Schlings -- -- --	Garn.
Schlingschinägler -- --	Weber.
Schlohmer -- -- --	Schmitt.
Schlämper -- -- --	Wurf.
Schmatten -- -- --	taufen.
Schmatterei -- -- --	Kindtaufe.
Schmayes -- -- --	O weh!
Schmay Jsroel -- --	O weh Jude!
Schmue -- -- --	Nachricht, weibliche Schaam.
Schneiche -- -- --	seidenes Tuch.
Schneide-Thole -- --	kleines Hängschloß.
Schnellen -- -- --	Schießen.
Schoch -- -- --	Kraut.
Schoger-Heime -- --	Flöhe.
Schoh -- -- -- --	Stunde.
Schohfet -- -- --	Schulz.
Schohger -- -- --	schwarz.
Schohger Leagem -- --	schwarz Brod.
Schohger-Mass -- --	Dürrfleisch, Schinken.
Schok -- -- -- --	Jahrmarkt.
Schoker-Gordel -- --	Kaffeekessel.
Schonnboos -- -- --	der Hindere.

Jenisch.	Teutsch.
Schomme	Seele.
Schommes	Gerichtsdiener.
Schonden	Kakken.
Scholem leagem	gesegnetes Brod. NB. wird als Gruß gebraucht.
Scholemachey	Gesellschaft.
Schorge	Ochs.
Schorges	Grind.
schofel Schorges	Erbgrind.
Schoekerschurg	Porzellan.
Schore	Ochs.
Schorrem	Ochs.
Schorrem bossert	Ochsenfleisch.
Schortenfeller	Kramdiebe.
Schowitt	Ziege.
Schränker	Nachtdiebe.
Schuftig	Kartoffelbrei.
Schuhre	Leichenbegängniß.
Schuhrn	Zeug, Waare.
Schuhwer	Gespenst.
Schuk	Markt.
Schukel	Hund, sauer.
Schuker	Polizeidiener.
Schukleschoch	Sauerkraut.
Schuklethut	Sauermilch.
Schurch	Pfeife.
Schurg	Zeug, Waare.
Schuri	Messer.
Schurig	Messer.
Schwäch-Aules	Krug.
Schwächglänze	Bouteille.
Schwarzwall	Schornstein.
Schwarzwall-Molochner.	Schornsteinfeger.
Schwimmerlings-Kaffer	Fischer.

Jenisch.	Teutsch.
Schwimmerlings-Mebler --	Fischer.
Schwubb -- -- --	Karte.
Schwubbgen -- -- --	spielen.
Schwubbger -- -- --	Spieler.
Schwub -- -- -- --	Woche.
Seaglemeh -- -- --	Himmel.
Seh -- -- -- --	Stunde.
Semmete -- -- --	Freude.
Sende -- -- -- --	Zigeuner.
Senfte -- -- --	Bett.
Servisch-Mokkum -- --	Maynz.
Servonem -- -- --	Franzosen.
Siest -- -- -- --	falsches Geld, falscher Mensch
Sino -- -- -- --	Feindschaft.
Sodon -- -- --	Teufel.
Sohne -- -- --	Feind.
Sohne-Jsroel -- --	Judenfeind.
Sojn -- -- -- --	7.
Solm -- -- -- --	Leiter.
Sonof -- -- --	Schweif, Schwanz, Narr.
Sorf -- -- -- --	Brandwein.
Sorf-Gordel -- -- --	Brandweinkessel.
Sorfserfer -- -- --	Brandweinbrenner.
Specht -- -- --	Jäger.
Spies -- -- -- --	Wirthshaus.
Spizling -- -- --	Hafer.
Spraus -- -- --	Wald.
Sprausknaller -- --	Jäger.
Spraus-Sohre -- --	Hölzerwaare.
Spreitling -- -- --	Leiltuch.
Spukenelle -- -- --	Gespenst.
Srepho -- -- --	Brand.
Stammerling -- -- --	Füße.
Stammhansen -- -- --	Beine.

Jenisch.	Teutsch.
ihansen-Basill	Fußgestell
chen	tragen.
en	nähren.
ing	Nadel.
:l	Pferch.
ch	Pferch.
	Hühner.
Bossert	Hühnerfleisch.
ukler	Hühnerträger.
	Stille, Schweigen.
ıerling	Baum.
r	falsche Wechsler.
ing-Malochnen	stricken.
nen	gehen, wenden.
ner	Vagant.
	Narrheit, Kleinigkeit.
	Mahlzeit.
g	Zucker.
	70.
	Bienenkorb
	60.
	Gegend.

T.

Jenisch.	Teutsch.
	Abend.
	Kiste.
	Gebet.
	Milch.
	Uhr.
llme	Uhrschlüssel.
ılochner	Uhrmacher.
hlängchen	Uhrkette.
	Bethaus, Kirche.
	schleichen.

Jenisch.	Teutsch.
Toches -- -- --	der Hindere.
Tofleffig -- -- --	gutherzig.
Toble -- -- -- --	Hängschloß.
Tolkels -- -- --	Diebsschlüssel.
Trappert -- -- --	Pferd.
Trararumgänger -- --	Postdiebe.
Treefe -- -- -- --	unrein, verdächtig.
Treife -- -- -- --	unrein, verdächtig.
Treffor -- -- --	Schrank, Pult.
Trillen -- -- --	spinnen.
Triller-Kantig -- --	Spinnhaus.
Triller-Makel -- -- --	Diebstahl verübt zur Zeit, n Leute in den Spinnstuben
Trinägeln -- -- --	weinen.
Tripse -- -- -- --	monatliche Reinigung, Kirm
Tromne -- -- --	Thaler.
baro Tromne -- --	großer Thaler.
T'schillesgänger -- --	Abenddiebe.
T'schukel -- -- --	Hund.
T'schukel -- -- --	sauer.
T'schukleschoch -- -- --	Sauerkraut.
T'schuklethut -- -- --	Sauermilch.
T'schuri -- -- --	Messer.
Tschuwe -- -- --	Antwort, Buße.
Tukte -- -- -- --	sauer.
Tukteschoch -- -- --	Sauerkraut.
Tuktethut -- -- --	Sauermilch.
Tulm -- -- -- --	Galgen.

U.

Uhser -- -- -- --	Wahrhaftig! Gewiß!

V.

Verkattgen -- -- --	begraben.
Verschmieren -- -- --	verwahren, verwachen.

Jenisch.		Teutsch.
hütten	-- -- --	arretiren.
ich	-- -- --	Flucht.
ich malochnen	-- --	entfliehen.
zoff	-- -- --	ein bestimmter Zusammekunftsort. Rendezvous.

W.

e Mokum	-- --	Zeugniß (falsches) daß der Gauner zu Zeit eines von ihm verübten Verbrechens an einem andern Orte gewesen seye.
sstabel	-- -- --	Wachsstok.
isch-Mokum	-- --	Fuld.
ing	-- -- --	Hosen.
ägeln, Wienägeln	--	weinen.
)	-- -- -- --	unklug, Nichtkochem.
	-- -- -- --	6.

Z.

f (Mokum)	-- --	die Stadt Zelle.
	-- -- -- --	Messer.
n	-- -- --	Messer.
	-- -- -- --	Kreuzer.
massematte	-- --	Diebstahl zur Zeit verübt, wenn die Leute schlafen.
fi	-- -- --	Kuche./n
il	-- -- --	Diebstahl zur Zeit verübt, wenn die Leute spinnen.
	-- -- -- --	Gulden.
	-- -- -- --	Gesindel.
	-- -- -- --	Unglück.
t	-- -- -- --	schlagen.
	-- -- -- --	Bild, Gestalt.
anzen	-- -- --	zumachen.
el	-- -- --	Uhr.
el-Dallme	-- --	Uhrschlüssel.
el-Malochner	-- --	Uhrmacher.
el-Schlängchen	-- --	Uhrkette.

Und nun mögen zum Schlusse noch einige Kochemerlieder hier folgen, nicht wegen ihrem dichterischen Werthe, sondern um, wie die schon gegebenen Gedichte Mannefriederichs, als ächte, von Kochemern selbst verfaßte Gesänge, den besten Beitrag zur Charakteristik dieser Menschen zu liefern, und zu zeigen, daß, wie ich schon früher bemerkte, die sogenannten Gauner nicht als bloße Vaganten, sondern als eine ganz besondere Menschen-Race zu betrachten seyen, welche sich bereits besondere Grundsätze, besondere Religionsbegriffe gebildet hat, nach welchen sie in Masse handelt; — und welche eben darum desto gefährlicher ist und noch gefährlicher zu werden droht.

Bollerbayes-Schal
oder
Zuchthaus-Lied.

Mit der ganzen Schaulemachei
Aus Bredill, — doch mehr aus Bley
mußten Prozel-Supp wir essen;
Den Schuftig werden wir nie vergessen;

Dann auf Schuftig und Prozelsuppen
b'stiebt man den Husten und den Schnuppen;
doch selbst diese lau allein;
man bestiebt auch Lilles-Pein.

Auch Lohwling gehören zu diesem Achil
Man funkt sie oft und bringt uns viel,
Doch ist kein Sprankert und Kemme drin,
da verliert man sein Seggel und heh Sinn.

Die Fizling', die noch das tofste sein,
die bleiben ganz im Lilles drein;
die Krächling können sie lau kauen,
drum kann sie der Lilles lau verdauen.

Still wollen wir von den Rillger sein,
was tof sie macht kommt lau hinein,
dann sie sind erstens nie gelesen
und zweitens niemahl gar gewesen.

Nun linset was die Blättling schreien:
Auch wir sind Piken für die Freien,
thut man mit Ringling uns erkwiken,
thun wir uns selbst für Beekrische schiken.

Jezt hergt der edle Gelbling-Brey
und schmußt: ich gehöre auch dabei,
weil man kein' Bohre im Kittge find't;
so macht man mich mit Majum blind.

Und nun holcht auch das lohwne Kraut
und schranzt: ich bin die Jungfer Braut
von aussen scheft' ich stets sehr rein
doch innen scheften Raupen drein.

Di Schmayes! Bald hätt' ich vergessen,
das Tukleschoch, — das toffe Essen
das scheft ein Piken für 'nen Ruoch,
wir aber habens längst genug.

Das Mass passirt so insgemein,
Nur sollt's all' Schwuh Sojnmahl sein
und jeder Finn' sollt' sein so groß
als wie der dickste Hefenkloos.

Doch wann's zur Mitiamms-Schih will gehen
Wir All' schon am Kahlaumuß stehen,
Buttlakig rojnend nach dem Essen;
aus Mooren: man hätt' uns vergessen.

Und nun hat auch das Schal ein End; —
ergreift die Schnäbel mit den Händ,
und jeder rojne tof sich für
daß keinen Fünnen er verlier'.

Chaßne-Schal
oder
Lied bei einem Einbruch mit Sturm.

Schohlem-Leagem Kameraden!
Bald wird man zur Chassne laden,
was dazu bestimmt wird seyn:

Auch aus Norden, Süd und Weste
werden sich verschied'ne Gäste
ganz in Steegem finden ein.

D'schofle Freier werden stehen
und durch Perspective sehen
wie's bei Chaßnen der Gebrauch;
dann die ganz Chawwerusch wird lachen,
wird ein kohdel R[illegible]chmones machen,
doch giebt's die wienäglen auch.

Selbst den Bing mit seinen Rotten
läßt man flohnern; — läßt man spotten; —
was fragt man nach schoflem Feind?
Er kann uns in allen Fällen
nie ein Nez zum Zoro stellen,
denn wir haben Gott zum Freund!

Log' Kammerusch was ich werd' sagen,
Schickt Gott schwehres Kreuz zu tragen,
nimmt man's doch geduldig an.
dann der's schickt, der kann's auch nehmen,
Alles steht in seinen Fehmen; —
was Er thut ist toff gethan!

Sollt' Man auch aus der Ohlen schreiten;
S[illegible]n Alle wir: Mit Freuden
[illegible]ohdler Melach, es gescheh'!
Wir befehlen, wann wir enden,
unsre Nephesch deinen Händen;
lassen's hergen, wie es geh'.

Hergnen wir hinauf zum Himmel,
schranzen wir dem Weltgetümmel
eine schnöde gajo Katt; —
ruhen dann, in Himmelsfreuden
aus von all' den kohdlen Leiden,
die man unterkönng' nur hat.

Schmuserei
zwischen einem Gallach und einem Strahlenkehrer.

Es hergt' ein Kochemer auf der Straßen
ganz stolz einher und aufgeblasen;
da rojnt' er so in seinem Gehen
von Ferne einen Menschen stehen,
und holchte eiligst auf ihn zu,
laschorte: Ohef wer scheft'st du?

Gallach. Mein Freund ich scheft' ein Seelenhirt!
Strahlenk. Ha! Ha! so hab' ich mich geirrt;
weil ihr scheft schohger, glaubte ich
's naht einer von meiner Chawwer sich.
Gallach. Ihr aber scheft auch kein Pastor,
sonst käm euer Kohl viel anders vor.

Der Ganf, der sich nicht lang bedacht,
der schranzt: ich predig' bei der Nacht
wann alles jost't in steeg'ner Ruh; —
zwar loget mir dann Niemand zu;
doch glaubt, Herr Gallach: Freund und Feind
oft über meinen Seggel weint.

Gallach. Ja so, Ohef, nun merk' ich wohl,
was euer Metier bedeuten soll;
ich rojn' ihr scheft ein solcher Mann,
der von der Schrift sehr wenig kann;
ich rath': laßt dieses Hapes sein,
es führt zu Jammer, Angst und Pein.

Der Kochmer schranzt' mit viel Verstand:
Man duldet mich in keinem Land;
Selbst Bettler niescht man zu vertreiben,
der Handelsmann darf nirgends bleiben,
Mit Schläg vertrieben sucht im Wald
beim Wildpret er sich Aufenthalt.

Gallach. Dächt' jeder dran, was Christus spricht:
Der bowern Jent vergesset nicht!
so würde man davon nichts wissen,
daß ihr aus Noth habt schornen müssen.

Drum wehe dem, der daran schuld,
daß man die bowern Jent nicht duld't.

Makel-Schal.

Nun, Mahlen! Mahlen Hosper, wohlan!
Ganz schöbger hercht die Katt' heran,
wir wollen auf einen Makel gehen,
mit Dampf und Nähres thut Euch versehen,
Kiff' und Chlamones nehmt zur Hand,
dann schofle Schilde sind mir bekannt.

Dolet Scheh haben wir, das ist nicht weit;
doch loget zu, ihr toffe Leut!
kein jahr ist da, nur flach Elfeld,
kein kochem Bayes, das uns erhält;
dann rojnt der jamm, bald ist er da; —
Ein Schärfenspieler ist auch lau nah.

Das Kochemer Hayes ist betrübt;
man wird von keine Jent geliebt.
So mancher latgent nur aus Noth,
und stuttert so sein Thränenbrod,
ohne daß das Gansen ihn gefällt; —
die Armuth thut viel auf der Welt.

Und bestiebt man auch en Ohlem Sohren,
so plagen einem auch kohdlere Mohren
die Gojen und Alles rufen: Schmayes!
Man muß ins Jahr, darf nicht ins Bayes; —
drum, Brißge! schall ich zum Beschluß:
weh' dem der kochem leben muß!

Kochemer-Schal.

Auf drunter und drüber
was Kochem will seyn!
Mein Muß ist mir lieber
als Scheger und Wein;

hab' ich gleich den Dalles;
so ist mir's lau leid,
mein' Mik ist mir Alles,
was mich noch erfreut.

Und komm' ich zum Spiffer,
heist's: Hospes trag auf!
Man schwächet gewiffer,
wann der Malbosch hercht drauf.
Kein Moes in der Tasche
doch kohdel muß' seyn!
Kein Sorf in der Flasche,
das Zoro reißt ein.

Und hecht's zum beschullmen;
so kraut't man sich fort,
und springt nach dem Dullmen
der Spiffer kreischt: Mord!
Ihr T'schore kommt wieder
und schwächet erst aus!
Zum Jahr nein, ihr Brüder,
und flohnert ihn aus!

Auf Wiesen, — in Jahren
hat man seine Freud,
da scheft't man aus G'fahren
vor wittischen Leut;
Man schwubget mit Kliker
vertreibt sich die Zeit,
und kommen die Ficker;
dann holgt man wie weit.

So scheffet's im Summer,
da geht es wohl an,
man leid't keinen Kummer;
's heist: Latgen wer kann;
Pommhansen, Matrellen
sind unsere Speiß,
man thut sie nicht quellen; —
das Elfeld ist preiß.

Man holcht nur bei Leile
und schlaunet bei Tag;
wann schallet die Eule
dann wird man erst wach.
Im Winter zu leben
das fällt aber schwer,
denn was Rusche uns geben
das ist lau weit her.

Ein Anderes.

Wir schallen nun ein neues Lied:
Gott sey die Ehr gegeben.
Das ganze kochemer Geblüt
soll jetzt und ewig leben!

Schranzt Mahlen! schranzt: was toffer ist,
als kochemer Vergnügen,
man schwächt, man schalet, man blattfüßt,
thut bei den Schiksen liegen.

Wir leben jetzt, zur Sommerzeit,
wie's kochem jent gebühret,
im Jahre und auf grüner Haid'
sind herrles wir logiret.

Steht's uns in der Märtin' nicht an,
so hergen wir nach Andern,
man schmußt: in dieser ist's gethan;
wir wollen weiter wandern.

Kommt man dorthin ganz unbekannt,
so muß man sich befragen,
's giebt immer Jent in jedem Land,
die uns den Emmes sagen.

Man fragt zuerst: Ob's schofel ist
mit Fiker und Husaren?
Bekneißt dann leicht, zu jeder Frist,
wo man sich müsse wahren.

So lebt man dann in toffer Ruh; —
Mögt's immer nur so dauern.
Geht's aber auf den Winter zu;
so muß man zu den Bauern.

Da muß man ganz beduchen seyn
und muß den Kaffer schmieren;
dann macht man Stuss im Bayes drein;
so muß man sich verlieren.

Doch sag ich jetzt und zum Beschluß:
dann hat man keine Freude, —
wann man bei Ruochen scheften muß; —
dann das sind bowre Leute!

Noch ein Anderes.

Loget zu, ihr liebe Leut,
alle die ihr Kochem seyd,
fangt mit uns nun an zu schallen,
am Berg, in Thälern muß es knallen:
Valderi dum da!
Ju, Valderi dum da!

Rojnt der Jahr der wird nun grün,
nun lebt man nach Wunsch und Sinn;
sehet wie das Wild thut springen,
wann die kochemer Jente singen
Valderi ꝛc.

In dem Sprauß scheft't Zeitvertreib
bald bei dem, bei jenem Weib;
doch bewahrt euch bei den Mikmer
daß euch rojnt kein schofler Zikmer.
Valderi ꝛc.

Hergt der T'chilles, d'Schwärz heran,
heißt's: packt d'Kiss und d'Schawwer an,
was kann uns das Schlaune batten,
holcht mit uns auf Massematten!
Valderi ꝛc.

Kommt man alsdann ins Gefahr,
bercht's auf's schönste Bayes dar,
durch beduchnes Schildeinlegen
rojnen wir des K[illegible]ers Segen.
Valderi ꝛc.

Scheft't man nun in Kantig drein
und 's will nichts zu b'stieben seyn;
muß man in den Mattuf gehen
da wird Jain und Achil stehen.
Valderi ꝛc.

Was wir b'kieben wird im Kiff
fortgebuckelt bis zur Wieß, —
bis zum Jahre, wo dann eilig,
jeder krieget seinen Keilig.
Valderi ꝛc.

Wenn d'Schemesch am Himmel steht,
und der Ruoch zu Elfeld geht,
rojnt er uns, mit Mißvergnügen,
froh bei unsern Schiksen liegen.
Valderi ꝛc.

Oft kommt auch der Ruoch heran,
serft am Sorf sein' Keple an,
doch das sind nur Schäkersachen
um treuleffig uns zu machen.
Valderi ꝛc.

Ey dann nimmt man seine Schiks
und pakt seinen Klumnik fix,
thut auf andre Platten gehen,
läßt den Rudch den Dohkes sehen.
Valderi ꝛc.

Ich baldowwre, ohne Scheu,
Mahlen! und beharr' dabei;
Glaubt's: Wir haben doch mehr Seggel,
als fünfhundert solche Flegel!
Valderi ꝛc.

Register

über

die in beiden Theilen aufgezählten Verbrechen.

Die Römische Zahl bezeichnet den Theil,
die Arabische die Seite.
Mit D. wird Diebstahl,
mit E. Einbruch,
mit R. Raub angedeutet.

A.

B.

D.

Vollständiges Register
über
sämmtliche in beiden Theilen benannte Gauner und die bei der Untersuchungs-Commission zu Mannheim verhaftet gewesenen Personen.

Die Römischen Ziffern zeigen den Theil; — die Arabischen die Seite an.

J.

R.

S.

W.

Z.

Anmerkungen.

Nach so eben eingekommener officiellen Benachrichtigung sind Martin Sußmann und der kleine Andres in Mergentheim zu Haften gebracht worden.

Zu Seite 237 dieses Theils:

Leonhards Conrad, vulgo schwarzer Conrad ist unverkennbar der in den interessanten Zeichnungen berüchtigter Jauner und Spitzbuben, unter diesem letzten Namen, vorkommende Sohn des großen Conrad; — wie man durch Vergleichung der freilich hie und da etwas abweichenden Familienverhältnisse finden wird. Man sehe daher, in jener Schrift, S. 11, wo ihm die weiter zu Last liegenden zwei Mordthaten und S. 38, wo die von ihm weiter verübten Verbrechen aufgezählt sind.

Zu verbessern:

Seite 123 Zeile 4 von unten statt Mindußin ließ Mindörfer.
Seite 130 Zeile 9 von unten l. Ballonier st. Bellonier.
Seite 137 Zeile 8 l. Polak st. Poluk.
Seite 140 Zeile 10 von unten l. Mittelkalbich st. Mittelkolbich.
Seite 142 Zeile 4 l. Mudau st. Müdau.
Seite 205 Zeile 23 l. von Bammenthal st. von Höchberg.

In der Verlagshandlung dieses Werkes
ist ferner erschienen:

1) Die nach erfolgter Enthauptung von vier Missethätern, am 31ten July 1812, auf dem Blutgerüste gehaltene Rede von Christian Theodor Wolf, Kirchenrathe und Ev. Lutherischem erstem Stadtpfarrer zu Heidelberg.

2) Das Verhalten der am 31ten July 1812 zu Heidelberg vier enthaupteten und zwei begnadigten Verbrecher, während ihrer Vorbereitung zum Tode. Von ihren Seelsorgern selbst.

